Berlin

Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

Familien in Berlin

9. Auflage
2010

Der Familienratgeber

Informationen und Angebote,
die Familien weiterhelfen

Familie

Der Familienratgeber

Informationen und Angebote,
die Familien weiterhelfen

Herausgeber
Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Otto-Braun-Straße 27, 10178 Berlin-Mitte

www.berlin.de/sen/familie/

Redaktionelle Bearbeitung
Abteilung Jugend und Familie
Familienpolitik/Familienförderung
Ergänzende Redaktion: Klaus-Dieter Berneking

Layout & Design
Klaus-Dieter Berneking, Antje Schmeißer-Weckerle
Gestaltung: Gabriele Groß, Hannelore Prodöhl

Fotos
Hans Scherhaufer
Torsten Krey-Gerve

Illustrationen
Christoph David Sernau

Druck
Oktoberdruck AG

Auflage
15 000 , März 2010
9. überarbeitete Auflage

V. i. S. d. P.
Jens Stiller

Am Ende eines jeden Kapitels finden Sie eine themenbezogene Übersicht der Adressen und Ansprechpartner. Eine allgemeine Adressensammlung bietet Ihnen Kapitel 16 am Ende der Broschüre. Hier finden Sie themenübergreifende Adressen sowie die zentralen Auskunftsdienste der Berliner Verwaltung.

Änderungen von Adressen und Telefonnummern können Sie uns gern per eMail unter
infomaterialkitaundfamilie@senbwf.berlin.de
oder telefonisch unter 030 90227 6539 mitteilen.

Neben der gedruckten Broschüre gibt es in unserem Internet-Angebot unter www.berlin.de/sen/familie/ auch eine Online-Version des Ratgebers, die regelmäßig aktualisiert wird.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

Damit die Broschüre gut lesbar ist, haben wir bei geschlechtsspezifischen Formulierungen abwechselnd die weibliche und die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist dabei auch das jeweils andere Geschlecht gemeint.

Liebe Berlinerinnen und Berliner,

„Familie“ - dies ist sicher einer der schönsten Begriffe, den wir für das Zusammenleben von Menschen kennen. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass das Familien-Leben, das tägliche Miteinander von Eltern, Ehepartnern, Kindern, Enkeln, ja von ganzen Generationen auch gelingt.

Dieser Familienratgeber will Ihnen helfen, Familie - bleiben wir bei diesem guten Wort - gelingen zu lassen. Sie finden deshalb in den ausführlichen und sehr aktuellen Kapiteln Hinweise und Tipps, die Ihnen zeigen, wie sehr Berlin seine Familien unterstützt. Diese Unterstützung reicht von der Beratung für werdende Mütter über die Kinderbetreuung bis hin zu den Hilfen, auf die Familien in Fällen von Krankheit und Konflikten rechnen können.

Der Ratgeber für Familien steckt voller Angebote und Anregungen, denn unsere Stadt ist eine familienfreundliche Stadt. Nutzen Sie die Dienste, die Sie als Familien unterstützen wollen und können. Über den Adress- und Sachwortteil am Ende finden Sie leicht und schnell das, was Sie suchen.

Sicher haben auch Sie im Alltag schon bemerkt, dass wir den Begriff „Familie“ ganz selten ohne Zusatz gebrauchen. Wir sprechen von „unserer Familie“ oder von „meiner Familie“. Denn mit einer Familie stehen Sie nie alleine. Vor allem dies möchte Ihnen dieser Familienratgeber zeigen: Berlin steht Ihnen und Ihrer Familie, die Sie alle eine große Verantwortung tragen, mit Rat und Tat zur Seite.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Jürgen Zöllner
Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Die letzte Auflage des Familienratgebers war in kurzer Zeit vergriffen. Dies hat uns gezeigt, wie wichtig die Informationen für Berliner Familien sind.

In der aktuellen Neuauflage des Ratgebers haben wir nicht nur Änderungen in den Adressen berücksichtigt, sondern auch die zum 1. Januar 2010 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen wie z. B. Erhöhung des Kindesgelds und der Kinderfreibeträge und längere Beitragsfreiheit der Kindertagesbetreuung bis zur Einschulung.

Inhalt

1
Ein Kind kommt ...
Hilfen für Väter und Mütter vor und nach der Geburt
Seite 6

2
Geld spielt eine Rolle
Finanzielle Leistungen für Familien
Seite 34

3
Zu Hause sein
Förderung familiengerechter Wohnungen
Seite 66

4
Mehr Netto für Familien
Steuerliche Entlastungen
Seite 74

5
Bildung, Erziehung und Betreuung - von Anfang an
Kindertagesbetreuung
Seite 84

6
Gemeinsam von Beginn an
Angebote für Familien mit Kindern mit Behinderungen
Seite 94

7
Familie und Beruf vereinbaren
Möglichkeiten für Berufstätige mit Kindern
Seite 110

8
Krankheit war nicht eingeplant ...
Hilfen für den Krankheitsfall in der Familie
Seite 116

9
Eltern sein will gelernt sein
Familienförderung
Seite 124

10
„Mama, was machen wir heute?“
Angebote zur Freizeitgestaltung für Kinder und Familien
Seite 142

11
Auf Tour - allein oder mit der Familie
Erholung und Reisen
Seite 156

12
Nicht immer „heile Familie“
Beratung und Hilfe bei Erziehungsproblemen, Konflikten, finanziellen Sorgen
Seite 166

13
Was passiert, wenn Eltern sich trennen?
Folgen von Trennung und Scheidung
Seite 194

14
Was wird später sein?
Vorsorge für das Alter und den Krankheits- und Todesfall
Seite 204

15
SOS - Familie in Not
Hilfe in akuten Notsituationen
Seite 212

16
Adressen
Seite 220

Index
Seite 242

Ein Kind kommt ...

Hilfen für Mütter und Väter vor und nach der Geburt

- Schwangerenberatung
- Schutz für Schwangere und Stillende am Arbeitsplatz
- Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung
- Früherkennung und Vorsorge im Kindesalter
- Das Angebot der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste
- Unterstützung für Eltern mit Säuglingen, wenn alles zu viel wird
- Alleinerziehende und Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind
- Die Ehe, die eingetragene Lebenspartnerschaft und die nichteheliche Lebensgemeinschaft

Ärztliche Betreuung in der Schwangerschaft ist wichtig. Beratungsstellen sind für Sie da, wenn Sie Unterstützung in persönlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Fragen brauchen, aber auch in Not- und Konfliktsituationen.

Schwangerenberatung

Werdende Mütter können neben der Betreuung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte das kostenlose Informations- und Betreuungsangebot der verschiedenen Beratungsstellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der freien Träger in Anspruch nehmen, in denen Ärztinnen, Psychologinnen und Sozialarbeiterinnen tätig sind.

Die Leistungen der Beratungsstellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden in den fünf Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung (ehemals Sozialmedizinische Dienste für Eheberatung, Familienplanung und Schwangerschaft) erbracht.

Zum Angebot gehören

- Unterstützung, Beratung und Betreuung für werdende Mütter und Väter in persönlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen,
- ärztliche Schwangerenberatung und Vorsorgeuntersuchungen für nicht krankenversicherte Frauen,
- Vermittlung von Hebammen sowie von Kursen z. B. zur Geburtsvorbereitung, Säuglingspflege, Rückbildungsgymnastik,
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, Kapitel 12
- Familienplanungs- und Verhütungsberatung (auch Prüfung, ob ein Anspruch besteht, Empfängnis verhütende Mittel kostenfrei zu erhalten),
- Ehe- und Sexualberatung.

Auch in Not- und Konfliktlagen aufgrund von Schwangerschaft helfen die Beratungsstellen durch sozialrechtliche, medizinische und finanzielle Informationen und Beratung und unterstützen Sie ggf. bei der Beantragung finanzieller Hilfen.

Frauen, die sich für einen Schwangerschaftsabbruch entschieden haben, benötigen eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Schwangerschaftskonfliktberatung. Kapitel 12 Diese dürfen von dafür staatlich anerkannten Beratungsstellen und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten ausgestellt werden.

Schutz für Schwangere und Stillende am Arbeitsplatz

Durch das Mutterschutzgesetz sind erwerbstätige Frauen bei einer Schwangerschaft oder als stillende Mutter vor übermäßigen Belastungen am Arbeitsplatz geschützt.

Schwangere oder stillende Mütter dürfen gar nicht oder nur teilweise beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis bei Fortdauer der Beschäftigung Leben oder Gesundheit der Frau oder des Kindes gefährdet sind.

Beschäftigungsverbote: Anstrengende, körperlich schwere, gesundheitsgefährdende oder gefährliche Arbeiten dürfen Schwangeren oder stillenden Müttern nicht zugewiesen werden. Akkord- und Fließbandarbeiten sind ebenso verboten wie eine über 8,5 Stunden täglich bzw. 90 Stunden in der Doppelwoche hinausgehende Arbeit. Unter 18 Jahre alte Schwangere und stillende Mütter dürfen nicht länger als 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich arbeiten. Es gibt auch Sonderregelungen für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen und in den Nachtstunden.

Setzt eine Frau aus einem der genannten Gründe ganz oder teilweise vor Beginn oder nach Ende der sogenannten Schutzfrist mit der Arbeit aus oder wird sie vom Arbeitgeber auf einen anderen zumutbaren Arbeitsplatz umgesetzt, so dass ihre Tätigkeit wechselt, braucht sie trotzdem keine finanziellen Nachteile zu befürchten. Sie behält ihren bisherigen Durchschnittsverdienst (Mutterschutzlohn).

Die werdende Mutter wird während der Schutzfristen, d. h. sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt von der Arbeit freigestellt. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen zusätzlich um den Zeitraum, der vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen wurde. Wird der errechnete Geburtstermin überschritten, verkürzt sich die Schutzfrist nach der Entbindung nicht.

Werdende Mütter werden vor der Geburt geschützt, besonders am Arbeitsplatz.

Während der letzten sechs Wochen vor dem geplanten Entbindungstermin dürfen Schwangere nur dann noch beschäftigt werden, wenn sie sich dazu ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist jederzeit widerrufbar.

Für die acht bzw. zwölf Wochen nach der Entbindung gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot. (Nach einer Totgeburt sowie im Fall des Todes des Kindes nach der Geburt kann die Arbeitnehmerin auf ihr Verlangen hin schon vor Ablauf ihrer Schutzfrist wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht.) Auch diese Beschäftigungsverbote dürfen nicht zu finanziellen Einbußen führen.

Die acht Wochen nach der Entbindung sind gesetzlich arbeitsfrei. Und wenn die Mutter danach wieder arbeiten geht, ist Pause, wenn sie ihr Baby stillt.

Stillpausen: Stillende Mütter haben, wenn sie nach Ablauf der Schutzfrist im Anschluss an die Entbindung wieder arbeiten, während der Arbeitszeit gegenüber dem Arbeitgeber den Anspruch auf eine (zeitlich begrenzte) Freistellung, um das Baby zu stillen.

Eine werdende Mutter hinterlässt während der Schutzfrist und der Elternzeit eine Lücke am Arbeitsplatz. Aber gekündigt werden darf ihr deswegen nicht.

Als werdende Mutter haben Sie Anspruch auf besondere Leistungen der Krankenkasse.

Kündigungsverbot: Vom Beginn der Schwangerschaft an bis vier Monate nach der Geburt des Kindes und, wenn Sie Elternzeit Kapitel 2 nehmen, bis zum Ende der Elternzeit darf Ihnen vom Arbeitgeber nicht gekündigt werden. Dies gilt für Arbeitnehmerinnen ebenso wie für Auszubildende während der Dauer des Ausbildungsvertrags, für Praktikantinnen und Heimarbeiterinnen, aber auch für Arbeitnehmer während der Elternzeit. Der Kündigungsschutz gilt bereits in der Probezeit. Nur in Ausnahmefällen kann während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung bzw. während der Elternzeit eine Kündigung behördlich für zulässig erklärt werden.

Weitere Informationen

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit und dessen Merkblätter
www.berlin.de/lagetsi

„Leitfaden zum Mutterschutzgesetz“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=3156.html

Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Als werdende Mutter in der gesetzlichen Krankenversicherung haben Sie Anspruch auf folgende Leistungen:

- Vorsorgeuntersuchungen,
- ärztliche Betreuung in der Schwangerschaft,
- Hebammenbetreuung in der Schwangerschaft,
- Hebammenhilfe vor, während und nach der Geburt,
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
- Entbindung (Klinik, Geburtshaus, Hausgeburt),
- häusliche Pflege (bei Bedarf),
- Haushaltshilfe (bei Bedarf) und
- Mutterschaftsgeld.

Nach der Entbindung können Sie Nachsorge in Form häuslicher Pflege durch eine Hebamme erhalten - bis zu 16 Hausbesuche im Rahmen von acht Wochen.

Wenn Sie Ihren Haushalt wegen Schwangerschaft und Entbindung nicht weiterführen können und auch keine andere Person, mit der Sie zusammenleben, ihn teilweise oder vollständig übernehmen kann, haben Sie Anspruch auf eine Haushaltshilfe während des Krankenhaus-Aufenthalts. Der Kindesvater ist grundsätzlich nicht verpflichtet, für diese Betreuungsaufgabe Urlaub zu nehmen.

Bei häuslicher Pflege und Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung sind von den Versicherten keine Zuzahlungen zu erbringen.
Wichtig für Sie und Ihr Kind sind die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen. Wenn Sie berufstätig sind, ist der Arbeitgeber verpflichtet, Ihnen für die Vorsorgeuntersuchungen ohne Verdienstausfall freizugeben.

Die Ergebnisse der Vorsorgeuntersuchungen werden in den sogenannten Mutterpass eingetragen. Der Mutterpass ist wichtig für die Zusammenarbeit zwischen den betreuenden Ärzten und der Entbindungsklinik. Er kann aber auch schon während der Schwangerschaft von Bedeutung sein, wenn Sie wegen Beschwerden z. B. andere Fachärzte aufsuchen müssen. Der Mutterpass soll nach der Entbindung aufbewahrt werden, weil er bei weiteren Schwangerschaften eine wichtige Informationsquelle ist.

Mutterschaftsgeld

Wenn Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen und gesetzlich krankenversichert sind, erhalten Sie für die Zeit der Schutzfristen sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld in Höhe von bis zu 13 Euro täglich. Ihr Arbeitgeber zahlt einen Zuschuss und stockt den Kassen-Betrag soweit auf, dass der Betrag Ihrem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten drei Kalendermonate entspricht. Diesen Betrag erhalten Sie während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung.

Wurde Ihr Arbeitsverhältnis während der Schwangerschaft oder der Schutzfrist zulässig aufgelöst, erhalten Sie den Zuschuss bis zum Ende der Schutzfrist von der für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Stelle.

Stehen Sie zu Beginn der Schutzfristen in einem Arbeitsverhältnis oder sind in Heimarbeit beschäftigt, aber nicht gesetzlich krankenversichert, erhalten Sie Mutterschaftsgeld in Höhe von bis zu 210 Euro monatlich. Das Mutterschaftsgeld ist schriftlich direkt beim Bundesversicherungssamt zu beantragen.

Sind Sie arbeitslos gemeldet, können Sie während der Dauer der Schutzfristen Mutterschaftsgeld in Höhe des vor Beginn der Schutzfrist erhaltenen Arbeitslosengelds oder des Unterhaltsgelds sowie die übrigen Leistungen der Mutterschaftshilfe in Anspruch nehmen. Für alle Leistungen ist Ihre Krankenversicherung zuständig. (Da die Leistungen des Arbeitsamtes nach der Schutzfrist nicht automatisch weiterlaufen, müssen Sie sich wieder beim Arbeitsamt melden und Ihre Leistungen neu beantragen.)

Wenn Sie bei Beginn der Schutzfrist in keinem Arbeitsverhältnis stehen, jedoch bei einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (z. B. Selbstständige), erhalten Sie Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengelds.

Sind Sie selbstständig und privat krankenversichert, erhalten Sie kein Mutterschaftsgeld. Sie müssen sich bei ihrer Versicherung erkundigen, welche Leistungen Sie aufgrund Ihres Versicherungsvertrages erhalten.

Der Mutterpass - das Dokument mit den Ergebnissen der wichtigen Vorsorgeuntersuchungen.

Mutterschaftsgeld, Zuschlag zum Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe - je nach der persönlichen Situation gibt es finanzielle Hilfen für junge Familien.

Mutterschaftsgeld ist steuer- und sozialabgabefrei und wird netto ausgezahlt. Solange Sie es beziehen, bleiben Sie in der Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung versichert und müssen keine Beiträge zahlen.

Antragsweg: Für die Zahlung des Mutterschaftsgelds ist ein Antrag bei der Krankenversicherung bzw. beim Bundesversicherungsamt erforderlich.

Wenn Sie kein Mutterschaftsgeld erhalten

Bezieherinnen von Arbeitslosengeld II haben ab Beginn der 13. Schwangerschaftswoche Anspruch auf einen Zuschlag für Mehrbedarf von 17 Prozent. Zusätzlich werden auf Antrag Mittel für die notwendige Ausstattung mit Bekleidung und für die Wohnung gewährt.

Bedürftige Schwangere, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe haben, erhalten diese Leistungen ebenso. Auch eine Haushaltshilfe wird bei Bedarf finanziert, wenn die gesetzliche Krankenversicherung nicht in Anspruch genommen werden kann.

Wenn Sie nicht versichert sind und die ärztliche Betreuung, die Entbindungskosten oder die Neuanschaffungen für das Kind nicht finanzieren können - weder aus eigener finanzieller Kraft noch mit den Unterhaltsleistungen des Kindesvaters - besteht Anspruch auf die Gewährung von Sozialhilfe. In diesem Fall wenden Sie sich persönlich an das örtlich zuständige Sozialamt oder das Jugendamt Ihres Wohnbezirks.

In großen Notlagen können Sie sich (über eine Beratungsstelle) an die Stiftung „Hilfe für die Familie“ wenden, die ggf. durch zweckgebundene finanzielle Zuschüsse, zinslose Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften helfen kann. Kapitel 2

Was Sie unbedingt beachten sollten

- Teilen Sie Ihrem Arbeitgeber so bald wie möglich die Schwangerschaft mit.
- Besorgen Sie sich spätestens eine Woche vor Beginn der Schutzfrist ein ärztliches Zeugnis über den mutmaßlichen Entbindungstermin.
- Informieren Sie sich über die Schutzbestimmungen für Schwangere bei Ihrem Betriebsrat bzw. Personalrat oder beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit.
- Erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenversicherung über Ihre Ansprüche.
- Nehmen Sie regelmäßig die Termine der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen wahr. Falls Sie nicht versichert sind, sollten Sie sich mit dem Bundesversicherungssamt in Verbindung setzen.
- Falls Sie arbeitslos sind, informieren Sie die für Sie zuständige Arbeitsagentur bzw. das JobCenter.

Früherkennung und Vorsorge im Kindesalter

In allen Bezirken gibt es für junge Familien vor und nach der Geburt ein dichtes, vielfältiges Gesundheit förderndes Netz. Es besteht aus den teils regional, teils überbezirklich tätigen Angeboten der Gesundheitsämter, Wohlfahrtsverbände und freien Träger, Hebammen, niedergelassenen Ärzte, Geburtshäuser, Kliniken, Nachbarschaftseinrichtungen, Familienzentren usw.

Wir empfehlen Ihnen, sich vor der Geburt über die Angebote in Ihrem Wohnumfeld zu informieren und unmittelbar nach der Geburt einen Kinderarzt in Ihrer Nähe zu suchen. Für die gesundheitliche Entwicklung Ihres Kindes ist es wichtig, so früh wie möglich gesundheitliche Auffälligkeiten zu erkennen, zu beobachten und ggf. zu behandeln.

Das sogenannte Früherkennungsprogramm sieht Untersuchungstermine (U1 bis U9) bis zum sechsten Lebensjahr Ihres Kindes vor; mit 13 bis 14 Jahren folgt dann die Jugenduntersuchung (J1). Die Untersuchungen werden von Kinder- und Jugendärzten sowie Hausärzten durchgeführt. Sie sind für Sie kostenlos; die Kosten übernehmen die Krankenkassen. Nutzen Sie dieses Angebot, damit festgestellt werden kann, ob sich Ihr Kind gesund und altersgerecht entwickelt und Sie frühzeitig Hilfe erhalten können.

Für alle Untersuchungen - von der Erstuntersuchung des Neugeborenen bis zur Untersuchung vor Schuleintritt - sind Zeiträume angegeben, in denen sie durchgeführt werden sollten. Manche Erkrankungen können nur in einer bestimmten Altersspanne erfolgreich erkannt und behandelt werden. Auch können dann wichtige Entwicklungsschritte beurteilt werden, und, falls es Verzögerungen gibt, Kinder frühzeitig und gezielt unterstützt werden, um diese bis zum Schuleintritt aufzuholen.

Weitere Informationen

www.kindergesundheit-info.de
www.kinderaerzte-im-netz.de

Das Angebot der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste

Zusätzlich nimmt der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Ihres Wohnbezirks nach Geburt Ihres Kindes oder nach Ihrem Zuzug Kontakt zu Ihnen auf, um Ihnen Informationen und Beratung zur Gesundheit Ihres Kindes anzubieten.

In den Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten arbeiten Ärztinnen, Sozialarbeiter, Arzthelferinnen und andere Berufsgruppen im Team zusammen. Die Beratungsstellen sind für alle Kinder (bis zum Ende der Schulzeit) da, insbesondere zu Fragen der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitsförderung und der Verhütung von Krankheiten.

An die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste können Sie sich wenden, wenn Sie Fragen zu gesundheitlichen und sozialen Belangen Ihres Kindes und der Familie, finanziellen Zuwendungen, Kita- und Schulbesuch, Fördermöglichkeiten und Impfungen haben. Sie können sich dort aber auch nur andere Anlaufstellen vermitteln lassen.

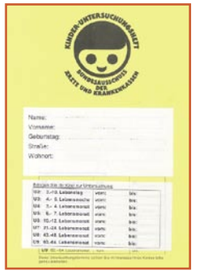

U1 bis U9 - wichtige ärztliche Untersuchungstermine Ihres Kindes.
Nutzen Sie dieses kostenlose Angebot, um festzustellen, ob sich Ihr Kind gesund und altersgerecht entwickelt.

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst hat ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot.

Die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste bieten

- Angebote zu allen Fragen „rund um den Säugling“,
- Informationen über Frühgeborenen-Elterngruppen, Rückbildungsgymnastik, Stillgruppen, Mutter- bzw. Eltern-Kind-Gruppen, Pekip-Gruppen usw.,
- (kostenlose) ärztliche Untersuchung und Beratung zu allen Fragen der Gesundheit, des Entwicklungsstands, der Ernährung, der Schulentwicklung, sportlichen und beruflichen Einschränkungen und Impfungen,
- (kostenlose) Beratung z. B. zum Stillen, zur Unfallprävention, Hilfe bei Antragstellungen (z. B. Kindertagesbetreuung),
- Unterstützung bei pädagogischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Problemen sowie bei Fragen zur Wohnsituation,
- Untersuchungen zur Kitaaufnahme und Einschulung,
- Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz und aus anderen Anlässen, z. B. Ferienlagertauglichkeit,
- Durchführung von Impfungen.

Kinder- und Jugendgesundheitsdienste gibt es in allen Bezirken. Innerhalb eines Bezirks kann es mehrere Standorte geben. Die Beratungsstellen sind den Gesundheitsämtern zugeordnet. Die für Sie zuständige Stelle erfragen Sie bitte bei Ihrem Bezirksamt.

Unterstützung für Eltern mit Säuglingen, wenn alles zu viel wird

Das Baby ist da und die Freude groß - dennoch sind die ersten Wochen und Monate nach der Geburt eines Kindes für viele Mütter oder Eltern oft nicht einfach. Sei es, dass der Säugling ununterbrochen schreit, die Eltern ratlos sind, schlaflose Nächte das Nervenkostüm sehr strapazieren und nach einigen Wochen eine Phase großer Erschöpfung kommt. Vielleicht zeigt sich auch nach kurzer Zeit, dass die Partnerschaft der Belastungssituation nicht standhält, eine allein erziehende Mutter zunehmend in die Isolation gerät oder einfach ein Gefühl entsteht wie „Alles ist mir zuviel, ich fühle mich maßlos überfordert!“

Aufsuchende Unterstützung

Fanden sich früher die besten Ratgeber und Helferinnen in der Familie, so kann heute auf solch ein Unterstützungssystem oft nicht mehr zurückgegriffen werden. Wer keine oder keine ausreichende Hilfe hat, kann Hilfe von Projekten in Anspruch nehmen, die Begleitung und Unterstützung in der ersten Phase nach der Geburt eines Kindes bieten.

Es gibt erfahrene Ansprechpartnerinnen, die auf Wunsch für eine bestimmte Zeit regelmäßig zu Ihnen nach Hause kommen und Sie in der Phase nach der Geburt unterstützen: z. B. durch die vorübergehende Betreuung des Babys oder der Geschwisterkinder zur Entlastung der Mutter, die Übernahme von Erledigungen und Besorgungen, die Begleitung zum Kinderarzt zur Unterstützung. Auch Ihre Fragen rund ums Stillen, zur Gesundheitsvorsorge, zur Erziehung, zu gesunder Ernährung usw. werden kompetent beantwortet und Ihnen wird einfühlsam zugehört.

Solche Ansprechpartnerinnen sind sowohl Fachkräfte, z. B. Familienpflegerinnen, Erzieherinnen, Krankenschwestern, als auch geschulte Laien (in der Regel Frauen, die nach der Familienphase ihr Erfahrungswissen weitergeben möchten). Sie sind mit dem Netz professioneller Hilfsangebote vertraut, so dass sie bei Bedarf schnell eine Verbindung zu möglichen weiteren Hilfsangeboten herstellen können. Üblicherweise kann die Begleitung bis zu sechs Monaten in Anspruch genommen werden.

Antragsweg: Sie können mit den Projekten direkt oder über kooperierende Einrichtungen (z. B. Kinder- und Jugendgesundheitsdienste) Kontakt aufnehmen. Manche Projekte sind kostenfrei, für andere benötigen Sie eine Kostenübernahme des zuständigen Jugendamts.

Zunächst lernen beide Seiten sich in einem Erstgespräch in der Wohnung der Familie kennen. Bei gegenseitigem Einverständnis wird der Unterstützungsumfang gemeinsam festgelegt.

Schrei-Baby-Ambulanzen

In den Monaten nach der Geburt gibt es häufig Krisensituationen für Eltern und ihre neugeborenen Kinder.

Manchmal schreien Babys sehr heftig, oft stundenlang. Sie lassen sich nicht beruhigen, entwickeln Koliken, Krämpfe oder chronische Schlaflosigkeit.

Wenn Eltern durch anhaltendes Schreien oder schlaflose Nächte mit den Nerven am Ende sind oder sich überfordert fühlen, sollten sie Hilfe in Anspruch nehmen.

Viele Eltern fühlen sich hilflos, entwickeln Wut gegenüber dem Kind und sind körperlich erschöpft. In solchen Situationen leisten Schrei-Baby-Ambulanzen emotionelle erste Hilfe für das Baby und die Eltern. In den Schrei-Baby-Ambulanzen, die zum Verbund der Nachbarschaftsheime gehören, wird Eltern anhand sanfter körperorientierter Methoden geholfen, psychische und körperliche Spannungszustände zu begreifen und aufzulösen. Darüber hinaus gibt es weitere Anlaufstellen für emotionelle erste Hilfe.

Anbahnung, Ablauf: Rufen Sie die nächstgelegene Anlaufstelle an und vereinbaren Sie einen Termin. In der Regel werden Termine innerhalb weniger Tage angeboten. Meistens treten nach einigen Sitzungen deutliche Veränderungen ein.

Kosten: Wenn Sie Hilfsangebote in einem Krankenhaus oder in einer Praxis nutzen, werden die Kosten in der Regel von der Krankenversicherung übernommen. Bei den Berliner Schrei-Baby-Ambulanzen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln und aus Spendengeldern finanziert werden, beläuft sich der Eigenanteil auf derzeit 30 Euro pro Sitzung bzw. 10 Euro für Empfänger von Arbeitslosengeld II.

Alleinerziehende und Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind

Rechte und Pflichten: Wenn Mutter und Vater nicht verheiratet sind, gilt es, Sorgerecht- und Unterhaltspflicht zu klären.

Wird ein Kind außerhalb der Ehe geboren, sind grundlegende Fragen zu Sorgerecht, Vaterschaftsfeststellung und Unterhalt zu klären. Dabei kann das Jugendamt Ihres Wohnbezirks Adressen, Kapitel 16 beraten und unterstützen.

Sorgerecht

Für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, hat die (volljährige) Mutter die alleinige elterliche Sorge. Die Eltern haben jedoch die Möglichkeit, die gemeinsame Sorge zu erlangen. Eine entsprechende Erklärung, dass Sie die Sorge gemeinsam ausüben wollen, müssen Sie öffentlich beurkunden lassen („Sorgeerklärung“). Das kann beim Jugendamt - kostenlos - oder vor einem Notar erfolgen. Eine spätere Eheschließung bewirkt die gemeinsame Sorge.

Unterhalt, Vaterschaftsfeststellung

Das Standesamt informiert das Jugendamt, wenn ein Kind geboren wird, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Das Jugendamt wendet sich daraufhin an die Mutter, um ihr in einem persönlichen Gespräch Unterstützung bei der Vaterschaftsfeststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes anzubieten. Dieses Angebot des Jugendamts können Sie auch schon vor der Geburt des Kindes in Anspruch nehmen.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt oder der die alleinige elterliche Sorge innehat, kann beim Jugendamt eine Beistandschaft für das Kind beantragen. Ein gesetzlicher Beistand hat im wesentlichen die Aufgabe, die Vaterschaft festzustellen und die Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen. Die elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Zunächst ist es wichtig, die Vaterschaft festzustellen. Das kann durch ein freiwilliges Vaterschaftsanerkenntnis oder durch eine gerichtliche Entscheidung erfolgen. Die Vaterschaft kann schon vor der Geburt des Kindes anerkannt werden. Wer die Vaterschaft freiwillig anerkennt, kann dies beim Notar, beim Urkundsbeamten des Amtsgerichts, beim Standesbeamten oder beim Jugendamt beurkunden lassen. Die Mutter muss dem zustimmen. Wird die Vaterschaft nicht freiwillig anerkannt, muss eine Feststellungsklage beim Familiengericht am Wohnort des Kindes erhoben werden. Auch hier können Sie die Hilfe des Jugendamts in Anspruch nehmen und eine Beistandschaft beantragen.

Das Jugendamt hilft auch, die Höhe der Unterhaltsverpflichtung des Unterhaltspflichtigen festzulegen und den Unterhalt einzufordern. Kosten, die der Mutter infolge der Schwangerschaft und der Entbindung entstehen und die weder durch den Arbeitgeber noch durch Versicherungen gedeckt werden, muss der Vater erstatten. Ebenso muss dieser der Mutter Unterhalt für die Dauer von sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt des Kindes gewähren. Geht ein Elternteil wegen der Betreuung und Pflege des Kindes keiner Erwerbstätigkeit nach, so ist der andere Elternteil verpflichtet, diesem bis zu drei Jahre nach der Geburt Unterhalt zu gewähren. In bestimmten Fällen kann sich die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängern.

Darüber hinaus besteht eine Unterhaltspflicht für das Kind. Zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gehört zunächst, den dem Kind zustehenden Unterhaltsanspruch zu prüfen; er richtet sich u. a. nach dem Alter des Kindes und dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Dann erfolgt die Festschreibung der Unterhaltsverpflichtung, je nach Lage des Einzelfalls in einer Urkunde oder durch gerichtliche Entscheidung.

Die laufend notwendigen Überprüfungen und Anpassungen des Unterhalts, ggf. auch die Zwangsvollstreckung gegen einen säumigen Unterhaltspflichtigen, gehören ebenfalls zu den Aufgaben der Beistandschaft.

Ist der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage, Unterhalt zu zahlen, so kann Unterhaltsvorschuss bei der Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamts Kapitel 2 beantragt werden.

Weitere Informationen

Merkblatt „Unterhalt für Minderjährige und junge Erwachsene“ der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
www.berlin.de/sen/familie/sorgerecht_und_unterhalt/

Broschüre „Die Beistandschaft“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=3204.html/

Internet-Familienwegweiser des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.familien-wegweiser.de

Broschüre „Kindschaftsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz
www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=3604.html

Buch „alleinerziehend - Tipps und Informationen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen,did=3144.html
Herausgeber Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.

Die Ehe, die eingetragene Lebenspartnerschaft und die nichteheliche Lebensgemeinschaft

In der Ehe bzw. der eingetragenen Lebenspartnerschaft ist vieles gesetzlich geregelt, kann aber durch Vereinbarungen ergänzt werden.

Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft

Die Ehe bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft (von zwei Menschen desselben Geschlechts, also lesbische oder schwule Lebensgemeinschaften) bilden jeweils ein Rechtssystem.

Die Beziehungen der Ehe- bzw. Lebenspartner und die der Eltern und Kinder zueinander sind umfassend juristisch geregelt, und zwar während der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft, nach einer Trennung und nach dem Tod. Zusätzliche Vereinbarungen können Ehe- bzw. Lebenspartner im Rahmen eines Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsvertrags treffen.

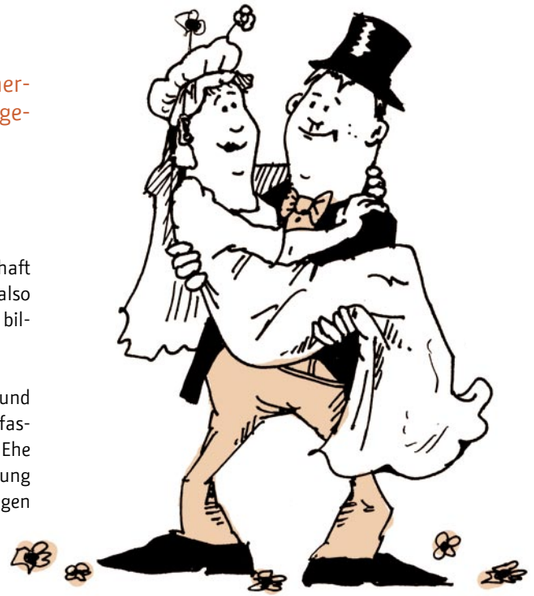

In der Ehe muss jeder Partner Verantwortung übernehmen und den anderen unterstützen - bei der Kindererziehung, im Haushalt und finanziell.

Die wichtigsten familienrechtlichen Regelungen

Fürsorge- und Unterhaltspflicht: Ehen und eingetragene Lebenspartnerschaften sind sogenannte Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaften. Jeder Ehe- bzw. Lebenspartner muss den anderen, soweit es ihm möglich ist, unterstützen: bei der Betreuung und Erziehung von Kindern, durch die Leistung von Unterhalt, durch persönlichen Beistand, durch Mithilfe im Haushalt und im Betrieb sowie Pflege bei Krankheit.

Angehörigenstatus: Gehen zwei Personen eine Ehe oder Lebenspartnerschaft ein, werden sie rechtlich Familienangehörige und haben damit einen veränderten Familienstand.

Namensrecht: Ehe- bzw. Lebenspartner können den Geburtsnamen oder den aktuellen Namen eines der Partner zu ihrem Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen. Sie können auch ihre bisherigen Familiennamen weiter führen.

Einbenennung: Der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehe- bzw. Lebenspartner, der nicht Elternteil des Kindes ist, können Kindern, die in ihrem gemeinsamen Haushalt leben, den Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsnamen geben.

Aufenthaltserlaubnis: Partner einer binationalen Ehe bzw. Lebenspartnerschaft haben einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, die auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Steuerliche Behandlung: Ein Ehepaar wird automatisch gemeinsam veranlagt, es sei denn, eine getrennte Veranlagung wurde beantragt. Bei der Zusammenveranlagung werden die Einkünfte der Ehepartner zusammengerechnet und die Einkommensteuer nach der sog. Splitting-Tabelle berechnet. Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft haben keinen Anspruch auf Zusammenveranlagung.

Ehepaare haben die Wahl zwischen der Steuerklassenkombination III/V oder IV/IV. Steuerpflichtige, die in einer Lebenspartnerschaft leben, werden steuerlich wie Ledige behandelt und in die Steuerklasse I eingestuft.

Stiefkindadoption: Ehe- bzw. Lebenspartner können leibliche Kinder ihres Partners adoptieren. Die Adoption ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht.

Adoption eines fremden Kindes: Nimmt ein Ehepaar ein Kind auf, ist die Adoption in der Regel gemeinschaftlich möglich. Lebenspartner indes können ein Kind nur als Einzelperson adoptieren. Kapitel 12

Sorgerecht für Kinder: Ehepartner haben automatisch ein gemeinsames Sorgerecht für ihre Kinder. Führt ein allein sorgeberechtigter Elternteil eine Lebenspartnerschaft, kann der Lebenspartner im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes mitentscheiden (sogenanntes kleines Sorgerecht).

Das „kleine Sorgerecht“: Lebenspartner eines allein sorgeberechtigten Elternteils können mitentscheiden - aber nur in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes und wenn der sorgeberechtigte Elternteil einverstanden ist.

Scheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft: Ist eine Ehe oder Lebenspartnerschaft gescheitert, kann die Scheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft durch eine Klage vor dem Familiengericht beantragt werden. Dafür muss zumindest ein Ehe- bzw. Lebenspartner anwaltlich vertreten sein. Voraussetzung ist, dass die Ehe- bzw. Lebenspartner bereits getrennt leben Kapitel 13.

Auch wenn die Ehe oder Lebenspartnerschaft scheitert bleiben Rechte und Pflichten, auch hinsichtlich der Sorge für gemeinsame Kinder.

Sorge- und Umgangsrecht für Kinder nach der Scheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft: Geschiedene Ehepartner haben im Fall einer Scheidung automatisch weiter ein gemeinsames Sorgerecht für ihre Kinder. Lebenspartner haben nach einer Trennung ein Recht auf Umgang mit dem Kind, vorausgesetzt, dieser dient dem Wohl des Kindes und sie tragen für das Kind tatsächliche Verantwortung. (Wenn die Person längere Zeit mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat, wird in der Regel angenommen, dass eine sozial-familiäre Beziehung vorhanden ist.)

Zugewinngemeinschaft: Wenn nicht in einem Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsvertrag anderes vereinbart wurde, leben Ehe- bzw. Lebenspartner im Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Danach bleibt

alles, was den Partnern vor der Heirat bzw. Eintragung der Lebenspartnerschaft gehört hat, ihr persönlicher Besitz und er bleibt es auch nach der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft. Bei einer Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft wird nur der wirtschaftliche Zugewinn, d. h. alle Vermögenswerte, die während der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft erworben wurden, geteilt.

Versorgungsausgleich: Wenn eine Ehe bzw. Lebenspartnerschaft aufgehoben wird, findet ein Versorgungsausgleich statt. Ausgleichspflichtig ist der Ehe- bzw. Lebenspartner, der während der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft insgesamt höhere Versorgungsanrechte (z. B. Rente) erworben hat. Als Ausgleich steht dem anderen die Hälfte des Wertunterschieds zu.

Wenn Paare ohne Trauschein zusammenleben, müssen sie sich um ihre gegenseitige Absicherung selbst kümmern.

Hinterbliebenenrente: Bei Tod des Ehe- bzw. Lebenspartners erhält der Hinterbliebene Witwenrente. Das gilt auch für Betriebsrenten: Stirbt der Beschäftigte, stehen dem Ehe- bzw. Lebenspartner Ansprüche zu. (Hinterbliebene von eingetragenen Lebenspartnerschaften müssen sich allerdings derzeit noch auf Schwierigkeiten bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber einigen Versorgungswerken einstellen.)

Erbrecht: Wenn ein Erblasser nicht durch Testament oder Erbvertrag bestimmt hat, wer sein Erbe sein soll, tritt die gesetzliche Erbfolge ein: Ehe- bzw. Lebenspartner erben neben Verwandten erster Ordnung zu einem Viertel, neben Verwandten zweiter Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte. Hat das Paar im Güterstand der Zugewinngemeinschaft gelebt, erhöht sich der Erbteil um ein weiteres Viertel. Sind weder Erben erster noch zweiter Ordnung noch Großeltern vorhanden, erbt der Ehe- bzw. Lebenspartner alles Kapitel 14.

Weitere Informationen

Ehe: Broschüre „Das Eherecht“
des Bundesministeriums der Justiz
www.bmj.bund.de/enid/Publikationen/
Das_Eherecht_bt.html

Eingetragene Lebenspartnerschaft
www.berlin.de/lb/ads/gglw sowie www.lsvd.de und
www.regenbogenfamilien.de

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Absicherung des nicht erwerbstätigen Partners

Auch beim Zusammenleben eines Paares in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft stellt sich die Frage der finanziellen Absicherung des die Familienarbeit übernehmenden, nicht erwerbstätigen Partners. Im Trennungsfall kann dieser sonst beispielsweise (außer einem zeitlich eng begrenzten Unterhaltsanspruch zur Betreuung eines gemeinsamen Kindes) keine Unterhaltsansprüche für sich geltend machen.

Ansprüche aus einer öffentlich-rechtlichen Hinterbliebenen- oder Altersversorgung können an einen nichtehelichen Partner nicht übertragen werden. Deshalb sollten Paare, die keine Ehe oder Lebenspartnerschaft eingehen, sorgfältig prüfen, welche Absicherungen durch private Vorsorge (z. B. Risikolebensversicherung, Riester- oder Rürup-Rente) sie treffen wollen.

Partner können Unterhaltsregelungen für den Fall der Trennung miteinander treffen.

Gemeinsame Kinder in nichtehelichen Lebensgemeinschaften

Das Sorgerecht für gemeinsame Kinder besitzt grundsätzlich die Mutter. Ein gemeinsames Sorgerecht beider Elternteile ist möglich, wenn eine sogenannte „Sorgeerklärung“ abgegeben und öffentlich beurkundet wird (zum Beispiel beim Jugendamt). Nach einer Trennung kann bei Streitigkeiten eine gerichtliche Entscheidung über das Sorgerecht notwendig werden.

In der gesetzlichen Krankenversicherung müssen nichteheliche Partner und deren Kinder selbst versichert sein. Gemeinsame Kinder können in die Versicherung eines Partners aufgenommen werden.

Bei Beihilfen im Fall von Krankheit, Geburt und Tod sowie bei der Hinterbliebenenversorgung werden nichteheliche Partner nicht berücksichtigt. Gemeinsame Kinder werden berücksichtigt.

Sonstige Aspekte nichtehelicher Lebensgemeinschaften

Steuerliche Behandlung: Das Ehegattensplitting steht Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht zu.

Vereinbarungen zu Mietvertrag, Einrichtung und Nachlass: Wird der Mietvertrag für die gemeinsam genutzte Wohnung von beiden Partnern abgeschlossen, sollte vereinbart werden, ob die Wohnung im Trennungsfall aufgegeben wird bzw. was bei Auszug eines Partners im Hinblick auf dessen Zahlungspflicht geschehen soll. Auch empfiehlt es sich, die wichtigen Vermögens- und Einrichtungsgegenstände aufzulisten und festzuhalten, wem sie gehören.

Zusammen lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bleiben rechtlich immer „fremd“. Das bedeutet, dass der in die Wohnung aufgenommene Partner kein Recht auf Eintritt in den Mietvertrag hat, wenn der Wohnungsinhaber beispielsweise durch einen Unfall plötzlich stirbt.

Was für die Ehe gesetzlich geregelt ist, gilt nicht für nichteheliche Lebensgemeinschaften. Die Partner können aber viele Dinge durch Vereinbarungen regeln.

Da Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft auch kein gesetzliches Erbrecht haben, können Auseinandersetzungen mit den Erben darüber entstehen, welche Gegenstände des gemeinsamen Haushalts dem Verstorbenen gehört haben und welche dem Hinterbliebenen gehören. Es wird empfohlen, durch schriftliche Vereinbarungen Vorsorge auch für solche Fälle zu treffen. Mit Hilfe eines Notars kann man Erbansprüche in einem Testament bzw. Erbvertrag festlegen Kapitel 14.

Ferner ist es zweckmäßig, einander Vollmachten für Geldinstitute über den Tod hinaus auszustellen.

Weitere Informationen

Broschüre „Gemeinsam leben“ des Bundesministeriums der Justiz, zu finden unter Publikationen des BMJ
www.bmj.bund.de

Schwangerenberatung

Alle genannten Stellen bieten auch Schwangerschaftskonfliktberatung an.
Diejenigen Stellen, die die für einen Schwangerschaftsabbruch benötigte Bescheinigung ausstellen dürfen, sind mit * gekennzeichnet.

Charlottenburg-Wilmersdorf

* Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung (Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf)
Hohenzollerndamm 174 - 177, 10713 Berlin, Telefon 030 9029-16880
zentrum@charlottenburg-wilmersdorf.de
www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org

Schwangerschaftsberatung (Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.)
Pfalzburger Straße 18, 10719 Berlin, Telefon 030 66633960
schwangerschaftsberatung.wilmersdorf@caritas-berlin.de
www.dicvberlin.caritas.de

* Studentenwerk Berlin
Hardenbergstraße 12, 10623 Berlin
Sozialberatung: Telefon 030 93939-8403/8405/8406
sozialb.hardenbergst@studentenwerk-berlin.de
Psychologisch-psychotherapeutische Beratung: Telefon 030 93939-8401
beratung@studentenwerk-berlin.de
www.studentenwerk-berlin.de

Friedrichshain-Kreuzberg

* Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung (Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg)
Urbanstraße 24, 10967 Berlin, Telefon 030 90298-8363
zentrum@ba-fk.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/verwaltung/org

* Schwangeren- und Familienberatung (Albatros-Lebensnetz gGmbH)
Petersburger Platz 3, 10249 Berlin, Telefon 030 4496382
sfb@albatros-lebensnetz.de
www.schwangeren-und-familienberatung.de

AWO Begegnungszentrum Kreuzberg (AWO Landesverband Berlin e. V.)
Adalbertstraße 23 a, 10997 Berlin, Telefon 030 6953560
www.begegnungszentrum.org

Schwangerschaftsberatung (Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.)
Lausitzer Straße 41 - 44, 10999 Berlin, Telefon 030 66633393
www.dicvberlin.caritas.de

tam Treffpunkt und Beratung (Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V.)
Wilhelmstraße 115, 10963 Berlin, Telefon 030 2611993
sozialberatung@dw-stadtmitte.de
www.dw-stadtmitte.de

Schwangerschaftsberatungsstelle Elisi-Evi (Elisi-Evi e. V.)
Skalitzer Straße 50, 10997 Berlin, Telefon 030 6187383
elisi-evi@gmx.de
www.elisi-evi.de

Studentenwerk Berlin
Franz-Mehring-Platz 2, 10234 Berlin, Telefon 030 93939-8437/8440
sozialb.f-mehring-pl@studentenwerk-berlin.de
www.studentenwerk-berlin.de

Schwangerschaftsberatungsstelle (Türkischer Frauenverein Berlin e. V.)
Jahnstraße 3, 10967 Berlin, Telefon 030 6923956
tuerkischer.frauenverein@gmx.net

Lichtenberg

* Schwangerschafts- und Konfliktberatungsstelle (Albatros-Lebensnetz gGmbH)
Gehrenseestraße 100, 13053 Berlin, Telefon 030 98696208
skb@albatros-lebensnetz.de
www.albatros-lebensnetz.de

* Familie im Zentrum (EJF - Lazarus gAG)
Nöldnerstraße 43, 10317 Berlin, Telefon 030 5220649
familieimzentrum-n@ejf.de
www.familieimzentrum.de

* Balance - Schwangerschaftsberatungsstelle (Frau und Familie e. V.)
Mauritiuskirchstraße 3, 10365 Berlin, Telefon 030 57795822
info@schwangerschaftsberatung-balance.de
www.schwangerschaftsberatung-balance.de

Marzahn-Hellersdorf

* Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung (Bezirksamt Marzahn-Hellerdorf)
Etkar-André-Straße 8, 12619 Berlin, Telefon 030 90293-3655
zsg@ba-mh.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/verwaltung/gesundheit/

* Evangelische Beratungsstelle (Beratung + Leben GmbH)
Basdorfer Straße 8, 12679 Berlin, Telefon 030 9352063
familienberatung-marzahn@immanuel.de
www.be-le.de

Mitte

* Zentrum für sexuelle Gesundheit und Familienplanung (Bezirksamt Mitte)
Ruheplatzstraße 13, 13347 Berlin, Telefon 030 9018-44235
zentrum-familienplanung@ba-mitte.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/ba-mitte/org/gesundheitsamt/

* Allgemeine Sozialberatung Mitte (Beratung + Leben GmbH)
Nazarethkirchstraße 50, 13347 Berlin, Telefon 030 4553029
ASBWedding@be-le.de
www.be-le.de

Schwangerschaftsberatung (Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.)
Große Hamburger Straße 18, 10115 Berlin, Telefon 030 66633490
schwangerschaftsberatung-mitte@caritas-berlin.de
www.dicvberlin.caritas.de

* Ev. Beratungsstelle: Familie im Zentrum - Mitte (EJF-Lazarus gAG)
Chausseestraße 50 A, 10115 Berlin, Telefon 030 43775500
familieimzentrum-m@ejf.de
www.ejf.de

Allgemeine Soziale Dienste des Kreisverbands Wedding/Prenzlauer Berg e. V.
(Deutsches Rotes Kreuz Berlin e. V.)
Neue Hochstraße 21, 13347 Berlin, Telefon 46901950
info@drk-wedpre.de

Neukölln

* Soziale Beratung im Gesundheitszentrum Gropiusstadt (Diakonisches Werk Neukölln-Oberspree e. V.)
Lipschitzallee 20 - 22, 12351 Berlin, Telefon 030 6023158
schwangerenberatung@diakonisches-werk-berlin.de
www.gesundheitszentrum-gropiusstadt.de

Soziale Beratung (Diakonisches Werk Neukölln-Oberspree e. V.)
Morusstraße 18 a, 12053 Berlin, Telefon 030 68247711/16/17/22
www.diakonisches-werk-berlin.de

elele-Nachbarschaftszentrum (elele Nachbarschaftsverein e. V.)
Hobrechtstraße 55, 10967 Berlin, Telefon 030 6236092
elele.berlin@freenet.de

Beratungsstelle Lydia (Sozialdienst Katholischer Frauen e. V.)
Selchower Straße 11, 12049 Berlin, Telefon 030 2814185
lydia.@skf-berlin.de
www.offenesozialarbeit-skf.de

Pankow

* Evangelische Beratungsstelle Pankow (Beratung + Leben GmbH)
Borkumstraße 22, 13189 Berlin, Telefon 030 4733920
EBSPankow@be-le.de
www.be-le.de

* Beratungsstelle für Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikt und Familienplanung
(donum vitae e. V.)
Hallandstraße 3, 13189 Berlin, Telefon 030 47033184/85
berlin-pankow@donumvitae.org
www.donumvitae.de

* Schwangerschaftskonflikt-Beratungsstelle (Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin e. V.)
Schönholzer Straße 6, 13187 Berlin, Telefon 030 4417992
skb@hvd-berlin.de
www.skb-pankow.de

Spandau

* Allgemeine Sozialberatung Spandau (Beratung + Leben GmbH)
Hasenmark 3, 13597 Berlin, Telefon 030 319814323
sozialberatung-spandau@immanuel.de
www.be-le.de

Steglitz-Zehlendorf

* Zentrum für Familienplanung (Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf)
Klingsorstraße 95 a (Haus IV Campus Benjamin Franklin), 12203 Berlin, Telefon 030 8445-3587/2476
gesundheitsamt@stegl-zehl.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/verwaltung/gesundheitsamt/

Studentenwerk Berlin
Thielallee 38, 14195 Berlin, Telefon 030 93939-9021/9022/9024
sozialb.thielallee@studentenwerk-berlin.de
www.studentenwerk-berlin.de

Tempelhof-Schöneberg

Stadtteilzentrum KoKuMa (Diakonisches Werk Tempelhof-Schöneberg e. V.)
Rathausstraße 28, 12105 Berlin, Telefon 030 74004465, 030 206073570)
info@kokuma.de
www.kokuma.de

* pro familia Beratungsstelle (pro familia Landesverband Berlin)
Kalckreuthstraße 4, 10777 Berlin, Telefon 030 39849898
berlin@profamilia.de
www.profamilia.de/berlin

Schutz für Schwangere und Stillende am Arbeitsplatz

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi)
Turmstraße 21, Haus E/Haus L, 10559 Berlin, Telefon 030 90254-5000

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 11018 Berlin (Postanschrift),
Alexanderstraße 3, 10178 Berlin, Telefon 030 18555-0

Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung

Bundesversicherungsamt
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn, Telefon 0228 619-0
poststelle@bva.de
www.bundesversicherungsamt.de

Kinder- und Jugendgesundheitsdienste

Charlottenburg-Wilmersdorf
Für Charlottenburg: Nehringstraße 8 - 10, 14059 Berlin, Telefon 030 90292-4365/4392
Für Charlottenburg: Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin, Telefon 030 90291-3651/3666/3671/3691
Für Wilmersdorf: Hohenzollerndamm 174 - 177, 10713 Berlin, Telefon 030 90291-6246/6250/6571/6573/6577/6579

Friedrichshain-Kreuzberg
Für Friedrichshain: Koppenstraße 38 - 40, 10243 Berlin, Telefon 030 90298-2813/2805/2806/2621
Für Kreuzberg: Urbanstraße 24, 10967 Berlin, Telefon 030 90298-7342/7345/7348/7349/7350/7352

Lichtenberg
Für Hohenschönhausen: Matenzeile 26, 13053 Berlin, Telefon 030 90296-7558/7633
Für Hohenschönhausen: Oberseestraße 98, 13053 Berlin, Telefon 030 90296-4931/4935
Für Lichtenberg: Zachertstraße 75, 10315 Berlin, Telefon 030 5252901, 51061107

Marzahn-Hellersdorf
Für Hellersdorf: Etkar-André-Straße 8, 12619 Berlin, Telefon 030 90293-3664/3673/3677/3678/3680/3804
Für Marzahn: Premnitzer Straße 11, 12681 Berlin, Telefon 030 90293-6633/6634/6635/6637/6638/6641/6644/6646/6647/6648

Mitte
Für Mitte: Reinickendorfer Straße 60 b, 13347 Berlin, Telefon 030 9018-42946/42947/43030/43035
Für Wedding: Reinickendorfer Straße 60 b, 13347 Berlin, Telefon 030 9018-44210/44214/46130/46131
Für Mitte, Wedding: Stettiner Straße 21 - 23, 13357 Berlin, Telefon 030 9018-45367/45368/47382/47384
Für Tiergarten: Turmstraße 22, 10559 Berlin, Telefon 030 9018-33216/33251/33334

Neukölln
Für Britz: Buschkrugallee 23, 12359 Berlin, Telefon 030 90239-3422/3429
Für Neukölln-Nord: Rütlistraße 7, 12045 Berlin, Telefon 030 26396590
Für Rudow: Neuköllner Straße 333, 12355 Berlin, Telefon 030 6634254, 66621110, 66621117

Pankow
Grunowstraße 8 - 11, 13187 Berlin, Telefon 030 90295-2819/2894/2936

Reinickendorf
Teichstraße 65, 13407 Berlin, Telefon 030 90294-6394/6396

Spandau
Carl-Schurz-Straße 17, 13597 Berlin, Telefon 030 90279-2254/2256
Goldbeckweg 29, 13599 Berlin, Telefon 030 33774614
Räcknitzer Steig 8 - 8 a, 13593 Berlin, Telefon 030 36478111, 36478112
Recklinghauser Weg, 13583 Berlin, Telefon 030 2437104411

Steglitz-Zehlendorf
Für Lichterfelde: Mercatorweg 6, 12207 Berlin, Telefon 030 3229028-31/32/33
Für Lichterfelde-Süd: Mercatorweg 6, 12207 Berlin, Telefon 030 3229028-41/42/43
Für Lichterfelde/Lankwitz: Sonneberger Weg 28 - 29, 12209 Berlin, Telefon 030 772063-62/63/64
Für Steglitz: Robert-Lück-Straße 5, 12169 Berlin, Telefon 030 90299-3666/3675/3581/3662
Für Wannsee: Potsdamer Straße 8, 14163 Berlin, Telefon 030 90299-6814/6828
Für Zehlendorf-Nord: Potsdamer Straße 8, 14163 Berlin, Telefon 030 90299-5746/5747
Für Zehlendorf-Mitte und Dahlem: Potsdamer Straße 8, 14163 Berlin, Telefon 030 90299-5403/5774
Für Zehlendorf-Süd: Potsdamer Straße 8, 14163 Berlin, Telefon 030 90299-5081/5082

Tempelhof-Schöneberg
Für Schöneberg-Nord: Kurmärkische Straße 1, 10783 Berlin, Telefon 030 90277-6501/6770/6799
Für Schöneberg-Süd: Erfurter Straße 8, 10820 Berlin, Telefon 030 90277-6129
Für Tempelhof: Kaiserstraße 126, 12105 Berlin, Telefon 030 90277-2276/2697/2765/2764
Für Mariendorf: Kaiserstraße 126, 12105 Berlin, Telefon 030 90277-7323/7416/7418/7468
Für Marienfelde: Lichtenrader Damm 198 - 212, 12305 Berlin, Telefon 030 90277-4111/4112/4113/4114
Für Lichtenrade: Lichtenrader Damm 198 - 212, 12305 Berlin, Telefon 030 90277-8107/8123/8126/8127/8128

Treptow-Köpenick
Für Alt-Treptow, Baumschulenweg, Johannisthal, Niederschöneweide: Südostallee 134, Haus 5, 12487 Berlin, Telefon 030 90297-767/777/701/703/704/705
Für Adlershof, Altglienicke, Bohnsdorf: Ortolfstraße 182-184, 12524 Berlin, Telefon 030 90297-6700/6703/6705
Für Köpenick: Salvador-Allende-Straße 80 a, 12559 Berlin, Telefon 030 90297-3776/3770/3773/3774/3777/3778

Unterstützung für Eltern mit Säuglingen - wenn alles zu viel wird

Von Anfang an ... Familien- und Nachbarschaftszentrum FuN Friedrichshain
(Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V.)
Gabriel-Max-Straße 15 a, 10245 Berlin, Telefon 030 2910573
info@fun-friedrichshain.de
www.fun-friedrichshain.de

Ich bin stark im Babyjahr (Weg der Mitte Berlin)
Ahornstraße 18, 14163 Berlin, Telefon 030 8141067

Känguru (Diakonische Nachbarschaftshilfe für Eltern und Kinder in den ersten Monaten nach der Geburt)
Paulsenstraße 55 - 56, 12163 Berlin, Telefon 030 820970

Wellcome Zentrale Berlin (Stützrad e. V.)
Liselotte-Herrmann-Straße 33, 10407 Berlin, Telefon 030 29493583
berlin@wellcome-online.de
www.wellcome-online.de

Wellcome Charlottenburg (Geburt und Familie e. V.)
Klausenerplatz 19, 14059 Berlin, Telefon 030 30109785
berlin.charlottenburg@wellcome-online.de

Wellcome Friedrichshain/Pankow (Stützrad e. V.)
Liselotte-Herrmann-Straße 33, 10407 Berlin, Telefon 030 23881733
berlin.friedrichshain@wellcome-online.de

Wellcome Neukölln (Jugendwohnen im Kiez gGmbH/Lebenswelt GmbH)
Hobrechtstraße 42, 12047 Berlin, Telefon 030 62900766
berlin.neukoelln@wellcome-online.de

Wellcome Schöneberg (Nachbarschaftsheim Schöneberg Pflegerische Dienste gGmbH Familienpflege)
Tübinger Straße 1, 10715 Berlin, Telefon 030 85401940
berlin.schoeneberg@wellcome-online.de

Wellcome Treptow (GEFA gGmbH)
Kiefholzstraße 176, 12437 Berlin, Telefon 030 53698283
berlin.treptow@wellcome-online.de

Schrei-Baby-Ambulanzen, emotionelle Erste Hilfe

Schrei-Baby-Ambulanz im Stadtteilzentrum Kreuzberg
Lausitzer Straße 8, rechter Seitenflügel, Parterre, Telefon 030 61629982

Geburtshaus Kreuzberg
Müllenhoffstraße 17, 10967 Berlin, Telefon 030 69409377

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Friedrichshain-Kreuzberg, Frau Klemm
Urbanstraße 24, 10967 Berlin, Telefon 030 90298-7342/7345

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Marzahn-Hellersdorf, Frau Hunger
Etkar-André-Straße 8, 12619 Berlin, Telefon 030 90293-3665/3671

Schrei-Baby-Ambulanz in der NachbarschaftsEtage, Fabrik Osloer Straße e. V.
Osloer Straße 12, Aufgang A, 1. OG, Telefon 030 4939042

Schrei-Baby-Ambulanz im Frei-Zeit-Haus e. V. Weißensee
Pistoriusstraße 23, 13086 Berlin, Telefon 030 4045333

Schrei-Baby-Ambulanz im Nachbarschaftsheim Mittelhof e. V.
Hohenzollernstraße 4 - 6, 14163 Berlin, Telefon 033203/22011

Schrei-Baby-Ambulanz im Nachbarschafts- und Selbsthilfezentrum in der Ufa-Fabrik e. V.
Viktoriastraße 10 - 18, 12105 Berlin, Telefon 030 75503122

„Eltern-Baby-Hilfe“ im St. Joseph Krankenhaus
Gontermannstraße 41, 12101 Berlin, Telefon 0179 5097626

Weitere Adressen von niedergelassenen Hebammen u. a., die emotionelle Erste Hilfe anbieten, finden Sie unter www.eeh-deutschland.de

Alleinerziehende und Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind

Kindschaftsrechtliche Beratung und Vertretung der Jugendämter
(z. B. Vaterschaftsanerkennung, gemeinsame Sorgerklärung, Beistandschaften):

Charlottenburg-Wilmersdorf
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, Telefon 030 9029-15418

Friedrichshain-Kreuzberg
Frankfurter Allee 35 - 37, 10247 Berlin, Telefon 030 90298-2092/4489

Lichtenberg
Alfred-Kowalke-Straße 24, 10315 Berlin, Telefon 030 90296-4028

Marzahn-Hellerdorf
Riesaer Straße 94, 12627 Berlin, Telefon 030 90293-4740

Mitte
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, Telefon 030 9018-23100

Neukölln
Mariendorfer Weg 66 - 74, 12051 Berlin, Telefon 030 90239-3321/2334

Pankow
Berliner Allee 252 - 260, 13088 Berlin, Telefon 030 90295-7331

Reinickendorf
Wilhelmsruher Damm 124, 13439 Berlin, Telefon 030 90294-2334

Spandau
Klosterstraße 36, 13581 Berlin, Telefon 030 90279-2077

Steglitz-Zehlendorf
Kirchstraße 1 - 3, 14163 Berlin, Telefon 030 90299-1334

Tempelhof-Schöneberg
Breslauer Platz, 12159 Berlin, Telefon 030 90277-6001

Treptow-Köpenick
Zum großen Windkanal 4, Haus 9, 12489 Berlin, Telefon 030 90297-5252

Unterhaltsvorschussstellen der Jugendämter

Charlottenburg-Wilmersdorf
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, Telefon 030 9029-15335

Friedrichshain-Kreuzberg
Frankfurter Allee 35 - 37, 10247 Berlin, Telefon 030 90298-2092/4489

Lichtenberg
Alfred-Kowalke-Straße 24, 10315 Berlin, Telefon 030 90296-4028

Marzahn-Hellerdorf
Riesaer Straße 94, 12627 Berlin, Telefon 030 90293-4930

Mitte
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, Telefon 030 9018-22469/22217

Neukölln
Mittelbuschweg 8, 12055 Berlin, Telefon 030 90239-2010

Pankow
Berliner Allee 252 - 260, 13088 Berlin, Telefon 030 90295-7960

Reinickendorf
Eichborndamm 215 - 239, 13437 Berlin, Telefon 030 90294-6058

1

Spandau
Klosterstraße 36, 13581 Berlin, Telefon 030 90279-6524

Steglitz-Zehlendorf
Kirchstraße 1 - 3, 14163 Berlin, Telefon 030 90299-1428

Tempelhof-Schöneberg
Breslauer Platz, 12159 Berlin, Telefon 030 90277-2734

Treptow-Köpenick
Zum großen Windkanal 4, Haus 9, 12489 Berlin, Telefon 030 90297-5273

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.
Hasenheide 70, 10967 Berlin, Telefon 030 6959786
kontakt@vamv-bundesverband.de
www.vamv.de

Die Ehe, die eingetragene Lebenspartnerschaft und die nichteheliche Lebensgemeinschaft

Lesben- und Schwulenverband, Landesverband Berlin-Brandenburg
Kleiststraße 35, 10787 Berlin, Telefon 030 22502215
familie@berlin.lsvd.de
www.berlin.lsvd.de

2

Geld spielt eine Rolle

Finanzielle Leistungen für Familien

- Elterngeld, Elternzeit
- Kindergeld und Kinderfreibeträge, Kinderzuschlag
- Unterhaltsvorschuss
- Zuschüsse durch die Stiftung Hilfe für die Familie
- Ausbildungsförderung
- Aufstiegsförderung
- Arbeitnehmersparzulage
- Arbeitslosengeld
- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld
- Sozialhilfe
- Zuzahlungsregelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Eltern sollen sich in den ersten Lebensmonaten ihres Kindes viel Zeit für seine Betreuung nehmen. Das Elterngeld fängt Einkommensverluste auf, die durch eine Verringerung der Erwerbstätigkeit entstehen.

Elterngeld, Elternzeit

Das Elterngeld, das zum 1. Januar 2007 eingeführt wurde, ist - anders als das bisherige Erziehungsgeld - im Kern eine Einkommensersatzleistung für alle Eltern, die zu Gunsten der Betreuung ihres Neugeborenen ihre Erwerbstätigkeit reduzieren (auf höchstens 30 Stunden wöchentlich) oder unterbrechen. Es ist keine Sozialleistung und knüpft nicht an Bedürftigkeit an, sondern will betreuungsbedingte Einkommensverluste im ersten Lebensjahr des Kindes auffangen. Alle zuvor nicht erwerbstätigen Eltern erhalten ein Mindestelterngeld.

Elterngeld können Erwerbstätige, Selbstständige, Beamtinnen, Erwerbslose, Studierende, Auszubildende, Adoptiveltern und in besonderen Ausnahmefällen auch Verwandte dritten Grades bekommen. Paarfamilien und Alleinerziehende sind gleich gestellt.

Bis zum 31. Dezember 2008 erhielten Eltern für bis zum 31. Dezember 2006 geborene Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, Erziehungsgeld.

Elterngeld

Höhe: Beim Elterngeld gibt es keine Einkommensgrenzen. Der Elternteil, der nach der Geburt des Kindes ganz oder teilweise beruflich pausiert, erhält 67 Prozent seines letzten Nettoeinkommens, maximal jedoch 1.800 Euro monatlich. Für die Berechnung ist das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes maßgeblich.

Erwerbslose erhalten einen Mindestbetrag von 300 Euro monatlich. Geringverdiener erhalten mindestens 300 Euro.

Anrechnung von Einkünften: Zweckgleiche Leistungen wie z. B. Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss werden in voller Höhe auf das Elterngeld angerechnet. Dies gilt auch für Einkommen nach der Geburt des Kindes. Auf den Mindestbetrag von 300 Euro werden andere Sozialleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld II, nicht angerechnet.

Bei einem weiteren Kind unter drei Jahren bzw. zwei Kindern unter sechs Jahren im Haushalt wird ein zusätzlicher „Geschwisterbonus“ von jeweils 10 Prozent des individuellen Elterngeldes, mindestens jedoch 75 Euro gewährt. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld für das zweite und jedes weitere Kind um jeweils 300 Euro pro Monat.

Das Elterngeld wird nicht versteuert, sondern steuerfrei und abgabenfrei gewährt. Es unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt, d. h. bei der Ermittlung des persönlichen Steuersatzes gilt es als Einkommen. Die zuständigen Elterngeldstellen übersenden hierzu unaufgefordert eine entsprechende Bescheinigung für die Einkommensteuererklärung.

Bezugsdauer: Elterngeld können Vater und Mutter maximal 14 Monate nach der Geburt ihres Kindes beziehen. Der Kernzeitraum beläuft sich auf 12 Monate. Zwei zusätzliche Partnermonate kommen hinzu, wenn der jeweils andere Elternteil zur Betreuung des Kindes Elternzeit nimmt. Es ist aber auch möglich, dass beide Elternteile gleichzeitig Elterngeld erhalten.

Alleinerziehende Elternteile mit alleinigem Sorgerecht können das Elterngeld 14 Monate lang in Anspruch nehmen.

Bei Antragstellung können Eltern auch die Möglichkeit wählen, dass der monatliche Elterngeld-Betrag halbiert und dadurch die Anzahl der Auszahlungsmonate verdoppelt wird.

Antragsweg: Elterngeld wird bei der Elterngeldstelle des zuständigen Jugendamts beantragt.

Folgende Unterlagen sind notwendig:

- Geburtsbescheinigung (Original) des Standesamts,
- Personalausweise der Eltern (auch bei Antrag nur eines Elternteils),
- Einkommensnachweise,
- Nachweis über das Mutterschaftsgeld,
- Bestätigung des Arbeitgebers über die Freistellung in Elternzeit, ggf. die wöchentliche Teilzeitbeschäftigung nach der Geburt des Kindes,
- Reisepass und Aufenthaltsnachweis, wenn nicht EU-Bürger,
- Geburtsurkunden von weiteren Kindern im Haushalt.

Der Antrag muss nicht sofort nach Geburt des Kindes gestellt werden. Aufgrund der Bearbeitungszeiten empfiehlt es sich jedoch, ihn schnellstmöglich einzureichen. Rückwirkende Zahlungen können nur für die letzten drei Monate vor Antragstellung erfolgen.

Wenn sich beide Eltern bei der Betreuung abwechseln und dafür im Beruf kürzer treten, kommt das in erster Linie dem Kind zugute. Außerdem gibt es einen Bonus beim Elterngeld durch zwei zusätzliche Monate.

Weitere Informationen

Elterngeld-Antrag zum Herunterladen
www.berlin.de/sen/familie/finanzielle_leistungen/elterngeld/

Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=89272.html

Elterngeldrechner des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de/elterngeldrechner/

Sich Ihrem Kind widmen und gleichzeitig den Kontakt zum Beruf aufrecht erhalten - das geht, wenn Sie Elternzeit beantragen. Eltern haben einen Rechtsanspruch darauf, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen oder Teilzeitarbeit zu leisten. Dadurch haben beide Elternteile bessere Chancen, sich an der Erziehung ihres Kindes zu beteiligen.

Elternzeit

Voraussetzung für den Anspruch auf Elternzeit ist ein bestehendes Arbeitsverhältnis. Außerdem müssen die Eltern mit dem Kind in einem Haushalt leben und das Kind selbst betreuen und erziehen.

Mütter oder Väter, Stiefeltern, Adoptiveltern, eingetragene Lebenspartner, Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege genommen haben - und in besonderen Ausnahmefällen auch Verwandte dritten Grades - können Elternzeit beanspruchen.

Elternzeit kann in jedem Arbeitsverhältnis genommen werden, also auch bei befristeten Arbeitsverträgen, Teilzeitarbeitsverträgen, geringfügigen Beschäftigungen, Ausbildung, Umschulung, Fortbildung und Heimarbeit.

Bitte beachten Sie aber, dass sich befristete Verträge durch die Elternzeit nicht verlängern. Ausnahmen können bei Verträgen wissenschaftlicher Mitarbeiter nach dem Hochschulrahmengesetz sowie bei Verträgen von Ärzten in der Weiterbildung bestehen. Informationen erhalten Sie bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. der Landesärztekammer.

Auf Berufsbildungszeiten wird Elternzeit nicht angerechnet. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der zuständigen Kammer, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer.

Beamte, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Wehr- und Zivildienstleistende haben ebenso Anspruch auf Elternzeit.

Anspruchsdauer: Der Anspruch auf Elternzeit beträgt ab Geburt des Kindes drei Jahre. Mit Zustimmung des Arbeitgebers können Sie zwölf Monate davon ganz oder teilweise auf einen Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes übertragen.

Für die Elternzeit bei Adoption oder Inpflegenahme eines Kindes gilt ebenfalls der zeitliche Rahmen bis zum Ende des achten Lebensjahres.

Mütter können die Elternzeit erst im Anschluss an die Mutterschutzfrist nehmen, Väter bereits ab Geburt des Kindes. Wenn beide Eltern erwerbstätig sind, können sie frei entscheiden, wer von ihnen Elternzeit nimmt. Beide Elternteile können ihre Elternzeit in zwei Abschnitte aufteilen, sie können sich in der Elternzeit abwechseln oder die Elternzeit ganz oder teilweise gemeinsam nehmen.

Anmeldung: Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor Beginn beim Arbeitgeber schriftlich angemeldet werden. Der Arbeitgeber soll die Elternzeit schriftlich bestätigen. Er darf die Elternzeit nicht ablehnen oder gar vertraglich ausschließen.

Die Erklärung über die Elternzeit ist bindend, d. h. eine vorzeitige Beendigung ist nur mit Einverständnis des Arbeitgebers oder durch eigene Kündigung möglich.

Kündigungsschutz: Mit der Anmeldung der Elternzeit (frühestens jedoch sieben Wochen vor ihrem Beginn) setzt ein Kündigungsschutz ein, der erst mit Ablauf der Elternzeit endet. Spricht der Arbeitgeber dennoch in dieser Zeit eine Kündigung aus, so ist sie rechtlich unwirksam. Sie können dagegen eine Feststellungsklage beim Arbeitsgericht einlegen. Nur in bestimmten Ausnahmefällen (z. B. Betriebsstilllegung oder Existenzgefährdung der Firma) kann der Arbeitgeber bei der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde eine Genehmigung für die Kündigung beantragen.

Falls Sie zum Ende der Elternzeit kündigen wollen, müssen Sie eine Kündigungsfrist von drei Monaten einhalten. Sollte der Arbeitgeber nach Ablauf der Elternzeit kündigen wollen, muss er ebenfalls die gesetzlichen Kündigungsfristen einhalten.

Tätigkeit während der Elternzeit: Während der Elternzeit dürfen Sie bis zu 30 Stunden pro Woche beim bisherigen Arbeitgeber arbeiten. In Betrieben mit mehr als 15 Mitarbeitern besteht für Vollbeschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit.

Mit Einverständnis Ihres Arbeitgebers dürfen Sie die Teilzeitarbeit auch bei einem anderen Arbeitgeber oder als selbständige Tätigkeit leisten. Der Arbeitgeber darf den Wunsch nur ablehnen, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen. Die Ablehnung muss innerhalb von vier Wochen schriftlich begründet werden.

Rückkehr aus der Elternzeit: Nach der Rückkehr aus der Elternzeit gilt wieder die Arbeitszeit, die vorher vertraglich bestand. Ob Sie an denselben Arbeitsplatz zurückkehren können, hängt vom Inhalt des Arbeitsvertrags und der dort festgelegten Tätigkeit ab. Eine Umsetzung darf nur auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz erfolgen. Eine Umsetzung, die eine Schlechterstellung, insbesondere ein geringeres Entgelt zur Folge hätte, ist nicht zulässig.

Krankenversicherung: Während Sie Elterngeld beziehen, bleibt Ihre Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten, wenn Sie Pflichtmitglied sind. Solange sind Sie auch beitragsfrei versichert, wenn Sie in diesem Zeitraum keine anderen Einkünfte haben.

Sind Sie in einer privaten Krankenversicherung oder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert, richtet sich Ihr Beitrag nach Maßgabe der jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Beamte können bei ihrer Dienststelle einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung beantragen.

Bevor Sie die Elternzeit antreten, sollten Sie alle offenen Fragen mit Ihrer Krankenkasse klären.

Nach der Elternzeit darf es bei der Rückkehr in den Beruf keine Schlechterstellung bei der Arbeitszeit oder beim Verdienst geben..

Weitere Informationen

Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationen,did=89272.html

Elterngeldrechner des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de/elterngeldrechner/

Kindergeld und Kinderfreibeträge, Kinderzuschlag

Das Kindergeld ist die wichtigste staatliche Finanzleistung für Familien.

Daneben gibt es steuerliche Freibeträge, die Eltern im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung für Kinder und deren Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf abziehen können. Wer kein Einkommen hat, erhält das Kindergeld als reine Familienförderungsleistung.

Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld. Es gibt ihn ohne zeitliche Befristung für unter 25 Jahre alte, unverheiratete Kinder in Familien, die kein ausreichendes Einkommen haben.

Kindergeld und Kinderfreibeträge

Das Kindergeld beträgt pro Monat

für das 1. und 2. Kind:	184 Euro
für das 3. Kind:	190 Euro
für das 4. und jedes weitere Kind:	215 Euro

Höhe der steuerlichen Freibeträge für Kinder: Für jedes zu berücksichtigende Kind werden jährlich 2.184 Euro Kinderfreibetrag (Existenzsicherung) und 1.080 Euro Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf je Elternteil vom Einkommen abgezogen. Der steuerliche Gesamtkinderfreibetrag für beide Elternteile beträgt somit 6.528 Euro jährlich.

Bei der jährlichen Bearbeitung der Einkommensteuererklärung prüft das Finanzamt, ob die Steuerentlastung durch die Kinderfreibeträge für die Eltern günstiger als die Kindergeldzahlung gewesen wäre. Ist das der Fall, wird ihnen der Unterschiedsbetrag erstattet.

Für welche Kinder Sie Kindergeld erhalten: Kindergeld gibt es sowohl für leibliche als auch für adoptierte Kinder sowie für Pflegekinder, Stiefkinder oder auch unter Umständen für Enkel, die in Ihrem Haushalt leben und von Ihnen unterhalten werden.

Ohne Einschränkung wird Kindergeld bis zum 18. Lebensjahr gezahlt. Danach wird Kindergeld unter bestimmten Voraussetzungen weitergezahlt, z. B. für Kinder

- bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Arbeitsagentur im Inland oder einem Job-Center als arbeitssuchend gemeldet sind,
- der Geburtsjahrgänge vor 1983 bis zum 26./27. Lebensjahr und der Geburtsjahrgänge ab 1983 bis zum 25. Lebensjahr, die
  - sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder
  - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können oder
  - sich in einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von höchstens vier Monaten befinden oder
  - ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten,
- über das 21. bzw. 25. Lebensjahr hinaus, die
  - arbeitslos bzw. in Berufsausbildung sind und den Grundwehr- oder Zivildienst geleistet haben oder
  - sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet haben oder
  - eine vom Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausüben, für die Dauer dieser Dienste, oder
  - sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst unterhalten können.

Auch für im Ausland lebende Kinder kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Anspruch auf Kindergeld bestehen.

Kein Kindergeldanspruch besteht bei folgenden Leistungen:

- Kinderzuschuss aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,
- Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Leistungen nach ausländischem Recht, die mit dem Kindergeld, Kinderzuschuss oder der Kinderzulage vergleichbar sind.

Wenn das Kind eigene Einkünfte hat, entfällt evtl. das Kindergeld. Achten Sie auf die Höchstgrenze von derzeit 8.004 Euro.

Bei volljährigen, nicht behinderten Kindern entfällt der Kindergeldanspruch, wenn sie während eines Kalenderjahrs Einkünfte und Bezüge über 8.004 Euro erzielen.

Antragsweg und Zahlung: Das Kindergeld wird auf Antrag von den Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit bzw. für Beschäftigte im öffentlichen Dienst vom Arbeitgeber gezahlt.

Kinderzuschlag

Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben wenn

Wenn es trotz Kindergelds nicht für den Unterhalt des Kindes reicht, gibt's einen Zuschlag, der vom Einkommen abhängig ist.

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird,
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen,
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.

Antragsweg: Der Kinderzuschlag wird bei den Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt.

Weitere Informationen

Kinderzuschlagrechner des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner/

Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit
www.arbeitsagentur.de

Unterhaltsvorschuss

Sie sind alleinerziehend und bekommen keinen Unterhalt vom anderen Elternteil? Dann können Sie beim Jugendamt einen Unterhaltsvorschuss beantragen.

Wenn Sie alleinerziehend sind und vom anderen Elternteil für Ihr Kind keinen Unterhalt ▸ Kapitel 1 bekommen, weil dieser nicht festzustellen, nicht leistungsfähig oder leistungswillig bzw. unbekannt verzogen ist, können Sie beim Jugendamt Ihres Wohnbezirks ▸ Adressen, Kapitel 16 Unterhaltsleistungen aus öffentlichen Mitteln beantragen.

Dauer: Unterhaltsvorschuss kann bis zum vollendeten 12. Lebensjahr des Kindes und längstens 72 Monate gezahlt werden.

Die Höhe der Unterhaltsleistung richtet sich nach dem Alter des Kindes. Für Kinder unter sechs Jahren werden monatlich 317 Euro und für Kinder bis zum zwölften Lebensjahr 364 Euro gezahlt. Von diesen Beträgen wird in der Regel das volle Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen. Das gilt auch, wenn ein höheres Kindergeld (ab dem dritten Kind) bezogen wird.

Sie erhalten keine Unterhaltsleistung, wenn

- Sie sich weigern, über den anderen Elternteil Auskünfte zu erteilen,
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken,
- Sie verheiratet sind oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft führen,
- Sie von Ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner nicht dauernd getrennt leben (auch wenn er nicht der andere Elternteil des Kindes ist),
- Sie mit dem anderen Elternteil zusammenleben, ob verheiratet oder nicht,
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen zahlt,
- der Bedarf Ihres Kindes durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. in einer Mutter-Kind-Einrichtung) gedeckt ist.

Anrechnung von Einkünften: Das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt, wird auf die Unterhaltsleistung nicht angerechnet. Einkünfte des Kindes selbst werden nur angerechnet, soweit es sich dabei um Unterhalt vom anderen Elternteil oder Waisenbezüge bzw. Schadenersatzleistungen handelt.

Zuschüsse durch die Stiftung Hilfe für die Familie - Stiftung des Landes Berlin

Die hier aufgezählten gesetzlichen und sonstigen Hilfen können nicht verhindern, dass manche Familien durch besondere Ereignisse wie Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unglücksfälle, Trennung vom Ehe- oder Lebenspartner u. ä. in finanzielle Notlagen geraten. Oft führen solche Ereignisse zu immer weitergehender Verschuldung mit der Folge von Pfändung und dem Gefühl von Hoffnungslosigkeit. Es kann sein, dass sogar notwendige kleinere Anschaffungen, wie z. B. ein Kühlschrank, eine Waschmaschine oder ein Kinderbett, plötzlich nicht mehr bewältigt werden können.

Auch eine Schwangerschaft kann zu finanziellen Problemen führen, denn sie bringt für die werdende Mutter erhebliche Umstellungen in der Lebensplanung und zahlreiche, insbesondere finanzielle Belastungen mit sich. Selbst die Beschaffung der notwendigen Ausstattung für das erwartete Kind können Frauen als belastend und unter Umständen auch als schwere Notlage empfinden, wenn die eigenen finanziellen Möglichkeiten nicht ausreichen.

Die Unterstützung der Stiftung Hilfe für die Familie soll die finanziellen Belastungen während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes mildern helfen. Sie wird unbürokratisch und schnell nach Bedürftigkeit gewährt.

Hilfen: Die Stiftung hilft durch zweckgebundene finanzielle Zuschüsse, zinslose Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften. (Hilfen für Frauen zur Erleichterung der Fortsetzung der Schwangerschaft kommen von der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“, Mittel für Familien in Not von der Landesstiftung Hilfe für die Familie.) Die Stiftungsleistungen sind freiwillige Leistungen, d. h. auf Gewährung von Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzung ist zum einen, dass Hilfe durch vorrangige Leistungen (z. B. Sozialleistungen, Unterhaltsansprüche) nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist bzw. nicht ausreicht, um die Notlage zu beseitigen oder zu mildern. Zum anderen darf die Schwangere bzw. die Familie kein ausreichendes eigenes Einkommen haben.

Anrechnung: Zuwendungen der Stiftung dürfen nicht auf andere Sozialleistungen, wie z. B. Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe, Wohngeld etc., angerechnet werden.

Antragsweg: Hilfesuchende Schwangere und Familien können in Notsituationen über eine Beratungsstelle einen Antrag stellen. Zuständig sind die Beratungsstellen der Familienverbände und der freien Träger, die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen der freien Träger und der Bezirksämter, die Kinder- und Jugendgesundheitsdienste sowie - anlassbezogen - die Schuldnerberatungsstellen. Eine Antragstellung direkt bei der Stiftung ist nicht möglich.

Die genannten Beratungsstellen halten Formulare der Stiftung bereit, beraten eingehend bei der An-

Stiftung Hilfe für die Familie
STIFTUNG DES LANDES BERLIN

Trotz vieler staatlicher Hilfen können Familien durch besondere Ereignisse in finanzielle Not geraten. Dann kann die Stiftung „Hilfe für die Familie“ Unterstützung leisten.

Wer Hilfe von der Stiftung möchte, muss vorher zu einer Beratungsstelle.

tragstellung, helfen beim Ausfüllen und leiten den Antrag an die Stiftung weiter. In einem vertraulichen Beratungsgespräch können zudem weitere Fragen geklärt werden. Gemeinsam wird versucht, Lösungen zu finden, um persönliche und wirtschaftliche Probleme besser in den Griff zu bekommen. Die Beratung ist kostenlos.

Weitere Informationen

Stiftung „Hilfe für die Familie“
www.stiftunghilfe.de

Ausbildungsförderung

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Voraussetzungen: Wenn Auszubildenden die für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen, haben sie einen Anspruch auf die Förderung einer Ausbildung, die ihrer Neigung, Eignung und Leistung entspricht.

Auch Schüler von weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, können unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen nach dem BAföG erhalten.

Berechnung: Auf den Bedarf der Schülerinnen und Studierenden, der sich nach der Art der Ausbildungsstätte richtet, werden Einkommen und Vermögen der Auszubildenden selbst und Einkommen der Eltern bzw. der Ehepartner oder Lebenspartner angerechnet.

Der Bedarf setzt sich aus einem Grundbedarf und Beträgen für Wohnkosten, Kranken- und Pflegeversicherung zusammen. Darüber hinaus kann sich der Bedarf um zusätzliche Kinderbetreuungszuschläge für im gemeinsamen Haushalt lebende eigene Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr erhöhen.

Zuschuss und Darlehen: Schülerinnen erhalten die Förderung als Vollzuschuss, müssen sie also nicht zurückzahlen. Studierende und Auszubildende an höheren Fachschulen und Akademien erhalten die Förderung grundsätzlich zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Staatsdarlehen. Abweichend hiervon werden in voller Höhe als Zuschuss erbracht:

- Auslandsstudiengebühren bis zur gesetzlichen Höhe für ein Jahr,
- Ausbildungsförderung, die wegen Behinderung, Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung bis zu 10 Jahre alter Kinder über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wurde,
- der Kinderbetreuungszuschlag für Auszubildende, die mit mindestens einem Kind unter 10 Jahren in einem Haushalt leben.

Förderung wird nur in Ausnahmefällen als verzinsliches Bankdarlehen gewährt.

Darlehen-Tilgung: Die Rückzahlung ist für nach dem 31. März 2001 begonnene Ausbildungsabschnitte auf 10.000 Euro (einschließlich etwaiger Teilerlasse oder Nachlässe) begrenzt. Die erste monatliche Rate von mindestens 105 Euro muss fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer bezahlt werden. Die Tilgung erfolgt über maximal 20 Jahre. Liegt das monatliche Einkommen unter 960 Euro, kann eine Aussetzung der Rückzahlung beantragt werden. Dieser Grenzbetrag erhöht sich, wenn ein Ehepartner oder Kinder zu versorgen sind.

Die Rückzahlungen werden zentral vom Bundesverwaltungsamt eingezogen. Etwa ein halbes Jahr vor dem Rückzahlungsbeginn erhält jeder ehemalige BAföG-Empfänger einen sogenannten Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid. In diesem Schreiben werden die Darlehenshöhe, die Ratenrückzahlungen und die Fälligkeitstermine festgelegt.

Möglichkeiten zum Erlass der Darlehensschuld sind neben einem schnellen oder erfolgreichen Studium soziale Umstände. Es können auch mehrere Erlassbedingungen zugleich geltend gemacht werden.

Informationen und Beratung erhalten Sie bei den zuständigen Ämtern für Ausbildungsförderung. Diese befinden sich für Studenten im Studentenwerk Berlin und für Schüler je nach Wohnbezirk in den Bezirksämtern Charlottenburg-Wilmersdorf, Lichtenberg und Pankow.

Weitere Informationen

BAföG-Hotline des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (kostenlos)
Telefon 0800 2236341

BAföG-Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung
www.das-neue-bafoeg.de

Aufstiegsförderung

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Diese Förderung will Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell unterstützen und sie zu Existenzgründungen ermuntern. Sie unterstützt die berufliche Fortbildung in allen Berufsbereichen, unabhängig davon, in welcher Form sie durchgeführt wird (Vollzeit, Teilzeit, schulisch, außerschulisch, medien-gestützt, Fernunterricht). Die Förderung ist an bestimmte persönliche, qualitative und zeitliche Anforderungen gebunden.

Förderfähig sind Bildungsmaßnahmen, die fachlich gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- bzw. Landesrecht vorbereiten. Darüber hinaus können auch Fortbildungen in den Gesundheits- und Pflegeberufen nach den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft sowie Fortbildungen auf der Grundlage staatlich genehmigter Prüfungsordnungen an anerkannten Ergänzungsschulen gefördert werden.

Schüler, Auszubildende und Studenten können „BAföG“ (Ausbildungsförderung) beantragen, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können.
Aber: Ihre Einkünfte und die ihrer Eltern und Partner werden angerechnet.

Voraussetzungen: Gefördert werden können Handwerker und andere Fachkräfte, die sich auf einen Fortbildungsabschluss zu Handwerks- oder Industriemeistern oder eine vergleichbare Qualifikation vorbereiten und die über eine nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung anerkannte abgeschlossene Erstausbildung oder einen vergleichbaren Berufsabschluss verfügen.

Art und Höhe der Leistungen: Teilnehmerinnen an Vollzeitlehrgängen erhalten einen monatlichen Beitrag zum Lebensunterhalt und einen Maßnahmebeitrag zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren. Die Beträge werden einkommens- und vermögensabhängig gewährt, ca. ein Drittel als Zuschuss und rund zwei Drittel als Darlehen. Zudem werden die Anfertigungskosten des Prüfungsstücks bzw. der Prüfungsarbeit auf Darlehensbasis gefördert.

Darlehen-Tilgung: Die Darlehen für den Unterhalts- wie auch für den Maßnahmebeitrag sind während der Fortbildung und während einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren, längstens jedoch sechs Jahre zins- und tilgungsfrei.

Gründen oder übernehmen Geförderte innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz und sind bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt, wird auf Antrag ein Teil des Restdarlehens (66 Prozent) für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen.

Antragsweg: Anträge können bei den Ämtern für Ausbildungsförderung gestellt werden. Unterhaltsbeiträge sollten rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beantragt werden, da die Förderung frühestens ab dem Antragsmonat möglich ist. Maßnahmebeiträge können noch bis zum letzten Tag der Maßnahme beantragt werden.

Über Art und Höhe des Förderanspruchs entscheiden die Ämter für Ausbildungsförderung, die auch die Zuschüsse auszahlen. Die Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau ausgezahlt. Dazu muss ein gesonderter Darlehensvertrag abgeschlossen werden.

Weitere Informationen

Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (u. a. Antragsformulare)
www.meister-bafoeg.info/

Arbeitnehmer-Sparzulage

Eine Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten Sie für vermögenswirksame Leistungen in bestimmten Anlageformen (z. B. Bausparvertrag, Darlehenstilgung bei selbst genutzter Immobilie, Lebensversicherung, Investmentfond, Banksparplan, Geschäftsguthaben an eingetragenen Genossenschaften).

Voraussetzung ist, dass das zu versteuernde Einkommen 17.900 Euro, bei zusammen veranlagten Ehepartnern 35.800 Euro im Kalenderjahr nicht überschreitet.

Die Höhe der Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt

- 18 Prozent von höchstens 400 Euro Aufwendungen im Kalenderjahr für Vermögensbeteiligungen (z. B. Aktiensparpläne, Beteiligungen am arbeitgebenden Unternehmen),
- 9 Prozent von höchstens 470 Euro Aufwendungen im Kalenderjahr für Anlagen zum Wohnungsbau (z. B. Bausparverträge).

Beide Förderungen können nebeneinander in Anspruch genommen werden, so dass vermögenswirksame Leistungen von insgesamt 870 Euro jährlich mit der Arbeitnehmer-Sparzulage begünstigt sind.

Arbeitslosengeld

Anspruch auf Arbeitslosengeld

Sie haben Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Tag an, an dem Sie sich bei Ihrer Arbeitsagentur persönlich arbeitslos gemeldet und die Anwartschaftszeit erfüllt haben. Suchen Sie also im eigenen Interesse sofort Ihre örtliche Arbeitsagentur auf, wenn Sie arbeitslos werden. Die Arbeitslosmeldung gilt als Antrag auf Leistungen.

Sie haben die Anwartschaftszeit erfüllt, wenn Sie in den letzten zwei Jahren mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren oder den Bezug von Mutterschaftsgeld und Zeiten der Kindererziehung bis zum dritten Lebensjahr nachweisen können.

Arbeitslosmeldung

Wenn Sie von Ihrer Kündigung erfahren, sollten Sie sich sofort bei Ihrer örtlichen Arbeitsagentur melden. Haben Sie ein befristetes Arbeitsverhältnis, müssen Sie sich spätestens drei Monate vor Ende bzw. bei noch kürzeren Verträgen bereits bei Abschluss des Vertrages melden. (Zunächst reicht eine telefonische Meldung aus, wenn die persönliche Meldung zum vereinbarten Termin nachgeholt wird.)

Nach einer Unterbrechung des Leistungsbezugs müssen Sie sich in bestimmten Fällen erneut arbeitslos melden.

Mit der Meldung bei der Arbeitsagentur verpflichten Sie sich, sich selbst aktiv um eine neue Beschäftigung zu bemühen. Die Bemühungen müssen Sie gegebenenfalls nachweisen. Für Ihren Arbeitsvermittler müssen Sie werktags jederzeit erreichbar sein. Ebenso müssen Sie jede zumutbare Beschäftigung annehmen.

Wenn Sie sich nicht rechtzeitig melden, sich nicht selbst aktiv um Arbeit bemühen, zumutbare Arbeitsmöglichkeiten nicht nutzen oder Eingliederungsmaßnahmen (z. B. Trainings) ohne wichtigen Grund ablehnen, kann es zu Sperrzeiten bzw. zum Wegfall der Leistung kommen.

Wenn Sie Ihren Arbeitsplatz verlieren, ist es wichtig, dass Sie sich sofort bei der Arbeitsagentur arbeitslos melden. Nur dann verlieren Sie nicht den Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Die Arbeitsagentur hilft Ihnen, einen neuen Job zu finden. Aber Sie müssen sich auch selbst aktiv um eine Beschäftigung bemühen und jede zumutbare Arbeit annehmen.

Sie gelten als arbeitslos oder arbeitssuchend, wenn Sie

- in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen,
- weniger als 15 Stunden wöchentlich beschäftigt sind,
- weniger als 15 Stunden wöchentlich eine Tätigkeit selbstständig oder als mithelfende Familienangehörige ausüben.

Darüber hinaus müssen Sie mindestens 15 Stunden in der Woche arbeiten wollen.

Höhe des Arbeitslosengelds

Die Höhe Ihres Arbeitslosengelds hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. Dazu gehören u. a. die Höhe Ihres bisherigen beitragspflichtigen Arbeitseinkommens, Ihre Lohnsteuerklasse und ob Sie Kinder haben.

Zeiten mit geringerem Einkommen werden bei der Errechnung des Bemessungszeitraums außer Acht gelassen und das davor liegende Einkommen herangezogen, wenn Sie beispielweise

- während des Bezugs von Elterngeld ein Kind betreuen oder erziehen oder
- in den letzten dreieinhalb Jahren vor der Arbeitslosigkeit (nicht nur vorübergehend und erst nach mindestens sechs Monaten Beschäftigungsdauer) Ihre Arbeitszeit um mindestens fünf Stunden wöchentlich reduziert haben und diese dann unter 80 Prozent der Arbeitszeit von vergleichbaren Vollbeschäftigten lag.

Dauer der Leistung

Die Dauer Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld hängt von Ihren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten vor Ihrer Arbeitslosigkeit ab. Sie erhalten mindestens sechs und maximal zwölf Monate Leistungen, wenn Sie unter 50 Jahre alt sind, sowie maximal 24 Monate, wenn Sie das 58. Lebensjahr vollendet haben.

Nehmen Sie an einer von der Arbeitsagentur geförderten Weiterbildung teil, erhalten Sie bis zum Ende der Maßnahme Arbeitslosengeld.

Restansprüche

Innerhalb von vier Jahren nach Entstehung können Restansprüche auf Arbeitslosengeld geltend gemacht werden; nach Ablauf dieser Frist erlöschen sie.

Beispiel: Wenn Sie aus dem Arbeitslosengeldbezug heraus in Mutterschutz und danach in Elternzeit gehen, ist diese Zeit versicherungspflichtig, d. h., es könnte ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld entstehen.

Die Arbeitsagentur rechnet den Restanspruch mit dem neuen Anspruch zusammen. So kann sich die Anspruchsdauer für Arbeitnehmerinnen vor Vollendung des 50. Lebensjahrs auf maximal 12 Monate verlängern.

Nebentätigkeit, Nebeneinkommen

Bei Bezug von Arbeitslosengeld dürfen Sie bis zu 15 Stunden wöchentlich eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit oder Beschäftigung ausüben. Bei einer Nebentätigkeit über 15 Stunden wöchentlich gelten Sie nicht mehr als arbeitslos. Überschreiten die Nebeneinkünfte 165 Euro im Monat, wird der darüber hinausgehende Betrag auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Sozialversicherungen

Solange Sie Arbeitslosengeld beziehen, sind Sie kranken- und pflegeversichert. Waren Sie ein Jahr vor Bezug des Arbeitslosengelds rentenversichert, so werden für den Zeitraum des Leistungsbezugs an den Rentenversicherungsträger Pflichtbeiträge für Sie gezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen Sie dem Schutz der Unfallversicherung.

Leistungsfortzahlung bei Erkrankung des Kindes

Wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen und wegen der Betreuung Ihres kranken Kindes nicht arbeiten können, haben Sie Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitslosengelds bis zur Dauer von 10 Tagen (bei Alleinerziehenden 20 Tage) pro Kind und Kalenderjahr. Bei mehreren Kindern wird die Leistung für höchstens 25 Tage (bei Alleinerziehenden 50 Tage) pro Kalenderjahr fortgezahlt.

Arbeitslosengeld und Elterngeld

Ein gleichzeitiger Anspruch auf Arbeitslosengeld und Elterngeld besteht nur, wenn Sie alle auch für andere Arbeitslose geltenden Voraussetzungen erfüllen.

Sie müssen den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur für eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich zur Verfügung stehen und selbst alle Möglichkeiten nutzen, Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Wichtig ist, dass die Kinderbetreuung regelmäßig gesichert ist und nachgewiesen werden kann.

Wird Arbeitslosengeld bewilligt, besteht nur dann weiterhin ein Anspruch auf Elterngeld, wenn das Arbeitslosengeld für höchstens 30 Wochenstunden bemessen ist.

Berufsrückkehr

Berufsrückkehrer sind Frauen und Männer, die ihre Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit oder betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs oder wegen der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren möchten.

2

Auch wenn Sie Arbeitslosengeld bekommen, dürfen Sie bis zu 15 Stunden wöchentlich arbeiten.
Aber: Der Verdienst über 165 Euro im Monat wird auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Die Unterbrechung muss mindestens ein Jahr gedauert haben. Als angemessene Zeit gilt, dass spätestens ein Jahr nach der Unterbrechung wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Personen, die sich in der Erziehungs- oder Elternzeit befinden und danach keine Beschäftigungsmöglichkeit finden, müssen sich drei Monate vor Beendigung dieser Zeit persönlich bei der Agentur für Arbeit melden.

Berufsrückkehrer sollen die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendige Förderung erhalten. In allen Arbeitsagenturen gibt es Ansprechpartner, die spezielle Informationen und Beratung zum Wiedereinstieg für Berufsrückkehrer anbieten. Hier werden insbesondere Fragen zum Thema Kinderbetreuung, Qualifizierungsmöglichkeiten, flexible Arbeitszeitmodelle oder finanzielle Förderungsmöglichkeiten angesprochen.

Kinderbetreuungskosten bei Weiterbildungsmaßnahmen

Kosten, die Ihnen während der Teilnahme an einer Weiterbildung für die Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern entstehen, können von der Agentur für Arbeit übernommen werden.

Betreuungskosten im Sinn der Arbeitsförderung sind die Gebühren für Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege und Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten. Es können bis zu 130 Euro monatlich je Kind übernommen werden.

Weitere Informationen

Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit
www.arbeitsagentur.de

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Im Gegensatz zum Arbeitslosengeld in der Art einer Versicherungsleistung handelt es sich beim Arbeitslosengeld II und Sozialgeld um Fürsorgeleistungen des Staates.

Arbeitslosengeld II können alle erwerbsfähigen Personen erhalten, wenn sie hilfebedürftig sind. Personen, die nicht erwerbsfähig sind, können Sozialgeld erhalten. Beides sind Leistungen, die eine Grundsicherung des Lebensunterhalts gewährleisten sollen.

In Berlin haben sich die Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger zusammengeschlossen und Jobcenter gebildet, um Service aus einer Hand anbieten zu können.

Arbeitslosengeld II

Anspruch

Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren, wenn sie sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ist beendet - und was dann?
Wenn Sie weiterhin hilfebedürftig sind, bekommen Sie - abhängig davon, ob Sie erwerbsfähig sind - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld.

Erwerbsfähig sind Sie, wenn Sie unter den üblichen Arbeitsmarktbedingungen mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können und nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit daran gehindert sind. Als erwerbsfähig gelten Sie auch, wenn Ihnen eine Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht zugemutet werden kann, z. B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren oder der Pflege von Angehörigen.

Hilfebedürftig sind Sie, wenn Sie Ihren eigenen Bedarf zum Lebensunterhalt, Ihre Eingliederung in Arbeit und den Bedarf der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern können. Dies ist der Fall, wenn Sie das nicht durch eine zumutbare Arbeit erreichen können, Ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreichen und Sie keine Hilfe von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen erhalten.

Keine Leistungen erhalten Personen, die Altersrente oder Knappschaftsausgleichsleistungen beziehen oder in stationären Einrichtungen untergebracht und aufgrund der Einrichtungsstruktur keiner mindestens dreistündigen Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen können (dazu zählen in der Regel auch Haftanstalten, nicht jedoch Krankenhausaufenthalte von weniger als sechs Monaten). Auch Auszubildende, Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme und Studenten erhalten in der Regel keine Leistungen.

Umfang und Höhe der Leistungen, Berechnung

Wenn Sie Einkommen oder Vermögen haben, verringert sich die staatliche Leistung.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Arbeitslosengeld II sowie angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung. Einkommen und Vermögen mindern den Anspruch, wenn bestimmte Freibeträge überschritten werden. Wenn Sie vorher Arbeitslosengeld erhalten haben, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein befristeter Zuschlag gewährt.

Neben den Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben Sie Anspruch auf weitere Hilfen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Arbeit sowie Beratungsleistungen. Dazu gehört beispielsweise eine Schuldnerberatung.

Die Bedarfsgemeinschaft: alle Personen im Haushalt zählen mit - sowohl beim Bedarf als auch beim anzurechnenden Einkommen.

Leben mehrere Personen mit Erwerbsfähigen als Wirtschaftsgemeinschaft in einem Haushalt zusammen, werden bei der Leistungsberechnung alle Personen mit ihren persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen als sogenannte Bedarfsgemeinschaft betrachtet.

Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts: Sie und Ihre Angehörigen gelten als hilfebedürftig, wenn Ihre eigenen monatlichen Mittel unterhalb von bestimmten Grundbeträgen liegen; dann können Sie Arbeitslosengeld II bekommen. Die Regelleistung deckt laufende und einmalige Bedarfe pauschal ab.

Die Grundbeträge belaufen sich für

- Alleinstehende, Alleinerziehende und Personen mit minderjährigem Partner auf 359 Euro,

- Partner ab 18 Jahren auf 316 Euro,
- Kinder von 14 bis 25 Jahren und minderjährige Partner auf 281 Euro und
- Kinder unter 14 Jahren auf 211 Euro.

Mehrbedarfe: Das Jobcenter kann zusätzlich zum Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld einen Aufschlag (ggf. auch pauschale Beträge) zur Regelleistung übernehmen

- für werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche,
- für Alleinerziehende,
- für behinderte Menschen, die bestimmte Leistungen nach dem SGB IX bzw. SGB XII erhalten,
- für Personen, die aus medizinischen Gründen nachweisbar aufwändigere Ernährung benötigen.

Leistungen für Unterkunft und Heizung: Neben den Regelleistungen und den Mehrbedarfen können Sie Leistungen für Ihre Unterkunftskosten erhalten. Hierzu zählen die Nettokaltmiete und die monatlichen Betriebs- und Heizkosten (Bruttowarmmiete). Bei selbstgenutztem Wohneigentum setzen sich die tatsächlichen Aufwendungen aus den mit dem Wohneigentum verbundenen Belastungen zusammen, z. B. Schuldzinsen für Hypotheken. Nicht darunter fallen Tilgungsraten.

Als Richtwerte für angemessene Bruttowarmmieten gelten derzeit:

- 1-Personen-Haushalt: 378 Euro
- 2-Personen-Haushalt: 444 Euro
- 3-Personen-Haushalt: 542 Euro
- 4-Personen-Haushalt: 619 Euro
- 5-Personen-Haushalt: 705 Euro

Bei jeder weiteren Person erhöht sich der Betrag um 50 Euro.

Bei vorhandenem Wohnraum können die Richtwerte bei besonderen Umständen um maximal 10 Prozent überschritten werden. Das gilt insbesondere für von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, für Alleinerziehende und Schwangere. Es gilt auch für Menschen über 60 Jahre, die seit langem in ihrer Wohnung leben und wesentliche soziale Bezüge am Wohnort haben, sowie für Personen, die in absehbarer Zeit kostendeckende Einkünfte haben werden. Bei der Neuanmietung von Wohnraum ist eine Überschreitung der Richtwerte nicht zulässig (Ausnahme: zweckentsprechend genutzte behindertengerechte Wohnungen).

Wohnkosten, die die Angemessenheitsgrenze überschreiten, werden zu Beginn des Leistungsbezugs in tatsächlicher Höhe befristet übernommen. Danach können Sie aufgefordert werden, innerhalb eines halben Jahres die Wohnkosten zu senken, z. B. durch einen Wohnungswechsel.

Darlehen bei besonderem Bedarf: Wenn durch eine eintretende Notsituation (z. B. Verlust, Beschädigung, Diebstahl oder dringend notwendige Wartungsarbeiten) Ihr Lebensunterhalt gefährdet ist und Sie das nicht verhindern können, kann eine Sachleistung (Anschaffungswert) oder Geldleistung als Darlehen erbracht werden.

In großen Notlagen können Sie sich über eine Beratungsstelle an die Stiftung Hilfe für die Familie wenden, die ggf. durch zweckgebundene finanzielle Zuschüsse, zinslose Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften helfen kann.

Einmalige Leistungen: Im Bedarfsfall können einmalige Beihilfen gewährt werden, auch wenn Ihr Einkommen und Vermögen über Ihrem Bedarf liegen. Entweder Sie erhalten die Hilfe in Form eines Darlehens oder Sie müssen sich - einkommensabhängig - an den Kosten beteiligen.

Einmalige Beihilfen können durch das JobCenter nur gewährt werden für

- Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt und
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Kapitel 11

Zusätzliche Leistungen für einmalige Anschaffungen sind nicht möglich.

Schulbedarfspaket: Kinder und Jugendliche aus Familien, die von Arbeitslosengeld II (SGB II) oder Sozialhilfe (SGB XII) leben, erhalten bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 jeweils zum Beginn des Schuljahrs einen zusätzlichen Betrag von 100 Euro. Damit soll die notwendige Ausstattung mit Schul- und Unterrichtsmaterialien wie Ranzen, Stifte, Hefte usw. sichergestellt werden.

Die Behörden vor Ort können sich in begründeten Einzelfällen die zweckentsprechende Verwendung nachweisen lassen.

Sozialgeld

Anspruch

Sozialgeld erhalten nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben und keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Kapitel 14 haben. Auch Bezieher von Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung oder voller Erwerbsminderung auf Zeit können Sozialgeld erhalten. Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, die Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer beziehen oder das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben keinen Anspruch auf Sozialgeld.

Umfang und Höhe der Leistungen

Das Sozialgeld umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts analog zum Arbeitslosengeld II sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung. Bezieher von Sozialgeld haben unter Umständen Anspruch auf Mehrbedarfe bzw. Gewährung von Darlehen bei unabweisbarem Bedarf. Zuschläge zum Sozialgeld nach Bezug von Arbeitslosengeld gibt es nicht.

Die Faustregel:

Regelleistung
+ ggf. Mehrbedarf
+ Bruttowarmmiete

= Bedarf
- Einkommen und Vermögen

= Leistung.

Das Jobcenter berechnet Ihren Anspruch genau und entscheidet über evtl. einmalige Beihilfen.

Die Leistungen für Mehrbedarfe entsprechen weitgehend denen beim Arbeitslosengeld II. Nicht erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige mit einem Ausweis mit Merkmal „G“ können einen Mehrbedarf von 17 Prozent des Regelsatzes erhalten, wenn ihnen kein anderer behinderungsbedingter Mehrbedarf zusteht.

Einkommen und Vermögen bei Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld

Wenn Sie Einkommen oder Vermögen haben, dann kann die Hilfebedürftigkeit vorübergehend, teilweise oder ganz entfallen, je nachdem, was Ihnen davon anzurechnen ist. Dabei werden Freibeträge anerkannt.

Zunächst müssen Sie Ihr Einkommen oder Vermögen für Ihren Lebensunterhalt einsetzen. Aber es gibt Freibeträge.

Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld oder Geldwert. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft die Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt oder steuerpflichtig sind oder ob sie einmalig oder wiederholt anfallen. Vermögen ist alles, was Sie besitzen, das Geld wert und verwertbar ist, unabhängig davon, ob das Vermögen im Inland oder Ausland vorhanden ist.

Da alle Personen, die zur Bedarfsgemeinschaft gehören, bei der Berechnung der Leistungen einbezogen werden, ist auch deren Einkommen und Vermögen zu berücksichtigen. Sind Sie selbst nicht verheiratet und unter 25 Jahre alt, wird auch Einkommen und Vermögen Ihrer Eltern angerechnet.

Einkommen

Arbeitslosengeld II können Sie auch dann erhalten, wenn Sie voll erwerbstätig sind, der erzielte Verdienst aber nicht ausreicht, um Ihren und den Lebensunterhalt Ihrer Familie sicherzustellen. Arbeitslosigkeit ist also keine Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld II.

Zum Einkommen gehören z. B. Einnahmen aus nicht selbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld oder Krankengeld), Kapital- und Zinserträge, Unterhaltsleistungen, Kindergeld, Renten, Steuererstattungen sowie Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Aktienbesitz, Land- und Forstwirtschaft.

Bestimmte Einnahmen werden bei der Prüfung, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt, nicht angerechnet (z. B. Elterngeld, Hinterbliebenenrenten), ebenso nicht Einnahmen aus einem sogenannten Zusatzjob oder Ein-Euro-Job.

Vom Einkommen werden abgezogen: Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, gesetzlich vorgeschriebene und angemessene private Versicherungen, geförderte Beiträge zur Altersvorsorge, Werbungskosten, gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen, Beträge, die als Einkommen bei der Berufsausbildung oder -vorbereitung für ein Kind berücksichtigt wurden und Freibeträge bei Erwerbstätigkeit.

Vermögen

Berücksichtigt werden grundsätzlich Ihr eigenes verwertbares Vermögen und das Vermögen der mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen. Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt direkt verwendet werden kann oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt genutzt werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht frei verfügen darf, z. B. wenn sie verpfändet sind.

Vom Vermögen abgezogen werden

- Grundfreibetrag für sich und den Partner von jeweils 150 Euro für jedes vollendete Lebensjahr, mindestens aber 3.100 Euro (bei Geburt vor dem 1. Januar 1948: 520 Euro je Lebensjahr),
- Grundfreibetrag von 3.100 Euro für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind,
- Altersvorsorge aus Riester-Anlageformen unter der Bedingung, dass die Inhaber das Vermögen der Altersvorsorge nicht vorzeitig verwenden,
- weiteres Vermögen, das der Altersvorsorge dient, bis zu 250 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners (unter der Bedingung, dass die Verwertung vor Eintritt in den Ruhestand vertraglich unwiderruflich ausgeschlossen ist),
- Freibetrag von 750 Euro für notwendige Anschaffungen für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

Nicht als Vermögen berücksichtigt werden

- angemessener Hausrat: alle Gegenstände, die zur Haushaltsführung und zum Wohnen notwendig oder zumindest üblich sind,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- nachweislich für die Alterssicherung bestimmtes Vermögen, sofern Sie oder Ihre Partnerin von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
- eine selbst bewohnte angemessene Eigentumswohnung oder ein selbst bewohntes angemessenes Hausgrundstück,
- Vermögen zur baldigen Beschaffung oder zum Erhalt eines angemessenen Hausgrundstücks für behinderte oder pflegebedürftige Personen, unter der Voraussetzung, dass es ihnen zu Wohnzwecken dient oder dienen soll und dies

Nicht alles, was Sie besitzen, muss als Vermögen für Ihren Lebensunterhalt verwertet werden.

durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet wäre,

- Sachen und Rechte, deren Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist. Dies gilt als gegeben, wenn durch die Verwertung des Vermögensgegenstands ein Ergebnis erzielt würde, das um mehr als zehn Prozent unter seinem aktuellen Wert bleibt.

Antragsweg: Sie können Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld schriftlich, telefonisch oder persönlich bei dem Jobcenter beantragen, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten. Ihr Antrag gilt auch für die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft zusammen lebenden Personen.

Weitere Informationen

bei den JobCentern
www.arbeitsagentur.de

Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere das Merkblatt „Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld“
www.arbeitsagentur.de

Merkblatt „Fragen und Antworten rund ums Wohnen“ der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
www.berlin.de/sen/ias/

Sozialhilfe

Sozialhilfe wird in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt oder - im Alter und bei Erwerbsminderung - in Form von Grundsicherung gewährt, je nach Voraussetzungen in Geldleistungen, Sachleistungen oder als persönliche Hilfe.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII, 3. Kapitel) können Sie erhalten, wenn

- Sie keinen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II (Arbeitslosengeld II) oder Sozialgeld haben,
- Sie keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben und
- vorhandenes Einkommen und Vermögen nicht zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts ausreichen. (Bei der Anspruchsberechnung wird das Einkommen des im Haushalt lebenden Ehepartners einbezogen.)

Hilfe zum Lebensunterhalt können außerdem Kinder erhalten, die nicht bei ihren Eltern oder einem Elternteil leben, sondern bei Verwandten oder Pflegeeltern, und die keinen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz haben.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII, 4. Kapitel) können Sie erhalten, wenn Sie

- das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinn der gesetzlichen Rentenversicherung sind und
- vorhandenes Einkommen und Vermögen nicht zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts ausreichen. (Bei der Anspruchsberechnung wird das Einkommen des im Haushalt lebenden Ehepartnes einbezogen.)

Ob Sie im Sinn der gesetzlichen Rentenversicherung voll erwerbsgemindert sind, prüft der zuständige Rentenversicherungsträger.

Unterhaltsansprüche gegen Ihre Kinder oder Eltern bleiben unberücksichtigt, wenn das jährlich zu versteuernde Gesamteinkommen der Unterhaltspflichtigen jeweils unter 100.000 Euro, gegenüber Eltern gemeinsam unter 100.000 Euro liegt.

Das Sozialamt geht in der Regel davon aus, dass die genannte Einkommensgrenze nicht überschritten wird und überprüft deshalb die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Angehörigen nicht generell. Bei Anhaltspunkten auf Überschreitung der Einkommensgrenze tritt es an die Angehörigen heran.

Unterhaltsansprüche gegen getrennt lebende oder geschiedene Ehepartner werden jedoch berücksichtigt.

Berechnung des Bedarfs, Umfang der Leistungen

Der notwendige Lebensunterhalt bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Für die Berechung Ihres individuellen Sozialhilfebedarfs spielt neben Ihrem Einkommen auch das Einkommen Ihres im Haushalt lebenden Ehepartners bzw. Lebenspartners eine Rolle. Grundsätzlich geht das Sozialamt davon aus, dass die Personen, mit denen Sie in einem Haushalt zusammen leben, entsprechend ihrem Einkommen und Vermögen auch zu Ihren Lebenshaltungskosten beitragen. Können Sie gegenüber dem Sozialamt glaubhaft versichern, dass Sie keine derartige Unterstützung erhalten, wird Ihnen Sozialhilfe gewährt.

Zu den laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gehören

- der für Sie maßgebliche Regelsatz,
- die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
- die Mehrbedarfszuschläge und
- die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

Wenn das Geld im Alter oder bei Erwerbsminderung nicht reicht: Die Grundsicherung sorgt für den notwendigen Lebensunterhalt (Unterkunft, Ernährung, Kleidung, persönliche Bedürfnisse).

Besondere Lebensumstände rechtfertigen einen Mehrbedarf bei der Sozialhilfe.

Die Regelsätze belaufen sich für

- Haushaltsvorstand und Alleinstehende auf 359 Euro,
- Haushaltsangehörige ab 14 Jahren auf 287 Euro und
- Haushaltsangehörige unter 14 Jahren auf 251 Euro.

Einen Mehrbedarf können Sie beispielsweise geltend machen, wenn Sie

- schwanger sind (ab 12. Schwangerschaftswoche),
- allein erziehend mit einem oder mehreren Kindern zusammenleben,
- das 15. Lebensjahr vollendet haben, behindert sind und Eingliederungshilfe für eine allgemein bildende oder weiterführende Schule bzw. Hochschule oder schulische oder berufliche Ausbildung erhalten,
- krankheitsbedingt eine kostenaufwendige Ernährung benötigen,
- unter 65 Jahren, voll erwerbsgemindert im Sinne des SGB VI und im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ sind,
- das 65. Lebensjahr vollendet haben und einen Schwerbehindertenausweis „G“ haben.

Als weitere Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt können einmalige Beihilfen, Hilfen zur Verrichtung einzelner Tätigkeiten sowie Hilfen zur Wohnraumerhaltung (Mietschulden-Übernahme) gewährt werden.

Die Hilfen können Sie auch bekommen, wenn Ihr Einkommen und Vermögen über dem Sozialhilfebedarf liegt. Entweder erhalten Sie die Hilfe in Form eines Darlehens oder Sie müssen sich entsprechend Ihrem Einkommen mit einem Kostenbeitrag an der Sozialhilfeleistung beteiligen.

Einmalige Beihilfen gewährt das Sozialamt lediglich für

- Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- Erstausstattung für Bekleidung, einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt und
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Zusätzliche Hilfen für einmalige Anschaffungen sind nicht möglich.

Schulbedarfspaket: Kinder und Jugendliche aus Familien, die von Arbeitslosengeld II (SGB II) oder Sozialhilfe (SGB XII) leben, erhalten bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10 jeweils zum Beginn des Schuljahres einen zusätzlichen Betrag von 100 Euro. Damit soll die notwendige Ausstattung mit Schul- und Unterrichtsmaterialien wie Ranzen, Stifte, Hefte etc. sichergestellt werden.

Die Behörden vor Ort können sich in begründeten Einzelfällen die zweckentsprechende Verwendung nachweisen lassen.

Nicht deutsche Staatsbürgerinnen und -bürger

Auch wenn Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, können Sie einen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben. Voraussetzungen sind, dass Sie, sofern Sie nicht zum Personenkreis nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz gehören, keinen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) oder Sozialgeld haben und Ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können. Der Umfang des Leistungsanspruchs hängt vom Aufenthaltsstatus ab.

Auszubildende

Auszubildende haben in der Regel keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn die Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAFöG) bzw. nach SGB III förderungsfähig ist.

Jedoch können sich unabhängig von der Ausbildung Bedarfe ergeben, für die Sozialhilfe in Form von Mehrbedarfszuschlägen oder einmaligen Beihilfen gewährt werden kann.

In besonderen Härtefällen kann das Sozialamt auch während einer Ausbildung Hilfe zum Lebensunterhalt (als Beihilfe oder Darlehen) gewähren.

Schülerinnen und Schüler

Für Schülerinnen von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, Fach- und Berufsfachschulen sowie Teilnehmer berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen, die bei ihren Eltern wohnen, besteht die Ausschlussregelung, wie sie für die Auszubildenden gilt, nicht.

An den Kosten für Arzneimittel, stationären Maßnahmen oder häuslicher Krankenpflege müssen Sie sich beteiligen. Die Belastung wird aber durch einen Höchstbetrag und Freibeträge für Familien begrenzt.

Zuzahlungsregelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

Die Zuzahlung zu verschreibungspflichtigen Arzneimitteln beträgt grundsätzlich 10 Prozent des Medikamentenpreises, mindestens 5 Euro und höchstens 10 Euro, jedoch nicht mehr als die Kosten des Mittels. Als Zuzahlung zu stationären Maßnahmen werden je Kalendertag 10 Euro erhoben, begrenzt auf 28 Tage im Kalenderjahr. Bei Heilmitteln und häuslicher Krankenpflege beträgt die Zuzahlung 10 Prozent der Kosten sowie 10 Euro je Verordnung.

Damit niemand in der individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit überfordert wird, gibt es Belastungsgrenzen. Die Zuzahlungen während eines Kalenderjahrs sind auf zwei Prozent der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt begrenzt, bei chronisch Kranken auf ein Prozent. Wenn diese Belastungsgrenzen innerhalb eines Kalenderjahrs überschritten werden, sind bis Ende des Kalenderjahrs keine Zuzahlungen mehr zu leisten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind generell von Zuzahlungen befreit; ausgenommen sind Zuzahlungen bei Fahrkosten.

Familien werden durch Freibeträge für Kinder und mitversicherte, nicht erwerbstätige Ehepartner zusätzlich entlastet. Bei der Berechnung der individuellen Belastungsgrenze wird das Familienbruttoeinkommen zugrunde gelegt. Es kommt also darauf an, wie viele Personen zu einem gemeinsamen Haushalt gehören und von dem Einkommen leben müssen. Für Familienangehörige kann ein Freibetrag geltend gemacht werden, der das Familienbruttoeinkommen und damit die Belastungsgrenze reduziert. 2008 beträgt der gewährte Kinderfreibetrag 3.648 Euro je Kind, der Freibetrag für den mitversicherten Ehepartner 4.473 Euro.

Elterngeld, Elternzeit

Elterngeldstellen der Jugendämter

Charlottenburg-Wilmersdorf
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, Telefon 030 9029-15335

Friedrichshain-Kreuzberg
Frankfurter Allee 35 - 37, 10247 Berlin, Telefon 030 90298-2092/4489

Lichtenberg
Große-Leege-Straße 103, 13055 Berlin, Telefon 030 90296-4028

Marzahn-Hellerdorf
Riesaer Straße 94, 12627 Berlin, Telefon 030 90293-4930

Mitte
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, Telefon 030 9018-23660

Neukölln
Rudower Straße 8, 12351 Berlin, Telefon 030 90239-1515

Pankow
Berliner Allee 252 - 260, 13088 Berlin, Telefon 030 90295-7483

Reinickendorf
Eichborndamm 215 - 239, 13437 Berlin, Telefon 030 90294-6058

Spandau
Klosterstraße 36, 13581 Berlin, Telefon 030 90279-3196

Steglitz-Zehlendorf
Kirchstraße 1 - 3, 14163 Berlin, Telefon 030 90299-1428

Tempelhof-Schöneberg
Breslauer Platz, 12159 Berlin, Telefon 030 90277-2734

Treptow-Köpenick
Zum großen Windkanal 4, Haus 9, 12489 Berlin, Telefon 030 90297-5391

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
11018 Berlin (Postanschrift), Alexanderstraße 3, 10178 Berlin, Telefon 030 18555-0
Publikationen: Telefon 01805 778090

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Otto-Braun-Straße 27, 10178 Berlin, Telefon 030 90227-5050
briefkasten@senbwf.berlin.de
www.berlin.de/sen/bwf

Ärztekammer Berlin
Friedrichstraße 16, 10969 Berlin, Telefon 030 408060
kammer@aekb.de
www.aerztekammer-berlin.de

Handwerkskammer Berlin
Blücherstraße 68, 10961 Berlin, Telefon 030 2590301
info@hwk-berlin.de
www.hwk-berlin.de

Industrie- und Handelskammer
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, Telefon 030 315100
service@berlin.ihk.de
www.berlin.ihk24.de

Kindergeld und Kinderfreibeträge, Kinderzuschlag

Familienkasse Berlin-Mitte
Charlottenstraße 90, 10969 Berlin, Telefon 01801 546337
(für Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte)

Familienkasse Berlin-Nord
Charlottenstraße 90, 10969 Berlin, Telefon 01801 546337
(für Charlottenburg-Wilmersdorf, Pankow, Reinickendorf, Spandau)

Familienkasse Berlin-Süd
Silbersteinstraße 30 - 34, 12051 Berlin, Telefon 01801 546337
(für Neukölln, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick)

Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschussstellen der Jugendämter ▸ Kapitel 1

Zuschüsse durch die Stiftung Hilfe für die Familie (Stiftung des Landes Berlin)

Die Beratungsstellen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Familienverbände erfahren Sie bei den jeweiligen Organisationen
(Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ▸ Adressen, Kapitel 16
Familienverbände ▸ Adressen, Kapitel 16

Schwangerschaftsberatungsstellen ▸ Kapitel 1
Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung ▸ Kapitel 1
Kinder- und Jugendgesundheitsdienste ▸ Kapitel 1
Schuldnerberatungsstellen ▸ Kapitel 12

Ausbildungsförderung

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf - Amt für Ausbildungsförderung
Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin, Telefon 030 90291-0
(für Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte, Neukölln, Spandau, Tempelhof-Schöneberg, Zehlendorf-Steglitz)

Bezirksamt Lichtenberg - Amt für Ausbildungsförderung
Alfred-Kowalke-Straße 24, 10315 Berlin, Telefon 030 90296-0
(für Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Treptow-Köpenick)

Bezirksamt Pankow - Amt für Ausbildungsförderung
Fröbelstraße 17, Haus 3, 10405 Berlin, Telefon 90295-0
(für Pankow, Reinickendorf)

Studentenwerk Berlin
Amt für Ausbildungsförderung
Behrenstaße 40 - 41, 10117 Berlin, Telefon 030 20245-0

Aufstiegsförderung

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf - Amt für Ausbildungsförderung
Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin, Telefon 030 90291-0
(für Charlottenburg-Wilmersdorf, Friedrichshain-Kreuzberg, Mitte, Neukölln, Spandau, Tempelhof-Schöneberg, Steglitz-Zehlendorf)
Bezirksamt Lichtenberg - Amt für Ausbildungsförderung
Alfred-Kowalke-Straße 24, 10315 Berlin, Telefon 030 90296-0
(für Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow, Reinickendorf, Treptow-Köpenick)

Arbeitslosengeld

Agentur für Arbeit Berlin Mitte
Charlottenstraße 87 - 90, 10969 Berlin, Telefon 01801 555111
Berlin-Mitte@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de
(für Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Mitte)

Agentur für Arbeit Berlin Nord
Königin-Elisabeth-Straße 49, 14059 Berlin, Telefon 01801 555111
Berlin-Nord@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de
(für Pankow, Reinickendorf, Spandau)

Agentur für Arbeit Berlin Süd
Sonnenallee 282, 12057 Berlin, Telefon 01801 555111
Berlin-Sued@arbeitsagentur.de
www.arbeitsagentur.de
(für Neukölln, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg, Treptow-Köpenick)

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106, 10969 Berlin, Telefon 030 9028-0
pressestelle@senias.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/sen/ias

Sozialhilfe

Sozialämter: Die für Sie zuständige Stelle erfahren Sie bei Ihrem Bezirksamt oder den Bürgerämtern ▸ Adressen, Kapitel 16

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106, 10969 Berlin, Telefon 030 9028-0
pressestelle@senias.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/sen/ias

3

Zu Hause sein

Förderung familiengerechter Wohnungen

- Hilfen bei der Wohnungssuche
- Wohnberechtigungsscheine
- Wohngeld
- Zuschüsse für familiengerechte Wohnungen
- Förderung von Wohneigentum
- Wohnungsbauprämie

Hilfen bei der Wohnungssuche

Familiengründung und Familienzuwachs machen es oft notwendig, eine neue Wohnung zu suchen. Da junge Familien häufig gerade in der Anfangsphase nicht über viel Geld verfügen, ergeben sich auf dem freien Wohnungsmarkt meist Probleme. Dann ist es sinnvoll, die folgenden Hinweise aufzugreifen und zu nutzen.

Wohnberechtigungsschein

Wenn das Einkommen gering ist, kommen sie mit einem Wohnberechtigungsschein (WBS) an günstigen Wohnraum. In bestimmten Lebenssituationen kann auch ein dringender Wohnbedarf anerkannt werden..

Voraussetzungen: Wenn das Gesamteinkommen des Haushalts die maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschreitet, haben Sie Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein (WBS). Damit können Sie eine Sozialwohnung bzw. eine Wohnung im Ostteil der Stadt, die dem Belegungsbindungsgesetz unterliegt, anmieten.

Einen WBS können nur Wohnungssuchende beantragen, die sich dauerhaft (nicht nur vorübergehend) in Berlin aufhalten. Zum anderen müssen sie (rechtlich und tatsächlich) in der Lage sein, für sich und ihre Haushaltsangehörigen auf längere Zeit einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehung zu begründen.

Haushaltsangehörige sind Ehepartner, Lebenspartner und Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und zweiten Grades in der Seitenlinie sowie Pflegekinder und Pflegeeltern. Wohngemeinschaften erfüllen nicht die Voraussetzungen. Bei einer Schwangerschaft ab der 14. Woche ist das ungeborene Kind bereits als zum Haushalt zugehörig zu behandeln.

Voraussetzungen für dringenden Wohnbedarf: Einen dringenden Wohnbedarf haben u. a. Antragsteller mit mindestens einem Kind ohne eigene Wohnung oder in räumlich unzureichenden Wohnverhältnissen.

Wenn Sie sich von Ihrem Ehepartner trennen und mit mindestens einem Kind eine neue Wohnung beziehen möchten, erhalten Sie einen WBS mit dringendem Wohnbedarf, sofern Sie die dauerhafte Trennung nachweisen. Bei gemeinsamem Sorgerecht muss das Kind, wenn es nicht dauerhaft Ihrem Haushalt angehört, zumindest dauerhaft abwechselnd in beiden elterlichen Haushalten wohnen.

Wenn Sie sich mit Ihrem Ehepartner einig sind, genügt es, eine entsprechende gemeinsame Erklärung vor einem Notar bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Wohnungsamtes abzugeben. Besteht aber keine Einigkeit über den Aufenthalt des Kindes, müssen Sie die Dauerhaftigkeit der Trennung und die wahrscheinliche Regelung der Personensorge für das Kind belegen (z. B. durch Scheidungsklage, polizeiliche Anmeldung außerhalb der Ehewohnung, Sorgerechtsantrag, Antrag auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht).

Räumlich unzureichend ist eine Wohnung in der Regel, wenn nicht mindestens zur Verfügung stehen:

- für zwei Personen ein Zimmer,
- für drei Personen zwei Zimmer mit 50 m² Wohnfläche,
- für vier und fünf Personen drei Zimmer mit 65 m² Wohnfläche,
- für sechs und mehr Personen vier Zimmer mit 80 m² Wohnfläche.

Küchen und Nebenräume gelten dabei nicht als Wohnräume.

Antragsweg: Der WBS ist beim Wohnungsamt (Bürgeramt) ▶ Adressen, Kapitel 16 Ihres zuständigen Bezirksamts zu beantragen.

Zulassung von Sozialwohnungen und belegungsgebundenen Wohnungen

Grundsätzlich darf jeder Vermieter eine Sozialwohnung Wohnungssuchenden seiner Wahl überlassen, wenn ein gültiger und für die Wohnung passender WBS vorgelegt wird. Ist die Wohnung für einen bestimmten Personenkreis (z. B. für alte Menschen) zweckgebunden, muss sich aus dem WBS die Zugehörigkeit der Wohnungssuchenden zu diesem Personenkreis ergeben.

Sozialwohnungen, die dem Besetzungsrecht des Landes Berlin unterliegen, dürfen nur Wohnungssuchenden überlassen werden, denen im WBS ein dringender Wohnbedarf anerkannt wurde. Bis zum 31. Dezember 2011 können Wohnungen mit einem Besetzungsrecht des Landes Berlin auch Wohnungssuchenden mit WBS ohne Dringlichkeit überlassen werden.

Sozialwohnungen und belegungsgebundene Wohnungen mit Freistellungen

Das zuständige Wohnungsamt Ihres Bezirks berät und informiert Sie zu allen Fragen rund um das Thema „Wohnen“.

Derzeit gibt es für einen großen Teil des gebundenen Wohnungsbestands in Berlin zeitlich befristete generelle Freistellungen, z. B. für Großsiedlungen des sozialen Wohnungsbaus und für Sozialwohnungen, die sich kurz vor dem Auslaufen der gesetzlichen Bindungen befinden. Für den Bezug dieser generell freigestellten Bestände ist kein WBS erforderlich. Auch für den Bezug von kommunalen oder genossenschaftlichen Wohnungen im Ostteil der Stadt, die dem Belegungsbindungsgesetz unterliegen, benötigen Sie derzeit keinen WBS. Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Wohnungsamt.

Eine Freistellung für eine konkrete Wohnung kann erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Vermieters oder der Wohnungssuchenden oder aber ein öffentliches Interesse vorliegen. Als berechtigtes Interesse der Wohnungssuchenden

kann z. B. anerkannt werden, wenn eine Wohnung in der Nachbarschaft von (aus Alters- oder Krankheitsgründen) hilfsbedürftigen Angehörigen bezogen oder eine gemeinsame Wohnung durch Familienangehörige verschiedener Generationen genutzt werden soll. Ebenso kann eine Freistellung erfolgen, wenn eine Wohnung durch eine therapeutische Wohngemeinschaft oder durch eine Wohngemeinschaft mehrerer alleinerziehender Väter oder Mütter mit Kindern bezogen werden soll.

Mitglieder einer Wohnungsbaugenossenschaft kommen an eine Wohnung zu fairen Bedingungen.
Auch bei den städtischen Wohnungsbaugenossenschaften findet man oft schnell eine geeignete Wohnung.

Antragsweg: Die entsprechenden Anträge müssen vom Vermieter beim zuständigen Wohnungsamt (Bürgeramt) gestellt werden.

Wohnungssuchende oberhalb der Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus

Eine begrenzte Zahl von Wohnungen wurde in der einkommensorientierten Förderung errichtet. Bezugsberechtigt sind Mieter, deren Einkommen die geltende Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus um nicht mehr als 100 Prozent übersteigt. Der Vermieter erhält eine Zusatzförderung, um die Miete in Abhängigkeit vom Haushaltseinkommen des Mieters zu verbilligen. Der Mieter hat eine Einkommensbescheinigung des Wohnungsamts vorzulegen, die ohne Gebühr erhältlich ist.

Für Wohnungssuchende mit einem Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze des sozialen Wohnungsbaus wurden im sogenannten „2. Förderweg“ Wohnungen nach den Richtlinien der vereinbarten Förderung errichtet. Bis vorerst Ende 2011 sind jedoch alle Wohnungen von der Belegungsbindung freigestellt, so dass keine Bedingungen an die Vermietung gestellt werden. Die Miete für diese Wohnungen ist höher als die Miete im sozialen Wohnungsbau. Sie kann in bestimmten Zeitabständen erhöht werden. Hierzu sollten Sie sich beim Vermieter genau erkundigen.

Wohnungsbaugenossenschaften und Wohnungsbaugesellschaften

Wohnungsbaugenossenschaften können Ihnen, wenn Sie Mitglied sind, zu fairen Bedingungen eine familienfreundliche Wohnung nachweisen. Genossenschaftliches Wohnen hat eine Reihe von Vorteilen, z. B. Erwerb von Genossenschaftsanteilen, lebenslanges Dauerwohnrecht, Schutz vor Wohnungsverkauf.

Bei der Suche nach geeignetem Wohnraum für Ihre Familie können Sie sich aber auch an die städtischen Wohnungsbaugesellschaften wenden. Hier wird man oft schneller zum Erfolg kommen als auf dem freien Wohnungsmarkt.

Weitere Informationen

Übersicht über Wohnungsbaugesellschaften auf der Internetseite des Verbands Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V.
web1.bbu.de

Wohngeld

Zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens hilft das Wohngeld als ein Zuschuss für einkommensschwache Haushalte, um die angemessenen Wohnkosten selbst tragen zu können.

Wohngeld erhalten Sie jedoch nur, weenn Sie einen Antrag stellen und bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Erkundigen Sie sich über die Einzelheiten bei Ihrem Bürgeramt oder der Wohngeldbehörde.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben Empfänger von Transferleistungen (z. B. ALG II und Sozialgeld, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII u. a.) sowie die Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs der jeweiligen Leistung mit berücksichtigt worden sind.

Das Bürgeramt oder die Wohngeldbehörde Ihres zuständigen Bezirksamtes wird Sie gern über alle mit dem Wohngeld zusammenhängenden Fragen beraten. Dort erhalten Sie auch alle Antragsformulare. Bringen Sie am besten Ihren Mietvertrag und alle Einkommensunterlagen mit. Hilfe beim Ausfüllen der Formulare können Sie hier ebenfalls bekommen.

Weitere Informationen

Berliner Mieterfibel der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
www.stadtentwicklung.berlin.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Wohngeld 2010 - Ratschläge und Hinweise)
www.bmvbs.de

Zuschüsse für Miet- und Genossenschaftswohnungen

Wohngeld ist eine Sozialleistung, mit der sich auch einkommensschwache Familien eine angemessene Wohnung leisten können.

Für geförderte Neubauten werden in den ersten 15 Jahren nach Fertigstellung Aufwendungszuschüsse gewährt (Richtlinien über die Gewährung von Aufwendungszuschüssen für familiengerechte Miet- und Genossenschaftswohnungen vom 17. September 1992).

Höhe und Voraussetzungen: Es kommt auf die Größe der Wohnung und die Anzahl der Kinder an. Wenn Familien mit mindestens zwei Kindern eine Wohnung mit mindestens 90 m² beziehen, beläuft sich der Zuschuss auf rund 0,51 Euro pro Quadratmeter, bei Familien mit mindestens drei Kindern und einer mindestens 100 m² großen Wohnung auf rund 0,76 Euro pro Quadratmeter. Voraussetzungen sind außerdem, dass keine Wohnungsteile anderen Personen als Haushaltsangehörigen überlassen werden und die maßgebliche Einkommensgrenze nicht oder nur unwesentlich überschritten wird.

Antragsweg: Die Zuschüsse zur entsprechenden Senkung der Miete werden dem Vermieter auf Antrag von der Investitionsbank Berlin gewährt. Seitens des Mieters besteht zwar kein direkter Rechtsanspruch auf die Aufwendungszuschüsse, aber der Vermieter ist verpflichtet, sich um möglichst niedrige Mieten zu bemühen.

Der Vermieter benötigt von Ihnen für seinen Antrag folgende Unterlagen:

- eine polizeiliche Aufenthaltsbescheinigung aus dem Melderegister (Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten),
- eine Einkommensbescheinigung des Wohnungsamts bzw. einen Wohnberechtigungsschein (WBS)
- einen Nachweis über Kindergeld,
- eine Erklärung, dass Sie mit der Speicherung Ihrer Daten einverstanden sind.

Die Mietsenkung gilt vom Zeitpunkt der Antragstellung.

Kredite für Neubau und Modernisierung

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) bietet für den Neubau oder die Modernisierung von Wohnraum günstige Kredite an, so z. B. im Rahmen des KfW-Wohneigentumsprogramms.

Fördermittel des Landes Berlin über die Investitionsbank Berlin werden nicht mehr bereitgestellt. Auch die Förderung des Bundes in Form der Eigenheimzulage gibt es nicht mehr für Neuanträge.

Weitere Informationen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
www.foerderdatenbank.de

Infocenter der KfW Förderbank, Telefon 01801 335577
www.kfw.de

Wohnungsbauprämie

Eine Wohnungsbauprämie können Sie für Aufwendungen zur Förderung des Wohnungsbaus erhalten. Die Prämie beträgt 8,8 Prozent der Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 512 Euro (bei Ehepartnern 1.024 Euro). Voraussetzung ist, dass Ihr zu versteuerndes Einkommen 25.600 Euro (bei Ehepartnern 51.200 Euro) nicht übersteigt.

Auch Kinder ab 16 Jahren können eine eigene Wohnungsbauprämie erhalten.

Wohnungsämter: Die für Sie zuständige Stelle erfahren Sie bei Ihrem Bezirksamt oder den Bürgerämtern ▸ Adressen, Kapitel 16

Verband Berlin-Brandenburgischer Wohnungsunternehmen e. V.
Lentzeallee 107, 14195 Berlin, Telefon 030 897810
info@bbu.de
www.bbu.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Invalidenstraße 44, 10115 Berlin, Telefon 030 18300-0/3060

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
Friedrichstraße 219, 10958 Berlin, Telefon 030 90269-0

KfW-Beratungszentrum
Behrenstraße 31, 10117 Berlin, Telefon 030 202645050

4

Mehr Netto für Familien

Steuerliche Entlastungen

- Steuerliche Entlastungen für Familien
- Steuerliche Entlastung bei Krankheit oder Behinderung
- Steuerliche Entlastungen bei Unterhaltsleistungen

Das Ehegattensplitting führt zu einer Steuerersparnis, wenn sich die Einkommen der Ehepartner unterscheiden.

Steuerliche Entlastungen für Familien

Verheiratete und Alleinstehende, die Kinder haben und erziehen, erhalten durch Steuererleichterungen einen Ausgleich für ihre besonderen Leistungen und Aufwendungen. Die wichtigste steuerliche Familienförderung ist das Kindergeld. Kapitel 2 Weitere Entlastungen werden im Folgenden dargestellt.

Wahl der richtigen Lohnsteuerklasse

Mit der richtigen Steuerklassenwahl sparen Sie zwar keine Steuern, optimieren Ihren laufenden Netto-Verdienst. Der ist für die Höhe von Arbeitslosengeld, Kranken- oder Mutterschaftsgeld maßgebend.

Wenn beide Ehepartner Arbeitslohn erzielen, können sie zwischen den Steuerklassenkombinationen IV/IV oder III/V wählen. Welche Kombination die günstigere ist, können Sie anhand des jährlich vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen „Merkblatt zur Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmer-Ehegatten“ ermitteln. Es liegt bei den Bürgerämtern Adressen, Kapitel 16 bzw. Finanzämtern aus.

Denken Sie daran, dass Lohnersatzansprüche (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld), die Sie ggf. irgendwann beziehen werden, von der Höhe des letzten Nettoeinkommens abhängen. Dies ist in Steuerklasse V niedriger als in Steuerklasse IV. Die Wahl der Steuerklasse ist bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahrs möglich.

Alleinerziehende Eltern, getrennt lebende, geschiedene, verwitwete und ledige Elternteile, bei denen ein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende berücksichtigt wird, erhalten die Steuerklasse II.

Ehegattensplitting

Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben, können zwischen getrennter Veranlagung oder Zusammenveranlagung wählen. Bei der getrennten Veranlagung wird jeder Ehepartner mit seinen eigenen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt. Bei der Zusammenveranlagung werden die Einkünfte der Ehepartner zwar zunächst ebenfalls getrennt ermittelt, bei Feststellung des zu versteuernden Einkommens jedoch zusammengerechnet. Das nennt man Ehegattensplitting. Der sogenannte Splittingvorteil ist umso größer, je größer der Unterschied zwischen den Einkünften der Ehepartner ist. Sind die Einkünfte der Ehepartner gleich hoch, so ergibt sich kein Splittingvorteil.

Im Jahr der Eheschließung können sich Verheiratete für die getrennte oder die gemeinsame Veranlagung entscheiden.

Freibetrag für auswärtig untergebrachte Kinder in Berufsausbildung

Für ein auswärtig untergebrachtes Kind, das sich in der Berufsausbildung befindet, wird ein Freibetrag von 924 Euro gewährt, wenn Sie für dieses Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten.

Wenn das Kind eigene Einkünfte (z. B. Ausbildungsvergütung, BAföG) bezieht, vermindert sich der Freibetrag. Hat das Kind weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, verringert sich der Freibetrag zusätzlich.

Entlastungsbetrag für alleinstehende Alleinerziehende

Wenn Sie alleinerziehend sind und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden und für ein in Ihrem Haushalt lebendes Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten, wird ein Entlastungsbetrag von 1.308 Euro vom Einkommen abgezogen. Wenn Sie in Lohnsteuerklasse II eingestuft sind, ist dieser Entlastungsbetrag bereits berücksichtigt. Sie können diesen Freibetrag aber auch noch in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Den Entlastungsbetrag erhält der Elternteil, dem das Kind im steuerlichen Sinne zuzuordnen ist. Dies ist in der Regel derjenige, bei dem das Kind gemeldet ist.

Kinderbetreuungskosten

Für Paare, bei denen beide Partner erwerbstätig sind, sowie für erwerbstätige Alleinerziehende gilt: Kinderbetreuungskosten für zum Haushalt gehörende Kinder bis zum 14. Lebensjahr können zu zwei Dritteln, höchstens 4.000 Euro je Kind, wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden.

Für Eltern mit behinderten Kindern gilt dies ohne Altersbegrenzung. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahrs (bzw. vor dem 1. Januar 2007 vor Vollendung des 27. Lebensjahrs) eintrat und das Kind behinderungsbedingt nicht für sich selbst sorgen kann.

Nicht erwerbstätige Steuerpflichtige und zusammenlebende Paare, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist, können zwei Drittel ihrer Betreuungskosten für drei- bis sechsjährige Kinder, höchstens 4.000 Euro je Kind, als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Für Alleinerziehende, die krank, behindert oder in Ausbildung sind, sowie für Paare, bei denen beide Partner krank, behindert oder in Ausbildung sind oder ein Partner erwerbstätig und der andere krank, behindert oder in Ausbildung ist, gilt: Kinderbetreuungskosten für zum Haushalt gehörende Kinder bis zum 14. Lebensjahr und für Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahrs (bzw. vor dem 1. Januar 2007 vor Vollendung des 27. Lebensjahrs) eingetretenen Behinderung nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen, können zu zwei Dritteln, höchstens 4.000 Euro je Kind im Rahmen der Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden.

Kosten für eine erforderliche Betreuung Ihrer Kinder können von der Steuer abgesetzt werden.

Hierfür gibt es verschiedene Abzugsarten und Höchstbeträge.

Voraussetzung ist, dass die Kinderbetreuungskosten wegen der Ausbildung, Behinderung oder Krankheit entstanden sind und dass die Krankheit innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden hat oder unmittelbar im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung eingetreten ist.

Geltend machen können Sie z. B. Aufwendungen für die Unterbringung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die Beschäftigung von Kinderpflegern und Erzieherinnen, die Beschäftigung von Haushaltshilfen, soweit sie Kin-

Kosten für die Privatschule, für eine Haushaltshilfe oder für einen Mehraufwand bei Behinderungen - vieles kann zu einer Steuerentlastung führen.

der betreuen, die Beaufsichtigung von Kindern bei den häuslichen Schulaufgaben. Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für (Nachhilfe-)Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie für die Verpflegung des Kindes.

Wenn Sie Kosten für Kinderbetreuung im eigenen Haushalt als sogenannte haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich absetzen, können 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro abgezogen werden. Das heißt, Rechnungen für haushaltsnahe Dienstleistungen werden bis 20.000 Euro berücksichtigt.

Handelt es sich bei der Kinderbetreuung um eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt, können 20 Prozent der Kosten, höchstens jedoch 510 Euro steuerlich abgesetzt werden. Handelt es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, können 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 Euro abgezogen werden.

Schulgeld

Besucht ein Kind, für das Sie Kindergeld oder Kinderfreibeträge erhalten, eine staatlich genehmigte bzw. nach Landesrecht erlaubte Ersatzschule oder eine nach Landesrecht anerkannte allgemeinbildende Ergänzungsschule im Inland, können 30 Prozent des Entgelts (abzüglich der Kosten für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung) als Sonderausgaben abgezogen werden.

Steuerliche Entlastungen bei Krankheit oder Behinderung

Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe

Einen steuerfreien Betrag wegen außergewöhnlicher Belastung aufgrund der Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt oder anderer entsprechender Aufwendungen können Sie beantragen,

- wenn Sie oder Ihr Ehepartner das 60. Lebensjahr vollendet haben (höchstens 624 Euro jährlich) oder
- wenn Sie, Ihr Ehepartner, eines Ihrer Kinder oder eine andere Person, die zu Ihrem Haushalt gehört und für die Sie eine Steuerermäßigung wegen Unterhaltsaufwendungen erhalten, schwerbehindert oder krank sind (höchstens 924 Euro).

Pauschalbetrag für Kinder mit Behinderungen

Eltern mit einem Kind, dem der Pauschalbetrag für Behinderte zusteht, können beantragen, dass dieser Pauschalbetrag auf sie übertragen wird.

Je nach Grad der Behinderung wird ein Pauschalbetrag von 310 Euro bis 1.420 Euro steuerlich berücksichtigt. Für Blinde und behinderte Menschen, die ständig auf fremde Hilfe angewiesen sind, wird ohne nähere Prüfung der finanziellen Belastungen ein Pauschalbetrag von 3.700 Euro anerkannt.

Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf Freibeträge für Kinder oder Kindergeld besteht. Bei einem Kind geschiedener oder getrennt lebender Ehepartner oder einem nichtehelichen Kind steht der Pauschalbetrag grundsätzlich jedem Elternteil zur Hälfte zu - es sei denn, die Eltern beantragen bei der Einkommensteuerveranlagung gemeinsam eine andere Aufteilung. Der Pauschalbetrag in voller Höhe bei einem Elternteil allein kann berücksichtigt werden, wenn der andere Elternteil entweder seiner Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist oder nicht im Inland lebt.

Antragsweg: Die Übertragung des Pauschalbetrages für Behinderte, der einem Kind zusteht, wird bei der Einkommensteuererklärung beantragt. Mit einem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung kann dieser Pauschalbetrag auch auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Zum Nachweis ist die Vorlage eines amtlichen Ausweises oder einer Bescheinigung der zuständigen Behörde erforderlich.

Vergünstigungen bei der Kraftfahrzeugsteuer

Bei der Kraftfahrzeugsteuer wird je nach Schwere der Behinderung auf Antrag entweder völlige Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung von 50 Prozent gewährt.

Schwerbehinderten mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“ (hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert) steht die volle Steuerbefreiung zu.

Schwerbehinderte mit einem Ausweis mit orangefarbenem Flächenaufdruck - dies sind in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich Beeinträchtigte bei Zuerkennung des Merkzeichens „G“ sowie Gehörlose - erhalten eine Steuerermäßigung von 50 Prozent.

Die Steuervergünstigung kann auch von minderjährigen Kindern in Anspruch genommen werden, unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug auf deren Namen zugelassen ist. Die Eltern und andere Personen dürfen das Fahrzeug führen - aber nur, wenn die Benutzung mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung des behinderten Kindes zusammenhängt.

Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, solange die Schwerbehinderten die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr in Anspruch nehmen.

Steuerliche Entlastung bei Unterhaltsleistungen

Unterhaltsfreibetrag

Wer Unterhalt an eine Person leistet, für die er gesetzlich unterhaltspflichtig ist (z. B. Eltern, Großeltern, Kinder) und für die weder er noch eine andere Person Anspruch auf Kinderfreibeträge oder Kindergeld hat, kann Aufwendungen bis zu 8.004 Euro jährlich als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Wird einer Person Unterhalt gezahlt, der gegenüber keine gesetzliche Verpflichtung besteht, können die Aufwendungen nur dann berücksichtigt werden, wenn öffentliche Unterhaltsmittel, die diese Person ggf. erhält, mit diesen verrechnet werden. Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person werden auf den steuerfreien Betrag angerechnet, soweit sie 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen. Öffentliche Zuschüsse (z. B. BAföG) werden voll angerechnet.

Unterhaltsaufwendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland werden nur in angemessener Höhe anerkannt, d. h. es wird berücksichtigt, dass die Lebenshaltungskosten möglicherweise niedriger sind.

Insgesamt dürfen Unterhaltsaufwendungen nur insoweit als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, wie sie in einem angemessenen Verhältnis zum Netto-Einkommen des Leistenden stehen. Es müssen angemessene Mittel verbleiben, den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner

Für die einkommensteuerliche Behandlung von Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner kommt auch eine andere Möglichkeit in Betracht, das sogenannte Realsplitting.

Hierbei werden auf Antrag des Zahlenden die Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben abgezogen, wenn der Empfänger zustimmt. Beim Empfänger werden diese Unterhaltsleistungen als steuerpflichtige Einkünfte erfasst. Der Abzug beim Unterhaltsleistenden und die Steuerpflicht beim Empfänger sind jeweils auf einen Höchstbetrag von 13.805 Euro jährlich begrenzt.

Antragsweg: Unterhaltsaufwendungen können Sie durch einen Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung oder bei Ihrer Einkommensteuerklärung geltend machen. Bezüglich der Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehepartner als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen lassen Sie sich bitte ggf. steuerlich beraten.

Bürgerämter ▸ Adressen, Kapitel 16

Finanzämter

Finanzamt Charlottenburg
Bismarckstraße 48, 10627 Berlin, Telefon 030 902413-0
poststelle@fa-charlottenburg.verwalt-berlin.de

Finanzamt Friedrichshain/Prenzlauer Berg
Pappelallee 78/79, 10437 Berlin, Telefon 030 902428-0
poststelle@fa-friedrichshain-prenzlauer-berg.verwalt-berlin.de

Finanzamt Hellersdorf/Marzahn
Allee der Kosmonauten 29, 12681 Berlin, Telefon 030 902426-0
poststelle@fa-hellersdorf-marzahn.verwalt-berlin.de

Finanzamt Kreuzberg
Mehringdamm 22, 10961 Berlin, Telefon 030 902414-0
poststelle@fa-kreuzberg.verwalt-berlin.de

Finanzamt Lichtenberg/Hohenschönhausen
Josef-Orlopp-Straße 62, 10365 Berlin, Telefon 030 902443-0
poststelle@fa-lichtenberg-hohenschoenhausen.verwalt-berlin.de

Finanzamt Mitte/Tiergarten
Neue Jakobstraße 6 - 7, 10179 Berlin, Telefon 030 902422-0
poststelle@fa-mitte-tiergarten.verwalt-berlin.de

Finanzamt Neukölln
Thiemannstraße 1, 12059 Berlin, Telefon 030 902416-0
poststelle@fa-neukoelln.verwalt-berlin.de

Finanzamt Pankow/Weißensee
Berliner Straße 32, 13089 Berlin, Telefon 030 902442-0
poststelle@fa-pankow-weissensee.verwalt-berlin.de

Finanzamt Reinickendorf
Eichborndamm 208, 13403 Berlin (Reinickendorf), Telefon 030 902417-0
poststelle@fa-reinickendorf.verwalt-berlin.de

Finanzamt Schöneberg
Potsdamer Straße 140, 10783 Berlin, Telefon 030 902418-0
Sarrazinstraße 4, 12159 Berlin, Telefon 030 902418-0
poststelle@fa-schoeneberg.verwalt-berlin.de

Finanzamt Spandau
Nonnendammallee 15 - 21, 13599 Berlin (Spandau), Telefon 030 902419-0
poststelle@fa-spandau.verwalt-berlin.de

Finanzamt Steglitz
Schloßstraße 58 - 59, 12165 Berlin, Telefon 030 902420-0
poststelle@fa-steglitz.verwalt-berlin.de

Finanzamt Tempelhof
Tempelhofer Damm 234 - 236, 12099 Berlin, Telefon 030 902421-0
poststelle@fa-tempelhof.verwalt-berlin.de

Finanzamt Treptow/Köpenick
Seelenbinderstraße 99, 12555 Berlin, Telefon 030 902412-0
poststelle@fa-treptow-koepenick.verwalt-berlin.de

Finanzamt Wedding
Osloer Straße 37, 13359 Berlin, Telefon 030 902423-0
poststelle@fa-wedding.verwalt-berlin.de

Finanzamt Wilmersdorf
Blissestraße 5, 10713 Berlin, Telefon 030 902424-0
poststelle@fa-wilmersdorf.verwalt-berlin.de

Finanzamt Zehlendorf
Martin-Buber-Straße 20 - 21, 14163 Berlin, Telefon 030 902425-0
poststelle@fa-zehlendorf.verwalt-berlin.de

Foto: Torsten Krey-Gerve

5

Bildung, Erziehung und Betreuung - von Anfang an

Kindertagesbetreuung

- Vorschulische Kindertagesbetreuung
- Ergänzende Förderung und Betreuung von Grundschulkindern

Vorschulische Tagesbetreuung

Was ein Kind in seinen ersten Lebensjahren lernt, ist von großer Bedeutung für seinen zukünftigen Lebensweg.

Jedes Kind erhält die Förderung, die es aufgrund seiner persönlichen Situation benötigt.

Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Das Land Berlin hat es sich zur Aufgabe gemacht, den Kindergartenanspruch für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung zu erfüllen. Auch alle Kinder unter drei Jahren haben einen Platzanspruch, wenn die Eltern berufstätig sind, eine Arbeit suchen, studieren oder eine Ausbildung machen. Auch aus anderen pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen können Kinder in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege aufgenommen werden. Darüber hinaus können bereits zweijährige Kinder unter bestimmten Bedingungen auch ohne spezielle Bedarfsprüfung fünf Stunden täglich betreut werden. Kinder aus Familien, in denen nicht überwiegend deutsch gesprochen wird, haben immer einen Mindestanspruch auf einen Halbtagsplatz.

Stufenweise wird für alle drei- bis sechsjährigen Kinder ein Anspruch auf Teilzeitförderung eingeführt. Das heißt, ab 2010 können alle Kinder im letzten Kitajahr (vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht) bis zu sieben Stunden täglich eine Kita besuchen, unabhängig von einer Bedarfsprüfung. Also auch Kinder, deren Eltern nicht oder nur zum Teil berufstätig sind, haben dann diesen Anspruch.

In den Jahren 2011 und 2012 haben Kinder in den zwei letzten Jahren und ab 2013 haben Kinder in den drei letzten Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht einen Anspruch auf Teilzeitförderung. Darüber hinaus haben Kinder, für deren sprachliche Integration eine Förderung erforderlich ist, ab 2011 einen Teilzeitanspruch.

Kindertagesbetreuung umfasst Bildung, Erziehung und Betreuung. Je nach dem individuellen Bedarf beläuft sich der tägliche Umfang auf

Stunden	Förderung
4 bis 5	Halbtagsförderung
über 5 bis 7	Teilzeitförderung
über 9	erweiterte Ganztagsförderung

Anmeldung

Die Anmeldung für die Kindertagesbetreuung erfolgt in der Gutscheinstelle des Jugendamts Ihres Wohnbezirks. Adressen, Kapitel 16 Das gilt auch, wenn Ihr Kind eine Einrichtung besuchen soll, die in einem anderen Bezirk liegt. Das Formular für die Anmeldung zur Tagesbetreuung erhalten Sie in den Jugendämtern oder zum Herunterladen im Internet unter www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/anmeldung

Die Anmeldung Ihres Kindes sollte frühestens sechs Monate und spätestens zwei Monate vor Beginn der gewünschten Betreuung erfolgen.

Kurzfristige Anmeldungen sind insbesondere bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, beim Auftreten besonderer pädagogischer oder familiärer Situationen, für Neugeborene und für nach Berlin zugezogene Kinder möglich.

Betreuungsbedarf

Welcher Anspruch bzw. Bedarf vorliegt und welcher Betreuungsumfang erforderlich ist, wird vom Jugendamt auf Basis Ihrer benötigten Zeiten (Berufstätigkeit, Ausbildung etc.) und der Bedürfnisse Ihres Kindes zuzüglich der Wegezeiten entschieden. Darüber hinaus werden Ansprüche für Personalzuschläge z. B. für Kinder mit Behinderungen und Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache berücksichtigt.

Kita-Gutschein

Der Gutschein, den Sie nach Prüfung Ihres Antrags erhalten, hat die Funktion eines rechtsgültigen Bewilligungsbescheids. Er enthält alle notwendigen Angaben über Art und Umfang des festgestellten Anspruchs und kann bei jedem Kita-Träger eingelöst werden, der einen freien Platz in seiner Tageseinrichtung zur Verfügung stellen kann und mit dem Land Berlin eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Der Gutschein berechtigt auch zur Inanspruchnahme eines Platzes für Ihr Kind in Kindertagespflege.

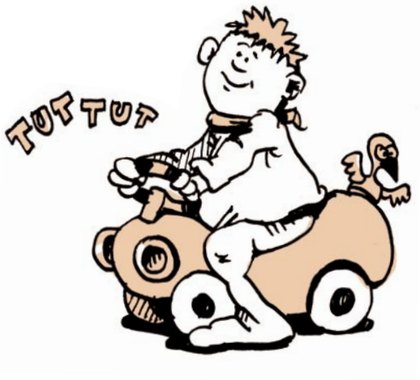

In Berlin stehen ca. 1.800 Einrichtungen mit rund 110.000 Plätzen zur Verfügung, die am Gutscheinverfahren teilnehmen. Sie befinden sich in freier Trägerschaft oder gehören zu den fünf Eigenbetrieben des Landes Berlin.

Unter www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kita_verzeichnis ist eine Datenbank mit allen Berliner Tagesbetreuungseinrichtungen eingestellt. Hinweise für die Suche nach einem geeigneten Platz finden Sie in der Broschüre „Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen Berlins“, erhältlich bei den Jugendämtern oder zum Herunterladen unter www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/

Wenn Sie sich für eine Einrichtung entschieden haben, schließen Sie dort einen Betreuungsvertrag ab. Der Träger rechnet Ihren Gutschein mit Ihrem zuständigen Jugendamt ab. Ihren Elternbeitrag zahlen Sie direkt an den Träger. Mit dem Gutschein erhalten Eltern und Träger die Garantie, dass der belegte Platz in der Tageseinrichtung entsprechend dem festgestellten Bedarf des Kindes finanziert wird.

Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist auch als „Betreuung bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater" bekannt. Dazu gehören Tagespflegestellen, bei denen regelmäßig bis zu drei Kinder unter drei Jahren in Familienhaushalten betreut werden. Vier bis fünf Kinder werden von besonders qualifizierten Tagespflegepersonen, sechs bis zehn Kinder in der Regel von zwei qualifizierten Fachkräften im Verbund gefördert. Kindertagespflege für mehr als fünf Kinder ist vorrangig ein altersgemischtes Angebot. Die Betreuung kann in eigens dafür angemieteten Räumen oder ebenfalls in Familienhaushalten erfolgen.

Kitazeit ist Bildungszeit. Das Berliner Bildungsprogramm ist der Rahmen für die pädagogische Arbeit.

Die Sprachförderung ist ein Schwerpunkt der vorschulischen Bildung. Ihr Kind soll die besten Voraussetzungen für seinen weiteren Bildungsweg erwerben.

Berliner Bildungsprogramm

Alle Kinder haben ein Recht auf Bildung von Anfang an. Kleinkinder erkunden die Welt selbsttätig mit großem Interesse, Neugier und Forschungsdrang. Nie wieder lernt der Mensch so viel und so schnell wie in den ersten Lebensjahren. Sie als Eltern möchten, dass Ihr Kind in der Kita dabei in jeder Hinsicht unterstützt wird. Schließlich soll Ihr Kind die bestmöglichen Voraussetzungen erwerben, um den Übergang in die Schule und den weiteren Lebens- und Bildungsweg erfolgreich zu meistern.

Die Erzieherinnen müssen die Fragen der Kinder und ihre Deutungsversuche aufgreifen, Gespräche zwischen ihnen und anderen Menschen initiieren, ihnen zielgerichtete Anregungen geben und möglichst vielfältige Sinneswahrnehmungen ermöglichen. Sie müssen ihnen aber auch Beziehungssicherheit, Geborgenheit und Schutz bieten, damit sie den Mut haben, sich ihre Umwelt anzueignen. Zugleich müssen sie die Einzigartigkeit und Individualität eines jeden Kindes respektieren, was auch bedeutet, Unterschiede hinsichtlich des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Familienkultur, der Religion usw. zu berücksichtigen.

Das Berliner Bildungsprogramm schafft den Rahmen für diese Arbeit mit Kindern. Darauf haben sich alle Träger unabhängig von den unterschiedlichen pädagogischen Konzeptionen geeinigt. Das Bildungsprogramm gibt Hinweise und Orientierung für die Förderung von Kindern aller Altersstufen und soll den Erziehern dabei helfen, Ihr Kind möglichst gut zu fördern. Sie als Eltern sind dabei wichtige, unverzichtbare Partner.

Ein besonderer Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit der Kita liegt auf der Sprachförderung. Ein einheitliches Dokumentationsheft, das sogenannte Sprachlerntagebuch, unterstützt Ihr Kind dabei und hilft, die Zusammenarbeit mit Ihnen als Eltern intensiv zu gestalten.

Elternbeiträge

Die Kostenbeteiligung der Eltern für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird bei der Erteilung des Gutscheins vom Jugendamt festgestellt und ist an den Träger der Einrichtung - bei der Kindertagespflege an das Jugendamt - zu zahlen. Sie setzt sich aus dem Betreuungsanteil und dem pauschalen Verpflegungsanteil zusammen.

Ihre Beteiligung an den Kosten der Kita-Betreuung ist z. B. abhängig vom Betreuungsumfang und von Ihrem Einkommen. Das letzte Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht ist aber für Sie kostenfrei, dann zahlen Sie nur für die Verpflegung.

Der Verpflegungsanteil beträgt derzeit 23 Euro im Monat. Alle Träger haben sich verpflichtet, eine hochwertige Mittagsversorgung zu gewährleisten. Der Betreuungsanteil ist einkommensabhängig gestaffelt und richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Bereits seit 2007 ist das letzte Kitajahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht kostenbeitragsfrei. Zu zahlen ist nur noch der Verpflegungsanteil. Diese Beitragsfreiheit wird stufenweise ausgeweitet. Allen Kindern soll der Kita-Besuch unabhängig vom Einkommen der Eltern ermöglicht werden.

Ab dem 01.01.2010 müssen die Eltern auch im vorletzten Kitajahr keine Beiträge mehr bezahlen, und ab dem 01.01.2011 gilt die Kostenbeitragsfreiheit auch für das vorvorletzte Jahr. Damit ist ab 2011 für alle drei- bis sechsjährigen Kinder im Land Berlin der Kita-Besuch kostenlos.

Weitere Informationen

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (u. a. Tipps und Hinweise für die Suche nach einem geeigneten Platz sowie Anlaufstellen und Kostentabellen für die Elternbeiträge)
www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/

Broschüre „Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen Berlins" der o. g. Senatsverwaltung, erhältlich bei allen Jugendämtern unter
www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/

Kurzinformation über das Berliner Bildungsprogramm sowie zu Sprachstandsfeststellung, Sprachförderung und Sprachlerntagebuch www.berlin.de/sen/bildung/bildungswege/vorschulische_bildung/

Ergänzende Förderung und Betreuung von Grundschulkindern

Angebote der Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten

Alle Berliner Grundschulen sind ganztägig in Betrieb. Dies gilt auch für Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten („Sonderschulen"). Im Ganztagsbetrieb sind Bildung, soziales Lernen und sinnvolle Freizeitgestaltung miteinander verzahnt und ermöglichen so eine individuelle Förderung der Kinder.

Die Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ist 2005 in die Verantwortung der Schulen überführt worden. An Stelle der früheren Hortbetreuung stehen heute die ergänzenden schulischen Betreuungsangebote. Eltern können je nach ihrem Bedarf

Während der Grundschulzeit können Sie eine Betreuung vor oder nach der verlässlichen Halbtagsgrundschule bzw. der gebundenen Ganztagsgrundschule beantragen. Auch eine Ferienbetreuung ist möglich.

zwischen konzeptionell und zeitlich unterschiedlichen Modellen für ihr Kind wählen.

In der offenen Ganztagsgrundschule können Familien über die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule hinaus - 07:00 bis 13:30 Uhr - folgende zusätzlichen Betreuungszeiten (einzeln oder alle) in Anspruch nehmen:

- Frühbetreuung (06:00 bis 07:30 Uhr),
- Nachmittagsbetreuung (13:30 bis 16:00 Uhr),
- Spätbetreuung (16:00 bis 18:00 Uhr),
- Ferienbetreuung (07:30 bis 13:30 Uhr).

Die gebundene Ganztagsgrundschule besuchen Schülerinnen und Schüler von 08:00 bis 16:00 Uhr; darin sind Unterricht und außerunterrichtliche Förderung und Betreuung eingeschlossen. Über die Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr hinaus können Familien folgende zusätzliche Betreuungszeiten in Anspruch nehmen:

- Frühbetreuung (06:00 bis 07:30 Uhr),
- Spätbetreuung (16:00 bis 18:00 Uhr),
- Ferienbetreuung (07:00 bis 16:00 Uhr).

Nehmen Sie die zusätzlichen Betreuungszeiten während der Schulzeit in Anspruch, erhalten Sie die Ferienbetreuung automatisch. Sie können aber die ergänzende Betreuung auch nur in den Ferien beanspruchen.

Anmeldung

Wenn Sie für Ihr Kind ein ergänzendes Betreuungsangebot benötigen, melden Sie das im Rahmen der Einschulung in der zuständigen Grundschule an. Falls der Bedarf nach der Einschulung entsteht, geben Sie ihn bei der besuchten Schule an.

Soll Ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft betreut werden, so melden Sie Ihren Bedarf in der zuständigen staatlichen Grundschule an. Besucht das Kind bereits eine Schule in freier Trägerschaft, melden Sie den Bedarf in der besuchten Schule an.

Die Schule leitet Ihren Antrag an das zuständige Jugendamt weiter. Das Jugendamt entscheidet nach Ihren Angaben über den erforderlichen Betreuungsumfang. Die Entscheidung richtet sich wie bei der Kindertagesbetreuung nach Ihren benötigten Zeiten (Berufstätigkeit, Ausbildung etc. einschließlich Wegezeiten) und den Bedürfnissen Ihres Kindes. Dabei werden Faktoren einbezogen, die sich auf die Bemessung des Betreuungspersonals auswirken (z. B. Behinderungen, nichtdeutsche Herkunftssprache).

Die Anmeldung Ihres Kindes sollte spätestens drei Monate vor Beginn des Schuljahrs (1. August) erfolgen. Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, in besonderen pädagogischen oder familiären Situationen oder bei Zuzug von Kindern nach Berlin sind auch kurzfristige Anmeldungen möglich.

Bedarfsbescheid

Der Bedarfsbescheid enthält alle notwendigen Angaben zu Bedarf und Betreuungsumfang. Er berechtigt Sie, für Ihr Kind, eine ergänzende Förderung und Betreuung an der öffentlichen Grundschule bzw. Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in Anspruch zu nehmen. Besucht Ihr Kind eine Schule in freier Trägerschaft, kann eine ergänzende Förderung und Betreuung nur in Anspruch genommen werden, wenn die Schule dies anbietet.

Elternbeiträge

Die Kostenbeteiligung für die ergänzende Betreuung ist gesetzlich geregelt. Die Höhe wird durch die Jugendämter festgestellt und Ihnen mitgeteilt, wenn Sie einen Platz in Anspruch nehmen. Sie ist an den Träger der Einrichtung, die Ihr Kind betreut, zu zahlen. Die Kostenbeteiligung setzt sich aus Betreuungsanteil und Verpflegungsanteil zusammen. Der Betreuungsanteil ist einkommensabhängig gestaffelt und richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Der Verpflegungsanteil beträgt derzeit 23 Euro im Monat.

Weitere Informationen

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
www.berlin.de/sen/bildung/berlin_macht_ganztags_schule/
www.berlin.de/sen/familie/kindertagesbetreuung/kostenbeteiligung/

oder bei den Jugendämtern Ihres Wohnbezirks

5

Gutscheinstellen für die Kindertagesbetreuung

Charlottenburg-Wilmersdorf
Zentrale Auskunft: Fehrbelliner Platz 4, Zimmer 1150, 10707 Berlin, Telefon 030 9029-15021
Charlottenburg-City: Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin, Telefon 030 9029-13214
Charlottenburg-Nord: Mierendorffstraße 20, 10589 Berlin, Telefon 030 9029-27534
Charlottenburg-West: Heerstraße 12 - 14, 14052 Berlin, Telefon 030 9029-17557
Wilmersdorf-City: Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, Telefon 030 9029-15104
Schmargendorf, Grunewald: Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, Telefon 030 9029-15204

Friedrichshain-Kreuzberg
Frankfurter Allee 35 - 37, 10247 Berlin, Telefon 030 90298-2092/4489

Lichtenberg
Große-Leege-Straße 103, 13055 Berlin, Telefon 030 90296-5317

Marzahn-Hellerdorf
Riesaer Straße 94, 12627 Berlin, Telefon 030 90293-4552

Mitte
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, Telefon 030 9018-23233

Neukölln
Karl-Marx-Straße 83, 12043 Berlin, Telefon 030 90239-2436

Pankow
Fröbelstraße 17, Haus 9, 10405 Berlin, Telefon 030 90295-5835

Reinickendorf
Nimrodstraße 4 - 14, 13469 Berlin, Telefon 030 90294-6676

Spandau
Klosterstraße 36, 13581 Berlin, Telefon 030 90279-2432

Steglitz-Zehlendorf
Kirchstraße 1 - 3, 14163 Berlin, Telefon 030 90299-1729
Anmeldung in den Bürgerämtern Adressen, Kapitel 16

Tempelhof-Schöneberg
Breslauer Platz, 12159 Berlin, Telefon 030 90277-6020

Treptow-Köpenick
Zum großen Windkanal 4, Haus 9, 12489 Berlin, Telefon 030 90297-5281/5314 (Tagespflege)

5

6

Gemeinsam von Beginn an

Angebote für Familien mit Kindern mit Behinderungen

- Früherkennung und Frühförderung
- Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen
- Schulische Bildung für Kinder mit Behinderungen
- Freizeitangebote
- Finanzielle Hilfen
- Beratung und Unterstützung für Familien

Früherkennung und Frühförderung

Von Anfang an ist es wichtig, eventuelle Entwicklungsstörungen zu erkennen und Behinderungen abzuwenden oder zu lindern.

Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderung brauchen möglichst früh eine umfassende und spezielle Unterstützung.

Unter der Bezeichnung Frühförderung werden spezielle Hilfeangebote für Kinder im vorschulischen Alter mit körperlichen, geistigen oder seelischen Auffälligkeiten und für deren Bezugspersonen verstanden. Die Angebote haben das Ziel, Entwicklungsgefährdungen frühzeitig zu erkennen und eventuelle, daraus resultierende Behinderungen abzuwenden oder zumindest zu lindern.

Angebote zur Früherkennung und Frühförderung bieten die bezirklichen Gesundheitsdienste (Kinder- und Jugendgesundheitsdienste, Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste) sowie die Sozialpädiatrischen Zentren und Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrische Zentren.

Kinder- und Jugendgesundheitsdienste

Kinder- und Jugendgesundheitsdienste gibt es in allen Bezirken. Innerhalb eines Bezirks kann es auch verschiedene Standorte geben. Die Beratungsstellen sind überwiegend den Gesundheitsämtern zugeordnet.

Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste

Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste gibt es ebenso in allen Bezirken. Dorthin können sich Eltern bei Problemen in der seelischen und geistigen Entwicklung ihrer Kinder wenden. Es wird Hilfe in Form von Diagnostik und Elternberatung angeboten. Auch Gutachten und Stellungnahmen im Auftrag des Jugendamts werden erstellt. Die Beratungsstellen sind überwiegend den Gesundheitsämtern zugeordnet.

Sozialpädiatrische Zentren an Kliniken und Krankenhäusern

Sozialpädiatrische Zentren verbinden die medizinische mit der psychosozialen Versorgung. Die sozialpädiatrischen Zentren an Berliner Kliniken und Krankenhäusern sind hauptsächlich für die besonders spezialisierte und seltene medizinische Kompetenzen umfassende sozialpädiatrische Versorgung zuständig.

Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrische Zentren (SPZ)

Die Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrische Zentren in Berlin arbeiten wohnort- und familiennah. Sie sind alle in freier Trägerschaft.

Die Kinder- und Jugendambulanzen/SPZ arbeiten mit Kindern aller Altersstufen, die Entwicklungsstörungen, zerebrale Bewegungsstörungen, Mehrfachbehinderungen, geistige Behinderungen, genetische oder neurologische Erkrankungen, Wahrnehmungs-, Sprach- und emotionale Störungen aufweisen.

Angeboten werden insbesondere

- ärztliche und psychologische Diagnostik,
- ausführliche Beratung der Eltern,
- psychologische, (heil-)pädagogische und psychosoziale Leistungen,
- medizinisch-therapeutische Einzel- und Gruppentherapie (Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Musiktherapie),
- Auswahl und Anpassung von Hilfsmitteln,
- Unterstützung bei der Auswahl von Kindertageseinrichtungen und Schulen,
- therapeutische Begleitung der Integration der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schulen, einschließlich der Zusammenarbeit mit den dortigen Fachkräften.

Die aufgeführten Hilfen werden in den Räumen der Ambulanz und mobil in der jeweiligen Kindertageseinrichtung des Kindes angeboten. Darüber hinaus wird eine enge Zusammenarbeit mit den Ärzten, insbesondere den behandelnden Kinderärzten der Region, Therapiepraxen und den Sozialpädiatrischen Zentren an Kliniken und Krankenhäusern gewährleistet.

In den Kinder- und Jugendambulanzen/SPZ arbeiten medizinische, therapeutische und (heil-)pädagogische Fachkräfte unter ärztlicher Leitung interdisziplinär zusammen.

Sie benötigen für die Untersuchung und Behandlung Ihres Kindes in einer Kinder- und Jugendambulanz/SPZ eine Überweisung durch einen Vertragsarzt für Kinder- und Jugendmedizin.

Weitere Informationen

Für allgemeine Informationen und Auskünfte:
Koordinationsstelle der Kinder- und Jugendambulanzen/SPZ
Friedbergstraße 39, 14057 Berlin
Telefon 030 8238063
eMail kja-spz-koordination-berlin@vdk.de

In den sozialpädiatrischen Zentren erhalten Kinder mit Behinderungen und ihre Eltern umfassende Beratungs- und Behandlungsangebote.

Kinder mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen

Unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung haben behinderte Kinder - wie alle Kinder - einen gesetzlichen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. In den Berliner Kindertageseinrichtungen werden nicht behinderte und behinderte Kinder in der Regel gemeinsam betreut und gefördert.

Bei Anspruch Ihres Kindes auf Eingliederungshilfe und amtlich festgestellter Behinderung kann, wenn Ihr Kind eine sogenannte integrative Kindertageseinrichtung besucht, für die optimale Förderung Ihres Kindes zusätzliches Personal erforderlich sein. Der Gutschein Kapitel 5 garantiert dies durch einen Personalzuschlag von einer viertel Erzieherstelle bzw. bei Feststellung eines wesentlich erhöhten Bedarfs von einer halben Erzieherstelle. Es können Facherzieherinnen für Integration, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen, Rehabilitationspädagoginnen oder Sonderpädagoginnen sein, die sich gemeinsam mit den anderen Erzieherinnen in der Gruppe zielgerichtet mit Ihrem Kind befassen.

Auch Kinder mit Behinderungen werden in Kitas betreut, in der Regel gemeinsam mit nicht behinderten Kindern.

Unter bestimmten Bedingungen gibt es auch die Möglichkeit der Betreuung eines behinderten Kindes in einer besonderen Gruppe. Solche Gruppen nehmen ausschließlich Kinder mit Behinderungen auf. In der Regel werden sechs Kinder mit Behinderung in einer Gruppe betreut. Pro Kind steht eine viertel Erzieherstelle zur Verfügung. Da die Betreuung behinderter Kinder in besonderen Gruppen in Berlin die Ausnahme ist, gibt es nur wenige und zumeist nicht wohnortnahe Angebote.

Wenn für Kinder mit Behinderungen, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, medizinisch-therapeutische Betreuung erforderlich ist, kann diese auch während des Kita-Aufenthalts gewährleistet werden. Dafür sorgen die Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrische Zentren.

Schulische Bildung für Kinder mit Behinderungen

Auch die Berliner Schulen stellen für Kinder mit Behinderungen besondere Bildungs- und Förderangebote bereit. Sonderpädagogische Förderung unterstützt und begleitet die Kinder und Jugendlichen durch individuelle Hilfen, um ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbständiger Lebensgestaltung für sie zu erlangen.

Die sonderpädagogische Förderung kann an einer allgemein bildenden Schule oder an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Sonderpädagogisches Förderzentrum/Sonderschule) erfolgen. Die Eltern haben die Wahl, ob ihr Kind im gemeinsamen Unterricht oder in einer Sonderschule unterrichtet und sonderpädagogisch gefördert wird. Das Berliner Schulgesetz sieht vor, dass bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf der gemeinsame Unterricht Vorrang haben soll.

Auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens, ggf. ergänzt durch Informationen der Eltern, der Lehrerinnen, des Schulpsychologischen Beratungszentrums, anderer Institutionen und der Fachärzte, entscheidet die zuständige Schulaufsicht, ob ein und welcher sonderpädagogische Förderbedarf besteht. Die Schulaufsicht befindet sich in den Außenstellen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Die Eltern erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.

Die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf kann von den Eltern oder der Schule formlos beantragt werden. Stellt die Schule einen solchen Antrag, werden die Eltern darüber rechtzeitig informiert.

Weitere Informationen

Schulaufsicht in den 12 Außenstellen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Adressen
www.berlin.de/sen/bwf/wir_ueber_uns/adressen/anwendung/

Freizeit- und Ferienangebote

Grundsätzlich stehen die Berliner Freizeitangebote Kapitel 10 auch jungen Menschen mit Behinderungen offen, sofern sie sich ohne besonderen Unterstützungsbedarf in den laufenden Betrieb eingliedern können.

Über das Stadtgebiet verteilt gibt es einige integrative Freizeitangebote freier Träger, die personell so ausgestattet sind, dass auch stärker behinderte junge Menschen daran teilnehmen können. Es sind

- Integrationsprojekte, die offene Jugendarbeit für behinderte und nicht behinderte junge Menschen anbieten,
- Tanzveranstaltungen in Jugendfreizeitheimen,
- integrative Kursangebote z. B. bei „Jugend im Museum e. V.“. Programmhefte erhalten Sie in allen Schulen, Museen, Bibliotheken und vielen Freizeitstätten unter der Telefonnummer 030 2663688 oder im Internet unter www.jugend-im-museum.de

Ferienbetreuung und -reisen werden für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen durch verschiedene freie Träger angeboten und mit öffentlichen Mitteln gefördert. Entspanntes Zusammensein mit nicht behinderten jungen Menschen lässt sich gerade in Urlaubs- und Freizeitsituationen gut verwirklichen; daher liegt ein Förderschwerpunkt bei den integrativen Reisen. Kapitel 11

Angeboten werden

- Reisen in den Schulferien zusammen mit nicht behinderten jungen Menschen,
- Ferienbetreuung mit Übernachtung im Berliner Umland (nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen),
- Tagesferienbetreuung im Berliner Stadtgebiet (nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen),
- Reisen für Gruppen aus Tagesstätten und anderen Einrichtungen, teilweise auch zusammen mit nicht behinderten jungen Menschen.

Wenn Sie mit Ihrem behinderten Kind gemeinsam Urlaub machen möchten, können Sie die Angebote der Familienerholung nutzen. Kapitel 10

Weitere Informationen

Jugendämter des Wohnbezirks

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Telefon 030 902275518
eMail martina.kranzin@senbwf.berlin.de oder
Telefon 030 902275336
eMail wolfgang.witte@senbwf.berlin.de.

Die Freizeit gemeinsam mit nicht behinderten Kindern verbringen - hierfür gibt es viele integrative Angebote.

Finanzielle Hilfen

Leistungen nach dem Landespflegegeldgesetz

Das Land Berlin gewährt auf Grundlage des Landespflegegeldgesetzes (LPflGG) bei Blindheit, hochgradiger Sehbehinderung oder Gehörlosigkeit pauschale Geldleistungen zum Ausgleich der behinderungsbedingten Mehraufwendungen. Die Leistungen sind einkommens- und vermögensunabhängig und liegen, wenn der behinderte Mensch zuhause lebt, derzeit zwischen ca. 120 Euro und ca. 1.200 Euro. Leistungen der Pflegeversicherung werden teilweise auf die Leistungen nach dem LPflGG angerechnet. Zuständig sind die Jugendämter. in den Bezirksämtern. Adressen, Kapitel 16

Leistungen der Pflegeversicherung

Kinder und Jugendliche sind in der Regel bei ihren Eltern bzw. bei einem Elternteil beitragsfrei in der Pflegeversicherung mitversichert und haben bei Pflegebedürftigkeit Anspruch auf Leistungen.

Die Pflegeversicherung sieht Leistungen sowohl bei häuslicher Pflege durch Eltern, Angehörige, Nachbarn oder ambulante Pflegedienste als auch bei teilstationärer (Tages- oder Nachtpflege) und vollstationärer Pflege vor. Sie gewährt ebenfalls Leistungen für pflegerische Aufwendungen, die in vollstationären Einrichtungen für Behinderte erbracht werden. Ergänzend zu den Leistungen bei häuslicher Pflege übernimmt sie die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, soweit sie nicht von der Krankenversicherung oder anderen Leistungsträgern zu finanzieren sind.

Weiterhin haben die Pflegekassen die Möglichkeit, für pflegebedingte Umbaumaßnahmen in der Wohnung, z. B. technische Hilfen im Haushalt, Zuschüsse bis zu 2.557 Euro je Maßnahme zu zahlen. Voraussetzungen sind, dass nicht andere Kostenträger hierfür Leistungen erbringen müssen und die Maßnahme die häusliche Pflege wesentlich erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht oder eine selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederherstellt.

Für Personen, die einen pflegebedürftigen Menschen nicht erwerbsmäßig in dessen häuslicher Umgebung pflegen, zahlt die Pflegekasse unter bestimmten Umständen Beiträge an die Rentenversicherung.

Pflegebedürftigkeit ist gegeben, wenn Personen wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens auf Dauer (voraussichtlich für mindestens sechs Monate) in erheblichem oder höherem Maß Hilfe benötigen.

Feststellung des Hilfebedarfs: Für den Leistungsanspruch ist nicht die Schwere der Erkrankung oder Behinderung, sondern der daraus resultierende Hilfebedarf entscheidend.

Pflegebedürftige Kinder sind zur Feststellung des Hilfebedarfs mit einem gesunden Kind gleichen Alters zu vergleichen. Maßgeblich ist nicht der natürliche, altersbedingte Pflegeaufwand, sondern der darüber hinaus gehende Hilfebedarf bei der Ernährung, Körperpflege und - bei Kindern jenseits des Säuglingsalters - Mobilität.

Antragsweg: Pflegeleistungen werden bei der Pflegekasse der Krankenversicherung beantragt, bei der die pflegebedürftige Person versichert ist.

Auskünfte erteilen die Pflegekassen und die für Soziales zuständige Senatsverwaltung, Referat I D, Telefon 030 90282306.

Weitere Entlastungen

Steuerliche Entlastungen: Den Behinderten stehen Entlastungen, z. B. bei der Einkommen- und Lohnsteuer (außergewöhnliche Belastungen, Freibetrag für Haushaltshilfe usw.), bei der Vermögens-, Grund- und Umsatzsteuer, bei der Grunderwerbs-, Kraftfahrzeug- und Hundesteuer zu.

Darüber hinaus gibt es Vergünstigungen beim Wohngeld, bei der Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen, bei der Beförderung im Nahverkehr (auch für die Begleitperson) und im Eisenbahn- und Flugverkehr sowie durch Prämiennachlass in der Kraftfahrzeugversicherung, durch Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht und Gebührenermäßigung beim Fernsprechanschluss.

Wenn keine Ansprüche aus der Pflegeversicherung bestehen oder die Leistungen nicht ausreichen, kommen - einkommens- und vermögensabhängig - Sozialhilfeleistungen Kapitel 2 in Betracht.

Wird die Pflege durch nahestehende Personen oder durch Nachbarschaftshilfe übernommen, erhält der Pflegebedürftige die angemessenen Aufwendungen für die Pflegeperson. Es können auch angemessene Beihilfen, z. B. zur Abgeltung des Verdienstausfalls der Pflegeperson gewährt werden.

Bei Ausfall derjenigen Person, die den Haushalt führt, ist Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach dem SGB XII möglich. Sozialstationen und Pflegedienste stellen bei Bedarf geeignete Fachkräfte zur Verfügung.

Beratung und Unterstützung für Familien

Die Sozialpädagogischen Dienste der Jugendämter bieten Beratung und Hilfe für Minderjährige bis zur Volljährigkeit und sind die erste Anlaufstelle für Eltern behinderter Kinder. Sie erhalten dort alle notwendigen Informationen über weitere Spezialberatungsstellen, Betreuungsangebote, medizinisch-therapeutische Versorgungseinrichtungen und Möglichkeiten der Eingliederungshilfe sowie Erziehungshilfe.

Auch im Gesundheitsamt des Wohnbezirks erhalten Eltern von Kindern mit Behinderungen Beratung und Hilfe.

Familien, die Rat und Hilfe für ihr Kind mit Behinderungen brauchen, finden Ansprechpartner im Jugendamt oder Gesundheitsamt.

6

Pädagogische und therapeutische Hilfen

Zusätzlich zu den in Kindertageseinrichtungen und Schulen durchgeführten Förderungen stehen im Rahmen der sogenannten Eingliederungshilfe weitere ambulante Hilfen für Kinder und Jugendliche - allein oder in Gruppen - zur Verfügung, bei Bedarf auch Unterstützung für die Eltern.

Darüber hinaus können Familien zusätzlich ambulante oder teilstationäre pädagogische oder therapeutische Hilfen zur Erziehung erhalten, wenn sie bei der erziehungs- und behinderungsspezifischen Betreuung ihres Kindes Hilfe brauchen und vorübergehend oder auf Dauer unterstützt und entlastet werden müssen.

Reichen ambulante oder teilstationäre Hilfen nicht aus, gibt es die Möglichkeit, einen kurz- oder längerfristigen Lebensort außerhalb des Elternhauses zu finden, z. B. in einer Pflegefamilie. Steht eine geeignete Pflegefamilie nicht zur Verfügung, kann Ihr Kind in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden.

Es gibt inzwischen sehr vielfältige Rund-um-die-Uhr-Betreuungsformen. Die Heime für Kinder mit Behinderungen sind personell und räumlich weitgehend so ausgestattet, dass neben der Erziehung auch die jeweils erforderlichen Rehabilitationsmaßnahmen durchgeführt werden können. Je nachdem, was das einzelne Kind braucht, werden sowohl unterschiedlich große Gruppen als auch mit unterschiedlichem Fachpersonal ausgestattete Gruppen angeboten.

Behinderte Jugendliche und junge Erwachsene, für die das Zusammenleben in einem Heim nicht oder nicht mehr geeignet ist, z. B. weil sie keine Vollversorgung mehr benötigen, können in eine betreute Wohngemeinschaft aufgenommen werden. Bei noch mehr Selbständigkeit kommt eine eigene Wohnung mit unterstützender Betreuung in Betracht.

Alle aufgeführten Hilfen schließen eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern ein. Die Sozialarbeiterinnen im Jugendamt prüfen im gemeinsamen Gespräch mit den Eltern und den jungen Menschen den individuellen jeweiligen Bedarf. Die Gewährung einer Hilfe bzw. ihre Verlängerung durch das Jugendamt ist immer an eine sogenannte Hilfeplanung gebunden, bei der alle Beteiligten zusammenwirken und andere zuständige Fachkräfte (z. B. Schulpsychologen) einbezogen werden.

Früherkennung und Frühförderung

Kinder- und Jugendgesundheitsdienste ▸ Kapitel 1.

Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste

Charlottenburg-Wilmersdorf
Haubachstraße 45, 10585 Berlin, Telefon 030 90291-8536

Friedrichshain-Kreuzberg
Urbanstraße 24, 10967 Berlin, Telefon 030 90298-4968

Lichtenberg
Lichtenberg: Zachertstraße 75, 10315 Berlin, Telefon 030 5253595
Hohenschönhausen: Matenzeile 26, 13053 Berlin, Telefon 030 90296-7569

Marzahn-Hellersdorf
Hellersdorf: Etkar-André-Straße 8, 12619 Berlin, Telefon 030 90293-3691
Marzahn: Etkar-André-Straße 8, 12619 Berlin, Telefon 030 90293-3684

Mitte
Tiergarten: Turmstraße 22, 10559 Berlin, Telefon 030 9018-33241
Wedding: Reinickendorfer Straße 60 a, 13347 Berlin, Telefon 030 9018-45268

Neukölln
Nord: Böhmische Straße 39, 12053 Berlin, Telefon 030 6887480
Süd: Britzer Damm 93, 12347 Berlin, Telefon 030 90239-1242

Pankow
Breite Straße 32, 13187 Berlin, Telefon 030 49905-8410

Reinickendorf
Teichstraße 65, 13407 Berlin, Telefon 030 90294-5043/5045

Spandau
Carl-Schurz-Straße 17, 13597 Berlin, Telefon 030 90279-2759

Steglitz-Zehlendorf
Königstraße 36, 14163 Berlin, Telefon 030 90299-5842

Tempelhof-Schöneberg
Erfurter Straße 8, 10825 Berlin, Telefon 030 90277-6900

Treptow-Köpenick
Südostallee 134, Haus V, 12487 Berlin, Telefon 030 90297-4711

Sozialpädiatrische Zentren an Kliniken und Krankenhäusern

Sozialpädiatrisches Zentrum Neonatologie am Campus Virchow Klinikum
Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin, Telefon 030 45 05 66-443

Sozialpädiatrisches Zentrum Neuropädiatrie/Entwicklungsneurologie am Campus Virchow-Klinikum
Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin, Telefon 030 450566-408/609

Sozialpädiatrisches Zentrum Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik
des Kindes- und Jugendalters am Campus Virchow-Klinikum
Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin, Telefon 030 450566-229

Interdisziplinäres Sozialpädiatrisches Zentrum am Campus Virchow-Klinikum
Augustenburger Platz 1, 13353 Berlin, Telefon 030 450566-261

Sozialpädiatrisches Zentrum am Helios Klinikum Berlin
Klinikum Buch II - Klinik für Kinderheilkunde und Jugendmedizin
Wiltbergstraße 50, 13125 Berlin, Telefon 030 94012343

Sozialpädiatrisches Zentrum am Sana Klinikum Lichtenberg
Gotlindestraße 2 - 20, 10365 Berlin, Telefon 030 5518-5245/5144

Sozialpädiatrisches Zentrum am Vivantes Klinikum im Friedrichshain
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Landsberger Allee 49, 10249 Berlin, Telefon 030 130231545/71

Diagnose- und Behandlungszentrum für Entwicklung und Neurologie
des Kindes- und Jugendalters am Vivantes Klinikum Neukölln
Rudower Straße 48, Pavillon 4, 12351 Berlin, Telefon 030 130143700

Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrische Zentren (KJA/SPZ)

Für allgemeine Informationen und Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Koordinationsstelle.
(Mit den KJA/SPZ nehmen Sie Kontakt auf, wenn die Überweisung vorliegt.)

Koordinationsstelle der Kinder- und Jugendambulanzen/SPZ
Friedbergstraße 39, 14057 Berlin, Telefon 030 8238063
kja-spz-koordination-berlin@vdk.de

Charlottenburg-Wilmersdorf
KJA/SPZ Charlottenburg-Wilmersdorf (Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.)
Berliner Straße 40 - 41, 10715 Berlin, Telefon 030 86491027
d.frank@vdk.de

Friedrichshain-Kreuzberg
KJA/SPZ Friedrichshain (Integral e. V.)
Fürstenwalder Straße 30, 10243 Berlin, Telefon 030 4226450
kja@integral-berlin.de

KJA/SPZ Kreuzberg (Zentrum für Kindesentwicklung e. V.)
Ritterstraße 3, 10969 Berlin, Telefon 030 6981410
info@zentrum-kindesentwicklung.de

Lichtenberg
KJA/ SPZ Hohenschönhausen (Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.)
Demminer Straße 6, 13059 Berlin, Telefon 030 96277900
kja-spz.lichtenberghohenschoenhausen@vdk.de

Marzahn-Hellersdorf
KJA/SPZ Marzahn (Lebenshilfe gGmbH)
Blumberger Damm 158, 12679 Berlin, Telefon 030 5429037
spz.marzahn@lebenshilfe-berlin.de

KJA/SPZ Hellersdorf (Lebenshilfe gGmbH)
Auerbacher Ring 43, 12619 Berlin, Telefon 030 99401166
spz.hellersdorf@lebenshilfe-berlin.de

6

Mitte
für Region Tiergarten: KJA/SPZ Charlottenburg-Wilmersdorf (Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.)
Berliner Straße 40 - 41, 10715 Berlin, Telefon 030 7844445
jenny.wolf@vdk.de

Neukölln
KJA/SPZ Neukölln (Lebenshilfe gGmbH)
Britzer Damm 65, 12347 Berlin, Telefon 030 6229011
spz.neukoelln@lebenshilfe-berlin.de

Pankow
KJA/SPZ Prenzlauer Berg (Lebenshilfe gGmbH)
Paul-Robeson-Straße 35, 10439 Berlin, Telefon 030 4440689
spz.prenzlauerberg@lebenshilfe-berlin.de

KJA/SPZ Weißensee (Spastikerhilfe eG)
Langhansstraße 64, 13086 Berlin, Telefon 030 22500405
spz2@spastikerhilfe.de

Spandau
KJA/SPZ Spandau (Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.)
Seeburger Straße 9 - 11, 13581 Berlin, Telefon 030 3327021
kja-spz.spandau@vdk.de

Steglitz-Zehlendorf
KJA/SPZ Lichterfelde (Spastikerhilfe eG)
Prettauer Pfad 23 - 33, 12207 Berlin, Telefon 030 22500381
sekretariat-prettauer@spastikerhilfe.de

Tempelhof-Schöneberg
für Region Schöneberg: KJA/SPZ Charlottenburg-Wilmersdorf
(Sozialverband VdK Berlin-Brandenburg e. V.)
Berliner Straße 40 - 41, 10715 Berlin, Telefon 030 7844445
jenny.wolf@vdk.de

KJA/SPZ Tempelhof (Diakonisches Werk Tempelhof-Schöneberg e. V.)
Mariendorfer Damm 159, 12107 Berlin, Telefon 030 7510228
ambulanz.spz@dwts.de

Treptow-Köpenick
KJA/SPZ Treptow (Lebenshilfe gGmbH)
Edisonstraße 63, 12459 Berlin, Telefon 030 5389920
spz.treptow@lebenshilfe-berlin.de

KJA/SPZ Köpenick (Lebenshilfe gGmbH)
Salvador-Allende-Straße 2 - 8, 12559 Berlin, Telefon 030 6519424
spz.koepenick@lebenshilfe-berlin.de

Überbezirkliche Anlaufstelle für autistische Kinder und Jugendliche und ihr Umfeld

Ambulanz Autismus Deutschland, Landesverband Berlin e. V.
Sponholzstraße 26, 12159 Berlin, Telefon 030 8529046
ambulanz@autismus-berlin.de

Schulische Bildung für Kinder mit Behinderungen

Schulaufsicht Charlottenburg-Wilmersdorf
Hohenzollerndamm 174 - 177, 10713 Berlin, Telefon 030 90291-6552/6550

Schulaufsicht Friedrichshain-Kreuzberg
Frankfurter Allee 35 - 37, 10247 Berlin, Telefon 030 90298-3526/3090

Schulaufsicht Lichtenberg
Frankfurter Allee 187, 10365 Berlin, Telefon 030 90296-3723/3862

Schulaufsicht Marzahn-Hellersdorf
Premnitzer Straße 13, 12681 Berlin, Telefon 030 90293-6016/6018

Schulaufsicht Mitte
Mathilde-Jacob-Platz 1, 110551 Berlin, Telefon 030 9018-36059/36058

Schulaufsicht Neukölln
Boddinstraße 34, 12053 Berlin, Telefon 030 90239-2894/2530/2525

Schulaufsicht Pankow
Fröbelstraße 17, 0405 Berlin, Telefon 030 90295-5038/5037

Schulaufsicht Reinickendorf
Buddestraße 21, 13507 Berlin, Telefon 030 90294-4724/4722

Schulaufsicht Spandau
Carl-Schurz-Straße 8, 13597 Berlin, Telefon 030 90279-2621/3137

Schulaufsicht Steglitz-Zehlendorf
Kirchstraße 1 - 3, 14163 Berlin, Telefon 030 90299-7305/7335

Schulaufsicht Tempelhof-Schöneberg
John-F.-Kennedy-Platz, 10820 Berlin, Telefon 030 90277-6593/6131

Schulaufsicht Treptow-Köpenick
Freiheit 15, 12555 Berlin, Telefon 030 90297-3265/3264

Freizeit- und Ferienangebote

Bund Deutscher Pfadfinder/innen - Integrationsprojekt e. V.
Axel-Springer-Straße 40 - 41, 10969 Berlin, Telefon 030 2521451
info@integrationsprojekt.de
integrationsprojekt.org

Beratung und Lebenshilfe GmbH - Projekt Reisefieber
Holsteinische Straße 59, 10717 Berlin, Telefon 030 8618681
Reisefieber@be-le.de

Einhorn e. V. - Behindertenhilfe
Pasteurstraße 16, 10407 Berlin, Telefon 030 40504237
katrin.kerner@vereinhorn.de
www.vereinhorn.de

Fördern durch Spielmittel - Spielzeug für behinderte Kinder e. V.
Ludothek Prenzlauer Berg
Immanuelkirchstraße 24, 10405 Berlin, Telefon 030 44043269
ludothek@spielmittel.de
www.spielmittel.de

Fortschritte e. V.
Holteistraße 13, 10245 Berlin, Telefon 030 68837660
buero@fortschritte-berlin.de
www.fortschritte-berlin.de

Internationale Jugendgemeinschaftsdienste e. V. - Landesverein Berlin
Glogauer Straße 21, 10999 Berlin, Telefon 030 6120313-0, -51
ijgd.berlin@ijgd.de
www.ijgd.de

Junge HumanistInnen im HVD/Landesverband Berlin e. V.
Danziger Straße 50, 10435 Berlin, Telefon 030 4427216, Telefon 030 48496512
info@juhus.de oder ingo@juhu-berlin.de
www.juhu-berlin.de

Lebenshilfe gGmbH - Familienentlastende Dienste, Reisen
Hippelstraße 25, 12347 Berlin, Telefon 030 6000000
fed@lebenshilfe-berlin.de
www.lebenshilfe-berlin.de oder www.berlin.lebenshilfetours.de

Sterntal e. V.
Sozialpädagogische Einzelfallhilfe für Menschen mit Behinderungen
Lefèvrestraße 20, 12161 Berlin, Telefon 030 85102053
reisen@sterntal.de
www.sterntal.de

Jugend- und Familienförderung der Jugendämter ▸ Adressen, Kapitel 16 ◂

Finanzielle Hilfen

Ihre Ansprechpartner in der Behindertenhilfe erfahren Sie in den allgemeinen oder regionalen (sozialen bzw. sozialpädagogischen) Diensten der Jugendämter ▸ Adressen, Kapitel 16 ◂

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales ▸ Adressen, Kapitel 16 ◂

Beratung und Unterstützung für Familien

Allgemeine oder regionale (soziale bzw. sozialpädagogische) Dienste der Jugendämter
▸ Adressen, Kapitel 16 ◂

Kinder- und Jugendgesundheitsdienste der Gesundheitsämter ▸ Kapitel 1 ◂

Familie und Beruf vereinbaren

7

Möglichkeiten für Berufstätige mit Kindern

- Teilzeitbeschäftigung
- Teilzeitausbildung
- Kurse, Beratung und Qualifizierung für Berufsrückkehrerinnen

Teilzeitarbeit oder Teilzeitausbildung ermöglichen, Familie und Beruf in Einklang zu bringen.

Teilzeitbeschäftigung

In Unternehmen mit in der Regel mehr als 15 Beschäftigten haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate beschäftigt sind, grundsätzlich Anspruch auf Teilzeitarbeit. Allerdings dürfen dem keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Dieser Anspruch ist nicht befristet.

Auf Rückkehr in Vollzeitarbeit bzw. auf eine Wiederverlängerung der Arbeitszeit besteht kein gesetzlicher Anspruch. Jedoch muss der Arbeitgeber Teilzeitbeschäftigte, die ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit verlängern möchten und diesen Wunsch ihm gegenüber angekündigt haben, bei der Besetzung eines entsprechend freien Arbeitsplatzes bevorzugt berücksichtigen. Diese Pflicht des Arbeitgebers kann allerdings aus dringenden betrieblichen Gründen entfallen, außerdem auch dann, wenn entsprechende Arbeitszeitwünsche von anderen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorliegen.

Weitere Informationen

Infotelefon zu Teilzeit, Altersteilzeit und MiniJobs des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Telefon 01805 615004

Teilzeit-Netto-Rechner des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Berechnung von Teilzeit-Gehalt
www.bmas.de

Teilzeitausbildung

Eine Teilzeitausbildung ist geeignet für junge Mütter und Väter, die (noch) nicht in der Lage sind, eine Berufsausbildung und die Anforderungen der Elternschaft zu vereinbaren. Die Ausbildungszeit umfasst 30 Stunden wöchentlich, dafür verlängert sich die Dauer.

Es gibt in Berlin bislang eine Initiative, die in Zusammenarbeit eines JobCenters und eines Verbunds von Bildungsträgern entwickelt worden ist und (außerbetriebliche) Teilzeitausbildungsplätze in verschiedenen Berufen anbietet. Diese Plätze sind bei Bedarf gekoppelt mit Unterstützung und Begleitung während der Ausbildung. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass Sie unter 25 Jahren sind und Arbeitslosengeld II beziehen.

Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges JobCenter. Adressen, Kapitel 16

Kurse, Beratung und Qualifizierung für Berufsrückkehrerinnen

Um insbesondere Berufsrückkehrerinnen den Wiedereinstieg ins Berufsleben zu erleichtern, dienen Kurse zur Berufsinformation und Orientierung sowie berufsfeldbezogene Kurse. Sie finden zweimal im Jahr statt.

Berufsinformations- und Orientierungskurse wenden sich an Frauen, die nach einer Familienphase oder einer Phase der Erwerbslosigkeit eine neue berufliche Perspektive suchen. Auf Basis einer individuellen Bestandsaufnahme wird eine Berufswegplanung erarbeitet, welche die persönliche Lebensplanung einbezieht.

Die drei- bis viermonatigen Trainings umfassen folgende Schwerpunkte:

- Erarbeitung eines beruflichen und persönlichen Kompetenzprofils,
- Überprüfung der persönlichen Interessen und Wünsche,
- Zielbestimmung,
- Planung und Organisation von Familie und Beruf,
- Erarbeitung erfolgreicher Gesprächs- und Handlungsstrategien zur Umsetzung der Ziele,
- individuell zugeschnittenes Bewerbungstraining,
- Beratung zur Erweiterung vorhandener oder zum Erwerb neuer Qualifikationen.

Die Kurse werden durch Vorträge zu Neuerungen in der Arbeits- und Sozialgesetzgebung, auf dem Arbeitsmarkt und in der Weiterbildung, der Existenzsicherung, der Altersvorsorge usw. ergänzt. Durchgeführt werden sie in verschiedenen Bezirken durch erfahrene Projektträger.

Berufsfeldbezogene Kurse richten sich an Frauen, die sich bereits für den (Wieder-)Einstieg in eine bestimmte Berufstätigkeit entschieden haben. Es werden Existenzgründungskurse und Computerlehrgänge angeboten.

Zudem werden Qualifizierungsmaßnahmen zum Erhalt und zur Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit von Frauen angeboten. Darüber informiert ein umfangreiches Beratungsnetz.

Alle individuellen Beratungsangebote, Seminare und Informationsveranstaltungen werden ständig aktualisiert und der Arbeitsmarktsituation angepasst.

Weitere Informationen

Übersicht der aktuell stattfindenden Kurse zur Berufsinformation und Berufsvorbereitung sowie Beratungsangebote: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen
www.berlin.de/sen/frauen/arbeitswelt

Vermittlung von individuell passenden Beratungsstellen und Beratungsterminen zu den Themen Beruf, Bildung und Arbeit: FIONA-InfoLine,
Telefon 0180 1134662 (3,9 Cent pro Minute),
Montag bis Freitag von 10:00 bis 16:00 Uhr

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen,
Telefon 030 90138915/6,
eMail baebel.fleege@senwtf.berlin.de
Telefon 030 90138906,
eMail dagmar.gerber@senwtf.berlin.de

Beim Wiedereinstieg in den Beruf können Orientierungskurse und Trainings zur Qualifizierung helfen.

Projektverbund LiLA
Dircksenstraße 47, 10178 Berlin, Telefon 030 30879826
wolff@life-online.de

JobCenter ▸ Adressen, Kapitel 16

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen ▸ Adressen, Kapitel 16

7

Krankheit war nicht eingeplant ...

Hilfen für den Krankheitsfall in der Familie

8

- Wenn Eltern krank werden
- Weiterführung des Haushalts, wenn Kinder zu betreuen sind
- Wenn ein Kind krank wird
- Wenn nahe Angehörige zu pflegen sind
- Kuren für Frauen und Männer in Familienverantwortung

„Ins Krankenhaus? - nein, meine Familie braucht mich doch!“

Wenn die Krankenpflege auch zu Hause möglich ist und kein anderer Haushaltsangehöriger einspringen kann, besteht die Möglichkeit der häuslichen Krankenpflege.

Wenn Sie selbst krank werden

Häusliche Krankenpflege, hauswirtschaftliche Versorgung

In gesetzlichen Krankenkassen Versicherte haben nicht nur Anspruch auf ambulante ärztliche Behandlung oder Behandlung im Krankenhaus, sondern auch auf häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe.

Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht, wenn eine Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn die Krankenhausbehandlung durch häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird. Gewährt wird sie Versicherten in ihrer Familie, aber auch an anderen geeigneten Orten.

Zur häuslichen Krankenpflege gehören die Grundpflege (z. B. Hilfe bei der Körperpflege, der Einnahme von Medikamenten und von Mahlzeiten, Kontrolle des Gesundheitszustands) und die Behandlungspflege (z. B. Wundversorgung, Injektionen, Überwachung von Infusionen). Häusliche Krankenpflege wird von geschulten Fachkräften, d. h. Krankenschwestern und -pflegern sowie Krankenpflegehelferinnen und -helfern erbracht. Oft ist es notwendig, dass zugleich die hauswirtschaftliche Versorgung der Kranken sichergestellt werden muss.

Die häusliche Krankenpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung der Kranken werden vom behandelnden Arzt verordnet. Voraussetzung ist, dass sie keine andere im Haushalt lebende Person übernehmen kann. Der Anspruch besteht je Krankheitsfall bis zu vier Wochen, in Ausnahmefällen auch länger.

Häusliche Krankenpflege und hauswirtschaftliche Versorgung der Kranken werden u. a. durch Fachkräfte der Sozialstationen und ambulanten Familienpflegedienste erbracht.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenversicherung.

Weiterführung des Haushalts, wenn Kinder zu betreuen sind

Haushaltshilfe, ambulante Familienpflege

Familien mit einem Kind oder mehreren Kindern können in eine schwierige Lage geraten, wenn der haushaltsführende Elternteil wegen Erkrankung, Krankenhausaufenthalt oder Kur ausfällt und kein Haushaltsangehöriger einspringen kann. Damit während dieser Zeit der Haushalt weitergeführt wird und die Kinder versorgt werden, hat der Gesetzgeber gesetzlich Krankenversicherten einen Anspruch auf Haushaltshilfe gegeben. Weil diese Hilfe praktisch alle Aufgaben in einer Familie umfasst, spricht man auch von ambulanter Familienpflege.

Voraussetzung dafür ist, dass mindestens ein Kind unter zwölf Jahren im Haushalt lebt und kein anderer den Haushalt weiterführen kann. Bei im Haushalt lebenden betreuungsbedürftigen behinderten Kindern gibt es keine Altersbegrenzung. Haushaltshilfe wird genau wie häusliche Krankenpflege aufgrund ärztlicher Verordnungen gewährt.

Die ambulante Familienpflege wird von Fachkräften der Sozialstationen und ambulanten Familienpflegediensten geleistet. Wenn die Haushaltshilfe durch eine selbst gewählte Person (ausgeschlossen sind Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad) erbracht wird, können Fahrkosten und ggf. Verdienstausfall geltend gemacht werden. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Krankenversicherung.

Die Zuzahlung beträgt 10 Prozent der Tagesleistung, mindestens aber 5 Euro und maximal 10 Euro pro Tag.

Wenn Ihre Krankenversicherung die Kostenübernahme ablehnt, z. B. weil die Leistungsverpflichtung überschritten ist, und die gewährte Hilfe dann nicht ausreicht, können Sie sich an das Jugendamt Ihres Wohnbezirks ▸ Adressen, Kapitel 16 wenden und in Notsituationen die Kostenübernahme für die Betreuung des Kindes beantragen.

Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch das Jugendamt sind, dass

- mindestens ein Kind unter zwölf Jahren im Haushalt lebt und der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt und andere Personen nicht in erforderlichem Umfang helfen können und
- vorhandene Möglichkeiten der Betreuung und Versorgung des Kindes in Tageseinrichtungen und Tagespflege nicht ausreichen oder
- das Kind erkrankt und darum vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen ist.

Damit bei Krankheit die Kinder versorgt werden und der Haushalt läuft, gibt es unter bestimmten Bedingungen den Anspruch auf eine Haushaltshilfe.

Wenn Ihr Kind krank wird

Freistellung von der Arbeit, Krankengeld, häusliche Krankenpflege

Wenn Sie berufstätig und gesetzlich krankenversichert sind, haben Sie bei Erkrankung eines in Ihrem Haushalt lebenden und gesetzlich krankenversicherten Kindes bis zum vollendeten 12. Lebensjahr Anspruch auf jeweils 10 Tage Freistellung von der Arbeit pro Jahr (Alleinerziehende 20 Tage). Müssen mehrere Kinder gepflegt werden, hat jeder Versicherte Anspruch auf bis zu 25 Freistellungstage (Alleinerziehende bis zu 50 Tage) pro Kalenderjahr.

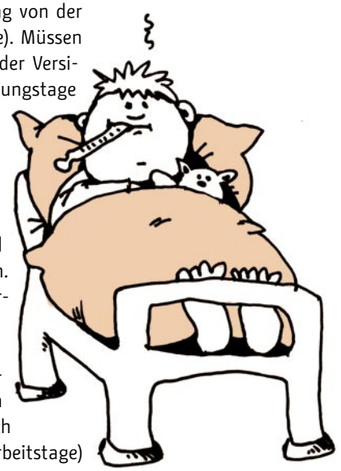

Ihrem Arbeitgeber und Ihrer Krankenversicherung müssen Sie eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankung und Pflegebedürftigkeit Ihres Kindes vorlegen. Zum Ausgleich Ihres Verdienstausfalls erhalten Sie dann Krankengeld.

Gegenüber dem Arbeitgeber besteht Anspruch auf eine bezahlte Freistellung von der Arbeit, wenn Sie für kurze Zeit (nach herrschender Rechtsprechung ca. fünf Arbeitstage)

Wenn Ihr Kind krank ist und Sie deswegen nicht zur Arbeit können, haben Sie einen begrenzten Anspruch auf Freistellung.

mit ärztlichem Attest der Arbeit fernbleiben müssen und arbeitsvertraglich oder tarifvertraglich nichts anderes vereinbart ist. (In vielen Fällen ist die Möglichkeit der bezahlten Freistellung durch den Arbeits- bzw. Tarifvertrag ausgeschlossen.)

Wie Sie selbst hat auch Ihr in der gesetzlichen Krankenkasse mitversichertes Kind Anspruch auf häusliche Krankenpflege. Es gelten dieselben Voraussetzungen wie bei Ihnen. Neben den Sozialstationen gibt es Pflegedienste, die sich auf die Pflege und Versorgung kranker Kinder spezialisiert haben. Dazu gehört auch die Beratung und pflegerische Anleitung der Eltern.

Wenn nahe Angehörige zu pflegen sind

Das neue Pflegezeitgesetz ermöglicht Arbeitnehmern, bei akut auftretender Pflegebedürftigkeit von nahen Angehörigen der Arbeit bis zu zehn Arbeitstagen fern zu bleiben, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder die sofortige pflegerische Versorgung sicherzustellen, ohne dass ihnen - grundsätzlich - die Vergütung gekürzt werden darf. Als nahe Angehörige gelten Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehe- bzw. Lebenspartner, Geschwister sowie Adoptiv-, Pflege-, Schwieger- und Enkelkinder. Da das Gesetz keine besondere Regelung zur Entgeltfortzahlung vorsieht, kann es dazu kommen, dass Arbeitgeber die Fortzahlung der Vergütung nicht für den gesamten Zeitraum von zehn Tagen zusichern.

Ähnlich der Elternzeit können sich Arbeitnehmer für eine längere Pflege naher Angehöriger in häuslicher Umgebung bis zu sechs Monate vollständig oder und teilweise von der Arbeit freistellen lassen (Pflegezeit). Die notwendige sozialversicherungsrechtliche Absicherung während der Pflegezeit ist gewährleistet. Während der Pflegezeit besteht für die Betroffenen ein Sonderkündigungsschutz.

Anspruch auf Pflegezeit besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit regelmäßig 15 oder weniger Beschäftigten.

Weitere Informationen

Bürgertelefon 01805-996603
des Bundesministeriums für Gesundheit

Broschüren
„Ratgeber Pflege:
Alles was Sie zur Pflege wissen möchten“,
„Gut zu wissen - das Wichtigste zur Pflegereform 2008“
und
„Pflegebedürftig. Was nun?“
des Bundesministeriums für Gesundheit

Bestellung der Broschüren zur Pflege:
Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18131 Rostock
Telefon 01805 996603
publikationen@bundesregierung.de

Kuren für Frauen und Männer in Familienverantwortung

Innerhalb der Familie ist der hauptsächlich erziehende Elternteil oft hohen Anforderungen ausgesetzt, die zur Überlastung führen können. Die Forderungen des Alltags, der ständige Familieneinsatz und die Haushaltsarbeit können den Gesundheitszustand schwächen und gefährden. Manchmal führt Stress zu schweren Erschöpfungszuständen.

Häufige gesundheitliche Symptome sind Störungen des Bewegungsapparats, z. B. Rückenschmerzen oder psychische Erkrankungen wie Depressionen oder Angstzustände. Auch Erkrankungen der Atemwege wie Asthma oder chronische Erkältungen sind typisch für überlastete Eltern.

Zwischen Familie, Beruf und Haushalt bleibt häufig nicht die Zeit, sich um die eigenen gesundheitlichen Probleme zu kümmern. Stationäre Maßnahmen zur medizinischen Vorsorge und Rehabilitation sind deshalb wichtige Leistungen der Krankenversicherung, die helfen, wieder auf die Beine zu kommen. Alle Frauen und Männer in Familienverantwortung haben darauf einen Anspruch.

Im Mittelpunkt einer Kur steht die Wiederherstellung der Balance von Körper und Seele. In zumeist dreiwöchigen Aufenthalten werden körperliche Erkrankungen und psychische Beschwerden zusammen medizinisch, physiotherapeutisch und psychosozial behandelt.

Ein wesentlicher Teil der Kur ist die Beschäftigung mit der persönlichen Lebenssituation, um die Zusammenhänge der Belastung besser zu verstehen. Die Teilnehmer erhalten konkrete Hinweise zur Bewältigung ihres Alltags sowie zu Nachsorgeangeboten am Wohnort.

Kurformen: Wegen des notwendigen Abstands vom häuslichen Umfeld werden Kuren für Frauen und Männer in Familienverantwortung ausschließlich stationär durchgeführt. Unterschieden werden Vorsorgekuren und Rehabilitationskuren. Kuren gemeinsam mit Kind sind angezeigt, wenn Ihr Kind ebenfalls erholungsbedürftig oder behindert ist und auch, wenn die Betreuung des Kindes zu Hause nicht möglich ist.

Die Zuzahlung beträgt 10 Euro pro Tag, begrenzt auf 280 Euro im Kalenderjahr.

Antragsweg: Ansprechpartner sind die Haus- oder Frauenärzte. Über diese wird die Kur bei Ihrer Krankenversicherung beantragt. Vorher wird geprüft, ob Sie eine Vorsorge- oder eine Rehabilitationsmaßnahme benötigen.

Weitere Informationen

Kurtelefon der Elly-Heuss-Knapp-Stiftung,
Müttergenesungswerk, Telefon 030 33002929
(Zusammenschluss der Wohlfahrtsverbände)
www.muettergenesungswerk.de

„Familienwegweiser“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
www.familien-wegweiser.de

Rentenversicherungsträger

Überlastung, Stress, Erschöpfung - in einer Kur können die daraus entstehenden körperlichen und seelischen Beschwerden behandelt werden.

Adressen und Telefonnummern von Sozialstationen, Ambulanten Familienpflegediensten (u. a. derjenigen, die sich auf die auf Pflege und Versorgung kranker Kinder spezialisiert haben), erhalten Sie beim Jugendamt Ihres Wohnbezirks sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege ▸ Kapitel 16.
Privatgewerbliche Anbieter finden Sie auch im Branchenbuch.

Allgemeine oder regionale (soziale bzw. sozialpädagogische) Dienste der Jugendämter ▸ Kapitel 16

Bundesministerium für Gesundheit
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals BfA)
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin (Wilmersdorf), Telefon 030 865-1
Servicetelefon (kostenlos): Telefon 0800 100048070
Montag bis Donnerstag 07:30 bis 19:30 Uhr, Freitag 07:30 bis 15:30 Uhr
drv@drv-bund.de
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg (ehemals LVA)
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin (Charlottenburg), Telefon 030 3002-0
Servicetelefon (kostenlos): Telefon 0800 100048025
Montag bis Donnerstag 07:30 bis 19:30 Uhr, Freitag 07:30 bis 15:30 Uhr
post@drv-berlin-brandenburg.de
www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de

8

Eltern sein will gelernt sein

9

Familienförderung

- Familienbildung
- Nachbarschaftseinrichtungen, Stadtteilzentren und weitere Angebote

Der Elternbrief des „ANE“ - für jedes Alter Ihres Kindes die richtigen Ratschläge

Familienbildung

Speziell für werdende und junge Eltern bieten kommunale und freie Träger Kurse und Informationen zu allgemeinen und konkreten Fragen der Erziehung, zur Förderung der gesunden Entwicklung des Kindes und zum gewaltfreien Zusammenleben in der Familie an.

Beim Arbeitskreis Neue Erziehung e. V. können Sie z. B. den „Elternbrief“, der Ihnen bei der Geburt Ihres Kindes kostenlos zugeschickt wird, abonnieren. Sie erhalten dann fortlaufend wichtige, auf das jeweilige Alter Ihres Kindes abgestimmte pädagogische Hinweise.

Alleinerziehenden Müttern und Vätern stehen insbesondere die Angebote des Verbands allein erziehender Mütter und Väter e. V. (VAMV) und der Selbsthilfeinitiative Alleinerziehender e. V. (SHIA) zur Verfügung.

Das Väterzentrum des Vereins Mannege e. V. widmet sich den speziellen Fragen und Problemen, die sich für Männer aus der Vaterschaft ergeben können.

Eine Reihe freier Träger führen Familienfreizeit- und Erholungsangebote mit integriertem Bildungsprogramm vor allem an Wochenenden sowie als Kurzurlaub durch, z. B. der Deutsche Familienverband.

Weitere Informationen

Datenbank des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. mit allen Angeboten für Familien unter www.ben-elternetz.de

Nachbarschaftsheime, Stadtteilzentren und weitere Angebote

Wenn Sie und Ihre Familienmitglieder Kontakte in der Wohnumgebung, einen Ort für soziales und politisches Engagement, Unterhaltung, Bildung und Kultur suchen oder Hilfe und Unterstützung in Problem- und Notsituationen benötigen, sind Nachbarschaftsheime, Stadtteilzentren, Bürgerhäuser, Kiezläden, soziokulturelle Zentren, Gemeinwesenprojekte, Selbsthilfekontaktstellen, Quartiersbüros und - als jüngster Einrichtungstypus - Mehrgenerationenhäuser eine gute Anlaufstelle. Es gibt sie in jedem Bezirk und ihr Angebot steht allen offen: Kindern und Erwachsenen jeden Alters, jeder sozialen Schicht, jeder nationalen und kulturellen Herkunft.

Die Zentren sind Begegnungsstätten mit einem weit gefächerten, generationsübergreifenden Angebot. Es gibt Freizeitgruppen für Kinder und Jugendliche sowie Veranstaltungen mit handwerklichen, künstlerischen, sportlichen und gesundheitsfördernden Aktivitäten für die ganze Familie. Sie finden Bildungsangebote für junge Mütter oder Väter, für Frauen aller Altersstufen, für Vorruheständler und Senioren, sowie Angebote für Schüler im Rahmen der schulischen Projekttage. Um Eltern die Teilnahme zu ermöglichen, wird bei Veranstaltungen oft Kinderbetreuung angeboten.

Die Zentren stellen auch Räume und Unterstützung für Selbsthilfegruppen sowie für Vorträge und Kurse, z. B. zur Gesundheitserhaltung, für Theater und Musikveranstaltungen, für Ausstellungen und Lesungen zur Verfügung. Der Eintritt ist in der Regel frei oder erfolgt gegen ein geringes Entgelt.

Ebenso wird individuelle Beratung zu verschiedenen Problemkreisen durchgeführt. Auch finden Foren für Mieterinitiativen und Sanierungsräte statt. Stadtteilaktivitäten werden mit Räumen, Technik, Material und Know-how unterstützt. In vielen Zentren gibt es offene Treffpunkte oder Cafés mit Speisen und Getränken zum Selbstkostenpreis.

Einige Zentren haben Kindereinrichtungen (Kitas, Schülerclubs, Spiel- und Hausaufgabengruppen) sowie spezielle Projekte für Kinder unter ihrem Dach.

Schließlich bieten die Zentren eine Vielzahl sozialer Dienstleistungen für ältere Menschen: ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe, Sozialstationen, Seniorentages- und Begegnungsstätten sowie Mobilitätshilfen.

Jedes Zentrum hat sein eigenes Profil. Die Schwerpunkte werden unterschiedlich gesetzt, je nachdem, wie die Probleme im Stadtteil, die Interessen und Bedürfnisse der Besucherinnen und das Selbstverständnis der Mitarbeiterinnen sowie die räumlichen, personellen und finanziellen Bedingungen beschaffen sind.

Weitere Informationen

Übersicht Berliner Nachbarschaftseinrichtungen des Verbands für sozial-kulturelle Arbeit
www.kiezatlas.de und
datenbank.spinnenwerk.de/vska/berlin.htm

Weitere Angebote der Familienbildung

Auch Stadtbüchereien, Musikschulen, Volkshochschulen sowie die Kirchengemeinden bieten ein reichhaltiges Familienbildungsprogramm.

In den Stadtbüchereien können Sie mit Ihren Kindern Bücher, Hörbücher, CDs, Filme und Computerspiele nutzen oder ausleihen. In den Musikschulen können Sie Kurse zum gemeinsamen Musizieren von Eltern und Kindern besuchen. Auch das umfangreiche Kursangebot der Volkshochschulen und Träger der Familienbildung können Sie mit Ihrer Familie nutzen. Manche Einrichtungen bieten die Möglichkeit der Betreuung von kleinen Kindern, während Sie an einem Kurs teilnehmen. Informieren Sie sich bei den Einrichtungen bzw. Trägern.

Interessante Möglichkeiten bietet der Museumspädagogische Dienst für Kinder und ihre Eltern der Kulturprojekte Berlin GmbH. Beim Projekt „Abenteuer Museum“ werden z. B. gemeinsame Führungen für Eltern und Kinder durch die Berliner Museen veranstaltet. Andere Projekte geben Eltern und Kindern die Möglichkeit, an Exkursionen und Spaziergängen zu den historischen Stätten Berlins, an Theateraufführungen und praktischen Kreativkursen, an öffentlichen Kunstaktionen zu großen Ausstellungen und sogar Ausgrabungen teilzunehmen. Informationen über aktuelle Projekte und Termine erhalten Sie bei der infoline junior, Telefon 030 902699467.

Familien treffen Familien - es gibt viele Orte, wo Eltern und Kinder gemeinsamen Aktivitäten nachgehen, Erfahrungen austauschen oder Unterstützung bekommen können.

Familienbildung

Im Folgenden finden Sie eine Auswahl von Familienbildungsangeboten; weitere können Sie bei den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Familienverbänden, den Kinder- und Jugendgesundheitsdiensten, Jugendämtern und Kindertagesstätten erfragen. Im Internet finden Sie unter www.familienbildung.info sowie unter www.ben-elternnetz.de hilfreiche Übersichten und Auskünfte.

Charlottenburg-Wilmersdorf

Evangelische Familienbildung Charlottenburg
Leibnizstraße 79, 10625 Berlin, Telefon 030 31997153
info@fbs-charlottenburg.de
www.fbs-charlottenburg.de

Evangelische Familienbildungsstätte Wilmersdorf
Münstersche Straße 7 b, 10709 Berlin, Telefon 030 8535352
fbs-wilmersdorf@evkiwi.de
www.fbs-wilmersdorf.de

Haus der Familie (Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf)
Schillerstraße 26, 10625 Berlin, Telefon 030 9029-28943
www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org

Verband alleinerziehender Mütter und Väter - Landesverband Berlin e. V.
Seelingstraße 13, 14059 Berlin, Telefon 030 8515120
vamv-berlin@t-online.de
www.vamv-berlin.de

Friedrichshain-Kreuzberg

Arbeitskreis Neue Erziehung e. V.
Boppstrasse 10, 10967 Berlin, Telefon 030 259006-0
ane@ane.de
www.ane.de

Familien- und Nachbarschaftszentrum FuN
(Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V.)
Gabriel-Max-Straße 15 a, 10245 Berlin, Telefon 030 2910573
info@fun-friedrichshain.de
www.fun-friedrichshain.de

Familienzentrum der Evangelischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz/Passion
Nostitzstraße 6 - 7, 10961 Berlin, Telefon 030 6913002, 69598898
r.seden@heiligkreuzpassion.de
www.heiligkreuzpassion.de

Familie in unserer Zeit - Berliner Familien- und Elternbildungswerk e. V.
Lausitzer Straße 14, 10999 Berlin, Telefon 030 6122313
FiuZeV@web.de
www.fiuz.de

Familienzentrum Mehringdamm (Pestalozzi-Fröbel-Haus)
Mehringdamm 114, 10965 Berlin, Telefon 030 28504716
www.pfh-berlin.de

Familienzentrum Menschenskinder e. V.
Fürstenwalder Straße 30, 10243 Berlin, Telefon 030 4273979
familienzentrum@menschenskinder-berlin.de
www.menschenskinder-berlin.de

tam Treffpunkt und Beratung (Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V.)
Wilhelmstraße 115, 10963 Berlin, Telefon 030 2611992
sozialberatung@dw-stadtmitte.de
www.dw-stadtmitte.de

Lichtenberg

Familie im Zentrum (EJF-Lazarus gAG)
Rudolf-Seiffert-Straße 50 a, 10369 Berlin, Telefon 030 97870010
Nöldnerstraße 43, 10317 Berlin, Telefon 030 5220649
familieimzentrum-n@ejf.de
www.familieimzentrum.de

Marzahn-Hellersdorf

Familienzentrum des SOS Kinderdorf e. V.
Alte Hellersdorfer Straße 77, 12629 Berlin, Telefon 030 5689100
fz-berlin@sos-kinderdorf.de
www.sos-fz-berlin.de/unser_angebot/familientreffpunkt

Kinder- und Jugendhilfezentrum (Jugendwerk Aufbau Ost e. V.)
Golliner Straße 4 - 6, 12689 Berlin, Telefon 030 9357916
www.jao-berlin.de

MUT Gesellschaft für Gesundheit mbH
Hönower Straße 67, 126232 Berlin, Telefon 030 5679749, 56582443
pestalozzitreff@mut-gesundheit.de
www.mut-gesundheit.de

Mitte

Deutscher Familienverband - Landesverband Berlin e. V.
Genterstraße 53, 13353 Berlin, Telefon 030 45300117/13
DFV-BRB@t-online.de
www.Deutscher-Familienverband-Berlin.de

Evangelische Familienbildungsstätte Stadtmitte
Klosterstraße 66, 10179 Berlin, Telefon 030 258185410
familienbildung@kkbs.de
www.fbs-stadtmitte.de

Fachbereich Familie der Erwachsenenseelsorge des Erzbistums Berlin
Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin, Telefon 030 32684530/34
erwachsenenseelsorge@erzbistumberlin.de
www.erzbistumberlin.de/Partnerschaft.htm

Familie im Zentrum (EJF-Lazarus gAG)
Bernauer Straße 115 - 118, 13355 Berlin, Telefon 030 46705510
familieimzentrum-m@ejf.de
www.familieimzentrum.de

SOS Kinderdorf Berlin-Moabit
Waldstraße 23 - 24, 10551 Berlin, Telefon 030 33099350
dagmar.becker@sos-kinderdorf.de
www.sos-kd-berlin.de/unser_angebot/familienbildung

Väterzentrum Berlin (Mannege e. V.)
Marienburger Straße 28, 10405 Berlin, Telefon 030 28389861
info@vaeterzentrum-berlin.de
www.vaeterzentrum-berlin.de

Neukölln

Evangelische Familienbildung im Kirchenkreis Neukölln
Fuldastraße 50, 12045 Berlin, Telefon 030 70718395
bildungsbeauftragte@kk-neukoelln.de
www.familienbildung-neukoelln.de

Familienbildungszentrum des Nachbarschaftsheims Neukölln e. V.
Altenbraker Straße 12 a, 12053 Berlin, Telefon 030 6875096
info@nbh-neukoelln.de, d.peter@nbh-neukoelln.de
www.nbh-neukoelln.de/index.php?familienbildung

Familienhaus Neukölln Nord FaNN (Jugendwohnen im Kiez gGmbH/Lebenswelt GmbH)
Hobrechtstraße 42, 12047 Berlin, Telefon 030 62900766
fann@jugendwohnen-berlin.de
www.jugendwohnen-berlin.de/angebot-fann.0.html

Pankow

Eltern- und Familienbildung Stützrad e. V.
Liselotte-Herrmann-Straße 33, 10407 Berlin, Telefon 030 29493580
office@stuetzrad.de
www.stuetzrad.de

Selbsthilfeinitiative Alleinerziehender e. V. (SHIA)
Rudolf-Schwarz-Straße 29, 10407 Berlin, Telefon 030 42851611, 030 4251186
info@shia.de
www.shia.de

Reinickendorf

Evangelische Familienbildungsstätte Reinickendorf
Spießweg 7 - 9, 13437 Berlin, Telefon 030 4145151
fbs-reinickendorf@t-online.de

Steglitz-Zehlendorf

Eltern beraten Eltern von Kindern mit und ohne Behinderung e. V.
Gritznerstaße 18 - 20, 12163 Berlin, Telefon 030 8216711
mail@eltern-beraten-eltern.de
www.eltern-beraten-eltern.de

Evangelische Familienbildung im Kirchenkreis Steglitz
Hindenburgdamm 101, 12203 Berlin, Telefon 030 83909244
familienbildung@dwstz.de
www.kirchenkreis-steglitz.de/aktivitaeten/familien.htm

Familientreffpunkt des Nachbarschaftsheims Mittelhof
Hohenzollernstraße 4 - 6, 14163 Berlin, Telefon 030 80109078
familientreffpunkt@mittelhof-ev.de
www.nachbarschaftsheim-mittelhof.de

Tempelhof-Schöneberg

Familientreffpunkt im Nachbarschaftszentrum UFA-Fabrik
Viktoriastraße 13, 12105 Berlin, Telefon 030 75503122/75
Treffpunkt@nusz.de
www.nusz.de

Nachbarschaftsheim Schöneberg e. V.
Holsteinische Straße 30, 12161 Berlin, Telefon 030 85995136
Familienbildung@Nachbarschaftsheim-Schoeneberg.de
www.nachbarschaftsheim-schoeneberg.de/familie/

Treptow-Köpenick

Jugend- und Familienprojekthaus LABUDE (Werkstatt für Bildung und Begegnung in Berlin e. V.)
Wilhelminenhofstraße 19, 12459 Berlin, Telefon 030 5310488
familie@onlabu.de, buero@onlabu.de
www.onlabu.de

Nachbarschaftsheime, Stadtteilzentren und weitere Angebote

Charlottenburg-Wilmersdorf

Stadtteilzentrum Charlottenburg-Wilmersdorf (Nachbarschaftshaus am Lietzensee e. V.)
Herbartstraße 25, 14057 Berlin, Telefon 030 3030650
info@nachbarschaftshaus-am-lietzensee.de
jugendserver.spinnenwerk.de/~lietzensee/cms/index.php

Friedrichshain-Kreuzberg

Kotti (Nachbarschafts- und Gemeinwesenverein am Kottbusser Tor e. V.)
Adalbertstraße 95 a, 10999 Berlin, Telefon 030 6157991
kotti@berlin.de
www.kotti-berlin.de

Mehrgenerationenhaus Kreuzberg/Nachbarschaftshaus Centrum e. V.
Cuvrystraße 13 - 14, 10997 Berlin, Telefon 030 22502403

Nachbarschaftshaus Urbanstraße e. V.
Urbanstraße 21, 10961 Berlin, Telefon 030 6904970
info@nachbarschaftshaus.de
www.nachbarschaftshaus.de

Selbsthilfe-Treffpunkt Friedrichshain-Kreuzberg (Volkssolidarität LV Berlin e. V.)
Boxhagener Straße 89, 10245 Berlin, Telefon 030 2918348
info@selbsthilfe-treffpunkt.de
www.selbsthilfe-treffpunkt.de

tam Treffpunkt und Beratung (Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V.)
Wilhelmstraße 115, 10963 Berlin, Telefon 030 2611992
sozialberatung@dw-stadtmitte.de
www.dw-stadtmitte.de

Lichtenberg

Kiezclub Magnet (Ball e. V.)
Strausberger Straße 5, 13055 Berlin, Telefon 030 9824173
kiezclub.magnet@ball-ev-berlin.de
www.ball-ev-berlin.de

Kiezspinne FAS (Nachbarschaftlicher Interessenverbund e. V.)
Schulze-Boysen-Straße 38, 10365 Berlin, Telefon 030 55489635
info@kezspinne.de
www.kiezspinne.de

Mehrgenerationenhaus Lichtenberg (IN VIA Center Berlin gGmbH)
Marksburgstraße 38 - 40, 10318 Berlin, Telefon 030 5010260
info@invia-center-berlin.de
www.invia-center-berlin.de/index.html

Nachbarschaftshaus Am Berl (Verein für ambulante Versorgung Hohenschönhausen e. V.)
Am Berl 8 - 10, 13051 Berlin, Telefon 030 96277113
vav.hhausen@t-online.de
www.vav-hhausen.de

Marzahn-Hellersdorf

Nachbarschaftshaus Kiek in (Kiek in e. V.)
Rosenbecker Straße 25 - 27, 12689 Berlin, Telefon 030 9322107
nbh@verein-kiekin.de
www.verein-kiekin.de

Selbsthilfe-, Kontakt- und Beratungsstelle Marzahn-Hellersdorf (Wuhletal gGmbH)
Alt-Marzahn 59 a, 12685 Berlin, Telefon 030 5425103
selbsthilfe@wuhletal.de
www.wuhletal.de

Stadtteilzentrum Mosaik (Wuhletal gGmbH)
Altlandsberger Platz 2, 12685 Berlin, Telefon 030 54988183
mosaik@wuhletal.de
www.wuhletal.de

Stadtteilzentrum Pestalozzi-Treff (MUT Gesellschaft für Gesundheit mbH)
Pestalozzistraße 1 a, 12623 Berlin, Telefon 030 56586920
pestalozzitreff@mut-gesundheit.de
www.mut99.de

Mitte

NachbarschaftsEtage Fabrik Osloer Straße e. V.
Osloer Straße 12, 13359 Berlin, Telefon 030 4939042
nachbarschaftsetage@freenet.de
www.nachbarschaftsetage.de

Mehrgenerationenhaus Mitte/Kreativhaus e. V.
Fischerinsel 3, 10179 Berlin, Telefon 030 2380913
kontakt@kreativhaus-tpz.de
www.kreativhaus-tpz.de

Mehrgenerationenhaus Mitte/SOS-Kinderdorf Berlin Moabit
Waldstraße 23 - 24, 10551 Berlin, Telefon 030 3309930
kd-berlin-moabit@sos-kinderdorf.de
www.sos-kd-berlin.de

Nachbarschaftshaus Moabiter Ratschlag e. V.
Rostocker Straße 32, 10553 Berlin, Telefon 030 3908120
info@moabiter-ratschlag.de
www.moabiter-ratschlag.de

Nachbarschaftshaus Prinzenallee e. V.
Biesentaler Straße 5, 13359 Berlin, Telefon 030 49766041
prinzenallee58@t-online.de
www.nachbarschaftshaus-prinzenallee.de

Omayra Internationales Jugend-, Kultur- und Bildungszentrum (Fita e. V.)
Engeldamm 68, 10179 Berlin, Telefon 030 27560260
omayraya@web.de
www.omayra.de

Selbsthilfe-, Kontakt- und Beratungsstelle Mitte (StadtRand gGmbH)
Perleberger Straße 44, 10559 Berlin, Telefon 030 3946364
kontakt@stadtrand-berlin.de
www.stadtrand-berlin.de/projekte.html

9

Neukölln

elele-Nachbarschaftszentrum (elele Nachbarschaftsverein e. V.)
Hobrechtstraße 55, 10967 Berlin, Telefon 030 6236092
elele.berlin@freenet.de

Mehrgenerationenhaus Neukölln/Stadtoase - Camlik (IMA e. V.)
Flughafenstraße 21, 12053 Berlin, Telefon 030 34620468
ima-ev@arcor.de
www.ima-ev.org

Nachbarschaftsheim Neukölln e. V.
Schierker Straße 53, 12051 Berlin, Telefon 030 6875096
info@nbh-neukoelln.de
www.nbh-neukoelln.de

Selbsthilfezentrum Neukölln-Nord
Hertzbergstraße 22, 12055 Berlin, Telefon 030 68166064
info@selbsthilfe-neukoelln.de
www.selbsthilfe-neukoelln.de/nord/

Selbsthilfe- und Stadtteilzentrum Neukölln-Süd
Lipschitzallee 80, 12353 Berlin, Telefon 030 6056600
SHKGropiusstadt@t-online.de
www.selbsthilfe-neukoelln.de

Pankow

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (Humanistischer Verband Deutschland, LV Berlin)
Fehrbelliner Straße 92, 10119 Berlin, Telefon 030 4434317
kisberlin@hvd-berlin.de
www.kisberlin.de

Mehrgenerationenhaus Pankow/Pankower Früchtchen gGmbH
Schillerstraße 49, 13158 Berlin, Telefon 030 47036912
sekretariat@fruechtchen-hort.de
www.pankower-fruechtchen.de

Nachbarschaftshaus Amtshaus Buchholz (Bürgerhaus e. V.)
Berliner Straße 24, 13127 Berlin, Telefon 030 4758472
nachbarschaftszentrum@amtshaus-buchholz.de
www.amtshaus-buchholz.de

Nachbarschaftshaus Pfefferberg (Pfefferberg Stadtkultur gGmbH)
Fehrbelliner Straße 92, 10119 Berlin, Telefon 030 4437178
nachbarschaftshaus@pfefferwerk.de
www.pfefferwerk.net/stadtkultur/

Nachbarschaftshaus und Selbsthilfetreff Weißensee (Frei-Zeit-Haus e. V.)
Pistoriusstraße 23, 13086 Berlin, Telefon 030 92799463
info@frei-zeit-haus.de
www.frei-zeit-haus.de

Reinickendorf

Haus am See - Kinder-, Jugend- und Familienzentrum Reinickendorf Ost (LebensWelt gGmbH)
Stargardtstraße 9, 13407 Berlin, Telefon 0174 5621648
www.reinickendorf.de/index_8680_de.html

Mehrgenerationenhaus Reinickendorf/Interkulturelles Familienzentrum AVA 17 (Albatros e. V.)
Auguste-Viktoria-Allee 17, 13403 Berlin, Telefon 030 4330240
www.albatrosev.de

Nachbarschaftszentrum Amendestraße (Bezirksamt Reinickendorf)
Amendestraße 41, 13409 Berlin, Telefon 030 49900324
info@amende-berlin.de
www.amende-berlin.de

Selbsthilfe- und Stadtteilzentrum Günter-Zemla-Haus (Unionhilfswerk)
Eichhorster Weg 32, 13435 Berlin, Telefon 030 4164842
selbsthilfezentrum@unionhilfswerk.de
www.unionhilfswerk.de/2sozialggmbh/24selbsthilfezentrum.php

Stadtteilladen Tegel-Süd (Albatros e. V.)
Bernauer Straße 130 a, 13507 Berlin, Telefon 030 93952444
info@tegel-sued-kiez.de
www.albatrosev.de

Spandau

Selbsthilfe-, Kontakt-, Beratungs- und Informationstreffpunkt (Gemeinwesenverein Haselhorst e. V.)
Burscheider Weg 21, 13599 Berlin, Telefon 030 3345151
Pulvermühle: Romy-Schneider-Straße 6, Telefon 030 35402889
Haselhorster Damm 39, Telefon 030 3345151
haselhorst@sozkult.de
www.gemeinwesenverein-haselhorst.de

Selbsthilfetreffpunkt Mauerritze im Kulturhaus Spandau (Spandauer Selbsthilfetreffpunkte e. V.)
Mauerstraße 6, 13597 Berlin, Telefon 030 3335026
shtmauerritze@arcor.de
www.spandauer-selbsthilfetreffpunkte.de

Selbsthilfetreffpunkt Siemensstadt (Spandauer Selbsthilfetreffpunkte e. V.)
Hefnersteig 1, 13629 Berlin, Telefon 030 3817057, 030 3824030
shtsiemensstadt@arcor.de
www.spandauer-selbsthilfetreffpunkte.de

Stadtteilbüro (Sozial-kulturelle Netzwerke Casa e. V.)
Hefnersteig 1, 13629 Berlin, Telefon 030 3828912
kontakt@casa-ev.de
www.casa-ev.de/casa/sites/erwachsene/erwachsene3.html

Treffpunkt Heerstraße (Gemeinwesenverein Heerstraße Nord e. V.)
Obstallee 22 d, 13593 Berlin, Telefon 030 3634112
gwvbln@aol.com
www.treffpunkt-heerstrasse.de

Steglitz-Zehlendorf

Kinder-, Jugend- und Nachbarschaftszentrum Osdorfer Straße (Stadtteilzentrum Steglitz e. V.)
Scheelestraße 145, 12209 Berlin, Telefon 030 75516739
info@stadtteilzentrum-steglitz.de
www.stadtteilzentrum-steglitz.de

Mehrgenerationenhaus Zehlendorf/Jugendfreizeiteinrichtung Floyd (Nachbarschaftsheim Mittelhof e. V.)
Teltower Damm 228, 14167 Berlin, Telefon 030 84509247
mehrgenerationenhaus@mittelhof-ev.de
www.nachbarschaftsheim-mittelhof.de

Nachbarschaftshaus Lilienthal (Nachbarschaftsheim Mittelhof e. V.)
Schütte-Lanz-Straße 43, 12209 Berlin, Telefon 030 75654970/71
lilienthal@mittelhof-ev.de
www.nachbarschaftsheim-mittelhof.de

Nachbarschaftsheim Mittelhof (Nachbarschaftsheim Mittelhof e. V.)
Königstraße 42 - 43, 14163 Berlin, Telefon 030 80197511
kontakt@mittelhof.org
www.nachbarschaftsheim-mittelhof.de

Nachbarschaftshaus Wannseebahn e. V.
Mörchinger Straße 49, 14169 Berlin, Telefon 030 84108675
info@wsba.de
www.nbh-wannseebahn.de

Tempelhof-Schöneberg

Mehrgenerationenhaus Schöneberg/Nachbarschafts- und Familienzentrum Kiezoase
(Pestalozzi-Fröbel-Haus)
Barbarossastraße 65, 10781 Berlin, Telefon 030 21730202
buero@kiezoase.de
www.kiezoase.de

Nachbarschaftsheim Schöneberg (Nachbarschaftsheim Schöneberg e. V.)
Holsteinische Straße 30, 12161 Berlin, Telefon 030 85995139
mail@nachbarschaftsheim-schoeneberg.de
www.nachbarschaftsheim-schoeneberg.de

Nachbarschaftstreff Britzer Straße (NUSZ in der Ufa-Fabrik e. V.)
Britzer Straße 60 e, 12109 Berlin, Telefon 030 70170970
nbt-britzerstr@nusz.de
www.nusz.de

Nachbarschafts-Treffpunkt Lichtenrade (NUSZ in der Ufa-Fabrik e. V.,
Evangelische Kirchengemeinde Lichtenrade)
Nahariyastraße 33, 12309 Berlin, Telefon 030 76589661
www.nusz.de

Nachbarschafts- und Familienzentrum (AHB-Berlin Süd gGmbH)
Finchleystraße 10, 12305 Berlin, Telefon 030 70176413
ahb-sued@web.de
www.ahb-berlin-sued.de

Nachbarschafts- und Selbsthilfezentrum Ufa-Fabrik (NUSZ in der Ufa-Fabrik e. V.)
Viktoriastraße 13, 12105 Berlin, Telefon 030 75503146, 75503122
www.nusz.de

Stadtteilladen Halk Kösesi (Stadtteil VHS e. V.)
Crellestraße 38, 10827 Berlin, Telefon 030 78704050
www.halkkoesesi.de

Stadtteilzentrum KoKuMa (Diakonisches Werk Tempelhof-Schöneberg e. V.)
Rathausstraße 28, 12105 Berlin, Telefon 030 74004465, 206073570
info@kokuma.de
www.kokuma.de

Waschhaus Lichtenrade (NUSZ in der Ufa-Fabrik e. V., Evangelische Kirchengemeinde Lichtenrade, Outreach mobile Jugendarbeit)
Groß-Ziethener Straße 94, 12309 Berlin, Telefon 030 76589661
waschhaus@nusz.de
www.nusz.de

Treptow-Köpenick

Bürgerhaus Grünau (Ortsverein Grünau e. V.)
Regattastraße 141, 12527 Berlin, Telefon 030 6744348
info@Ortsverein-Gruenau.de
www.ortsverein-gruenau.de

Nachbarschaftshaus Köpenick (Rabenhaus e. V.)
Puchanstraße 9, 12555 Berlin, Telefon 030 65880165
rabenhaus@gmx.de
www.rabenhaus.de

Villa offensiv - Haus der Generationen (Offensiv 91 e. V.)
Hasselwerder Straße 38 - 40, 12439 Berlin, Telefon 030 6316001
offensiv91@aol.com
www.offensiv91.de

Weitere Angebote der Familienförderung

Kulturprojekte Berlin GmbH
Klosterstraße 68 - 70, 10179 Berlin, Telefon 030 24749700
info@kulturprojekte-berlin.de
www.kulturprojekte-berlin.de

9

„Mama, was machen wir heute?“

Angebote zur Freizeitgestaltung für Kinder und Familien

- Informationen, Berliner FamilienPass, Super-Ferien-Pass
- Sportliche Aktivitäten
- Museum, Theater, Konzert
- Natur, Spiel, Zirkus und noch viel mehr Angebote

10

Informationen, Berliner FamilienPass, Super-Ferien-Pass

Wo ist was los? Aktuelle Infos hierzu gibt es unter www.jugendnetz-berlin.de im Bereich Adressbuch-Freizeit

Die Broschüre „Wo ist was los?“ bietet einen Überblick zu Freizeitangeboten, die Kinder und Jugendliche eigenständig wahrnehmen können. Sie informiert über rund 700 Projekte der Jugendarbeit und deren Angebotsschwerpunkte. Den Schwerpunkt bilden die zahlreichen Kinder- und Jugendfreizeitstätten in den Berliner Bezirken. Hinzu kommen Informationen zu Jugendverbänden, Jugendbildungsstätten und Beratungsstellen. Die Broschüre erhalten Sie bei den Jugendämtern und den Bürgerberatungsstellen sowie bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Informationen im Internet unter www.jugendnetz-berlin.de.

Die jeden zweiten Monat erscheinende Zeitschrift JugendKulturInfo stellt soziale und kulturelle Projekte vor, informiert über kulturelle Ereignisse, enthält Spielpläne und Stückebeschreibungen für Kinder und Jugendtheater, Abendtheater und Konzerte sowie besondere Kinoveranstaltungen. Sie wird kostenlos an alle Berliner Schulen, Kindertageseinrichtungen, Bürgerberatungsstellen und Jugendfreizeiteinrichtungen ausgeliefert und kann gegen Portogebühren abonniert werden.

Vom Ägyptischen Museum bis zum Zucker-Museum - über 170 Berliner Museen bieten interessante Ausstellungen für jeden Geschmack.

„MuseumsInformation Berlin junior“ informiert über Angebote und Ferienprogramme für Kinder und Jugendliche und nimmt auch Buchungen für „AbenteuerMuseum“ entgegen. Telefon 030 24749889, Montag bis Freitag 09:00 bis 16:00 Uhr, Samstag und Sonntag 09:00 bis 13:00 Uhr.

Das Museumsportal Berlin informiert über alle Museen und die jeweiligen Ausstellungen sowie aktuelle Veranstaltungen.
www.museumsportal-berlin.de

Eine Übersicht über alle Angebote für Kinder, Kitagruppen und Schulklassen finden Sie unter www.museumsportal-berlin.de/besucherdienste/kinder-ins-museum/mit-der-schule.

Ein weiterer Service ist die Museums-Hotline. Sie informiert täglich umfassend über mehr als 200 Museen, Gedenkstätten, Denkmäler und Archive in Berlin und Brandenburg:
www.museumsinformation-berlin.de

Unter www.berlin-buehnen.de kann man sich im Internet über aktuelle Programme vieler Bühnen informieren.

Der JugendKulturService des Berliner Jugendclubs e. V. bietet Kindern, Jugendlichen sowie Familien mit dem Familienpass oder Super-Ferien-Pass preiswerte Besuche in Theatern, Kinos und Konzerten. Auch Kita- oder Hortgruppen, Schulklassen oder Jugendgruppen erhalten attraktive Ermäßigungen. Sie bestellen die Karten direkt beim Theater und legen bei Abholung die Ermäßigungsscheine des JugendKulturService vor.
www.jugendkulturservice.de

Berliner FamilienPass

Der Berliner FamilienPass lädt auf über 100 Seiten zur gemeinsamen Stadterkundung ein. Er enthält eine Vielzahl kostenfreier bzw. preisreduzierter Freizeitangebote im Sport-, Kultur- und Bildungsbereich. Geboten wird z. B. ermäßigter Eintritt in Schwimmbäder, Zoo, Tierpark, Trabrennbahn, Britzer Garten, viele Kinos, Theater, Museen und Ausstellungen. Auch kostenloses Schnuppertraining für die ganze Familie bei verschiedenen Sportvereinen und weitere Sonderaktionen sind enthalten.

Das FamilienPass-Angebot richtet sich an alle Berliner Familien – vorausgesetzt, dass mindestens ein Elternteil mit mindestens einem Kind unterwegs ist. Der FamilienPass will gemeinsame Aktivitäten von Eltern und Kindern unterstützen. Auch Großeltern können den FamilienPass erwerben, um ihn gemeinsam mit ihren Enkeln zu nutzen.

Der Berliner FamilienPass kostet 6 Euro, erscheint jeweils im Monat Dezember und ist für das folgende Kalenderjahr gültig. Es gibt ihn beim JugendKulturService, im Zeitschriftenhandel, bei Karstadt, bei Getränke Hoffmann, in den Bürgerämtern, an vielen weiteren Verkaufsstellen sowie unter www.jugendkulturservice.de/fampass/fam_bestellung.

Super-Ferien-Pass

Mit dem Super-Ferien-Pass wird Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahren ein hochwertiges Freizeitprogramm für alle Ferien eines Schuljahrs ermöglicht, z. B. der kostenfreie Besuch sämtlicher Einrichtungen der Berliner Bäder-Betriebe. Auch Tierpark, Zoo, Fernsehturm, Funkturm, Berliner Museen sowie zahlreiche weitere Einrichtungen können unentgeltlich besucht werden. Außerdem bietet der Super-Ferien-Pass Preisermäßigungen, beispielsweise für Theater und einige Kinos. Hinzu kommen über 100 weitere Aktionen.

Mit dem **FamilienPass** werden gemeinsame Aktivitäten von Kindern und ihren Eltern bezahlbar.

Und in den Ferien ist das Freizeitprogramm für Kids mit dem **Super-Ferien-Pass** und seinen kostenlosen oder vergünstigten Angeboten gesichert.

Der Super-Ferien-Pass kostet 9 Euro und ist erhältlich beim JugendKulturService, in Kaiser's-Märkten, Einrichtungen der Berliner-Bäder-Betriebe, im Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Wuhlheide (FEZ), in vielen weiteren Verkaufsstellen und auch in den Bürgerämtern.

„berlinpass“

Mit dem „berlinpass“ des Senats können bedürftige Berliner zum ermäßigten Tarif mit den öffentlichen Verkehrsmitteln fahren. Auch bei kulturellen, sportlichen und anderen Freizeitangeboten gibt es Vergünstigungen. Volkshochschulen, Musikschulen und Bibliotheken können von Inhabern des „berlinpass“ zu ermäßigten Entgelten genutzt werden.

Günstige Fahrpreise und Aktivitäten für Bedürftige mit dem **„berlinpass“**

Den „berlinpass“ können alle Personen beantragen, die in Berlin ihren Hauptwohnsitz haben und eine der folgende Leistungen beziehen bzw. Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sind:

- Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld
- Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Den „berlinpass“ erhalten Sie bei allen Bürgerämtern.

Weitere Informationen

www.vbbonline.de
www.berlin.de/sen/soziales/sicherung/berlinpass/

Sportliche Aktivitäten

Auch Familien mit geringem Einkommen können sich einen Besuch im Hallen- oder Freibad leisten. Hier profitieren besonders Inhaber des Familienpasses oder des Super-Ferien-Passes.

Und im Winter können Kinder und Familien zu ermäßigten Preisen über die Eisbahnen flitzen.

In Schwimmhallen, Frei- und Sommerbädern zahlen Kinder, Schüler, Studierende und Auszubildende einen ermäßigten Eintrittspreis. So kostet ein Besuch ohne zeitliche Begrenzung 2,50 Euro. Die ermäßigte Zehnerkarte kostet 22,50 Euro. Familienkarten gibt es ab 7 Euro (3 Personen, davon mindestens ein Erwachsener und mindestens ein Kind, ohne Zeitbeschränkung).

In den Freizeitbädern Stadtbad Lankwitz, Stadtbad Schöneberg und Bad am Spreewaldplatz kostet der ermäßigte Eintritt für eine Stunde 3 Euro, für zwei Stunden 4 Euro, für drei Stunden 5 Euro und für den ganzen Tag 7 Euro. Zehnerkarten kosten 27 Euro (1 Stunde), 36 Euro (2 Stunden) und 45 Euro (3 Stunden). Familienkarten gibt es ab 10 Euro (3 Personen, davon mindestens ein Erwachsener und mindestens ein Kind, 2 Stunden Gültigkeit).

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die den Super-Ferien-Pass besitzen, haben während der Schulferien in den Frei- und Sommerbädern der Berliner Bäder-Betriebe kostenlosen Eintritt.

Im Berliner FamilienPass eingetragene Kinder haben – bei mindestens einem zahlenden Erwachsenen – dreimal freien Eintritt für einen Besuch der Berliner Bäder-Betriebe sowie zweimal freien Eintritt im FEZ-Hallenbad oder -Badesee.

Das Eislaufen auf den Kunsteisbahnen kostet 3,30 Euro. Kinder, Schüler, Auszubildende, Studierende, Sozialhilfeempfänger, Erwerbslose, Wehrpflichtige sowie Zivildienstleistende zahlen einen ermäßigten Eintrittspreis von 1,60 Euro. Für Sammelkarten gelten die selben, für Saisonkarten ähnliche Ermäßigungsmerkmale. Die Öffnungszeiten und weitere Informationen finden Sie unter www.berlin.de/sen/sport/sportangebote.

Der Berliner FamilienPass gilt auch in den städtischen Kunsteisbahnen Berlins. Er berechtigt Kinder unter 15 Jahren zum freien Eintritt, wenn der begleitende Elternteil eine Eintrittskarte löst.

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, die den Super-Ferien-Pass besitzen, haben während der Schulferien in der Eislaufsaison vormittags oder nachmittags freien Eintritt.

Weitere sportliche Aktivitäten

Neben Schwimmen und Eislaufen können Familien gemeinsam natürlich auch andere sportliche Freizeitaktivitäten unternehmen. Einige Sportämter bieten Freizeit- und Erholungsprogramme an, die sich als gemeinsame sportliche Freizeitgestaltung für die ganze Familie eignen. Wenn‘s anspruchsvoller sein soll, bieten die Berliner Sportvereine ein umfangreiches Angebot.

Weitere Informationen

Freizeitsportkalender des Landessportbunds (LSB)
www.lsb.berlin.de (Rubriik Familiensport)
Sportämter der Bezirke
Berliner Familienpass
Landessportbund und Fachverbände

Museum, Theater, Konzert

Die Berliner Kultureinrichtungen haben vielfältige Angebote für Kinder und Jugendliche und ein facettenreiches Familienprogramm.

Die Museen haben unterschiedliche Eintrittspreise. So können beispielsweise die Einrichtungen der Stiftung Stadtmuseum jeden Mittwoch kostenlos besucht werden, auch bieten sie eine Familienkarte an bzw. nehmen am Berliner FamilienPass teil. Kinder unter 14 Jahren haben in Begleitung eines Erwachsenen freien Eintritt. Darüber hinaus gibt es vielfältige Ermäßigungen für Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende sowie Gruppentarife. Zur Stiftung Stadtmuseum gehören: Märkisches Museum, Ephraim-Palais, Nikolaikirche, Nicolaihaus, Knoblauchhaus, Sammlung Kindheit und Jugend, Schloss Friedrichsfelde, Naturwissenschaftliche Sammlung, Museumsdorf Düppel, Freilichtmuseum Domäne Dahlem, Grünauer Wassersportmuseum, Sportmuseum Berlin und Galgenhaus.

In den Einrichtungen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (z. B. Pergamonmuseum, Alte und Neue Nationalgalerie, Bode-Museum, Museen Dahlem, Hamburger Bahnhof) haben Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre freien Eintritt. Erwachsene haben beim Besuch der Dauerausstellungen jeden Donnerstag vier Stunden vor Schließung freien Eintritt (nähere Information unter 030 2663660, Angebote für Kinder unter 030 2663679).
www.smb.museum

Ein Besuch im Museum lohnt immer, und ist oft kostenlos oder zum ermäßigten Preis möglich.

In der Berlinischen Galerie ist jeden ersten Montag im Monat für alle der Eintritt ermäßigt. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haben immer freien Eintritt. Das Atelier „Bunter Jakob“ in der Berlinischen Galerie bietet Kunstkurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Nähere Information unter 030 2663688.

Im Deutschen Technikmuseum Berlin haben Kinder unter 6 Jahren freien Eintritt. Das Zuckermuseum gewährt allen Besuchern freien Eintritt. Im Bröhan-Museum haben jeden ersten Mittwoch im Monat alle freien Eintritt. Beim Besuch des Bauhaus-

Archivs zahlen Kinder unter 12 Jahren keinen Eintritt. Das Brücke-Museum können Kinder unter 6 Jahren entgeltfrei besuchen.

Das Werkbundarchiv-Museum der Dinge gewährt Kindern bis 12 Jahre freien Eintritt. Es bietet zu verschiedenen Themen im Bereich der Produktkultur des 20. Jahrhunderts Führungen und Workshops für Kinder und Jugendliche an (Gebühr für Materialkosten 45/60 Euro).

Das Georg-Kolbe-Museum bietet Workshops für Gruppen (auch für Geburtstagsfeiern) bis zu 12 Kindern an (Teilnahmegebühr: 60 Euro für Material).

„Museen sind langweilig", sagen viele Kinder. Dann sollten sie einmal einen der vielen Führungen, Workshops oder Kurse zum Mitmachen besuchen und erleben, wie spannend ein Tag im Museum sein kann.

10

Freien Eintritt haben Kinder unter 6 Jahren in den Einrichtungen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (z. B. Schloss Charlottenburg, Jagdschloss Grunewald, Potsdamer Schlösser u. a.). Mit der Familienkarte für 20 Euro können zwei Erwachsene und bis zu drei Kinder alle Schlösser der Stiftung (außer Schloss Sanssouci) innerhalb eines Monats besuchen. Die Premium-Tageskarte für 15 Euro berechtigt zum Besuch aller Schlösser der Stiftung (Verkauf nur an der Schlosskasse Sanssouci).

Frei ist der Eintritt für die Gedenkstätten Denkmal für die ermordeten Juden Europas, Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Gedenkstätte Plötzensee, Gedenkstätte Stille Helden/Blindenwerkstatt Otto Weidt, Haus der Wannseekonferenz, Gedenkstätte Sachsenhausen (Oranienburg), Stiftung Topographie des Terrors, Zwangsarbeiterlager Schöneweide, Gedenkstätte Berliner Mauer (Bernauer Straße) und die Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde. Für Kinder und Jugendliche entfällt das Entgelt für Führungen durch die Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen.

Der Verein Jugend im Museum e. V. bietet Kindern und Jugendlichen im Alter von 4 bis 18 Jahren ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm, das zur Entdeckung der Berliner Museen anregt. Inspiriert von den Ausstellungen können sich Kinder in Werkstätten praktisch ausprobieren, das Gesehene verarbeiten und in den Alltag integrieren. Dabei werden sie von erfahrenen Kursleiterinnen und Kursleitern begleitet. Es wird getöpfert und gemalt, fotografiert und entwickelt, gefilzt und gewebt, gesägt und geschraubt.

Bei Jugend im Museum e. V. kann man neben zahlreichen Kursen auch Märchenveranstaltungen, Ferienprogramme, Schulprojekttage und Kindergeburtstagsfeiern im Museum buchen. Viele Angebote sind auch für Kinder mit Behinderungen konzipiert. Die Programmhefte erhalten Sie in allen Schulen, Museen, Bibliotheken und vielen Freizeitstätten. Weitere Informationen zu den aktuellen Angeboten erhalten Sie unter 030 2663688.
www.jugend-im-museum.de

Die Kulturprojekte Berlin GmbH bietet das Programm „AbenteuerMuseum" für Kinder im Vorschulalter bis zur achten Klasse an. Familien, Kita-Gruppen und Schulklassen können aus derzeit 15 Projekten auswählen, die auf spielerische Weise z. B. an Geschichte, Kunst und klassische Musik heranführen.

Bei www.kulturprojekte-berlin.de/abenteuermuseum finden Sie nähere Informationen.

In den im Berliner FamilienPass aufgeführten Stadtbibliotheken erhalten Eltern eines im FamilienPass eingetragenen Kindes unter 7 Jahren den jährlichen Bibliotheksausweis um 50 Prozent ermäßigt. Kinder sowie Schüler mit Schülerausweis I bekommen entgeltfreie Bibliotheksausweise. Auch die Zentral- und Landesbibliothek Berlin stellt Bibliotheksausweise an Schülerinnen mit Schülerausweis I unentgeltlich aus.

Bei den (Abend-)Theatern, Opern und Orchestern erhalten Schüler, Studenteninnen, Auszubildende sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende unterschiedliche Preisermäßigungen. Sie liegen zwischen 25 und 50 Prozent und werden zum Teil bereits im Vorverkauf als auch an der Abendkasse gewährt. Außerdem bieten viele Bühnen Empfängern von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, Grundsicherungsrentnern und Asylbewerbern, die einen Berlinpass besitzen, das sogenannte „3-Euro-Ticket" an. Die Ermäßigungen sind auf der Website der Senatskanzlei - Kulturelle Angelegenheiten veröffentlicht.
www.berlin.de/sen/kultur/presse/3euro.html

Schülerinnen, die im Besitz eines Super-Ferien-Passes sind, erhalten während der Ferien in Kinder- und Jugendtheatern ermäßigte Eintrittskarten. Gruppen können darüber hinaus ermäßigte Eintrittskarten über den JugendKulturService erwerben. Familien erhalten durch die Nutzung des Berliner Familien-Passes eine Vielzahl vergünstigter Angebote.

Das Kinder- und Jugendtheater Theater an der Parkaue bietet Sonderpreise für Schulklassen sowie Abonnements für Familien, Schulen oder Gruppen an. Kinder von „berlinpass"-Inhabern zahlen pro Karte 3 Euro.

In der Staatsoper Unter den Linden werden zu Werken des Spielplans Workshops für Erwachsene, Eltern, Kinder und Jugendliche angeboten („Spiel mal Oper"). Ebenso gibt es Workshops für Erwachsene und Jugendliche zu den künstlerischen Ausdrucksformen Tanz, Singen und Instrumentalspiel. In der Komischen Oper finden zu den Opern Einführungswerkstätten und spezielle Veranstaltungen für junge Besucher statt. Unter dem Motto „Klassik is' cool!" bietet die Deutsche Oper ein besonderes Jugendprogramm zur Vermittlung klassischer Musik, Bildender Kunst und Oper.

Mit der ClassicCard erhalten junge Leute bis 30 Jahre ermäßigte Eintrittskarten auf beste Plätze für Konzerte (8 Euro) und Oper/Ballett (10 Euro). Die ClassicCard kostet einmalig 15 Euro und gilt für ein Jahr ab persönlichem Wunschtermin. Partner der ClassicCard sind die Deutsche Oper Berlin, die Komische Oper Berlin, die Staatsoper Unter den Linden, das Staatsballett Berlin, das Konzerthaus Berlin, das Deutsche Symphonie-Orchester, das Rundfunk-Sinfonieorchester, der Rundfunkchor Berlin und der RIAS-Kammerchor. Die ClassicCard können Sie an allen beteiligten Häusern kaufen. Ausführliche Informationen zu schriftlicher Bestellung oder direktem Kauf, einschließlich einer Übersicht der angebotenen Veranstaltungen gibt es unter
www.classiccard.de

„Klassik is' cool" nennt die Deutsche Oper ihr Jugendprogramm zur Vermittlung klassischer Musik, Bildender Kunst und Oper.

Genauso gut sind aber auch die anderen Angebote für kulturelle Aktivitäten, insbesondere wenn sie durch 3-Euro-Ticket, FamilienPass, Super-Ferien-Pass oder ClassicCard erschwinglich sind.

10

Ein Konzertbesuch muss sich nicht auf das Hören klassischer Musik beschränken. Oft werden Einführungen in die Musik, Workshops oder Kontakte zu Musikern geboten, die Kindern und Jugendlichen ermöglichen sollen, den Zugang zur klassischen Musik zu finden.

Das **berlinerjugendabo** bietet jungen Leuten zwischen 16 und 21 Jahren die Gelegenheit, zu einem günstigen Paketpreis (36 Euro) sechs Konzerte verschiedener Berliner Orchester zu erleben (Berliner Philharmoniker, Deutsches Symphonie-Orchester, Rundfunk-Sinfonieorchester, Konzerthausorchester Berlin, Junge Deutsche Philharmonie, Bundesjugendorchester). Zu den Konzerten werden spezielle Einführungen und Möglichkeiten zu Kontakten und Gesprächen mit Musikern geboten. Das berlinerjugendabo kann über den JugendKulturService bezogen werden. Nähere Informationen finden Sie unter
www.berlinerjugendabo.de.

Das Programm für die Reihe „Konzerte für junge Leute und Familien“ erhalten Sie in Bürgerämtern, Bibliotheken, Musikschulen oder unter
www.jugendkulturservice.de/ger/konzerte/jugendkonzerte-familienkonzerte.php. Es bietet viele Konzerte renommierter Veranstalter wie Berliner Symphoniker, Deutsches Symphonie-Orchester Berlin, Konzerthausorchester Berlin, Philharmonischer Chor Berlin oder Rundfunk-Sinfonieorchester Berlin. Die Eintrittskarten sind beim JugendKulturService besonders preiswert. Für die Jugendkonzerte gibt es ermäßigte Karten für junge Leute bis 21 Jahre. Bei Kindern unter 14 Jahren kann ein begleitender Elternteil die vergünstigte Jugendkonzertkarte erhalten. Bei den Familienkonzerten gelten die Kartenpreise ohne Altersbegrenzung. Familien-Pass-Inhaber erhalten zusätzliche Ermäßigungen.

Das Konzerthaus Berlin bietet für Schüler bis 21 Jahre ein Gutschein-Paket zum Festpreis von 30 Euro an. Es enthält fünf Gutscheine, die zu jedem Zeitpunkt in der Saison für alle Eigenveranstaltungen des Konzerthauses eingesetzt werden können. Außerdem werden speziell für Kinder konzipierte Veranstaltungen angeboten.

Mit ihren Education-Projekten ermöglichen die Berliner Philharmoniker unter dem Motto „Zukunft@Bphil“ einem breiten Publikum den Zugang zur Arbeit des Orchesters und seiner Musik. Das Hauptanliegen ist der kreative Umgang mit Musik, der es Menschen aller Generationen, verschiedenster Herkunft und mit unterschiedlichen Begabungen ermöglicht, Zugang zur klassischen Musik zu finden. Hierzu tragen neben einem breiten Angebot speziell für Kinder und Jugendliche vielfältige Veranstaltungen bei, z. B. Familienworkshops zur kulturellen Begegnung oder Familienkonzerte.

Ebenso bietet die Landesmusikakademie Berlin für Schüler in einem ganzjährigen Programm eine Vielzahl von Konzerten, musikalischen Veranstaltungen und Projekten an, siehe
www.landesmusikakademie-berlin.de.

Das Kinderkinobüro organisiert Kinovorstellungen für Kinder und Jugendliche von 5 bis 18 Jahren. Mit dem „Kinderfilm des Monats“ werden im Kino um die Ecke Filme für Kinder im Grundschulalter zu günstigen Eintrittspreisen vorgestellt: Abenteuerfilme und Freundschaftsgeschichten, Märchen und Roadmovies, Kinderkrimis und Zeichentrickfilme, Nachdenkliches und Komödien, neue Produktionen und Klassiker, europäische Filme und Filme aus fernen Ländern.

Das Programm „Kino ab 10“ für Schulkinder ab 10 Jahren bietet spannende Filme zu verschiedenen Themenbereichen an, die auch im Schulunterricht relevant sind. Dazu gibt es eine Einführung im Kino, ein anschließendes Filmgespräch sowie Materialien zur Vorbereitung und Vertiefung des Themas im Unterricht.

Gemeinsam mit Vision Kino - Netzwerk für Film- und Medienkompetenz werden im November die SchulKinoWochen Berlin ausgerichtet, die ein breitgefächertes Kinoangebot für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen offerieren.

Am Kinderkinotelefon erhalten Sie auch Informationen, Tipps und Beratung zu aktuell laufenden Kinderfilmen: 030 23556251, Montag bis Freitag 10:00 bis 16:00 Uhr.

Kurze Filme für kleine Leute in großen Kinos: Kinder ab 4 Jahren stehen im Mittelpunkt des Spatzenkinos. In großen und kleinen Kinos werden Kurzfilmprogramme gezeigt, die sich ganz nach den Bedürfnissen dieser Altersgruppe richten. Ein Besuch im Spatzenkino macht Spaß, ist manchmal auch spannend, regt die Fantasie an und sorgt für Bewegung.
Der Spatz ist als Handpuppe bei jeder Vorstellung dabei. Zwischen den Filmen wird das Gesehene mit den Kindern spielerisch in Bewegung umgesetzt. Mit dem gemeinsamen Spatzenzauber „Licht aus, Film ab“ wird der nächste Film gestartet.
Immer neue Filme für die Kinospatzen: Jeden Monat gibt es in allen beteiligten Kinos in Berlin ein neues Kurzfilmprogramm. Gezeigt werden zwei bis drei kurze, lustige, spannende oder poetische Trickfilme. Begleitet von Spielaktionen dauert jede Vorstellung ca. 45 Minuten.
Hier kommen die Kleinen auf ihre Kosten: Die Vormittagsvorstellungen des Spatzenkinos werden vor allem von Kindertagesstätten und Grundschulen besucht. Herzlich willkommen sind natürlich auch Großeltern und Eltern mit ihren Kindern. Um möglichst vielen Kindern den Kinobesuch zu ermöglichen, ist der Eintritt zum Spatzenkino gering.
Programm unter www.spatzenkino.de
Im Spatzenkinobüro stehen auch verschiedene „Bilderbuchkinos“ bereit, die gegen eine geringe Gebühr ausgeliehen werden können. Ein Bilderbuchkino ist eine Dia-Geschichte, die Kindern zusammen mit dem entsprechenden Bilderbuch präsentiert werden kann. Es eignet sich für den Einsatz im Kindergarten ebenso gut wie für Zuhause.

Mit 4 schon ins Kino? Altersgerechte Filme für Kinder und Jugendliche, teilweise mit Bezug zum Schulunterricht, gibt es zu günstigen Preisen.

LesArt - Berliner Zentrum für Kinder- und Jugendliteratur: Unter Einbeziehung verschiedener Künste und Medien wird Kindern und Jugendlichen von 5 bis 18 Jahren eine altersgerechte Annäherung an zeitgenössische und klassische Literatur ermöglicht. Ein monatliches Programm mit 30 bis 40 Veranstaltungen - z. B. Kinder- und Jugendlesenächte und Familien-Matineen - eröffnet auf der Grundlage meist internationaler Jugendliteratur neue Erfahrungsräume. Der Eintritt für alle Veranstaltungen ist frei, aber eine Anmeldung erforderlich. Infos und Anfragen unter info@lesart.org oder
www.lesart.org.

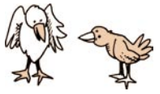

Ob Sternegucken im Planetarium, Seesterne im Aquarium oder Stars in der Zirkusmanege: Neben Sport und Kultur gibt es noch viele spannende Freizeitangebote in Berlin.

Natur, Spiel, Zirkus, Zoo und noch viel mehr Angebote

Zum Besuch des Britzer Garten und der „Gärten der Welt“ im Erholungspark Marzahn haben die im Berliner Familienpass eingetragenen Kinder freien Eintritt. Der Botanische Garten und das Botanische Museum bieten Familien eine Familieneintrittskarte an.

Für den Tierpark und den Zoologischen Garten und sein Aquarium erhalten Sie Familientickets bzw. Familienjahrestickets sowie zusätzliche Preisvergünstigungen mit dem Berliner FamilienPass.

Bei fast allen Volksfesten gelten mittwochs halbe Eintrittspreise und auf den Karussells und Bahnen halbe Fahrpreise.

Familienfreundliche Preise und Schülergruppenangebote gibt es auch in den drei Berliner Sternwarten: Zeiss-Großplanetarium (Pankow), Sternwarte am Insulaner (Tempelhof-Schöneberg) und Archenhold-Sternwarte (Treptow-Köpenick).

Das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Wuhlheide - FEZ - ist die größte Kinder-, Jugend- und Familienstätte Berlins. Familien finden hier ein reichhaltiges Angebot, vor allem an Wochenenden. Das Programm enthält Theater-, Tanz-, Musik- und Filmveranstaltungen, Bastel- und Sportangebote. Schwimm- und Sporthalle, Theater- und Konzertsäle und anderes mehr laden zum Ausprobieren und Mitmachen ein. Aktuelle Programminformationen sind erhältlich unter 030 53071-0 und im Internet unter www.fez-berlin.de.

Das Kindermuseum Labyrinth in der Weddinger Fabrik Osloer Straße bietet wechselnde Mitmachausstellungen für Familien mit Kindern. Junge Menschen können sich spielerisch mit Themen ihrer Lebenswelt befassen. Kinder und ihren Eltern haben mit den originellen Spielobjekten einen erlebnisreichen Aufenthalt. Informationen zu aktuellen Ausstellungsangeboten erhalten Sie unter 030 800931150.

Ufa-Fabrik: Theater, Zirkus und Feste für Kinder sind regelmäßige Bestandteile des Veranstaltungskonzepts. Das wiederkehrende Kinderzirkusfestival (Eintritt 6 Euro, Kinder 4 Euro) präsentiert junge Stars in der Manege. Zahlreiche Freizeitangebote gibt es im Stadteilzentrum NUSZ (Kurse für Kinder zu unterschiedlichen Konditionen) und in der ufaCircusschule (z. B. Trommeln, Capoeira, Jonglieren, Orientalischer Tanz); die Kursgebühr beträgt 12 Euro monatlich. Der Kinderbauernhof und die angrenzende Wiese stehen zu den Öffnungszeiten für alle Besucher unentgeltlich zur Verfügung. Für sonstige Veranstaltungen zahlen Erwachsene 14 bzw. 12 Euro, Kinder bis 15 Jahre 7 Euro.

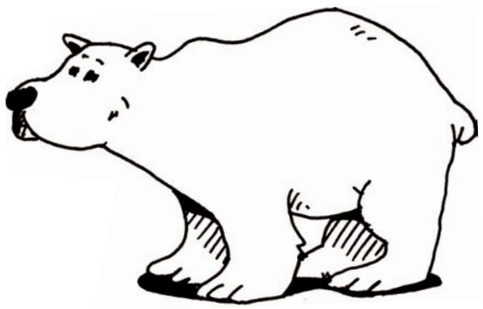

Jugend- und Familienförderung der Jugendämter Adressen, Kapitel 16

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Adressen, Kapitel 16

JugendKulturService gGmbH
Obentrautstraße 55, 10963 Berlin, Telefon 030 2355620
info@jugendkulturservice.de
www.jugendkulturservice.de

Landessportbund Berlin e. V.
Jesse-Owens-Allee 2, 14053 Berlin, Telefon 030 300020
info@lsb-berlin.org
www.lsb-berlin

Sportämter der Bezirke

Charlottenburg-Wilmersdorf
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, Telefon 030 90291-4707/4708

Friedrichshain-Kreuzberg
Frankfurter Allee 35 - 37, 10247 Berlin, Telefon 030 90298-4726/4660

Lichtenberg
Frankfurter Allee 187, 10365 Berlin, Telefon 030 90296-5072/3870

Marzahn-Hellersdorf
Premnitzer Straße 13, 12681 Berlin, Telefon 030 90293-7476/7474

Mitte
Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, Telefon 030 9018-36013/36011/32845

Neukölln
Boddinstraße 34, 12053 Berlin, Telefon 030 90239-2040/2961

Pankow
Fröbelstraße 17, Haus 9, 10405 Berlin, Telefon 030 90295-5191

Reinickendorf
Am Rathauspark 1, 13437 Berlin, Telefon 030 90294-6096/6097/6098

Spandau
Carl-Schurz-Straße 8, 13597 Berlin, Telefon 030 90279-7549

Steglitz-Zehlendorf
Kirchstraße 1 - 3, 14163 Berlin, Telefon 030 90299-6750/5782

Tempelhof-Schöneberg
Breslauer Platz 1, 12159 Berlin, Telefon 030 90277-6936/7443

Treptow-Köpenick
Sportpromenade 3, 12527 Berlin, Telefon 030 90297-7411

10

Auf Tour - allein oder mit der Familie

Erholung und Reisen

- Fahrten und Reisen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln
- Familienerholung - Angebote und Förderung
- Kinder- und Jugenderholung - Angebote und Förderung
- Klassenfahrten

11

Fahrten und Reisen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln

Regional

Mit der Umweltkarte fährt eine 5-köpfige Familie am Wochenende zum Preis für eine Person durch Berlin.

Für den Öffentlichen Personennahverkehr besteht in Berlin und Brandenburg der Tarif des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg (VBB). Der Tarifbereich Berlin ist in die Teilbereiche A, B und C aufgeteilt. Teilbereich A enthält das Stadtgebiet innerhalb des S-Bahn-Rings, Teilbereich B das Stadtgebiet außerhalb des S-Bahn-Rings bis zur Stadtgrenze, Teilbereich C reicht 10 bis 15 km in das Land Brandenburg hinein; auch Potsdam gehört zum Teilbereich C. Fahrscheine bzw. Zeitkarten sind für einzelne Teilbereiche wie auch für Kombinationen - AB, BC, ABC - erhältlich.

Kinder unter sechs Jahren fahren generell kostenlos mit. Kinderwagen und Gepäck können unentgeltlich mitgenommen werden.

Für den Tarifbereich AB können Berliner Schüler das günstige Schülerticket und deren Geschwister die Geschwisterkarte erhalten.

Für Schülergruppen bis zur 8. Klasse gibt es für die Tarifbereiche AB und ABC eine spezielle Gruppentageskarte. Sie gilt für beliebig viele gemeinsame Fahrten und ist ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetags gültig. Die Gruppe muss aus mindestens 10 Schülern bestehen.

Fahrgäste mit einer VBB-Umweltkarte können an Sonnabenden, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig, an den übrigen Tagen von 20:00 bis 03:00 Uhr zusätzlich einen Erwachsenen sowie bis zu drei Kinder von sechs bis 14 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Die VBB-Umweltkarte gibt es für einen festen Kalendermonat oder gleitend, d. h. mit Gültigkeit von einem beliebigen Tag an, im Abonnement oder als Jahreskarte.

Kleingruppenkarten gelten im Tarifbereich AB, BC oder ABC für beliebig viele Fahrten von bis zu fünf Personen einen Tag lang bis 03:00 Uhr des Folgetags.

Das „Schönes-Wochenende-Ticket“ kann von bis zu fünf Personen oder einem Eltern- bzw. Großelternpaar oder einem Eltern- bzw. Großelternteil mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkelkindern bis einschließlich 14 Jahre genutzt werden. Es gilt sonnabends oder sonntags von 00:00 bis 03:00 Uhr des Folgetags. Gültig ist es - ohne Entfernungsbegrenzung - im VBB und in allen Nahverkehrszügen der Deutschen Bahn sowie in vielen Verkehrsverbünden und Nichtbundeseigenen Eisenbahnunternehmen (Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH, Niederbarnimer Eisenbahn AG, Prignitzer Eisenbahn GmbH, Ostdeutsche Eisenbahn GmbH, Connex Sachsen GmbH).

Das Schönes-Wochenende-Ticket kostet am Fahrkartenautomat oder im Internet 37 Euro, im Zug oder DB-Reisezentrum 39 Euro. Innerhalb von Verkehrsverbünden ist ein Nachlösen im Zug nicht möglich.

Mitnahme von Fahrrädern: Wer nur gelegentlich das Fahrrad mitnehmen möchte, wählt zur Ergänzung seines Fahrausweises die entsprechende Fahrradkarte. Vielfahrer können eine Monatskarte für das Fahrrad kaufen.

Familien mit geringem Einkommen, die den Berliner FamilienPass Kapitel 10 haben, erhalten Ermäßigungen bei BVG- und S-Bahn-Fahrten. Voraussetzung ist, dass der Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld oder eines Kinderzuschlags nachgewiesen wird. Dann kann ein Erwachsener mit gültigem Fahrausweis nach Kauf einer Wertmarke (derzeit 10 Euro monatlich) die im FamilienPass eingetragenen Kinder (unter 16 Jahren) werktags ab 09:00 Uhr und am Wochenende ganztägig im Tarifbereich Berlin AB unentgeltlich mitnehmen.

„berlinpass“ Kapitel 10

Überregional

„Schönes Wochenende!“ Mit dem gleichnamigen Ticket kann eine Familie samstags oder sonntags für wenig Geld Ausflüge in ganz Deutschland machen.

Kinder unter sechs Jahren fahren bei der Deutschen Bahn AG umsonst. In Begleitung von mindestens einem Eltern- oder Großelternteil oder deren Lebenspartner fahren Kinder von sechs bis 14 Jahren kostenlos mit, wenn sie in die Fahrkarte der erwachsenen Person eingetragen worden sind. Kinder ohne eine Begleitung von Eltern oder Großeltern erhalten 50 Prozent Rabatt auf den Fahrpreis.

Für Familien mit viel Gepäck, Kinderwagen usw. ist das Reisepaket gedacht (derzeit 14 Euro). Es enthält Sitzplatzreservierungen, persönlichen Service beim Ein-, Aus- und Umsteigen inklusive Gepäcktransport sowie einen Gutschein im Wert von 2,50 Euro für das Bordrestaurant. Dieser Service ist für rund 60 Bahnhöfe erhältlich, jedoch nicht für Sprinterzüge.

Allein unterwegs? Der Service „Kids on Tour“ bietet eine sichere Betreuung für allein reisende Kinder.

Das Serviceangebot „Kids on Tour“ gewährleist die durchgehende und sichere Betreuung von allein reisenden Kindern zwischen sechs und unter 15 Jahren während der Bahnfahrt.

Mit der BahnCard 50 (derzeit 220 Euro) werden Rabatte von 50 Prozent gewährt, jedoch nur auf den Normalpreis. Eine BahnCard 50 zum halben Preis (derzeit 110 Euro) erhalten Kinder von sechs bis 17 Jahren und Schüler, Auszubildende und Studenten bis 26 Jahre sowie Ehe- oder Lebenspartner mit gemeinsamem Hauptwohnsitz.

11

Mit einer BahnCard 25 (derzeit 55 Euro) werden Rabatte von 25 Prozent gewährt, auch auf Sparpreise. Kinder unter 15 Jahren fahren kostenlos mit, wenn sie vor Fahrtantritt auf dem Ticket eingetragen werden.

Lebt mindestens ein Kind unter 18 Jahren mit im Haushalt, erhalten Ehe- und Lebenspartner von Inhabern der BahnCard 25 (gemeinsamer Hauptwohnsitz Voraussetzung) eine ZusatzBahnCard 25, ebenso im Haushalt lebende Kinder unter 18 Jahren.

Mit der Jugend BahnCard 25 erhalten Kinder und Jugendliche von sieben bis 19 Jahren bei jeder Bahnfahrt einen Rabatt von 25 Prozent (unabhängig davon, ob ein Elternteil im Besitz einer BahnCard ist oder nicht).

Zum Kauf von BahnCards sind Passfoto und Personalausweis bzw. Reisepass sowie ggf. Kindergeldnachweise notwendig. Die BahnCard ist nicht übertragbar und nur unterschrieben gültig.

Ländertickets sind Pauschalangebote im Nahverkehr, die in den meisten Bundesländern angeboten werden. Die Tickets sind an allen Tagen gültig, ganztägig an Wochenenden und Feiertagen, an Wochentagen ab 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages. Sie gelten für beliebig viele Fahrten mit den Regionalzügen der Deutschen Bahn (RB, RE, IRE, S-Bahn) und von anderen Bahnunternehmen jeweils für bis zu fünf Personen. Die Fahrkarten gelten auch für ein Eltern- bzw. Großelternpaar oder -teil mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln unter 15 Jahren.

Die Ländertickets gelten auch innerhalb von Verkehrsverbünden - das ist aber von Land zu Land und von Verbund zu Verbund unterschiedlich. Ländertickets sind beim Kauf am Fahrkartenautomat oder im Internet günstiger als im Zug. Innerhalb von Verkehrsverbünden ist ein Nachlösen im Zug nicht möglich. Auf dem Ticket muss der Name des Fahrgasts eingetragen werden.

Das Brandenburg-Berlin-Ticket ist im gesamten öffentlichen Nahverkehr in Berlin und Brandenburg gültig, ausgenommen die Schöneicher Straßenbahn. Außerhalb Brandenburgs gilt es auf den Strecken nach Stettin/Szczecin (auch im dortigen Stadtverkehr) und Küstrin/Kostrzyn in Polen, nach Waren, Neubrandenburg, Mirow, Ückermünde in Mecklenburg-Vorpommern, nach Dessau und Lutherstadt Wittenberg in Sachsen-Anhalt sowie nach Hoyerswerda in Sachsen. Darüber hinaus gilt es auch zur Benutzung von einigen IC-Zügen (von Berlin bzw. Potsdam nach Prenzlau, Stettin/Szczecin und Cottbus-Forst).

Am Automat und im Internet kostet das Brandenburg-Berlin-Ticket 26 Euro und das Brandenburg-Berlin-Ticket-Nacht 19 Euro (Montag bis Sonntag von 18:00 bis 06:00 Uhr des Folgetags), im Zug und in den DB-Reisezentren 2 Euro mehr.

Service-Rufnummern

- Auskünfte über Zugverbindungen und Fahrpreise (In- und Ausland), Buchung von Fahrkarten und Reservierungen: Telefon 11861 (rund um die Uhr, ganzjährig)
- Buchung des Serviceangebots „Reisepaket“: Telefon 01805 607060 (Mo - Fr 08:00 - 20:00, Sa 08:00 - 16:00 Uhr)
- Buchung des Serviceangebots „Kids on Tour“ - Betreuung allein reisender Kinder: Telefon 01805 992299 (Mo - Fr 08:00 - 20:00 Uhr, Sa 08:00 - 16:00 Uhr)

Familienerholung - Angebote und Förderung

Das Land Berlin fördert im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Erholungsurlaub von Familien, die sonst aus finanziellen Gründen nicht gemeinsam verreisen können. Die Zuschüsse sollen dazu beitragen, dass Familien mit niedrigem Einkommen und Familien mit besonderen Belastungen gemeinsamer familiengerechter Urlaub ermöglicht wird.

Förderfähig sind Angebote der Familienerholung in Familienferienstätten oder anderen für die Familienerholung geeigneten Einrichtungen von gemeinnützigen Trägern in Deutschland. Sie können als organisierte Gruppenreise oder als Individualreise durchgeführt werden.

Gefördert werden können Familien mit mindestens zwei Kindern oder Alleinerziehende mit mindestens einem Kind im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes. Zuschüsse bekommen vor allem Familien mit mehreren Kindern und geringem Einkommen.

Je nach Höhe des anrechenbaren Familieneinkommens und der Zahl der Familienangehörigen kann es einen Zuschuss zu den Unterbringungs- und Verpflegungskosten geben, der pro Tag und Teilnehmer bis zu 10 Euro betragen kann. Zusätzlich kann jedem an der Erholungsmaßnahme beteiligten Familienmitglied ein Fahrgeldzuschuss bis zu 35 Euro gewährt werden.

Für Familien mit sehr niedrigem Einkommen und für Familien mit sechs oder mehr Angehörigen werden die Zuschüsse so festgesetzt, dass ihnen eine Teilnahme unter gleichen Bedingungen ermöglicht wird.

Teilnehmende Familien müssen einen Eigenanteil zu den Kosten leisten, der mindestens 1 Euro pro Person und Tag beträgt. Grundlage für die Zuschussberechnung sind die Nettoeinkünfte aller Familienangehörigen.

Antragsweg: Wenn Sie an einer Familienerholungsmaßnahme teilnehmen bzw. individuell in eine Familienferienstätte fahren wollen oder weitere Auskünfte über Fördermöglichkeiten und -bedingungen benötigen, können Sie sich an das Jugendamt Ihres Wohnbezirks, einen Verband der freien Wohlfahrtspflege oder einen Familien- bzw. Jugendverband wenden.

Kinder- und Jugenderholung - Angebote und Förderung

Ferienfreizeiten

Während der Ferien können Kinder und Jugendliche gemeinsam mit anderen, in der Regel gleichaltrigen jungen Menschen im Rahmen von Ferienerholungsfreizeiten verreisen. Diese Ferienfreizeiten werden überwiegend von freien Trägern, insbesondere Jugendverbänden angeboten und vom Land Berlin bezuschusst.

Eine Übersicht, welche Jugendverbände Ferienfreizeiten anbieten, erhalten Sie beim Landesjugendring Berlin, Telefon 030 2118264.
@ Info@ljrberlin.de
www.ljrberlin.de

Weitere Informationen

Sie können sich auch an die Jugendämter (Bereich Jugend- und Familienförderung) wenden.
▶ Adressen, Kapitel 16

Behinderten-Integrationsreisen

Verreisen ohne Eltern:
In den Ferien auf Tour mit Gleichaltrigen - oder zu Gasteltern in einem anderen Land.

Behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche können gemeinsam verreisen. Um voneinander zu lernen, wird eine Zusammensetzung der Reisegruppe von 50:50 angestrebt. Die Anmeldung erfolgt direkt beim Veranstalter bzw. Träger. Behinderte Kinder und Jugendliche benötigen eine Zusage vom zuständigen Jugendamt, dass die behinderungsbedingten Mehrkosten übernommen werden. Eine Liste der Veranstalter kann bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung abgerufen werden: Telefon 030 902275518
@ martina.kranzin@senbwf.berlin.de.

Gastfamilienaufenthalte

Über den Veranstalter Internationale Berliner Kinder- und Jugendhilfe e. V. - Telefon 030 2808112, @ evameier@ibkjev.de - können Kinder zwischen 6 und 10 Jahren zu einem Gastelternaufenthalt bei einer Familie in den Niederlanden oder der Schweiz angemeldet werden. Dieses Ferienangebot richtet sich vor allem an sozial bedürftige Berliner Familien aller Nationalitäten. Die Höhe des Reisekostenbeitrags der Eltern richtet sich nach den Einkommensverhältnissen und wird durch das zuständige Jugendamt - Jugend- und Familienförderung - ermittelt.

Stadtranderholung

Für 6- bis 12-jährige Kinder besteht außerdem die Möglichkeit, an Angeboten der sogenannten Stadtranderholung oder der Kinder- und Jugenderholung der Bezirksämter teilzunehmen. Die Kosten richten sich nach den Einkommensverhältnissen der Familie. Genauere Informationen erhalten Sie in den Jugendämtern ▶ Adressen, Kapitel 16 sowie bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter Telefon 030 902275336
@ wolfgang.witte@senbwf.berlin.de

Klassenfahrten

Grundsätzlich sind die Kosten für Klassenfahrten von den Eltern (Erziehungsberechtigten) selbst zu tragen.

Die Bezirksämter und die JobCenter können jedoch Zuschüsse gewähren, wenn die Schüler bzw. ein Elternteil laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann Schülerfahrten bezuschussen, die der Repräsentation schulischer Leistungen von Berliner Schulen dienen oder die besondere Bedeutung im Rahmen der politischen Bildungsarbeit haben.

Die Zuschüsse sind sogenannte Kann-Leistungen. Das heißt, ob sie gewährt werden, hängt von den jeweils vorhandenen Haushaltsmitteln der Verwaltungen ab.

Auf Klassenfahrt sollen alle mit!
Bedürftige Familien können Zuschüsse beantragen.

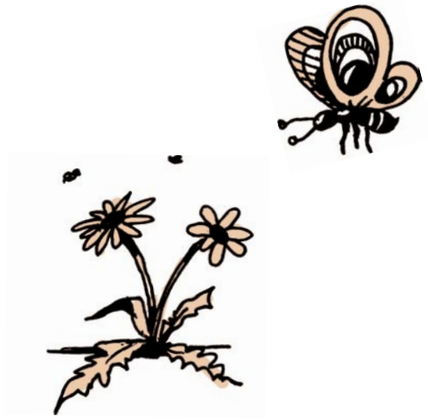

Jugend- und Familienförderung der Jugendämter ▸ Adressen, Kapitel 16

Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ▸ Adressen, Kapitel 16

Familienverbände ▸ Adressen, Kapitel 16

Jugendverbände ▸ Adressen, Kapitel 16

Landesjugendring Berlin
Gottschedstraße 4, 13357 Berlin, Telefon 030 2118264
info@ljrberlin.de
www.ljrberlin.de

11

Nicht immer „heile Familie“

Beratung und Hilfe bei Erziehungsproblemen, Konflikten, finanziellen Sorgen

- Das Angebot des Jugendamts
- Erziehung und Partnerschaft
- Weitere Angebote bei Familien- und Erziehungsproblemen
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- Adoption - eine Chance für Eltern und Kind
- Pflegefamilien
- Suchtprobleme
- Überschuldung und Insolvenz
- Drohende Wohnungslosigkeit

12

Es kann viele Probleme in der Familie geben - erfahrene Sozialpädagogen in den bezirklichen Jugendämtern helfen Ihnen, sie zu lösen.

Das Angebot des Jugendamts

Die Jugendämter haben in allen Wohnbezirken Anlaufstellen, die für Familien, Alleinerziehende, Kinder und Jugendliche bei Erziehungsfragen und familiären Problemen offen sind. Sie heißen allgemeine oder regionale sozialpädagogische Dienste oder auch regionale soziale Dienste.

Dort treffen Sie auf Sozialpädagoginnen, die sich Ihrer Probleme annehmen. Die Mitarbeiterinnen kennen Alltag und Belastungen, mit denen Familien leben, und berücksichtigen die Besonderheiten, die es in Ihrem unmittelbaren Lebensumfeld gibt.

Sie beraten bei finanziellen oder existentiellen Notlagen (z. B. drohendem Wohnungsverlust), Konflikten in Familien, Erziehungsfragen und Trennung bzw. Scheidung von Eltern.

Sie vermitteln Kontakte und Hilfen bei Krankheit, Behinderung, Entwicklungsverzögerung von Kindern, Erziehungsproblemen, nicht ausreichender Betreuung und Beaufsichtigung von Kindern, Überforderung von Eltern sowie Gefährdung von Kindern.

Außerdem leisten sie Krisenhilfe und Kinderschutz, wenn Eltern oder ein Elternteil plötzlich ausfallen und die Betreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist, wenn junge Menschen nicht mehr zuhause leben wollen oder können, wenn akute und gewaltsame Konflikte in der Familie auftreten, wenn Trennungsauseinandersetzungen zwischen Eltern zum Kampf um das Kind geraten oder wenn Gefährdung, Vernachlässigung, Misshandlung und sexuelle Gewalt an Kindern auftreten.

Weitere Informationen

Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt finden junge Menschen und Frauen sofort bei vielen Berliner Einrichtungen ▸ Kapitel 15

Erziehungsfragen, Erziehungsprobleme und Partnerschaftskonflikte

Erziehungs- und Familienberatung

Bei allgemeinen Fragen zur Erziehung, bei problematischen Erziehungssituationen, bei Lern- und Leistungsschwierigkeiten, bei Familienstreit um die „richtige“ Erziehung, aber auch bei allen Fragen, die mit Partnerschaftskonflikten, Trennung und Scheidung zu tun haben, können Sie sich direkt an eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle wenden.

Gelegentlich kommt es vor, dass sich Eltern völlig überfordert fühlen oder mit dem Kind die Beherrschung verlieren. Auch in solchen Fällen finden Sie in allen Erziehungs- und Familienberatungsstellen fachkundige Psychologinnen und Sozialpädagogen, denen Sie sich anvertrauen können.

In Berlin gibt es ein dichtes Netz von Beratungsstellen behördlicher und freier Träger, über die Sie sich auf der gemeinsamen Internet-Seite informieren können www.efb-berlin.de. In jedem Bezirk existieren mindestens jeweils eine Beratungsstelle des Jugendamts und eines freien Trägers, die für jeden offen sind. Die Beratungen können auch in fremden Sprachen erfolgen. Sie werden stets vertraulich durchgeführt und sind für die Ratsuchenden kostenfrei. Ältere Kinder und Jugendliche können auch von sich aus eine Beratungsstelle aufsuchen.

Erziehungs- und Familienberatungsstellen können ebenso von anderen am Erziehungsprozess beteiligten Fachkräften in Anspruch genommen werden, beispielsweise für Elternabende zu erziehungsrelevanten Fragen.

Weitere Beratungsstellen

Jugendliche, die sich Fragen zu ihrer sexuellen Identität stellen, z. B. ob sie lesbisch oder schwul sind, können sich an die o. g. Familienberatungsstellen wenden, ebenso ihre Eltern. Ratsuchenden stehen auch die Beratungsstellen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen zur Verfügung sowie das Internetportal www.dasistauchgutso.de im Jugendnetz Berlin.

Die Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung mit ihrer Ehe- und Sexualberatung sind geeignete Anlaufstellen für Paare, wenn nicht Erziehungsprobleme im Vordergrund stehen. Dort erhalten Sie auch Beratung in konflikthaften Schwangerschaftssituationen sowie Beratung zu Verhütungsfragen.

Weitere Angebote bei Familien- und Erziehungsproblemen

Wenn Hilfe bei Familienproblemen geleistet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten wichtig. Dazu gehören das Jugendamt, betroffene Kinder und Eltern und auch die freien Träger der Jugendhilfe.

Das Jugendamt kann Hilfen unterschiedlichster Art gewähren und koordinieren. Dabei arbeitet es mit anderen Anbietern von sozialer Arbeit, insbesondere mit den freien Trägern der Jugendhilfe, zusammen.

Die Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagoginnen prüfen in gemeinsamen Gesprächen mit den Eltern und den jungen Menschen den jeweiligen individuellen Bedarf. Die Gewährung einer Hilfe bzw. ihre Verlängerung durch das Jugendamt ist immer an eine sogenannte Hilfeplanung gebunden, bei der alle Beteiligten zusammenwirken und andere zuständige Fachkräfte (z. B. Psychologen) einbezogen werden müssen.

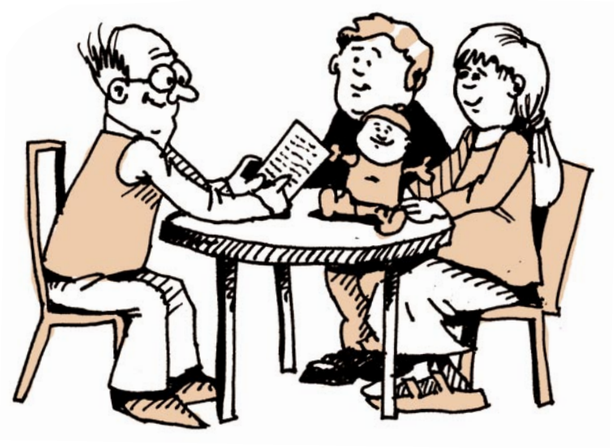

12

Für unterschiedlichste Schwierigkeiten gibt es Hilfs- oder Therapiemöglichkeiten. Lassen Sie sich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugend- und Familienhilfe fachkundig beraten!

Alle im Folgenden aufgeführten Hilfen schließen eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern ein.

Ambulante psychologische Psychotherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Mit ambulanter psychologischer Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie können seelische Leidenszustände und damit verbundene körperliche Beeinträchtigungen gemindert oder behoben werden. Sie bezieht die Familie und das soziale Umfeld ein, um ihre Therapieerfolge zu stabilisieren.

Familientherapie

Geht es um beeinträchtigende und belastende Beziehungsstörungen zwischen dem Kind und seinen wichtigsten Bezugspersonen, kann Familientherapie helfen. Sie wird bei Bedarf im Wohnumfeld durchgeführt.

Integrative Lerntherapie

Integrative Lerntherapie ist geeignet, wenn durch Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche ausgeprägte Entwicklungsstörungen auftreten, die das Leben des Kindes in der Gemeinschaft beeinträchtigen. Voraussetzung ist, dass diese nicht auf dem Hintergrund von Intelligenzminderung entstanden sind und die Fördermöglichkeiten der Schule ausgeschöpft wurden.

Soziale Gruppenarbeit

Bei Entwicklungsschwierigkeiten und Problemen im Umgang mit anderen Menschen bietet sich Soziale Gruppenarbeit an. In von Sozialpädagogen betreuten Gruppen werden die Fähigkeiten, das Selbstbewusstsein und kooperative Verhalten von jungen Menschen gefördert.

Erziehungsbeistandschaft

Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die persönliche oder familiäre Schwierigkeiten haben, können mit einer Erziehungsbeistandschaft unterstützt werden. Hier stehen Sozialpädagoginnen den jungen Menschen im Alltag bei und helfen ihnen bei der Lösung von Konflikten, meist unter Einbeziehung seiner Familie.

Sozialpädagogische Familienhilfe

Um die erzieherische Verantwortung der Eltern und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Familie zu stärken, eignet sich die Sozialpädagogische Familienhilfe. Sozialpädagogen erarbeiten gemeinsam mit allen Familienmitgliedern Lösungen von Alltagsproblemen und Konflikten.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung ist eine Hilfe für einzelne Jugendliche und junge Volljährige mit großen Schwierigkeiten. Meist sind diese jungen Menschen weder in ihre Familie noch in andere schützende soziale Gruppen eingebunden und entziehen sich üblichen Hilfeangeboten.

Tagesgruppen

In Tagesgruppen werden Kinder betreut, um eine Heimunterbringung möglichst zu verhindern. Stattdessen erfolgt eine gezielte Förderung in einer festen Gruppe, um Entwicklungsdefizite von Kindern auszugleichen. Die Kinder besuchen die Tagesgruppe von Montag bis Freitag, die Wochenenden verbringen sie zuhause. Mit den Eltern werden regelmäßig Erziehungsfragen und die aktuelle Lebenssituation besprochen.

Vollzeitpflege

Vielfältige Belastungen und Gefährdungen in einer Familie können dazu führen, dass Kinder und Jugendliche außerhalb ihrer Familie untergebracht werden müssen. Eine Möglichkeit der Hilfe ist die Pflegefamilie. Je nach Problemsituation gibt es entweder die befristete Vollzeitpflege oder die auf Dauer angelegte Vollzeitpflege.

Zu den beiden Grundformen der Vollzeitpflege kann, ggf. zeitlich begrenzt, ein erweiterter Förderbedarf hinzukommen. Dies ist dann der Fall, wenn das Pflegekind aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung gravierende Auffälligkeiten zeigt und so die Anforderungen an die Pflegepersonen über den allgemeinen Erziehungsbedarf hinausgehen.

Heime und sonstige betreute Wohnformen

Heime und sonstige betreute Wohnformen bieten Kindern und Jugendlichen kurz- oder längerfristig einen Lebensort außerhalb des Elternhauses. Hier werden sie mit pädagogischen Angeboten in ihrer Entwicklung gefördert, bei Bedarf auch mit therapeutischen Angeboten oder zusätzlichen Angeboten im Ausbildungs- und Beschäftigungsbereich. Der Kontakt zu den Eltern wird gehalten und gefördert, beispielsweise indem die Eltern in den Alltag ihres Kindes (Schule bzw. Ausbildung, Arztbesuche) weiterhin einbezogen bleiben, aber auch durch Gespräche. Die Bedingungen für die Rückkehr

Sozialpädagogen erarbeiten gemeinsam mit allen Familienmitgliedern Lösungen von Alltagsproblemen und Konflikten.

In akuten Notsituationen helfen die Krisendienste

Kinder Jugend Mädchen NOTDIENST BERLIN

Kindernotdienst **61 00 61**
Jugendnotdienst **61 00 62**
Mädchennotdienst **61 00 63**
Hotline Kinderschutz **61 00 66**

Krisendienst Kinderschutz

Charlottenburg-Wilmersdorf
90291
Friedrichshain-Kreuzberg
90298
Lichtenberg
90296
Marzahn-Hellersdorf
90293
Mitte
90182
Neukölln
90239
Pankow
90295
Reinickendorf
90294
Spandau
90279
Steglitz-Zehlendorf
90299
Tempelhof-Schöneberg
90277
Treptow-Köpenick
90297

+ 55555

des Kindes ins Elternhaus sollen wieder hergestellt bzw. verbessert werden. Wenn dies gelingt, wird die Rückkehr gemeinsam vorbereitet.

Es gibt inzwischen vielfältige Betreuungsformen im Rahmen der Heimerziehung. Je nach dem, was das einzelne Kind braucht, werden sowohl unterschiedlich große als auch mit unterschiedlichem Fachpersonal ausgestattete Gruppen angeboten. Neben den traditionellen größeren Häusern gibt es familienorientierte Kleinsteinrichtungen, Heime mit therapeutischem und heilpädagogischem Ansatz, familienähnliche Wohnformen von Erwachsenen mit Kindern und Jugendlichen sowie Kinder- und Jugenddörfer. Die meisten Angebote nehmen sowohl Mädchen als auch Jungen auf. Einige sind ausschließlich auf die Betreuung von Mädchen oder Jungen spezialisiert.

Betreutes Wohnen in Wohngemeinschaften oder Einzelwohnungen wird für Jugendliche angeboten, die mindestens 15 Jahre alt sind und für die das Zusammenleben in einem Heim nicht oder nicht mehr in Frage kommt. Das betreute Wohnen fördert die Selbständigkeit und erleichtert die Ablösung der jungen Menschen aus Familie, Heim oder Pflegefamilie.

Krisenhilfe

Kinder, Jugendliche und Eltern in akuten Familienkrisen können sich an den Krisendienst Kinderschutz der Jugendämter wenden:
Vorwahl des Jugendamts + **55555**,
Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Eine Übersicht der Einrichtungen, die jungen Menschen in akuten Notsituationen und Frauen bei häuslicher Gewalt sofort Schutz und Hilfe bieten, finden Sie im Kapitel 15.

Schwangerenkonfliktberatung

Wenn Sie aufgrund Ihrer Schwangerschaft in eine Not- und Konfliktlage geraten, helfen Ihnen die Beratungsstellen durch umfangreiche sozialrechtliche, medizinische und finanzielle Informationen und Beratung und unterstützen Sie ggf. bei der Beantragung finanzieller Hilfen. Sie helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen.

Nach Abschluss der Beratung wird eine Beratungsbescheinigung ausgestellt, die Sie benötigen, wenn Sie sich für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden. Die Bescheinigung ist Voraussetzung dafür, dass der Schwangerschaftsabbruch straffrei bleibt und von Ärztinnen durchgeführt werden darf. Zur Ausstellung solcher Bescheinigungen muss die Beratungsstelle über eine staatliche Anerkennung verfügen.

Auf Wunsch wird die Schwangerschaftskonfliktberatung anonym durchgeführt. Sie ist kostenlos.

Staatlich anerkannte Beratungsstellen finden Sie beim öffentlichen Gesundheitsdienst - die Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung - und in freier Trägerschaft.

Die Stellen bieten neben der Konfliktberatung ein breit gefächertes Beratungsangebot zu Sexualität, Verhütung, Familienplanung und allen Fragen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft.

Auch niedergelassene Ärzte, die eine staatliche Anerkennung dafür haben, dürfen Schwangerenkonfliktberatungen durchführen. Eine Übersicht finden Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz unter www.berlin.de/sen/gesundheit/sonstiges/schw_konflikt.html

Werdende Mütter können sich mit allen sozialen Fragen auch an die Jugendämter ihres Wohnbezirks, insbesondere die Sozialpädagogischen Dienste sowie die kommunalen und freien Erziehungs- und Familienberatungsstellen wenden.

Adoption - eine Chance für Eltern und Kind

Freigabe eines Kindes zur Adoption

Frauen können durch ihre Schwangerschaft in eine tiefe Not- und Konfliktlage geraten, zum Beispiel weil sie nicht auf die Situation vorbereitet sind, mit einem Kind zu leben, die Schwangerschaft ungewollt war, sie die Schwangerschaft lange Zeit nicht bemerkt haben, sie jetzt kein Kind wollen, ihr Partner sie verlassen hat, sie nicht wissen, wie sie ihre Ausbildung beenden sollen, keinen Rückhalt in der Familie haben, sich zu alt oder zu jung für ein Kind fühlen, kein weiteres Kind versorgen und erziehen können.

Wenn Sie keine Möglichkeit sehen, Ihr Kind auf Dauer selbst zu versorgen und zu erziehen, ist die Adoption eine verantwortungsvolle und mutige Entscheidung, Ihrem Kind ein gutes Aufwachsen zu ermöglichen.

Die Mitarbeiterinnen der beiden Berliner Adoptionsvermittlungsstellen - eine in kirchlicher, die andere in öffentlicher Trägerschaft - informieren und beraten Sie vertraulich und auf Wunsch anonym. Bei Bedarf finden Sie bereits während der Schwangerschaft Unterstützung.

Adoption heißt, dass Ihr Kind einem Paar gegeben wird, das sich in der Regel schon lange ein Kind wünscht, die Verantwortung für ein Kind tragen kann und will und bereit ist, alles zu tun, damit Ihr Kind glücklich aufwächst. Die Adoptiveltern wurden zuvor in einem längeren Verfahren überprüft und übernehmen Rechte und Pflichten der leiblichen Eltern. Wenn Sie es wünschen, können Sie die Adoptiveltern unter Wahrung des Inkognitos kennen lernen.

Geeignete Eltern für ein Kind zu finden, aber nicht das passende Kind für Eltern - diese Aufgabe haben die Adoptionsvermittlungsstellen. Darum sind vor einer Adoption intensive Beratungsgespräche mit den Bewerbern notwendig, denn die Bedürfnisse des Kindes stehen im Vordergrund.

Annahme eines Adoptivkindes

Für ungewollt kinderlose Ehepaare kann die Adoption eines Kindes eine Möglichkeit sein, dennoch eine Familie zu gründen. Wer nicht verheiratet ist, kann auch ein Kind nur als Einzelperson adoptieren.

Die Adoptionsvermittlungsstellen haben die Aufgabe, für Kinder passende und geeignete Eltern zu finden. Deshalb wird in Gesprächen versucht, Sie und Ihre Lebenseinstellungen, Ihre Motive und Ihre Erziehungsvorstellungen kennen zu lernen. Von Bedeutung sind auch

- Ihre soziale und familiäre Lage,
- Ihre Gesundheit und Belastbarkeit sowie
- Ihre Fähigkeit, mit der doppelten Elternschaft eines Adoptivkindes umzugehen.

Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit vorab Informationsmaterial wie die unten genannte Broschüre und setzen Sie sich dann telefonisch mit einer der beiden Berliner Adoptionsvermittlungsstellen in Verbindung.

Weitere Informationen

Broschüren
„Informationen für Eltern, die erwägen, ihr Kind zur Adoption freizugeben“ und
„Informationen für Menschen, die ein Kind adoptieren möchten“
der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
www.berlin.de/sen/familie/adoption/

Pflegefamilien (Vollzeitpflege)

Für welche Kinder Pflegefamilien in Frage kommen

Vielfältige Belastungen und Gefährdungsmomente in ihrer Familie können dazu führen, dass Kinder und Jugendliche z. B. in einer Pflegefamilie untergebracht werden müssen.

Die enge elternähnliche Beziehung zwischen Kind und Erziehungs- bzw. Pflegeperson in einem überschaubaren und beständigen Familienverband unterscheidet die Vollzeitpflege von anderen Formen der Fremdunterbringung und ist deshalb insbesondere für jüngere Kinder geeignet. Auch für Kinder und Jugendliche, die aufgrund von besonderen Erziehungsschwierigkeiten, Störungen oder Behinderungen einen erweiterten Förderbedarf haben, bietet sich diese Hilfe im Einzelfall an.

Im Unterschied zur Adoption, bei der das Kind mit allen Rechtswirkungen in die neue Familie aufgenommen wird, bleiben beim Pflegeverhältnis die Herkunftseltern in der Regel sorgeberechtigt.

Pflegestellenformen

In Berlin gibt es für unterschiedliche Bedürfnisse und Probleme verschiedene Pflegestellenformen:

In die Vollzeitpflege werden meist jüngere Kinder, aber auch Jugendliche auf längere Zeit oder auf Dauer vermittelt, deren Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie vorübergehend oder dauerhaft nicht ausreichend gewährleistet ist und für die andere Erziehungshilfen nicht geeignet sind.

Die Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf kommt dann in Betracht, wenn die Kinder und Jugendlichen besondere, über den allgemeinen Erziehungsbedarf hinaus gehende Betreuung benötigen, z. B. auf Grund erheblicher Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsbeeinträchtigungen ggf. im Zusammenhang mit einer Behinderung.

Die befristete Vollzeitpflege ist für Kinder oder Jugendliche vorgesehen, deren Erziehung und Betreuung für einen gewissen Zeitraum von der Herkunftsfamilie nicht sicher gestellt werden kann, eine Rückkehr aber möglich erscheint. Ziel ist die Sicherung der Erziehung und Versorgung des Kindes bei gleichzeitigem Erhalt des sozialen Umfelds und des Kontakts zur Herkunftsfamilie.

Wer als Pflegeperson in Betracht kommt

Die Pflegeperson muss bereit und fähig sein, mit dem Jugendamt und anderen sozialen Diensten zusammenzuarbeiten, Verbindung zur leiblichen Familie zu halten und den Bildungsgang des Kindes bzw. Jugendlichen zu fördern. Sie muss sich verantwortlich auf die Bedürfnisse und Eigenarten des Kindes bzw. Jugendlichen und auf seine Bindungen zur Herkunftsfamilie einlassen können und sich dessen bewusst sein, dass die Aufnahme eines Pflegekindes das Familienleben einschneidend verändert.

Die Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf stellt besondere Anforderungen an die Erziehungsleistung der Pflegeperson und ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen.

Lebens- und Familienformen spielen, wenn die oben genannten Anforderungen erfüllt werden, eine untergeordnete Rolle. Auch unverheiratete oder gleichgeschlechtliche Paare und Alleinstehende kommen als Pflegepersonen in Frage. Auch mit einem Kind verwandte Menschen können dessen Pflegeperson werden. Bedingung ist, dass die persönliche Eignung sowie Bedarf für die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege vorhanden sind.

Wer zum ersten Mal ein Kind in Vollzeitpflege aufnimmt, muss sich durch Teilnahme an einer halbjährlichen Pflegeelternschulung qualifizieren. Neben der Pflegeelternschulung stehen sowohl vorbereitend als auch begleitend vielfältige Fortbildungsangebote zur Verfügung.

Kosten für Unterhalt und Erziehung

Pflegeeltern sind gegenüber dem Kind nicht unterhaltsverpflichtet. Für den Unterhalt des Kindes kommt das Jugendamt auf. Die Pflegeeltern erhalten eine Pauschale zum Lebensunterhalt und Beihilfen für das Kind sowie einen Betrag für ihre Erziehungskosten. Die leiblichen Eltern zahlen an das Jugendamt einen einkommensabhängigen Kostenbeitrag.

Belastungen oder Gefährdungen in der Familie können dazu führen, dass Kinder oder Jugendliche z. B. in einer Pflegefamilie untergebracht werden müssen.

Obwohl es eine enge, elternähnliche Beziehung zwischen Kind und Pflegeperson gibt, bleiben die Herkunftseltern in der Regel sorgeberechtigt.

12

Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Das Jugendamt und die zukünftigen Pflegeeltern schließen einen schriftlichen Pflegevertrag, der die Pflichten und Rechte der Pflegeeltern und des Jugendamts regelt.

Das Jugendamt ist zuständig und verantwortlich für den gesamten Pflegekinderbereich. Im Rahmen der Hilfeplanung beteiligen die Fachkräfte die leiblichen Eltern, die Kinder bzw. Jugendlichen und die (vorgesehenen) Pflegepersonen in allen Phasen. Ihnen obliegt die Vermittlung sowie die Information, Vorbereitung und Beratung der Pflegeeltern.

In einigen Bezirken wurden mit diesen Aufgaben freie Träger der Jugendhilfe betraut, die dann die Gesprächspartner für (zukünftige) Pflegeeltern sind.

Weitere Informationen

Auskunft und Beratung in pädagogischen, psychologischen, medizinischen, rechtlichen und materiellen Fragen bieten z. B.

Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e. V. - Familien für Kinder gGmbH
www.arbeitskreis-pflegekinder.de

Gemeinsamer Adoptions- und Pflegekinderdienst des Caritasverbandes für Berlin e. V. und des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg e. V.
www.adoption-pflege.de

Interessenvertretungen von Pflegeeltern:

AktivVerbund Berlin e. V. - Pflegeeltern für Pflegekinder
www.aktivverbund-berlin.de

Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien
www.kiap.de

Landesverband behinderter Pflegekinder Berlin-Brandenburg e. V.

PFAD - Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.
www.pfad-bv.de

Rauchen, Alkohol trinken, Medikamente, Spielen, Essen - vieles kann zur Sucht werden.
Wenn Sie betroffen sind oder Angehörigen oder Freunden helfen möchten, finden Sie viele Angebote der Beratung und Hilfe.

Suchtprobleme

Wenn Sie Familienangehörigen oder Freunden mit Suchtproblemen helfen möchten oder selbst Probleme mit Alkohol, Medikamenten oder Drogen haben, stehen Ihnen die Angebote der Berliner Drogen- und Suchthilfe und der Suchtprävention zur Verfügung. Die Angebote sind vielfältig und auf die unterschiedlichsten Problemlagen zugeschnitten. Auch wenn Sie sich aus beruflichen oder anderen Gründen über Sucht bzw. Suchtprävention informieren möchten, können Sie sich dorthin wenden.

Alkohol-, Drogen- und Medikamentenberatungsstellen gibt es in allen Bezirken. Sie erhalten dort anonyme Beratung. Bei Bedarf informieren die Beraterinnen über weiterführende Hilfeangebote für Sie oder Ihre Angehörigen und unterstützen Sie bei der Kontaktaufnahme. Sie helfen Ihnen auch bei der Klärung aller Fragen im Zusammenhang mit der Kostenübernahme für eine Therapie durch Krankenkassen bzw. Rentenversicherungsträger.
Für Cannabis (Haschisch, Marihuana) konsumierende Jugendliche und junge Erwachsene halten die Beratungsstellen spezifische Angebote vor.

Neben dem professionellen Hilfesystem gibt es ein breites Angebot im Bereich der Selbsthilfe. Über die Angebote der Selbsthilfeträger und die Adressen von alkoholfreien Treffpunkten, Selbsthilfegruppen usw. können Sie sich bei der Landesstelle für Suchtfragen informieren.

Die Fachstelle für Suchtprävention ist für alle Fragen da - egal ob Sie sich als Eltern bzw. Großeltern informieren möchten oder ob Sie beruflich oder in Ihrer Freizeit mit Kindern oder Jugendlichen zu tun haben. Sie erhalten Informationsmaterialien zu verschiedensten Themen. Wenn Sie Veranstaltungen oder Projekte in Schulen, Kitas oder anderen Einrichtungen der Jugendhilfe durchführen möchten, können Sie sich beraten lassen und Materialien dazu ausleihen.

Weitere Informationen

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Referat für Psychiatrie, Sucht und Gesundheitsvorsorge
Telefon 030 9028 1662

Broschüre „Drogen - Rat und Hilfe“
der o. g. Senatverwaltung
www.berlin.de/lb/drogen-sucht/wegweiser/

Landesstelle Berlin für Suchtfragen e. V.
Telefon 030 34389160
www.landesstelle-berlin.de

Fachstelle für Suchtprävention im Land Berlin
Telefon 030 29352615
www.berlin-suchtpraevention.de

Internetseiten der Drogenbeauftragten des Landes Berlin
www.berlin.de/lb/drogen-sucht/

Überschuldung und Insolvenz

Bundesweit hat die Zahl der Verschuldeten in den letzten Jahren ständig zugenommen. In Berlin sind schätzungsweise 200.000 Privathaushalte betroffen. Überschuldung ist keineswegs nur ein Problem von Randgruppen oder ausschließlich auf übertriebenen Konsum zurückzuführen. Auslöser wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Trennung, Scheidung oder Tod naher Angehöriger können schnell in die Schuldenfalle führen. Finanzielle Notlagen bis hin zur Existenzbedrohung, häufig auch in Verbindung mit drohender Wohnungslosigkeit, sind in den meisten Fällen nicht ohne Hilfe zu bewältigen.

12

Plötzliche Ereignisse wie Arbeitslosigkeit, Trennung oder Krankheit führen leicht in die Schuldenfalle. Jetzt ist professionelle Hilfe nötig. Wenden Sie sich an eine anerkannte Beratungsstelle und fallen Sie nicht auf unseriöse Angebote hinein.

Berlin verfügt über ein gutes und qualifiziertes Netz gemeinnütziger Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Die Beratung ist kostenlos. Alle Stellen verfügen über die Anerkennung als „geeignete Stelle gemäß der Insolvenzordnung“. Die Beratungsstellen sind bezirklich zugeordnet. Eine Stelle arbeitet bezirksübergreifend und mit Gebühren.

Auch für Privatpersonen gibt es die Möglichkeit, durch ein Verbraucherinsolvenzverfahren entschuldet zu werden. Das ist zwar langwierig und kompliziert, aber bietet die Grundlage für einen wirtschaftlichen Neuanfang. Im wesentlichen sind dabei drei Stufen zu durchlaufen:

1. außergerichtlicher Einigungsversuch mit Hilfe einer geeigneten anerkannten Beratungsstelle oder Person,

2. im Fall des Scheiterns Eröffnung bzw. Durchführung des Verbraucherinsolvenzverfahrens bei Gericht,

3. sechsjährige Wohlverhaltensphase (Verteilung des pfändbaren Vermögens an die Gläubiger auf Basis des Schuldenbereinigungsplans), anschließend Restschuldbefreiung.

In Krisenfällen (z. B. drohender Wohnungsverlust, Girokontokündigung, Energieabschaltung) vergeben die Beratungsstellen auch kurzfristige Termine. Dazu wenden Sie sich an eine Beratungsstelle in Ihrem Wohnbezirk. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über das Internetportal der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V. per Mail oder Chat Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen.

Wenden Sie sich unbedingt an eine der anerkannten Beratungsstellen, auch wenn dies mit Wartezeit verbunden ist. Es gibt auf diesem Gebiet auch unseriöse Anbieter, die Kunden mit falschen Versprechungen locken (z. B. „keine Wartezeit“, „zahlen nur noch an eine Stelle“; „Kredite ohne Schufa-Auskunft, schnell und unbürokratisch“) und die Notlage von Verschuldeten ausnutzen.

Weitere Informationen

Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e. V.

Adressen der anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen sowie Einzelheiten des Verbraucherinsolvenzverfahrens (unter „Ratgeber“), verschiedene Broschüren z. B. zu Mietschulden, Kontopfändung, Schulden aus Selbstständigkeit, unseriösen Anbietern
www.schuldnerberatung-berlin.de

Internetseite der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (mit Adressen der anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen)
www.berlin.de/schuldnerberatung

online-Ratgeber des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (enthält z. B. Musterbriefe an Gläubiger, Kreditinstitute u. a.)
www.meine-schulden.de

Drohende Wohnungslosigkeit

Wenn Sie Kinder haben und aufgrund von Mietschulden oder aus anderen Gründen von Wohnungsverlust bedroht oder aber bereits wohnungslos und nicht in der Lage sind, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu bekommen, können Sie sich an das Jugendamt wenden.

Sie können sich auch direkt an das Sozialamt wenden; zuständig ist der Bezirk, in dem Sie gemeldet sind. Dort finden Sie Ansprechpartner des sogenannten „Geschütztes Marktsegment“, die Sie beraten und Ihnen gegebenenfalls eine Wohnung vermitteln.

„Geschütztes Marktsegment“ ist eine Kooperation zwischen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, den Bezirksämtern und den Wohnungsunternehmen.

Weitere Informationen

Flyer „Geschütztes Marktsegment“
www.berlin.de/imperia/md/content/lageso/soziales/flyer_gms.pdf

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
www.berlin.de/lageso/soziales/marktsegment/

Das Angebot des Jugendamts

Allgemeine oder regionale (soziale bzw. sozialpädagogische) Dienste der Jugendämter Adressen, Kapitel 16

Erziehung und Partnerschaft

Erziehungsfragen, Erziehungsprobleme, Partnerschaftskonflikte

Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Charlottenburg-Wilmersdorf
Bezirksamt
Haubachstraße 45, 10585 Berlin, Telefon 030 9029-18500

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.
Pfalzburger Straße 18, 10719 Berlin, Telefon 030 86009233

Friedrichshain-Kreuzberg
Bezirksamt
Adalbertstraße 23 b, 10999 Berlin, Telefon 030 90298-1600
Frankfurter Allee 35/37, 10247 Berlin, Telefon 030 90298-4522
Mehringdamm 114, 10965 Berlin, Telefon 030 90298-2415

Arbeitskreis Neue Erziehung e. V.
Boppstraße 10, 10967 Berlin, Telefon 030 25900628

Berliner Institut für Familientherapie e. V.
Obentrautstrasse 57, 10963 Berlin, Telefon 030 2164028

Lichtenberg
Bezirksamt
Erieseering 4, 10319 Berlin, Telefon 030 5589264
Zum Hechtgraben 1, 13051 Berlin, Telefon 030 9711396

EJF - Lazarus gAG
Nöldnerstraße 43, 10317 Berlin, Telefon 030 5220649
Rudolf-Seiffert-Straße 50 a, 10369 Berlin, Telefon 030 9787000

Marzahn-Hellersdorf
Bezirksamt
Etkar-André-Straße 8, 12619 Berlin, Telefon 030 90293-3300
Landsberger Allee 563, 12679 Berlin, Telefon 030 9311148
Golliner Straße 4, 12689 Berlin, Telefon 030 93496477

Evangelische Beratungsstellen Beratung + Leben GmbH
Basdorfer Straße 8, 12679 Berlin, Telefon 030 9352063

SOS Kinderdorf e. V.
Alte Hellersdorfer Straße 77, 12629 Berlin, Telefon 030 5689100

Mitte
Bezirksamt
Grüntaler Straße 21, 13357 Berlin, Telefon 030 9018-45350
Schulstraße 101, 13347 Berlin, Telefon 030 9018-45400
Turmstraße 75, 10551 Berlin, Telefon 030 9018-34614

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.
Große Hamburger Straße 18, 10115 Berlin, Telefon 030 66633-470

SOS-Kinderdorf e. V.
Waldstraße 23 - 24, 10551 Berlin, Telefon 030 3309930

Neukölln
Bezirksamt
Böhmische Straße 39, 12055 Berlin, Telefon 030 6887480
Britzer Damm 93, 12347 Berlin, Telefon 030 90239-1242

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Südost e. V.
Werbellinstraße 69, 12053 Berlin, Telefon 030 8219945

Pankow
Bezirksamt
Amalienstraße 8, 13086 Berlin, Telefon 030 90295-8331
Danziger Straße 81, 10405 Berlin, Telefon 030 90295-3622

Neue Schönholzer Straße 35, 13187 Berlin, Telefon 030 90295-2750
Wiltbergstraße 27, 13125 Berlin, Telefon 030 94793794

Evangelische Beratungsstellen Beratung + Leben GmbH
Borkumstraße 22, 13189 Berlin, Telefon 030 4733920
Dunckerstraße 10, 10473 Berlin, Telefon 030 4450891
Wiltbergstraße 27, 13125 Berlin, Telefon 030 4733920

Reinickendorf
Bezirksamt
Am Nordgraben 1, 13509 Berlin, Telefon 030 90294-6349/6350
Teichstraße 65, Haus II, 13407 Berlin, Telefon 030 90294-6349/6350
Wilhelmsruher Damm 124, 13439 Berlin, Telefon 030 90294-6349/6350

Diakonisches Werk Reinickendorf im Kirchenkreis Reinickendorf e. V.
in Kooperation mit dem Deutschen Familienverband e. V.
Markstraße 4, 13409 Berlin, Telefon 030 4152573
Wilhelmsruher Damm 159, 13439 Berlin, Telefon 030 4152573
(Onlineberatung unter www.diakonie-reinickendorf.de/werk/beratung/)

Spandau
Bezirksamt
Klosterstraße 36, 13578 Berlin, Telefon 030 90279-2448

Evangelisches Johannesstift Berlin
Göbelstraße 133 - 135, 13629 Berlin, Telefon 030 30105115
Kirchhofstraße 30, 13585 Berlin, Telefon 030 3361429

Steglitz-Zehlendorf
Bezirksamt
Beethovenstraße 34 - 38, 12247 Berlin, Telefon 030 90299-2501
Königin-Luise-Straße 88, 14195 Berlin, Telefon 030 90299-8410

Deutsches Rotes Kreuz Berlin Süd-West
Düppelstraße 36, 12163 Berlin, Telefon 030 7901130

Tempelhof-Schöneberg
Bezirksamt
Sponholzstraße 15, 12159 Berlin, Telefon 030 90277-7830

Diakonisches Werk Tempelhof-Schöneberg e. V.
Domagkstraße 3 - 5, 12277 Berlin, Telefon 030 71301645
Götzstraße 24 e, 12099 Berlin, Telefon 030 75750270/71

Pestalozzi-Fröbel-Haus
Belziger Straße 12 - 14, 10823 Berlin, Telefon 030 7885464

Treptow-Köpenick
Bezirksamt
Friedrichshagener Straße 8, 12555 Berlin, Telefon 030 90297-3800
Südostallee 134 (Haus 5), 12487 Berlin, Telefon 030 90297-4744

Berliner Institut für Familientherapie e. V.
Hoffmannstrasse 22, 12435 Berlin, Telefon 030 5348690

Fröbel e. V.
Altheider Straße 31, 12489 Berlin, Telefon 030 67893373

Beratungsstellen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen

Abqueer e. V.
Sanderstraße 15, 12047 Berlin, Telefon 030 92250844
info@abqueer.de
www.abqueer.de

GLADT e. V.
Kluckstraße 11, 10785 Berlin, Telefon 030 26556633
info@gladt.de
www.gladt.de

Bildungs- und Sozialwerk des Lesben- und Schwulenverbands Berlin-Brandenburg e. V.
Kleiststraße 35, 10787 Berlin, Telefon 030 22502215
info@blsb.de
www.blsb.de

Jugendberatung des Jugendnetzwerks Lambda Berlin-Brandenburg e. V.
Manteuffelstraße 19, 10997 Berlin, Telefon 030 67122671
info@lambda-bb.de, Online-Beratung: help@comingout.de
www.lambda-bb.de

Lesbenberatung e. V.
Kulmer Straße 20 a, 10783 Berlin, Telefon 030 2152000
beratung@lesbenberatung-berlin.de
www.lesbenberatung-berlin.de

Mann-O-Meter e. V.
Bülowstraße 106, 10783 Berlin, Telefon 030 2168008
info@mann-o-meter.de
www.mann-o-meter.de

Rad und Tat e. V. (RuT)
Schillerpromenade 1, 12049 Berlin, Telefon 030 6214753
radundtatberlin@arcor.de
www.rut.gmxhome.de

Schwulenberatung Berlin
Mommsenstraße 45, 10629 Berlin, Telefon 030 23369070, 030 19446
info@schwulenberatungberlin.de
www.schwulenberatungberlin.de

Sonntags-Club e. V.
Greifenhagener Straße 28, 10437 Berlin, Telefon 030 4497590
info@sonntags-club.de
www.sonntags-club.de

Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung

Charlottenburg-Wilmersdorf
Hohenzollerndamm 174, 10713 Berlin, Telefon 030 90291-6880
zentrum@charlottenburg-wilmersdorf.de
www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org

Friedrichshain-Kreuzberg
Urbanstraße 24, 10967 Berlin, Telefon 030 90298-8363
zentrum@ba-fk.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/ba-friedrichshain-kreuzberg/verwaltung/org

Marzahn-Hellerdorf
Etkar-André-Straße 8, 12619 Berlin, Telefon 030 90293-3655
zsg@ba-mh.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/ba-marzahn-hellersdorf/verwaltung/gesundheit/

Mitte
Ruheplatzstraße 13, 13347 Berlin, Telefon 030 9018-44235
zentrum-familienplanung@ba-mitte.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/ba-mitte/org/gesundheitsamt/

Steglitz-Zehlendorf
Klingsorstraße 95 a (Haus IV Campus Benjamin Franklin), 12203 Berlin, Telefon 030 8445-3587/2476
gesundheitsamt@stegl-zehl.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/verwaltung/gesundheitsamt/

Weitere Angebote bei Familien- und Erziehungsproblemen

Allgemeine oder regionale (soziale bzw. sozialpädagogische) Dienste der Jugendämter ▸ Adressen, Kapitel 16

Schwangerschaftskonfliktberatung

Staatlich anerkannte Beratungsstellen ▸ Kapitel 1

Allgemeine oder regionale (soziale bzw. sozialpädagogische) Dienste der Jugendämter ▸ Adressen, Kapitel 16

Adoption, eine Chance für Eltern und Kind

Adoptionsvermittlungsstelle der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Otto-Braun-Straße 27, 10178 Berlin, Telefon 030 90227-6528/6525
adoptionsvermittlungsstelle@senbwf.berlin.de
www.berlin.de/sen/familie/adoption

Gemeinsamer Adoptions- und Pflegekinderdienst des Caritasverbandes für Berlin e. V. und des Diakonisches Werkes Berlin-Brandenburg e. V.
Pfalzburger Straße 18, 10719 Berlin, Telefon 030 86009222
adoption@caritas-berlin.de
www.adoption-pflege.de

Pflegefamilien (Vollzeitpflege)

AktivVerbund Berlin e. V. - Pflegeeltern für Pflegekinder
Pichelsdorfer Straße 33, 13595 Berlin, Telefon 030 61743713
info@aktivverbund.de
www.aktivverbund-berlin.de

Bundesarbeitsgemeinschaft für Kinder in Adoptiv- und Pflegefamilien
Heimgart 8, 40883 Ratingen, Telefon 02102 2046866
info@kiap.de
www.kiap.de

Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern e. V. - Familien für Kinder gGmbH
Geisbergstraße 30, 10777 Berlin, Telefon 030 2100210
info@familien-fuer-kinder.de
www.familien-fuer-kinder.de

Gemeinsamer Adoptions- und Pflegekinderdienst des Caritasverbandes für Berlin e. V. und des Diakonisches Werkes Berlin-Brandenburg e. V.
Pfalzburger Straße 18, 10719 Berlin, Telefon 030 86009222
adoption@caritas-berlin.de
www.adoption-pflege.de

Landesverband behinderter Pflegekinder Berlin-Brandenburg e. V.
Ladeburger Straße 22, 16321 Bernau, Telefon (03338) 765531
heinitz@t-online.de

PFAD - Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e. V.
Geisbergstraße 16, 10777 Berlin, Telefon 030 94879423
info@pfad-bv.de
www.pfad-bv.de

Suchtprobleme

Notdienst für Suchtmittelgefährdete und -abhängige Berlin e. V.
Ansbacher Straße 11, 10787 Berlin, Telefon 030 21916010
www.drogennotdienst.de

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz
Referat Drogen und Sucht
Oranienstraße 106, 10969 Berlin, Telefon 030 9028-1662

Fachstelle für Suchtprävention im Land Berlin
Mainzer Straße 23, 10247 Berlin, Telefon 030 29352615
fachstelle.suchtpraevention@padev.de
www.berlin-suchtpraevention.de

Charlottenburg-Wilmersdorf
Jugend und Suchtberatung Charlottenburg-Wilmersdorf
Kaiser-Friedrich-Straße 80/81, 10585 Berlin, Telefon 030 2157833
info@drogennotdienst-jugend-suchtberatung-cw.org
www.drogennotdienst.de

Alkohol- und Medikamentenberatung, Ambulante Suchttherapie (VISTA - Verbund für integrative und therapeutische Arbeit gGmbH)
Gierkezeile 39, 10585 Berlin, Telefon 030 34800948
gierkezeile@vistaberlin.de
www.vistaberlin.de

Friedrichshain-Kreuzberg
Beratungsstelle für Alkohol- und Medikamentenabhängige
(Stiftung Sozialpädagogisches Institut „Walter May“)
Finowstraße 39, 10247 Berlin, Telefon 030 2911692
suchtberatung-frdh@stiftung-spi.de
www.stiftung-spi.de

Beratungsstelle für Computerspiel- und Internetsüchtige sowie für Glücksspielsüchtige und deren Angehörige (Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.)
Wartenburgstraße 8, 10963 Berlin, Telefon 030 66633959/55
beispiellos@caritas-berlin.de
www.dicvberlin.caritas.de

Misfit Drogen- und Suchtberatung (VISTA - Verbund für integrative und therapeutische Arbeit gGmbH)
Cuvrystraße 1, 10997 Berlin, Telefon 030 6981400
misfit@vistaberlin.de
www.vistaberlin.de

Lichtenberg
Integrierte Suchtberatung (Stiftung Sozialpädagogisches Institut „Walter May“)
Einbecker Straße 32, 10317 Berlin, Telefon 030 5568040
suchtberatung-lichtenberg@stiftung-spi.de
www.stiftung-spi.de

Marzahn-Hellersdorf
Jugend- und Suchtberatung (VISTA - Verbund für integrative und therapeutische Arbeit gGmbH)
Helene-Weigel-Platz 10, 12681 Berlin, Telefon 030 5458945
marzahn@vistaberlin.de
www.vistaberlin.de

Mitte
Alkohol- und Drogenberatung (VISTA - Verbund für integrative und therapeutische Arbeit gGmbH)
Zwinglistraße 4, 10555 Berlin, Telefon 030 3927017
mitte@vistaberlin.de
www.vistaberlin.de

Integrative Suchtberatung (Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.)
Große Hamburger Straße 18 - 19, 10115 Berlin, Telefon 030 66633400/01
sucht-gr.hamburger@caritas-berlin.de
Online-Beratung: www.beratung-caritas.de/suchtberatung
www.dicvberlin.caritas.de

Neukölln
Confamilia Suchtberatung und ambulante Suchttherapie (VISTA - Verbund für integrative und therapeutische Arbeit gGmbH)
Lahnstraße 84, 12055 Berlin, Telefon 030 689772900
confamilia@vistaberlin.de
www.vistaberlin.de

Pankow
Alkohol- und Drogenberatung (VISTA - Verbund für integrative und therapeutische Arbeit gGmbH)
Buchholzerstraße 8, 10437 Berlin, Telefon 030 4471110
pankow@vistaberlin.de
www.vistaberlin.de

STAB Beratungsstelle für Alkohol- und Medikamentenabhängige (Stiftung Sozialpädagogisches Institut „Walter May“)
Mühlenstraße 33 - 34, 13187 Berlin, Telefon 030 4759820
suchthilfe-pankow-stab@stiftung-spi.de
www.stiftung-spi.de

Reinickendorf
Drogenberatung Nord (Stiftung Sozialpädagogisches Institut „Walter May“)
Alt-Reinickendorf 23 - 24, 13407 Berlin, Telefon 030 4938088
drogenhilfe-nord@stiftung-spi.de
www.stiftung-spi.de

Spandau
Jugend- und Suchtberatung (Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.)
Hasenmark 3, 13585 Berlin, Telefon 030 66633630
sucht-spandau@caritas-berlin.de
Online-Beratung: www.beratung-caritas.de/suchtberatung
www.dicvberlin.caritas.de

Steglitz-Zehlendorf
Integrative Suchtberatung (Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.)
Königsberger Straße 11 - 12, 12207 Berlin, Telefon 030 66633900
Online-Beratung: www.beratung-caritas.de/suchtberatung
www.dicvberlin.caritas.de

Tempelhof-Schöneberg
Therapieladen (Verein zur sozialen und psychotherapeutischen Betreuung Suchtmittelgefährdeter e. V.)
Potsdamer Straße 131, 10783 Berlin, Telefon 030 23607790
info@therapieladen.de
www.therapieladen.de

12

Überschuldung und Insolvenz

Gemeinnützige, anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen

Charlottenburg-Wilmersdorf
Diakonisches Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e. V.
Telefon 030 31507120

Friedrichshain-Kreuzberg
Bezirksamt Friedrichshain Kreuzberg e. V. in Kooperation mit
Arbeiterwohlfahrt Friedrichshain Kreuzberg e. V.
Yorckstraße 4 - 11, 10958 Berlin, Telefon 030 90298-3694

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V.
Schlesische Straße 27 a, 10997 Berlin, Telefon 030 6916078/79

DILAB e. V.
Rigaer Straße 103, 10247 Berlin, Telefon 030 4227794

Gesellschaft für Arbeits- und Sozialrecht e. V.
Franz-Mehring-Platz 1, 10243 Berlin, Telefon 030 2901976

Lichtenberg
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.
Grevesmühlener Straße 26, 13059 Berlin, Telefon 030 96209494

Julateg Finsolv Lichtenberg e. V.
Normannenstraße 5 A, 10367 Berlin, Telefon 030 5101007/04

Marzahn-Hellersdorf
Arbeitslosenverband Deutschland Landesverband Berlin e. V.
Blumberger Damm 162, 12679 Berlin, Telefon 030 9311422

Julateg Finsolv Marzahn Hellersdorf e. V.
Ernst-Bloch-Straße 43, 12619 Berlin, Telefon 030 54712152, 9350406

Mitte
Arbeiterwohlfahrt Mitte e. V.
Badstraße 33, 13357 Berlin, Telefon 030 4930140

Bezirksamt Mitte in Kooperation mit Deutscher Familienverband e. V. - Landesverband Berlin e. V.
Turmstraße 22, 10559 Berlin, Telefon 030 9018-33266

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.
Große Hamburger Straße 18 - 19, 10115 Berlin, Telefon 030 6663342

Neukölln
Arbeitskreis Neue Armut
Richardstraße 111, 12043 Berlin, Telefon 030 68894236

Pankow
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.
Schönhauser Allee 141, 10437 Berlin, Telefon 030 44017936

Deutscher Familienverband e. V. - Landesverband Berlin e. V.
Mietschuldenberatung für Mieter der GeSoBau
Stiftsweg 1, 13187 Berlin, Telefon 030 40732121

Reinickendorf
Deutscher Familienverband e. V. - Landesverband Berlin e. V.
Am Nordgraben 1, 13509 Berlin, Telefon 030 902944257
Mietschuldenberatung für Mieter der GeSoBau
Wilhelmsruher Damm 159, 13439 Berlin, Telefon 030 4072860

Spandau
Selbsthilfe und Beratungstreff Regenbogen e. V.
Lynarstraße 9, 13585 Berlin, Telefon 030 3363053

Arbeiterwohlfahrt Spandau e. V.
Betckestraße 7, 13595 Berlin, Telefon 030 36283866

Steglitz-Zehlendorf
Deutscher Familienverband e. V. - Landesverband Berlin e. V.
Berlinickestraße 13, 12165 Berlin, Telefon 030 7009629

Tempelhof-Schöneberg
Verbraucherzentrale Berlin e. V.
Bayreuther Straße 40, 10787 Berlin, Telefon 030 21485229

12

Treptow-Köpenick
offensiv ‚91 e. V.
Hasselwerder Straße 38 - 40, 12489 Berlin, Telefon 030 6315066

Julateg Finsolv Köpenick/Treptow e. V.
Salvador-Allende-Straße 87, 12559 Berlin, Telefon 030 6557938

Nicht gemeinnützige, anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle
Klonz & Menzel GmbH (insbesondere für Arbeitnehmer/innen insolventer Betriebe)
Mannheimer Straße 33 - 34, 10713 Berlin, Telefon 030 8630760

Drohende Wohnungslosigkeit

Zentrale Koordinierungsstelle des „Geschützten Marktsegment“
Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin, Telefon 030 90125764/56
LAGeSo-Poststelle
www.berlin.de/lageso/soziales/marktsegment/

Ansprechpartner in den Sozialämtern der Bezirke

Charlottenburg-Wilmersdorf
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, Telefon 030 90291-4781/4779

Friedrichshain-Kreuzberg
Yorckstraße 4 - 11, 10965 Berlin, Telefon 030 90298-2425/2152

Lichtenberg
Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, Telefon 030 90296-8647

Marzahn-Hellersdorf
Riesaer Straße 94, 12627 Berlin, Telefon 030 90293-4344/4329

Mitte
Müllerstraße 146 - 147, 13353 Berlin, Telefon 030 9018-42002/42418

Neukölln
Uthmannstraße 23, 12043 Berlin, Telefon 030 90239-3960/4072

Pankow
Fröbelstraße 17, Haus 2, 10405 Berlin, Telefon 030 90295-5212/5310

Reinickendorf
Teichstraße 65, 13407 Berlin, Telefon 030 90294-4242

Spandau
Galenstraße 14, 13587 Berlin, Telefon 030 90279-3341/2712

Steglitz-Zehlendorf
Schloßstraße 80 12165 Berlin, Telefon 030 90299-3416/3446

Tempelhof-Schöneberg
Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin, Telefon 030 90277-4203

Treptow-Köpenick
Hans-Schmidt-Straße 18, 12489 Berlin, Telefon 030 90297-6036/6042

12

Was passiert, wenn Eltern sich trennen?

Folgen von Trennung oder Scheidung

- Beratung bei Trennung und Scheidung
- Sorgerecht und Umgangsrecht
- Familiengerichtliches Verfahren und rechtliche Vertretung
- Unterhalt

13

Wenn sich Eltern trennen, bleibt die Verantwortung für ihre Kinder.

Sie müssen eine vernünftige Regelung für das Sorge- und Umgangsrecht zum Wohle ihrer Kinder finden. Weil das oft nicht einfach ist, gibt es Beratungsstellen mit psychologischer, pädagogischer und rechtlicher Unterstützung.

Beratung bei Trennung und Scheidung

Kinder haben ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Auch nach einer Trennung sollen beide Eltern den Kindern soweit wie möglich erhalten bleiben. Ganz besonders im Hinblick darauf sollen Eltern ermutigt und unterstützt werden, eine passende Lösung für die Regelung der Elternverantwortung zu finden.

Deshalb wird vom Gesetzgeber der Anspruch auf Beratung bei Partnerschaftsproblemen, bei Familienkonflikten und Familienkrisen und bei Trennung und Scheidung besonders hervorgehoben.

In Berlin steht ein Netz von Beratungsstellen behördlicher und freier Träger zur Verfügung. In den Beratungsstellen werden zum Teil auch Beratungen in fremden Sprachen bzw. durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Migrationshintergrund durchgeführt.

Psychologische, pädagogische und juristische Unterstützung spielen gleichermaßen eine Rolle. Es werden jedoch nur allgemeine Rechtsauskünfte gegeben, keine Rechtsberatungen erteilt.

Bei einer Trennung müssen unter anderem folgende Fragen geklärt werden:

- Unterhaltsansprüche der nicht erwerbstätigen (Ehe-)Partner und der von ihnen betreuten Kinder für die Zeit der Trennung und nach der Scheidung,
- Regelung der elterlichen Sorge (z. B. wo die Kinder leben sollen) und Umgangsgestaltung für die gemeinsamen Kinder,
- vorläufige Nutzung und endgültige Zuteilung der gemeinsamen (Ehe-)Wohnung und Aufteilung des Hausrats,
- Auswirkung des Versorgungsausgleichs (das ist die hälftige Aufteilung der während der Ehezeit einschließlich der Getrenntlebenszeit angesammelten Rentenanwartschaften auf beide Partner) und des Zugewinnausgleichs,
- Auswirkung von wegfallenden bzw. entstehenden Ansprüchen auf direkte und indirekte (steuerliche) familienbezogene Leistungen, insbesondere wenn der unterhaltsverpflichtete Partner in eine andere Steuerklasse eingestuft wird.

Lassen Sie sich möglichst gemeinsam mit Ihrem (Ehe-)Partner umfassend über die Folgen einer Trennung informieren, bevor Sie endgültige Entscheidungen treffen.

Bemühen Sie sich um eine faire Regelung bei der Gestaltung des Sorge- und Umgangsrechts für die gemeinsamen Kinder. Kinder dürfen nicht zum Streitobjekt gemacht und nicht mehr als unvermeidlich in den Konflikt einbezogen werden. Oft ist es für jeden Beteiligten am besten, sich mit vernünftigen Teillösungen zufrieden zu geben und bestehende Gemeinsamkeiten zu bewahren.

Für Kinder, Jugendliche und Eltern in Trennungssituationen:
www.trennungskind.de

Sorgerecht und Umgangsrecht

Eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft kann, entgegen der ursprünglichen Erwartung, zeitlich begrenzt sein. Elternschaft besteht jedoch ein Leben lang fort - daran sollte bei allen Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten gedacht werden.

Bei getrennt lebenden verheirateten Eltern, geschiedenen Eltern und unverheirateten Paaren, die gemeinsame Sorgeerklärungen abgegeben haben, bleibt es grundsätzlich beim gemeinsamen Sorgerecht der Eltern. Es wird also nicht von Amts wegen ein Sorgerechtsverfahren durchgeführt.

Jeder Elternteil kann jedoch das alleinige elterliche Sorgerecht beantragen. Das Familiengericht gibt dem Antrag statt, wenn der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, dass das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat und der Übertragung widerspricht, oder wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den beantragenden Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Der andere Elternteil erhält das Umgangsrecht, d. h. die Möglichkeit, sein Verhältnis zu seinem Kind durch regelmäßigen Kontakt zu pflegen. Der sorgeberechtigte Elternteil ist gehalten, diese Kontakte zu ermöglichen und zu fördern, denn das Kind hat ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen - dementsprechend haben die Eltern auch Umgangspflichten.

Gelingt den Eltern bezüglich der Ausübung des Umgangs zwischen dem Kind und dem nicht sorgeberechtigten Elternteil keine Einigung, können sie die Beratung und Unterstützung des Jugendamts in Anspruch nehmen. Adressen, Kapitel 16 Im Fall einer Vereitelung oder Erschwerung des Umgangs kann ein Vermittlungsverfahren vor dem Familiengericht beantragt werden.

Grundsätzlich bleibt es nach einer Trennung beim gemeinsamen Sorgerecht. In Konfliktfällen vermittelt das Jugendamt oder entscheidet das Familiengericht.

Mit Zustimmung des anderen Elternteils können Vater oder Mutter das alleinige Sorgerecht erhalten. Ein über 14 Jahre altes Kind kann hierüber mitbestimmen.

Das Familiengericht kann nach Anhörung des Jugendamts auf Antrag das Umgangsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils nur dann einschränken, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Das Umgangsrecht kann nur dann auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Hierfür müssen jedoch schwerwiegende Gründe vorliegen.

Begleiteter Umgang

Kinder brauchen für ihre seelische Entwicklung beide Eltern, und sie können die Trennung der Eltern besser verkraften, wenn beide Eltern weiterhin für sie da sind und der Kontakt zu beiden Eltern gelebt werden kann.

Der Kontakt des Kindes zu beiden Eltern ist für seine Entwicklung von großer Bedeutung.
Wenn Eltern es nicht alleine schaffen, den Kontakt aufrecht zu erhalten, gibt es die Möglichkeit des „Begleiteten Umgangs“.

„Begleiteter Umgang“ ist ein unterstützendes Angebot für Familien, die den Kontakt und die persönliche Beziehung von beiden Elternteilen zu den

13

Kindern aufrecht erhalten wollen, dies aber nicht allein verwirklichen können. Die Umgangskontakte zwischen dem Kind und dem getrennt lebenden Elternteil werden dann mit Hilfe professioneller Begleitung geplant, durchgeführt und nachbereitet. Umgangsbegleiter verfügen über sozialpädagogische, psychologische und rechtliche Kenntnisse auch für sehr konfliktbeladene Trennungs- und Scheidungssituationen.

Formen des „Begleiteten Umgang“ sind beispielweise:

- betreute Umgangsanbahnung, wenn über einen längeren Zeitraum kein Kontakt zum Kind bestand,
- betreute Übergabe, wenn es bei der Übergabe des Kindes ständig zu Streitigkeiten kommt,
- kontrollierter Umgang, wenn befürchtet wird, dass der Umgang dem Kind schaden könnte,
- betreuter Umgang, wenn die Gefahr besteht, dass das seelische und körperliche Wohl des Kindes beeinträchtigt wird.

Eltern, die sich vor einer Scheidung über Wohnung, Hausrat und Sorgerecht für die Kinder einigen, können im Verfahren Kosten sparen.

Umgangsbegleitung wird von Trägern der Jugendhilfe angeboten, teilweise auch von den Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Wenn Sie Umgangsbegleitung in Anspruch nehmen möchten, wenden Sie sich in einem ersten Schritt an das zuständige Jugendamt Ihres Wohnbezirks. Adressen, Kapitel 16 Begleiteter Umgang kann auch durch familiengerichtliche Anordnung oder durch Privatvereinbarung zustande kommen.

Familiengerichtliches Verfahren und rechtliche Vertretung

Wenn Sie sich scheiden lassen wollen, müssen Sie sich rechtsanwaltlich vertreten lassen. Beim Familiengericht wird dann über den Scheidungsantrag und die Scheidungsfolgeregelungen zusammen verhandelt.

Wenn Sie sich mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner vorher über den Zeitpunkt der Trennung (in der Regel mindestens ein Jahr vor der Scheidung), die Gestaltung des Sorge- und Umgangsrechts für die gemeinsamen Kinder, die Überlassung der Ehewohnung und die Aufteilung des Hausrats geeinigt haben - ggf. mit Hilfe von Beratung, reicht ein Rechtsanwalt aus. So können erhebliche Kosten gespart werden.

Gerichts- und Rechtsanwaltskosten

Bei Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen trägt grundsätzlich jeder Ehepartner die Hälfte der Gerichtskosten und die Kosten für die eigene anwaltliche Vertretung. Bei Unterhaltsprozessen trägt diejenige Partei die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, die im Prozess unterliegt.

Bei geringem Einkommen und Vermögen kann Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden. Je nach den Einkommensverhältnissen können die Kosten dann ratenweise bezahlt werden oder sie werden teilweise bzw. ganz vom Staat getragen.

Unterhalt

Rangfolge der Unterhaltspflicht

Die Unterhaltspflicht besteht unabhängig vom Alter zwischen Verwandten in sogenannter gerader Linie. Dies sind Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern. Auch Ehepartner sind einander unterhaltsverpflichtet.

Der Unterhaltsanspruch von Kindern ist vorrangig. Dies gilt aber nur für minderjährige (unverheiratete) Kinder sowie für volljährige (unverheiratete) Kinder bis Vollendung des 21. Lebensjahrs, die bei den Eltern bzw. einem Elternteil wohnen und noch die (allgemein bildende) Schule besuchen. Erst dann kommen die Ansprüche von unterhaltsberechtigten oder geschiedenen Ehepartnern sowie anderen Berechtigten, z. B. volljährigen Kindern in Ausbildung bzw. Studium oder Eltern.

Unterhalt für Kinder

Kinder haben Anspruch auf Unterhalt, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb einer Ehe geboren sind.

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf des Kindes und schließt auch die Finanzierung einer angemessenen Schul- bzw. Berufsausbildung ein.

Der Elternteil, bei dem das minderjährige Kind lebt, erfüllt seine Unterhaltspflicht, indem er für das Kind sorgt, es erzieht, ernährt, mit Kleidung ausstattet, die Miete bezahlt usw.

Kinder zuerst - der Unterhaltsanspruch von Kindern ist vorrangig.
Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, muss für das Kind zahlen.

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, muss den sogenannten Barunterhalt leisten, d. h. die zum Unterhalt notwendigen Geldmittel beisteuern.

Ist ein Elternteil eines unterhaltsberechtigten Kindes zahlungsunfähig, muss der andere Elternteil allein für den Unterhalt des Kindes sorgen. Wenn beide Elternteile nicht leistungsfähig sind, können die Großeltern für den Unterhalt herangezogen werden.

Unterhaltsberechnung, Mindestunterhalt

Die Höhe des Barunterhalts richtet sich nach dem (bereinigten) Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen und dem Alter des Kindes.

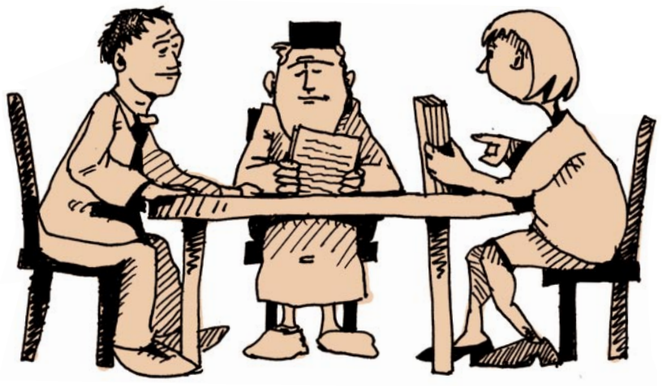

Der Unterhalt wird entweder als fester Betrag („statisch“) oder als Prozentsatz eines sogenannten Mindestunterhalts festgelegt („dynamisch“). Letzteres hat den Vorteil, dass eine Änderung des Mindestunterhalts automatisch zur Anpassung des Unterhaltsbetrags führt, ohne dass Behörden oder Gerichte in Anspruch genommen werden müssen.

Vollendete Lebensjahre	Mindestunterhalt
bis 6	317 Euro
6 bis 12	364 Euro
12 bis 18	426 Euro

Die „Düsseldorfer Tabelle“ gibt Richtwerte für die Höhe des Unterhalts.

Das Jugendamt unterstützt bei der Geltendmachung der Ansprüche.

Für die Berechnung des individuellen Unterhaltsbedarfs des Kindes und der Zahlbeträge hat sich die sogenannte Düsseldorfer Tabelle als Orientierungshilfe bewährt.

Kindergeld wird auf den Unterhaltsanspruch angerechnet: Wenn derjenige Elternteil das Kindergeld erhält, der das Kind betreut, wird die Höhe des Barunterhalts, den derjenige Elternteil leisten muss, der das Kind nicht betreut, um die Hälfte des Kindergelds gemindert. Bei volljährigen Kindern wird der Bedarf um das volle Kindergeld gemindert.

Unterhaltsansprüche geltend machen

Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für minderjährige Kinder und junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr erhalten Sie Beratung und Unterstützung beim Jugendamt. Adressen, Kapitel 16 Auf Ihren Antrag hin kann darüber hinaus eine Beistandschaft eingerichtet werden.

Weitere Informationen

Broschüre „Unterhalt für Minderjährige und junge Erwachsene“ der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
www.berlin.de/sen/familie/sorgerecht_und_unterhalt/

Unterhalt bei Trennung und Scheidung

In der Zeit des Getrenntlebens ist der Anspruch auf Ehegattenunterhalt höher als nach einer Scheidung. Dass der unterhaltsberechtigte Ehepartner eine eigene Erwerbstätigkeit aufnimmt, kann nur verlangt werden, wenn es nach dessen persönlichen Verhältnissen von ihm erwartet werden kann, z. B. weil er vor oder zu Beginn der Ehe erwerbstätig war. Die Dauer der Ehe und die wirtschaftlichen Verhältnisse der beiden Ehepartner werden dabei berücksichtigt.

Nach der Ehescheidung gilt der Grundsatz, dass beide Ehepartner für ihren Lebensunterhalt selbst sorgen müssen. Ist ein Ehepartner dazu nicht in der Lage, hat er unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber dem anderen Ehepartner Anspruch auf Unterhalt. Dies kann zum Beispiel wegen der Betreuung eines gemeinsamen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt der Fall sein. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs kann sich (z. B. durch Belange des Kindes) verlängern.

Auch wenn die Partner nicht miteinander verheiratet waren, muss der Vater des Kindes mindestens drei Jahre lang nach der Geburt Unterhalt an die Mutter zahlen, wenn diese wegen Betreuung des Kindes nicht in der Lage ist, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Dies kann unter bestimmten Voraussetzungen auch umgekehrt gelten - wenn der Vater das Kind betreut.

Die Höhe des Ehegattenunterhalts richtet sich grundsätzlich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die den Lebensstandard der Ehepartner zum Zeitpunkt der Scheidung geprägt haben. Der Unterhalt umfasst auch die Kosten einer Krankenversicherung und meistens eine angemessene Alters- und Invaliditätsvorsorge. Da es keine gesetzlich vorgeschriebenen Unterhaltssätze gibt, bemessen die Gerichte den Ehegattenunterhalt in der Regel nach folgender Quote: drei Siebentel des verfügbaren Netto-Einkommens des unterhaltspflichtigen erwerbstätigen Ehepartners, bei Personen im Rentenalter die Hälfte.

Reichen die Einkünfte des weniger verdienenden Ehepartners nach der Scheidung nicht aus, seine Lebensverhältnisse wie in der Ehe fortzusetzen, besteht zur Aufrechterhaltung des gewohnten Lebensstandards ein Anspruch auf Aufstockungsunterhalt.

Diese Grundsätze gelten auch bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Nach der Scheidung müssen die Ehepartner selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen. Dieser Grundsatz gilt dann nicht, wenn ein Ehepartner dazu nicht in der Lage ist, z. B. wegen Betreuung eines gemeinsamen Kindes. Dann kann er unter bestimmten Voraussetzungen Ehegattenunterhalt beanspruchen.

Weitere Informationen

Buch „alleinerziehend - Tipps und Informationen“
www.bmsfsfj.de
Herausgeber: Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V.
www.vamv.de
Bestellung: Einzelexemplare bei kontakt@vamv.de, mehrere Exemplare bei publikationen@bundesregierung.de

13

Erziehungs- und Familienberatungsstellen Kapitel 12

Zusammenwirken im Familienkonflikt - Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft e. V.
Mehringdamm 50, 10961 Berlin, Telefon 030 8610195

Kindschaftsrechtliche Beratung und Vertretung der Jugendämter Kapitel 1

Allgemeine oder regionale (soziale bzw. sozialpädagogische) Dienste der Jugendämter Adressen, Kapitel 16

Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) Bundesverband e. V.
Hasenheide 70, 10967 Berlin, Telefon 030 6959786
kontakt@vamv-bundesverband.de
www.vamv.de

13

Was wird später sein?

Vorsorge für das Alter und den Krankheits- und Todesfall

- Leistungen der Rentenversicherung
- Vollmachten und Verfügungen
- Erbschaftsfragen

14

Leistungen der Rentenversicherung

Kindererziehungsjahre

Zeiten, in denen Eltern nicht arbeiten, sondern ihre Kinder erziehen, zählen teilweise für die Rente mit.

Kindererziehungszeiten können bei Müttern und Vätern als rentenrechtliche Zeiten anerkannt werden. Hierbei werden ihnen die Zeiten der Erziehung für Geburten bis 1991 für ein Jahr und für Geburten ab 1992 für drei Jahre nach der Geburt angerechnet. Eine Aufteilung der Erziehungsjahre zwischen den Eltern ist möglich. Die Berechtigten müssen keine Beiträge für die Zeiten zahlen.

Darüber hinaus werden Erziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes als „Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung“ anerkannt. Diese können Einfluss auf die Erfüllung der Voraussetzungen und die Berechnung einer Rente haben.

Rentenversicherungspflicht von Pflegepersonen

Pflegepersonen können in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sein, wenn sie mindestens 14 Stunden wöchentlich einen Pflegebedürftigen in seiner häuslichen Umgebung (nicht erwerbsmäßig) pflegen. Voraussetzung ist, dass der Pflegebedürftige einen Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder privaten Pflegeversicherung hat.

Die Pflegeperson beantragt die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen bei der für den Pflegebedürftigen zuständigen Pflegekasse. Die Pflegekasse prüft und entscheidet, ob eine Rentenversicherungspflicht gegeben ist, und übernimmt die Beiträge.

Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Im Fall einer Erwerbsminderung und bei Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen können Versicherte eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (halbe Rente) oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung (volle Rente) erhalten. Erwerbsgemindert ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden (voll erwerbsgemindert) bzw. sechs Stunden (teilweise erwerbsgemindert) täglich erwerbstätig zu sein. Festgestellt wird die Leistungsfähigkeit durch den zuständigen Rentenversicherungsträger.

Versicherte, die vor dem 2. Januar 1961 geboren wurden, profitieren von einer Vertrauensschutzregelung. Ihnen kann eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit gewährt werden.

Zu dieser Rente kann in begrenztem Maß hinzuverdient werden.

Witwen-/Witwerrente

Nach dem Tode des Versicherten besteht für den hinterbliebenen Ehepartner Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der Versicherung des Verstorbenen, solange der/die Hinterbliebene unverheiratet bleibt. Voraussetzung ist die Erfüllung der Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren während der eigene Beiträge gezahlt worden sind. Das gilt für Hinterbliebene eingetragener Lebenspartnerschaften ebenso.

Grundsätzlich wird die sogenannte „kleine“ Witwen-/Witwerrente gezahlt, die 25 Prozent der Rente des Verstorbenen beträgt. Sie ist in der Regel auf zwei Jahre nach Tod des Ehepartners begrenzt.

Die „große“ Witwen-/Witwerrente wird gezahlt, wenn das 45. Lebensjahr vollendet ist, ein Kind erzogen wird oder der Hinterbliebene erwerbsgemindert ist. Sofern mindestens ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren und die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde, beträgt die Rente 60 Prozent der Rente wegen voller Erwerbsminderung des verstorbenen Versicherten, sonst 55 Prozent. Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt.

Die Altersgrenze für den Bezug der „großen“ Witwen-/Witwerrente wird für Todesfälle ab dem Jahr 2012 stufenweise vom 45. auf das 47. Lebensjahr angehoben.

Wird neben der Rente eigenes Einkommen erzielt, findet oberhalb eines Freibetrags eine Einkommensanrechnung statt. Die Hinterbliebenenrente kann sich dadurch schmälern oder ganz entfallen.

Erziehungsrente

Wenn der Ehepartner stirbt, sorgt die Witwenrente dafür, dass die Lebenshaltungskosten weiterhin bestritten werden können.

Versicherte haben Anspruch auf Erziehungsrente, wenn die Ehe ab Juli 1977 geschieden wurde und der geschiedene Ehepartner gestorben ist. Voraussetzung ist die Erfüllung der Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren aus eigenen Beiträgen, der Status eines geschiedenen Ehepartners und die Erziehung eines Kindes.

Die Erziehungsrente wird nicht aus den Beiträgen des Verstorbenen, sondern aus dem Versicherungskonto des Berechtigten berechnet. Für die Einkommensanrechnung gelten die gleichen Vorschriften wie bei Witwen-/Witwerrenten.

Halb- und Vollwaisenrente

Beim Tod eines Elternteils bekommen die Kinder bis zu einem bestimmten Alter eine Waisenrente.

Kinder haben Anspruch auf Waisenrente, wenn der verstorbene Elternteil die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von fünf Jahren erfüllt hat oder die Wartezeit als erfüllt gilt. Sind beide unterhaltsverpflichteten Elternteile verstorben, wird Vollwaisenrente gezahlt, lebt ein Elternteil noch, Halbwaisenrente.

Als Kinder gelten auch Pflegekinder, Stiefkinder, Enkel und Geschwister, die in den Haushalt des Verstorbenen aufgenommen waren, Enkel und Geschwister ebenfalls, wenn sie (überwiegend) Unterhalt vom verstorbenen Elternteil bekommen haben.

Waisenrente wird grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr gezahlt. Über das 18. Lebensjahr hinaus - längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahrs - wird Waisenrente gezahlt, wenn die Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales, kulturelles oder ökologisches Jahr leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung vor Vollendung des 27. Lebensjahrs durch den Wehr- oder Zivildienst unterbrochen, verlängert sich der Anspruchszeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus.

Bis zum 18. Lebensjahr wirkt sich Einkommen nicht auf den Rentenanspruch der Waise aus. Bei über 18-ährigen Waisen findet eine Einkommensanrechnung oberhalb eines bestimmten Freibetrags statt.

Es können Situationen eintreten, in denen Sie nicht mehr über Ihre Angelegenheiten oder die Ihrer Familie entscheiden können (z. B. bei Krankheit oder einem Unfall). Sie sollten rechtzeitig Vollmachten für andere Personen oder Verfügungen erteilen, damit im Ernstfall alles entsprechend Ihren Vorstellungen verläuft.

Altersrente

Ab 2012 wird die Regelaltersgrenze bis zum Jahr 2029 schrittweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Die Altersgrenze von 67 Jahren gilt für ab 1964 Geborene. Rente ab dem 65. Lebensjahr ohne finanzielle Nachteile werden nur noch Versicherte, die 45 Jahre Pflichtbeitrags- und Berücksichtigungszeiten haben, und Schwerbehinderte beziehen können.

Derzeit wird die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren erreicht. In vielen Fällen ist es möglich, sie früher in Anspruch zu nehmen, was allerdings mit finanziellen Einbußen verbunden sein kann. Wegen der Vielzahl der Besonderheiten ist eine individuelle Beratung unverzichtbar.

Weitere Informationen

Die Rentenversicherungsträger halten zahlreiche Broschüren und Merkblätter zu den Themenfeldern Rente, Rehabilitation, Versicherung, internationale Regelungen, private Altersvorsorge sowie Zusatz- und Sonderversorgung bereit.

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg (ehemals LVA):
www.deutsche-rentenversicherung-berlin-brandenburg.de
Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals BfA):
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Vollmachten und Verfügungen

Vorsorge treffen

Andere Menschen zu bevollmächtigen, stellvertretend für Sie etwas zu tun oder zu entscheiden, dafür gibt es im Alltag viele Anlässe. Ein Beispiel sind Vollmachten für Personen, mit denen Ihr Kind verreist, für den Fall, dass ärztliche Behandlungen notwendig werden.

Durch Erkrankung oder Unfall können Situationen eintreten, in denen Sie vorübergehend oder dauerhaft keine selbständigen Entscheidungen mehr treffen können. Die Wünsche und Vorstellungen, die Sie für eine solche Situation haben und wer im Ernstfall Entscheidungen für Sie treffen soll, können Sie in einer Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht niederlegen. Geht es um Ihre Wünsche und Vorstellungen zur medizinischen Behandlung, spricht man von einer Patientenverfügung.

Betreuungsverfügung

Für den Fall, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbständig regeln können, wird vom Gericht ein Betreuer für Sie eingesetzt. Damit dann keine fremde, sondern eine Person Ihres Vertrauens sich um Ihre Belange kümmert, können Sie vorsorglich dem Gericht bestimmte Personen für dieses Amt vorschlagen (oder auch ausdrücklich davon ausschließen). Dies machen Sie in Form einer Betreuungsverfügung.

Wenn Sie minderjährige Kinder haben, können Sie in der Betreuungsverfügung auch benennen, wer im Todesfall die Vormundschaft für Ihr Kind übernehmen soll. Das können Familienmitglieder, Freunde oder nichteheliche Lebenspartner sein, die im Notfall zur Übernahme der Verantwortung bereit wären. Im Todesfall würde das Vormundschaftsgericht die Eignung der von Ihnen gewünschten Person durch das zuständige Jugendamt bestätigen lassen, bevor es sie zum Vormund bestellt.

Haben Sie nichts festgelegt, würde das Vormundschaftsgericht einen Vormund bestimmen und dazu das zuständige Jugendamt einbeziehen. Das Jugendamt würde ermitteln, welche Personen - in der Regel Verwandte und Verschwägerte - als Vormund in Betracht kommen.

Eine Betreuungsverfügung kann sich erübrigen, wenn Sie einer Person Ihres Vertrauens eine umfassende Vorsorgevollmacht erteilt haben.

Weitere Informationen

Hinweise zum Erstellen einer Betreuungsverfügung auf der Internetseite des Bundesministeriums für Justiz
www.bmj.bund.de

Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“ des Bayerischen Staatsministeriums für Justiz unter
www.verwaltungsportal.bayern.de

zur Vorsorgevollmacht: Internetseite der Bundesnotarkammer unter
www.vorsorgeregister.de

Patientenverfügung

Welche Therapie und Behandlung Sie im Krankheitsfall möchten, entscheiden Sie in der Regel nach ärztlicher Beratung selbst. Auf Grund eines Unfalls oder in der letzen Lebensphase können Sie in eine Situation kommen, Ihren Willen nicht (mehr) ausdrücken zu können. Dann müssen andere Menschen stellvertretend für Sie entscheiden. Ärztinnen bleibt häufig nur, danach zu verfahren, was sie für den mutmaßlichen Willen des Patienten halten.

Um für solche Situationen vorzusorgen, können Sie sich vorausschauend eine Meinung dazu bilden, welche Maßnahmen unter welchen Umständen ergriffen werden sollen, und dies in Form einer Patientenverfügung festhalten.

Sinnvoll ist es, die Patientenverfügung durch eine Betreuungsverfügung (oder eine Vorsorgevollmacht) zu ergänzen. Dann kann eine von Ihnen bevollmächtigte Vertrauensperson gegenüber den Ärztinnen Ihren Willen vertreten.

Weitere Informationen

Hinweise zum Schreiben einer Patientenverfügung in der Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums für Justiz unter
www.bmj.bund.de

Erbschaftsfragen

Erbrechtsansprüche

Erbrechtsansprüche hängen hauptsächlich davon ab, welches Verwandtschaftsverhältnis zur verstorbenen Person bestand, denn grundsätzlich erben in Deutschland nur Verwandte. Daneben ist zu berücksichtigen, ob die oder der Verstorbene verheiratet war oder bis zum Tod in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat oder ob ein Testament hinterlassen wurde.

Erbfolge

Aufgrund der gesetzlichen Erbfolge sind Erben erster Ordnung Abkömmlinge, also Kinder, Enkel usw. Erben zweiter Ordnung sind die Eltern der verstorbenen Person und deren Kinder, also Geschwister, Nichten, Neffen usw. Erben dritter Ordnung sind Großeltern oder deren Abkömmlinge (z. B. Tanten, Cousins). Nehmen Erben der ersten Ordnung das Erbe an, sind die Erben der zweiten und dritten Ordnung nicht mehr erbberechtigt. Innerhalb einer Ordnung treten die Abkömmlinge nur dann an die Stelle ihrer Eltern, wenn diese bereits verstorben sind oder das Erbe ausschlagen.

Neben Erben der ersten Ordnung erbt der überlebende Ehepartner bzw. Lebenspartner die Hälfte des Nachlasses. Neben Erben der zweiten Ordnung und neben Großeltern erbt der überlebende Ehepartner bzw. Lebenspartner drei Viertel. Wer nicht verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, wird nicht gesetzlicher Erbe, sondern kann nur in einem Testament bedacht werden.

Testament

Durch ein Testament können Sie von der gesetzlichen Erbfolge grundsätzlich beliebig abweichen („Testierfreiheit“). Wer ein Testament macht, muss allerdings berücksichtigen, dass einige enge Verwandte Anspruch auf einen Pflichtteil haben. Falls solche Verwandte durch ein Testament enterbt werden, steht ihnen ein Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Werts des gesetzlichen Erbteils zu.

Erbschaftsteuerpflicht

Alle Erben unterliegen der Erbschaftsteuerpflicht. Wer mit dem Erblasser - der verstorbenen Person - nicht nahe verwandt oder verheiratet war, muss höhere Steuern zahlen als andere Personen. Für Witwen und Witwer gibt es außerdem Freibeträge.

Nachlassangelegenheiten

Falls Sie im Besitz des Testaments eines Verstorbenen sind, müssen Sie es zusammen mit der Sterbeurkunde unverzüglich an das Amtsgericht schicken, in dessen Bezirk der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. Die Abteilungen des Gerichts, die sich mit Nachlassangelegenheiten befassen, werden Nachlassgericht genannt.

Wenn Sie vom Erbfall Kenntnis genommen haben, können Sie innerhalb von sechs Wochen durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht das Erbe ausschlagen (z. B., wenn die Schulden des Verstorbenen die hinterlassenen Vermögenswerte übersteigen). Wenn Sie das Erbe annehmen, benötigen Sie nicht in jedem Fall einen Erbschein. Oftmals genügt ein vom Amtsgericht eröffnetes Testament. Sofern ein Grundstück, eine Eigentumswohnung oder erhebliches Vermögen zum Nachlass gehören, wird ein Erbschein verlangt. Diesen erhalten Sie auf Antrag ebenfalls vom Nachlassgericht.

Weitere Informationen

Broschüre „Erben und Vererben“ des Bundesministeriums der Justiz
www.bmj.bund.de

Wer Ihr Vermögen erbt, ist gesetzlich geregelt. Sie können aber durch ein Testament abweichende Bestimmungen treffen.

SOS - Familie in Not

Hilfe in akuten Notsituationen

- Allgemeine Notfallnummern
- Krisendienste für Kinder, Jugendliche und Familien

15

Wenn guter Rat gefragt ist, helfen Not- und Krisendienste schnell und unbürokratisch. Das Angebot reicht von telefonischer Beratung über persönliche Gespräche, beides auch anonym, bis zur vorübergehenden Aufnahme.

Krisendienste für Kinder, Jugendliche und Familien

In Berlin existiert ein breit gefächertes Angebot an Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und erwachsene Familienmitglieder, die in Not und Bedrängnis geraten sind.

Im Folgenden werden die Anlaufstellen mit ihrer telefonischen Erreichbarkeit aufgeführt. Die Anschriften finden Sie im Adressenverzeichnis.

Kinder, Jugendliche und Eltern in akuten Familienkrisen können sich an den **Krisendienst Kinderschutz** der Jugendämter wenden: Telefon Vorwahl des Bezirksamts + 55555, Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Bei akuten Problemen und wenn ihr Wohl gefährdet ist, können sich Kinder und Jugendliche auch direkt an den (überregionalen) Kindernotdienst, Jugendnotdienst oder Mädchennotdienst wenden. Die Notdienste sind rund um die Uhr zu erreichen und helfen unbürokratisch, auch ohne Kenntnis der Eltern.

Der **Kindernotdienst** unter Telefon **030 610061** nimmt zu jeder Tages- und Nachtzeit Kinder in Not bis zu 14 Jahren kurzfristig auf und bietet Familien Soforthilfe bei Krisen. Die Mitarbeiterinnen führen gemeinsame Beratungsgespräche mit den Kindern, Eltern oder anderen Bezugspersonen. Bei Bedarf werden auch Hausbesuche gemacht.

Für Bürgerinnen und Bürger, die Anzeichen für Vernachlässigung von Kindern bzw. für Gewalt gegen Kinder wahrnehmen, ist die **Hotline Kinderschutz** mit der Rufnummer Telefon **030 610066** rund um die Uhr geschaltet. Bei jeder eingehenden Meldung nehmen die Beraterinnen eine Einschätzung der Gefährdung vor und leiten notwendige Schutzmaßnahmen ein.

Der **Jugendnotdienst** unter Telefon **030 610062** ist Anlaufstelle für 14- bis 18-jährige Mädchen und Jungen in Not- und Krisensituationen. Auch hier erfolgt die Hilfe unbürokratisch zu jeder Tages- und Nachtzeit. Auf Wunsch bleibt die Anonymität gewahrt. Das Angebot reicht von telefonischer Beratung über persönliche Gespräche bis zur vorübergehenden Aufnahme.

Die **Kontakt- und Beratungsstelle (KuB)** unter Telefon **030 61006800** steht jungen Menschen zwischen 12 und 25 Jahren zur Verfügung, die von zu Hause weggelaufen sind und mehr oder weniger auf der Straße leben. Die Beratungsstelle ist Teil des Jugendnotdienstes und bietet Hilfe in Notlagen, Konfliktberatung, Vermittlungsgespräche mit Eltern, Vormündern etc., Unterstützung im Umgang mit Behörden, Vermittlung von medizinischen und juristischen Hilfen sowie Notschlafplätze für junge Menschen zwischen 12 und 18 Jahren.

Der **Mädchennotdienst** unter Telefon **030 610063** bietet Mädchen und jungen Frauen im Alter von 14 bis 21 Jahren Beratung und eine vorübergehende Aufnahmemöglichkeit in Not- und Krisensituationen.

Die Einrichtung **Papatya** des Türkisch-Deutschen Frauenvereins e. V. bietet Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund, die wegen familiärer und kultureller Konflikte von zu Hause geflohen sind, anonym Schutz und Hilfe. Papatya ist telefonisch über den Jugendnotdienst oder den Mädchennotdienst unter Telefon **030 610062** oder **030 610063** zu erreichen. Es gibt eine vorübergehende Aufnahmemöglichkeit für Mädchen sowie Beratung und Unterstützung auch für ihre Eltern. Die Zusammenarbeit mit den Eltern erfolgt über das zuständige Jugendamt.

Das **Kinderschutz-Zentrum e. V.** hilft Familien in Krisensituationen, z. B. bei seelischer oder körperlicher Misshandlung von Kindern. Ein Krisentelefon für Kinder, Jugendliche und Eltern ist unter Telefon **0800 1110444** täglich von 09:00 bis 20:00 Uhr geschaltet. Das Hilfeangebot umfasst Beratung und Therapie sowie die kurz- oder mittelfristige Aufnahme von misshandelten, vernachlässigten oder gefährdeten Kindern in eine Kinderwohngruppe. Die Eltern werden in den Beratungsprozess einbezogen.

Kind im Zentrum des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerks Lazarus gAG unter Telefon **030 2828077** oder **030 3247090** hilft - auch kurzfristig und auf Wunsch anonym - sexuell missbrauchten Kindern, Jugendlichen und deren Familienangehörigen. Betroffene werden bei der Bewältigung von Krisen, die durch die Offenlegung von sexuellem Missbrauch ausgelöst werden, und bei der Bewältigung der Missbrauchsfolgen unterstützt. Das Angebot wendet sich speziell auch an Menschen mit geistiger Behinderung. Es richtet sich ebenfalls an Jugendliche und Erwachsene, die sexuelle Gewalt ausgeübt haben.

Wildwasser - Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch von Mädchen e. V. - hilft Mädchen, die sexuell missbraucht wurden. Telefonberatung findet tagsüber unter Telefon **030 48628222** oder **030 2824427** statt. Persönliche Gespräche können vereinbart werden. Darüber hinaus ist auch eine Rechtsberatung möglich. Das Hilfeangebot erfolgt bei Bedarf anonym.

NEUhland e. V. ist eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Notlagen, besonders wenn Gefühle der Ausweglosigkeit oder Suizidgefahr bestehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von NEUhland e. V. versuchen, mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Eltern neue Perspektiven zu entwickeln. Dazu werden zunächst am Telefon **030 8730111** und dann im persönlichen Kontakt Gespräche geführt. Je nach Absprache mit den Betroffenen werden auch die übrigen Familienmitglieder oder Bezugspersonen einbezogen. Auch besteht die Aufnahmemöglichkeit in eine Wohngemeinschaft in der Nähe der Beratungsstelle.

In akuten Notsituationen helfen die Krisendienste

Kinder Jugend Mädchen NOTDIENST BERLIN

Kindernotdienst **61 00 61**
Jugendnotdienst **61 00 62**
Mädchennotdienst **61 00 63**
Hotline Kinderschutz **61 00 66**

Krisendienst Kinderschutz

Charlottenburg-Wilmersdorf
90291
Friedrichshain-Kreuzberg
90298
Lichtenberg
90296
Marzahn-Hellersdorf
90293
Mitte
90182
Neukölln
90239
Pankow
90295
Reinickendorf
90294
Spandau
90279
Steglitz-Zehlendorf
90299
Tempelhof-Schöneberg
90277
Treptow-Köpenick
90297

+ 55555

HILFE-FÜR-JUNGS e. V. bietet mit dem Projekt **SUBWAY** Beratung und Hilfe für Jungen, die „unterwegs“ sind und „anschaffen“ gehen. Niedrigschwellig wird Hilfe bei Obdach- und Wohnungslosigkeit und bei Problemen mit Gewalt, Hygiene, sexuellen Praktiken und übertragbaren Krankheiten geboten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen auch Eltern für Beratungsgespräche zur Verfügung. Telefon **030 2155759**.

Das Projekt **berliner jungs** des selben Vereins leistet Beratungs- und Aufklärungsarbeit bei außerfamiliären sexuellen Übergriffen gegen Jungen im öffentlichen und halböffentlichen Raum. Es wird Beratung für betroffene Jungen und deren Erziehungsberechtigte angeboten. Telefon **030 23633983**.

Die **BIG-Hotline bei häuslicher Gewalt gegen Frauen** bietet unter der Rufnummer Telefon **030 6110300** täglich in der Zeit von 09:00 bis 24:00 Uhr telefonische Beratung für Frauen, die körperlicher und seelischer Gewalt ausgesetzt sind. Dies erfolgt auf Wunsch auch anonym. Die Mitarbeiterinnen informieren über Zufluchtseinrichtungen, bei Bedarf auch in fremden Sprachen, und vermitteln dorthin. Die Hotline richtet sich zudem an Personen aus dem privaten und sozialen Umfeld von betroffenen Frauen sowie an Behörden, soziale Einrichtungen und Institutionen.

Von 24:00 bis 09:00 Uhr können Frauen sich direkt an die Frauenhäuser wenden: Telefon **030 8511018**, **030 9864332**, **030 91611836**, **030 5593531**, **030 37490622**, **030 80108050**. Dort finden Frauen und ihre Kinder rund um die Uhr Schutz und Aufnahme. Zur Klärung der entstandenen Situation findet psychologische, medizinische und juristische Beratung statt.

Für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen gibt es Hilfe und Information auch im Frauenhausladen Telefon **030 3914947** und am Frauenkrisentelefon Telefon **030 6154243**.

Allgemeine Notfallrufnummern

	Telefon
Polizei	110
Feuerwehr	112
(Kinder-) Ärztlicher Bereitschaftsdienst und Erste-Hilfe-Stellen	030 310031
Berliner Krisendienst	030 3906300
Krankentransport (Deutsches Rotes Kreuz)	19727
Zentraler Hebammenruf	030 2142771
Giftnotruf	030 19240
Drogennotdienst	030 19237
Zahnärztlicher Notdienst	030 89004333
Apotheken-Notdienste	030 310031
www.akberlin.de/akb/oeffentlich/notdienst/	
Telefonseelsorge	0800 1110111 0800 1110222
Geldkartensperrung (ca. 90 Prozent aller Karten nehmen am Notruf teil)	116116 (im Inland gebührenfrei)

Berliner Notdienst Kinderschutz

Kindernotdienst
Gitschiner Straße 49, 10969 Berlin, Telefon 030 610061
info@kindernotdienst.de

Jugendnotdienst
Mindener Straße 14, 10589 Berlin, Telefon 030 610062

Kontakt- und Beratungsstelle (KuB)
Fasanenstraße 91, 10623 Berlin, Telefon 030 61006800
info@kub.de

Mädchennotdienst
Mindener Straße 14, 10589 Berlin, Telefon 030 610063

Hotline Kinderschutz
Gitschiner Straße 49, 10969 Berlin, Telefon 030 610066

Papatya - Anonyme Kriseneinrichtung für junge Migrantinnen (Türkisch-Deutscher Frauenverein e. V.)
Mindener Straße 14, 10589 Berlin, Telefon 030 610062/63
info@papatya.org

Kinderschutz-Zentrum e. V.
Krisentelefon, Telefon 0800 1110444
Beratungsstelle Hohenschönhausen:
Freienwalder Straße 20, 13055 Berlin, Telefon 030 9711717
hsh@Kinderschutz-zentrum-berlin.de
Beratungsstelle Neukölln:
Juliusstraße 41, 12051 Berlin, Telefon 030 6839110
neukoelln@Kinderschutz-zentrum-berlin.de

Kind im Zentrum (Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk Lazarus gAG)
Beratungsstelle Mitte:
Neue Schönhauser Straße 16, 10178 Berlin, Telefon 030 2828077
Beratungsstelle Wilmersdorf:
Pfalzburger Straße 82, 10719 Berlin, Telefon 030 3247090
KIZ@EJF.de

Wildwasser - Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e. V.
Mädchenberatungsstelle in Mitte:
Dircksenstraße 47, 10176 Berlin, Telefon 030 2824427
dircksen@wildwasser-berlin.de

Mädchenberatungsstelle in Wedding:
Wriezener Straße 10 - 11, 13359 Berlin, Telefon 030 7865017
wriezener@wildwasser-berlin.de
Kriseneinrichtung:
Bornemannstraße 12, 13357 Berlin, Telefon 030 21003999
Frauennachtcafé - Nächtliche Krisenanlaufstelle für Frauen
Friesenstraße 6, 10965 Berlin, Telefon 030 61620970
geöffnet: 18:00 bis 06:00 Uhr Sonnabend/Sonntag sowie vor Feiertagen
frauennachtcafe@wildwasser-berlin.de

Neuhland e. V.
Beratungsstelle und Krisenwohnung in Friedrichshain:
Richard-Sorge-Straße 73, 10249 Berlin, Telefon 030 8730111
Beratungsstelle in Pankow (Buch):
Wiltbergstraße 27, 13125 Berlin, Telefon 030 8730111
Beratungsstelle und Krisenwohnung in Wilmersdorf:
Nikolsburger Platz 6, 10717 Berlin, Telefon 030 8730111
post@neuhland.de

HILFE-FÜR-JUNGS e. V.
Nollendorfstraße 31, 10777 Berlin, Telefon 030 2155759
Jungs@subway-berlin.de

Projekt berliner jungs
Leinestraße 49, 12049 Berlin, Telefon 030 23633983
berliner-jungs@jungen-netz.de

Frauenhäuser:
Die Adressen erfahren Sie von 09:00 bis 24:00 Uhr unter Telefon 030 6110300 bei der BIG-Hotline und von 24:00 bis 09:00 Uhr bei den Frauenhäusern unter Telefon 030 8511018, 030 91611836, 030 9864332, 030 37490622, 030 5593531, 030 80108050.

15

Adressen

- Zentrale Auskunftsdienste der Berliner Verwaltung
- Bezirksämter
- Bürgerämter
- JobCenter
- Jugend- und Familienförderung der Jugendämter
- Allgemeine oder regionale (soziale bzw. sozialpädagogische) Dienste der Jugendämter
- Senatsverwaltungen
- Verbände der Freien Wohlfahrtspflege
- Familienverbände
- Jugendverbände

16

Zentrale Auskunftsdienste der Berliner Verwaltung

Berlin-Telefon „900“
Unter der Telefonnummer 030 900 erhalten Sie montags bis freitags von 07:00 bis 19:00 Uhr allgemeine Auskünfte zur Berliner Verwaltung und werden für weitergehende Informationen zu den zuständigen Stellen vermittelt.

Internet-Verwaltungsführer des Landes Berlin
Unter www.berlin.de/verwaltungsfuehrer finden Sie Informationen, interaktive Angebote und weiterführende Links zu allen Dienstleistungen der Berliner Verwaltung.

Bezirksämter

Zu jedem Bezirksamt gehören die Leistungsbereiche Bauwesen, Bildung, Bürgerdienste, Familie, Finanzen, Gesundheit, Immobilien, Jugend, Kultur, Ordnungsangelegenheiten, Personal, Schule, Soziales, Sport, Stadtentwicklung, Umwelt, Verkehr, Wirtschaft, Wohnen.

Die Leistungsbereiche sind in sechs Abteilungen unter der Leitung von fünf Bezirksstadträte und einem Bezirksbürgermeister zusammengefasst. Der Zuschnitt der Abteilungen ist unterschiedlich.

Manche Abteilungen arbeiten im Rathaus, andere in Außenstellen. Die für Ihr Anliegen zuständigen Ansprechpartner im Bezirksamt Ihres Wohnbezirks erfahren Sie bei den Telefonzentralen.

Charlottenburg-Wilmersdorf
Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin, Telefon 030 90291-0
presse@charlottenburg-wilmersdorf.de
www.berlin.de/charlottenburg-wilmersdorf

Friedrichshain-Kreuzberg
Yorckstraße 4 - 11, 10965 Berlin, Telefon 030 90298-0
presse@ba-fk.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/friedrichshain-kreuzberg

Lichtenberg
Möllendorffstraße 6, 13067 Berlin, Telefon 030 90296-0
balibg.Poststelle@libg.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/ba-lichtenberg

Marzahn-Hellersdorf
Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin, Telefon 030 90293-0
marzahn-hellersdorf@berlin.de
www.berlin.de/marzahn-hellersdorf

Mitte
Tiergarten: Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, Telefon 030 9018-0/3111
Wedding: Müllerstraße 146 - 147, 13353 Berlin, Telefon 030 9018-0/3111
Mitte: Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, Telefon 030 9018-0/3111
buergeramt@ba-mitte.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/ba-mitte

Neukölln
Karl-Marx-Allee 83, 12043 Berlin, Telefon 030 90239-0
info@BA-NKN.Verwalt-Berlin.de
www.berlin.de/neukoelln

Pankow
Breite Straße 24 A - 26, 13187 Berlin, Telefon 030 90295-0
poststelle@ba-pankow.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/pankow

Reinickendorf
Eichborndamm 215 - 239, 13437 Berlin, Telefon 030 90294-0
www.reinickendorf.de/mailer_517_de.html
www.reinickendorf.de/

Spandau
Carl-Schurz-Straße 2 - 6, 13597 Berlin, Telefon 030 90279-0
info@ba-spandau.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/Spandau

Steglitz-Zehlendorf
Schloßstraße 80, 12165 Berlin, Telefon 030 90299-0
buergeramt@stegl-zehl.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf

16

Tempelhof-Schöneberg
John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin, Telefon 030 90277-0
kontakt@ba-temp.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/tempelhof-schoeneberg

Treptow-Köpenick
Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin, Telefon 030 90297-0
PressestelleBBm@ba-tk.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/treptow-koepenick

Bürgerämter

In den Bürgerämtern Ihres Bezirks können Sie beispielsweise
- Ihren Wohnsitz anmelden, abmelden oder ummelden,
- einen Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass beantragen,
- einen (EU-)Führerschein beantragen,
- eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltberechtigung beantragen,
- Änderungen in den Fahrzeugpapieren vornehmen oder ein Fahrzeug stilllegen lassen,
- eine Lohnsteuerkarte ausstellen oder ändern lassen,
- ein Führungszeugnis beantragen,
- Antragsformulare, Informationen und Beratung erhalten (z. B. Kindertagesbetreuung, Kinder-, Wohngeld, Wohnberechtigungsschein),
- Hilfestellung bei Brieftaschenverlust bekommen.

Dienstleistungen der Berliner Bürgerämter können bezirksübergreifend in Anspruch genommen werden, Sie sind also nicht auf Bürgerämter in Ihrem Wohnbezirk angewiesen. Ausnahme bilden Lohnsteuerangelegenheiten. Hier wenden Sie sich bitte an die Bürgerämter ihres Wohnbezirks.

Charlottenburg-Wilmersdorf
Halemweg 22, 13627 Berlin, Telefon 030 90292-5222
Heerstraße 12 - 14, 14052 Berlin, Telefon 030 90291-7777
Hohenzollerndamm 177, 10713 Berlin, Telefon 030 90291-6200
Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin, Telefon 030 90291-3333
buergeramt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Friedrichshain-Kreuzberg
Frankfurter Allee 35 - 37, 10247 Berlin, Telefon 030 90298-3303
Schlesische Straße 27 A, 10997 Berlin, Telefon 030 90298-3303
Yorckstraße 4 - 11, 10965 Berlin, Telefon 030 90298-3303
buergeramt@ba-fk.verwalt-berlin.de

Lichtenberg
Anton-Saefkow-Platz 3 - 4, 10369 Berlin, Telefon 030 90296-7800
Egon-Erwin-Kisch-Straße 106, 13059 Berlin, Telefon 030 90296-7800
Ferdinand-Schultze-Straße 55, 13055 Berlin, Telefon 030 90296-7800
Große-Leege-Straße 103, 13055 Berlin, Telefon 030 90296-7800
Möllendorffstraße 5, 10367 Berlin, Telefon 030 90296-7800
Otto-Schmirgal-Straße 1, 10319 Berlin, Telefon 030 90296-7800
www.berlin.de/ba-lichtenberg/buergerdienste/buergerdienste-kontakt.php

Marzahn-Hellersdorf
Alice-Salomon-Platz 3 (Eingang Kurt-Weill-Gasse), 12627 Berlin, Telefon 030 90293-2530
buergeramt.hellemitte@ba-mh.verwalt-berlin.de
Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin, Telefon 030 90293-5500
buergeramt.springpfuhl@ba-mh.verwalt-berlin.de
Hönower Straße 91, 12623 Berlin, Telefon 030 90293-2500
buergeramt.mahlsdorf@ba-mh.verwalt-berlin.de
Marzahner Promenade 11, 12679 Berlin, Telefon 030 90293-2551
buergeramt.marzahnerpromenade@ba-mh.verwalt-berlin.de
Wörlitzer Straße 3, 12689 Berlin, Telefon 030 90293-2572
buergeramt.havemann@ba-mh.verwalt-berlin.de

Mitte
Karl-Marx-Allee 31 (Rathaus), 10178 Berlin, Telefon 030 9018-43210
Mathilde-Jacob-Platz 1 (Rathaus), 10551 Berlin, Telefon 030 9018-43210
Müllerstraße 146 - 147 (Rathaus), 13353 Berlin, Telefon 030 9018-43210
buergeramt@ba-mitte.verwalt-berlin.de

Neukölln
Blaschkoallee 32, 12359 Berlin, Telefon 030 90239-1370
Donaustraße 29 (Rathaus), 12040 Berlin, Telefon 030 90239-3331
Sonnenallee 107, 12045 Berlin, Telefon 030 4664508815/-16
Zwickauer Damm 52, 12353 Berlin, Telefon 030 90239-4377
info@ba-nkn.verwalt-berlin.de

Pankow
Buchholz: Berliner Straße 24, 13127 Berlin, Telefon 030 90295-2222
Karow: Achillesstraße 53, 13125 Berlin, Telefon 030 90295-2222
Pankow: Breite Straße 24a - 26, 13187 Berlin, Telefon 030 90295-2222
Prenzlauer Berg: Fröbelstraße 17, 10405 Berlin, Telefon 030 90295-2222
Weißensee: Berliner Allee 252 - 260, 13088 Berlin, Telefon 030 90295-2222
buergeramt@ba-pankow.verwalt-berlin.de

Reinickendorf
Eichborndamm 215 - 239 (Rathaus), 13437 Berlin, Telefon 030 90294-2888
Heiligensee: Ruppiner Chaussee 268, 13503 Berlin, Telefon 030 90294-2888
Märkisches Viertel: Wilhelmsruher Damm 142 c (Fontane-Haus), 13439 Berlin, Telefon 030 90294-2888
Reinickendorf-Ost: Teichstraße 65, 13407 Berlin, Telefon 030 90294-2888
Tegel: Berliner Straße 35 (Polizeiabschnitt 14), 13507 Berlin, Telefon 030 90294-2888
buergeraemter@ba-rdf.verwalt-berlin.de

Spandau
Carl-Schurz-Straße 2 - 6 (Rathaus), 13597 Berlin, Telefon 030 90279-2727
buergeramt-rathaus@ba-spandau.verwalt-berlin.de
Kladow: Kladower Damm 364, 14089 Berlin, Telefon 030 3699653
buergeramt-kladow@ba-spandau.verwalt-berlin.de
Wasserstadt: Hugo-Cassirer-Straße 48, 13587 Berlin, Telefon 030 355301/70
buergeramt-wasserstadt@ba-spandau.verwalt-berlin.de

Steglitz-Zehlendorf
Lankwitz: Gallwitzallee 87, 12249 Berlin, Telefon 030 848532020
Steglitz: Schloßstraße 37, 12163 Berlin, Telefon 030 90299-6321
Zehlendorf: Kirchstraße 1 - 3, 14163 Berlin, Telefon 030 90299-6360
buergeramt@stegl-zehl.verwalt-berlin.de

Tempelhof-Schöneberg
Schöneberg: John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin, Telefon 030 90277-7020
bueASchb@ba-ts.verwalt-berlin.de
Tempelhof: Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin, Telefon 030 90277-7010
bueatphf@ba-ts.verwalt-berlin.de
Lichtenrade: Briesingerstraße 6, 12307 Berlin, Telefon 030 90277-7030
bueALira@ba-ts.verwalt-berlin.de

Treptow-Köpenick
Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin, Telefon 030 90297-2741/2742
buergeramt-1@ba-tk.verwalt-berlin.de
Michael-Brückner-Straße 1, 12439 Berlin, Telefon 030 6172-4000
buergeramt-2@ba-tk.verwalt-berlin.de
Myliusgarten 20, 12587 Berlin, Telefon 030 6172-3600
buergeramt-3@ba-tk.verwalt-berlin.de
Wassersportallee 56, 12557 Berlin, Telefon 030 6172-6800
buergeramt-4@ba-tk.verwalt-berlin.de

Mobile Bürgerämter
Wann und wo die mobilen Bürgerämter geöffnet haben, können Sie der Internetseite
www.berlin.de/mobued/termine/kalender.xhtml
entnehmen.

JobCenter

JobCenter Charlottenburg-Wilmersdorf
Bundesallee 206, 10717 Berlin, Telefon 0180 100309302601
JobCenter-Charlottenburg-Wilmersdorf@arge-sgb2.de
www.berlin.de/jobcenter/charlottenburg-wilmersdorf/

JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg
Rudi-Dutschke-Straße 3, 10969 Berlin, Telefon 0180 100259203807
JobCenter-Friedrichshain-Kreuzberg@arge-sgb2.de
www.berlin.de/jobcenter/friedrichshain-kreuzberg/

JobCenter Lichtenberg
Gotlindestraße 93, 10365 Berlin, Telefon 0180 100260116001
JobCenter-Berlin-Lichtenberg@arge-sgb2.de
www.berlin.de/jobcenter/lichtenberg/

JobCenter Marzahn-Hellersdorf
Allee der Kosmonauten 29, 12681 Berlin, Telefon 0180 100259916001
JobCenter-Marzahn-Hellersdorf@arge-sgb2.de
www.berlin.de/jobcenter/marzahn-hellersdorf/

JobCenter Berlin Mitte
Sickingenstraße 70, 10553 Berlin, Telefon 0180 100259303807
JobCenter-Berlin-Mitte@arge-sgb2.de
www.berlin.de/jobcenter/mitte/index.html

JobCenter Neukölln
Lahnstraße 56, 12055 Berlin, Telefon 0180 100251406666
Jobcenter-Neukoelln@arge-sgb2.de
www.berlin.de/jobcenter/neukoelln/

JobCenter Pankow
Storkower Straße 133, 10407 Berlin, Telefon 0180 100309506666
Pankow-JobCenter@arge-sgb2.de
www.berlin.de/jobcenter/pankow/

JobCenter Reinickendorf
Miraustraße 54, 13509 Berlin, Telefon 0180 100309401000
Jobcenter-Reinickendorf@arge-sgb2.de
www.berlin.de/jobcenter/reinickendorf/

JobCenter Spandau
Altonaer Straße 70 - 72, 13581 Berlin, Telefon 0180 100251302513
Spandau.ARGE@arge-sgb2.de
www.berlin.de/jobcenter/spandau/

JobCenter Steglitz-Zehlendorf
Birkbuschstraße 10, 12167 Berlin, Telefon 0180 100258206666
Jobcenter-Steglitz-Zehlendorf@arge-sgb2.de
www.berlin.de/jobcenter/steglitz-zehlendorf/

JobCenter Tempelhof-Schöneberg
Wolframstraße 89 - 92, 12105 Berlin, Telefon 0180 100258306666
Jobcenter-Tempelhof-Schoeneberg@arge-sgb2.de
www.berlin.de/jobcenter/tempelhof-schoeneberg/

JobCenter Treptow-Köpenick
Groß-Berliner-Damm 73 a - e, 12487 Berlin, Telefon 0180 100251506666
Jobcenter-Treptow-Koepenick@arge-sgb2.de
www.berlin.de/jobcenter/treptow-koepenick/

Jugend- und Familienförderung der Jugendämter

Charlottenburg-Wilmersdorf
Charlottenburg-City: Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin, Telefon 030 9029-13368
Charlottenburg-Nord: Mierendorffstraße 20, 10589 Berlin, Telefon 030 9029-27533
Charlottenburg-West: Heerstraße 12 - 14, 14052 Berlin, Telefon 030 9029-17557
Wilmersdorf-City: Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, Telefon 030 9029-15104
Schmargendorf, Grunewald: Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, Telefon 030 9029-15105
Integrationsreisen, Gastelternprogramm: Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, Telefon 030 9029-15115/15303

Friedrichshain-Kreuzberg
Regionale Dienste

Lichtenberg
Große-Leege-Straße 103, 13055 Berlin, Telefon 030 90296-5145

Marzahn-Hellerdorf
Regionale Dienste

Mitte
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, Telefon 030 9018-23103/23107/23114

Neukölln
Karl-Marx-Straße 83, 12043 Berlin, Telefon 030 90239-2917
sowie die regionalen Dienste

Pankow
Danziger Straße 81, 10405 Berlin, Telefon 030 90295-3710/3696/3708

16

Reinickendorf
Regionale Dienste

Spandau
Klosterstraße 36, 13581 Berlin, Telefon 030 90279-3731/2477

Steglitz-Zehlendorf
Kirchstraße 1 - 3, 14163 Berlin, Telefon 030 90299-5185/4595/8325
sowie die regionalen Dienste

Tempelhof-Schöneberg
Breslauer Platz, 12159 Berlin, Telefon 030 90277-6016
sowie die regionalen sozialen Dienste

Treptow-Köpenick
Regionale Dienste

Allgemeine oder regionale (soziale bzw. sozialpädagogische) Dienste der Jugendämter

Charlottenburg-Wilmersdorf

Zentrale Auskunft
Fehrbelliner Platz 4, Zimmer 1150, 10707 Berlin, Telefon 030 9029-15021

Charlottenburg-City
Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin, Telefon 030 9029-13617

Charlottenburg-Nord
Nehringstraße 8 - 10, 14059 Berlin, Telefon 030 9029-24393
Mierendorffstraße 20, 10589 Berlin, Telefon 030 9029-27614

Charlottenburg-West
Heerstraße 12 - 14, 14052 Berlin, Telefon 030 9029-17398

Wilmersdorf-City
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, Telefon 030 9029-15260

Schmargendorf, Grunewald
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, Telefon 030 9029-15260

Friedrichshain-Kreuzberg

Kreuzberg-Nord
Adalbertstraße 23 b, 10997 Berlin, Telefon 030 90298-1682/1680

Kreuzberg-Süd
Oranienstraße 140 - 142, 10969 Berlin, Telefon 030 90298-2401/1684

Friedrichshain
Frankfurter Allee 35 - 37, 10247 Berlin, Telefon 030 90298-1631/4465

Lichtenberg

Große-Leege-Straße 103, 13055 Berlin, Telefon 030 90296-7031/5011

Marzahn-Hellerdorf

Zentrale Auskunft
Riesaer Straße 94, 12627 Berlin, Telefon 030 90293-4101

Hellersdorf-Nord
Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin, Telefon 030 90293-2420

Hellersdorf-Ost, Mahlsdorf
Riesaer Straße 94, 12627 Berlin, Telefon 030 90923-4657

Hellersdorf-Süd, Kaulsdorf
Peter-Huchel-Straße 39 a, 12619 Berlin, Telefon 030 547070615

Marzahn-Mitte
Premnitzer Straße 13, 12681 Berlin, Telefon 030 90293-6043

Marzahn-Nord
Märkische Allee 414, 12689 Berlin, Telefon 030 930298115

Marzahn-Süd, Biesdorf
Helene-Weigel-Platz 8, 12681 Berlin, Telefon 030 90293-5421

Mitte

Gesundbrunnen
Grüntaler Straße 21, 13357 Berlin, Telefon 030 9018-45379/45327

Moabit
Mathilde-Jacob-Platz 1, 10551 Berlin, Telefon 030 9018-34342/34319

Wedding
Ruheplatzstraße 13, 13347 Berlin, Telefon 030 9018-44205

Wedding
Schulstraße 101, 13347 Berlin, Telefon 030 9018-45473/45473

Zentrum
Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, Telefon 030 9018-21138/21139

Neukölln

Zentrale Auskunft
Karl-Marx-Straße 83, 12043 Berlin, Telefon 030 90239-2832/2750

Region Nord-Ost
Planetenstraße 60, 12057 Berlin, Telefon 030 90239-2856/2074/2079

Region Nord-West
Karl-Marx-Straße 282, 12057 Berlin, Telefon 030 90239-4215/2540

Region Süd-West
Britzer Damm 93, 12347 Berlin, Telefon 030 90239-2556

Region Süd
Rudower Straße 8, 12351 Berlin, Telefon 030 90239-2601/1553

Pankow

Berliner Allee 252 - 260, 13088 Berlin, Telefon 030 90295-7961/7117

Reinickendorf

Reinickendorf Nord
Nimrodstraße 4 - 14, 13469 Berlin, Telefon 030 90294-6636

Reinickendorf Ost
Teichstraße 65, 13407 Berlin, Telefon 030 90294-6184

Reinickendorf West
Eichborndamm 215 - 239, 13437 Berlin, Telefon 030 90294-6207

Märkisches Viertel
Senftenberger Ring 53, 13435 Berlin, Telefon 030 90294-6236

Spandau

Wilhelmstadt, Gatow, Kladow, Mitte, Heerstraße-Nord
Klosterstraße 36, 13581 Berlin, Telefon 030 90279-3445

Brunsbütteler Damm, West-Staaken, Falkenhagener Feld
Südekumzeile 3 - 3 a, 13591 Berlin, Telefon 030 36707712

Haselhorst, Siemensstadt, Mitte, Hakenfelde
Goldbeckweg 25, 13599 Berlin, Telefon 030 33774612

Steglitz-Zehlendorf

Steglitz
Am Fichtenberg 25, 12165 Berlin, Telefon 030 90299-3578

Lankwitz, Lichterfelde-Ost, Lichterfelde-Süd
Beethovenstraße 34 - 38, 12247 Berlin, Telefon 030 90299-1725

Lichterfelde-West, Zehlendorf-Süd, Zehlendorf-Mitte
Kirchstraße 1 - 3, 14163 Berlin, Telefon 030 90299-8068

Dahlem, Schlachtensee, Nikolassee, Wannsee
Hartmannsweilerweg 63, 14163 Berlin, Telefon 030 90299-8362

Tempelhof-Schöneberg

Schöneberg Nord, Schöneberg Süd, Friedenau
Breslauer Platz, 12159 Berlin, Telefon 030 90277-3564

Tempelhof, Mariendorf
Strelitzstraße 15, 12105 Berlin, Telefon 030 90277-3910

Marienfelde, Lichtenrade
Briesingstraße 6, 12307 Berlin, Telefon 030 90277-8133

Treptow-Köpenick

Alt-Treptow, Plänterwald, Baumschulenweg, Johannisthal
Hans-Schmidt-Straße 10, 12489 Berlin, Telefon 030 90297-5222

Ober-, Niederschöneweide, Adlershof, Spindlersfeld, Köllnische Vorstadt
Hans-Schmidt-Straße 10, 12489 Berlin, Telefon 030 90297-4917

Altglienicke, Bohnsdorf, Grünau, Schmöckwitz, Karolinenhof, Rauchfangswerder
Hans-Schmidt-Straße 10, 12489 Berlin, Telefon 030 90297-4921
Altstadt Köpenick, Wendenschloß, Allende I und II, Müggelheim

Dammvorstadt, Friedrichshagen, Köpenick-Nord, Rahnsdorf
Hans-Schmidt-Straße 10, 12489 Berlin, Telefon 030 90297-5202

Senatsverwaltungen

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Otto-Braun-Straße 27, 10178 Berlin, Telefon 030 90227-5050
briefkasten@senbwf.berlin.de
www.berlin.de/sen/bwf

Senatsverwaltung für Finanzen
Klosterstraße 59, 10179 Berlin, Telefon 030 9020-0
poststelle@senfin.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/sen/finanzen

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz
Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Telefon 030 9025-0
pressestelle@senguv.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/sen/guv

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstraße 47, 10179 Berlin, Telefon 030 90223-0
poststelle@seninnsport.berlin.de
www.berlin.de/sen/inneres

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Oranienstraße 106, 10969 Berlin, Telefon 030 9028-0
pressestelle@senias.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/sen/ias

Senatsverwaltung für Justiz
Salzburger Straße 21 - 25, 10825 Berlin, Telefon 030 9013-0
poststelle@senjust.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/sen/justiz

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, Telefon 030 9012-0
oeffentlichkeitsarbeit@senstadt.verwalt-berlin.de
www.stadtentwicklung.berlin.de

16

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen
Martin-Luther-Straße 105, 10825 Berlin, Telefon 030 9013-0
poststelle@senwtf.verwalt-berlin.de
www.berlin.de/sen/wtf

Berliner Beirat für Familienfragen

Oranienburger Straße 13 - 14, 10178 Berlin, Telefon 030 20089160
post@familienbeirat-berlin.de
www.familienbeirat-berlin.de

Verbände der Freien Wohlfahrtspflege

Arbeiterwohlfahrt (AWO), Landesverband Berlin e. V.
Blücherstraße 62, 10961 Berlin, Telefon 030 25389-0
www.awoberlin.de

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.
Residenzstraße 90, 13409 Berlin, Telefon 030 66633-0
www.caritas-berlin.de

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Paulsenstraße 55 - 56, 12163 Berlin, Telefon 030 82097-0
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.
Brandenburgische Straße 80, 10713 Berlin, Telefon 030 86001-0
info@paritaet-berlin.de
www.paritaet-berlin.de

Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Landesverband Berlin e. V.
Carstennstraße 58, 12205 Berlin, Telefon 030 85404-0
drk@drk.de
www.drk.de

Jüdische Gemeinde zu Berlin
Oranienburger Straße 28 - 31, 10117 Berlin, Telefon 030 88028173
www.jg-berlin.org

Familienverbände

Arbeitskreis Neue Erziehung e. V.
Hasenheide 54, 10967 Berlin, Telefon 030 2590060
ane@ane.de
www.ane.de

Deutscher Familienverband - Landesverband Berlin e. V.
Genter Straße 53, 13353 Berlin, Telefon 030 453001-0/12
DFV.Leinweber@t-online.de
DFV-BRB@t-online.de
www.Deutscher-Familienverband-Berlin.de

Deutscher Kinderschutzbund - Landesverband Berlin e. V.
Malplaquetstraße 38, 13347 Berlin, Telefon 030 45802931
www.kinderschutzbund-berlin.de

Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e. V.
Auguststraße 80, 10117 Berlin, Telefon 030 28395400
info@eaf-bund.de
www.eaf-bund.de

Familienbund der Katholiken - Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin, Telefon 030 3267560
info@familienbund.org
www.familienbund.org

Familie in unserer Zeit e. V.
Lausitzer Straße 14, 10999 Berlin, Telefon 030 6122313

Selbsthilfeinitiative Alleinerziehender e. V. (SHIA)
Rudolf-Schwarz-Straße 29, 10407 Berlin, Telefon 030 4251186
info@shia.de
www.shia.de

Verband alleinerziehender Mütter und Väter - Bundesverband e. V.
Hasenheide 70, 10967 Berlin, Telefon 030 6959786
kontakt@vamv-bundesverband.de
www.vamv.de

16

Jugendverbände

Im Folgenden werden die vom Land Berlin geförderten Jugendverbände aufgeführt. Eine Übersicht der Jugendverbände darüber hinaus finden Sie unter www.ljrberlin.de/ljrberlin/wir-ueber-uns/mitglieder/.

Berliner Jugendfeuerwehr
Märkische Allee 181, 12681 Berlin, Telefon 030 38760218
info@berliner-jugendfeuerwehr.de
www.berliner-jugendfeuerwehr.org

Berliner Jugendrotkreuz
Bachestraße 11, 12161 Berlin, Telefon 030 85005-0
jrk@drk-berlin.de
www.drk-berlin.de/jrk/

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
Waldemarstraße 8 - 10, 10999 Berlin, Telefon 030 7569030
info@bdkj-berlin.de
www.bdkj-berlin.de

Bund Deutscher PfadfinerInnen (BDP)
Kaubstraße 9 - 10, 10713 Berlin, Telefon 030 8611418
lv.berlin@bdp.org
www.bdp-berlin.org

BUNDjugend
Ericht-Weinert-Straße 82, 10439 Berlin, Telefon 030 3928280
info@bundjugend-berlin.de
www.bundjugend-berlin.de

CVJM-Ostwerk e. V. LV Berlin-Brandenburg
Sophienstaße 19, 10178 Berlin, Telefon 030 2849770
info@cvjm-ostwerk.de
www.cvjm-ostwerk.de

Deutsche Jugend aus Russland
Bosestraße 6, 12103 Berlin, Telefon 0179 9126558
info@berlin-djr.de
www.berlin-djr.de

Deutsche Schreberjugend LV Berlin e. V.
Kirschenallee 25, 14050 Berlin, Telefon 030 30099152
info@schreberjugend-berlin.de
www.schreberjugend-berlin.de

DGB Jugend
Keithstraße 1 - 3, 10787 Berlin, Telefon 030 21240310
kontakt@dgb-jugend-bb.de
www.dgb-jugend-bb.de

Evangelische Jugend Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Goethestraße 26 - 30, 10625 Berlin, Telefon 030 3191-0
amt@ejbo.de
www.ejbo.de

Forum Naturfreundejugend Berlin
Gryphiusstraße 23, 10245 Berlin, Telefon 030 32532770
info@naturfreundejugend-berlin.de
www.naturfreundejugend-berlin.de

Jugendwerk der Evangelischen Freikirchen
Rudolfstraße 14, 10245 Berlin, Telefon 030 78702514
info@gjw-bb.de
www.gjw-bb.de

JungdemokratInnen/Junge Linke
Kopenhagener Straße 47, 10437 Berlin, Telefon 030 24729747
info@jungdemokraten.de
www.jungdemokraten.de/

Jugendnetzwerk::lambda
Manteuffelstraße 19, 10997 Berlin-Kreuzberg, Telefon 030 2827990
info@lambda-bb.de
www.lambda-bb.de

Jugendbund djo-Deutscher Regenbogen LV Berlin e. V.
Elbersfelder Straße 18, 10555 Berlin, Telefon 030 2521153
djo.regenbogen@berlin.de
www.djo-regenbogen.de

Junge HumanistInnen LV Berlin e. V.
Danziger Straße 50, 10435 Berlin, Telefon 030 4427216
info@juhu-berlin.de
www.juhu-berlin.de

Junge Presse
Wöhlertstraße 18, 10115 Berlin, Telefon 030 45086554
jpb@jpb.de
www.jpb.de

Kinderring Berlin e. V.
Schwedter Straße 232 - 234, 10435 Berlin, Telefon 030 4406214
info@kinderring-berlin.de
www.kinderring-berlin.de

Landesjugendwerk der AWO Landesverband Berlin e. V.
Albrechtstraße 110, 12103 Berlin, Telefon 030 72006697
kontakt@jugendwerkberlin.de
www.awoberlin.de

Landesschülervertretung
Rodenbergstraße 53, 10439 Berlin, Telefon 030 49853252
briefkasten@lsv-berlin.de
www.edu.lsv-berlin.de

Ring deutscher Pfadfinder (RdP)
Waldemarstraße 10, 10999 Berlin, Telefon 030 75690354
kontakt@rdp-bbb.de
www.rdp-bbb.de

Sozialistische Jugend Deutschlands SJD - Die Falken
Rathenower Straße 16, 10559 Berlin, Telefon 030 2805127
info@falken-berlin.de
www.falken-berlin.de

Sportjugend Berlin
Jesse-Owens-Allee 1 - 2, 14053 Berlin, Telefon 030 30002-0
sjb@sportjugend-berlin.de
www.sportjugend-berlin.de

A

Adoption 19, 173, 174, 185
Adoptionsvermittlung 173, 174
Agentur für Arbeit 64
Alkoholprobleme 176, 187 ff.,
Altersrente 208
Ambulante Familienpflege 118, 119
Ambulante psychologische Psychotherapie 170
Angehörigenstatus 18
Apotheken-Notdienst 216
Arbeitnehmer-Sparzulage 46, 47
Arbeitslosengeld 35, 36, 47, 48, 49, 50 ff., 64, 163
Arbeitslosengeld II 12, 15, 35, 50 ff., 64, 65, 149, 163
Arbeitslosmeldung 47
Aufhebung der Lebenspartnerschaft 19
Aufstiegsförderung 35, 45, 64
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) 45
Aufstockungsunterhalt 201
Ausbildungsförderung 35, 44 ff., 63, 64

B

BAföG - Ausbildungsförderung 44, 45, 76, 80
Barunterhalt 199
Begleiteter Umgang 197, 198
Behinderten-Integrationsreisen 162
Beistandschaft 16, 17, 200
Belegungsgebundene Wohnungen 69
Beratungsstellen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen 169, 183
Beratung bei Trennung und Scheidung 196
Berliner Bildungsprogramm 88, 89
Berliner FamilienPass 144 ff, 152, 159
berlinpass 145, 146, 159
Berufsinformationskurse 112, 113
Berufsorientierungskurse 113
Berufsrückkehr 49
Beratung und Qualifizierung zur Berufsrückkehr 112
Berufsvorbereitungskurse 113
Beschäftigungsverbot 9
Betreutes Wohnen in Einzelwohnungen und Wohngemeinschaften 172
Betreuungsverfügung 209, 210
Betreuung des Kindes in Notsituationen 119
Bezirksämter 222
Bibliotheken 99, 148, 150
Bundesausbildungsförderungsgesetz 163
Bundesversicherungsamt 27
Bürgerämter 224

C

Cannabis-Probleme 176

D

Drogennotdienst 187
Drogenprobleme 176
Drohender Wohnungsverlust 179, 192
Düsseldorfer Tabelle 200

E

Ehe 18
Eheberatung 8
Ehegattensplitting 21, 76
Ehegattenunterhalt 200, 201
Einbenennung 18
Eingetragene Lebenspartnerschaft 18
Eingliederungshilfe 58, 97, 101, 102
Einkommen bei Arbeitslosengeld II und Sozialgeld 54
Einmalige Beihilfen 53, 58
Eltern-Kind-Gruppen 14
Elterngeld 35, 36, 37, 39, 48, 49, 54, 61
Elternzeit 10, 35 ff., 48, 50, 61, 120
Emotionelle erste Hilfe 15
Energieabschaltung 178
Entbindungskosten 12
Entbindung (Klinik, Geburtshaus, Hausgeburt) 10
Entlastungsbetrag für alleinstehende Alleinerziehende 77
Erbe annehmen/ausschlagen 211
Erbfolge - gesetzlich Erbfolge 210

Erbrecht 20, 210
Erbrechtsansprüche 210
Erbschaftsteuerpflicht 211
Erbschein 211
Erbvertrag 20, 21
Ernährungsberatung 14
Erstausstattung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt 53, 58
Erstausstattung für die Wohnung 53, 58
Erste Hilfe 15, 30, 31, 216
Erziehungs- und Familienberatung 168
Erziehungsbeistandschaft 170
Erziehungsfragen 168
Erziehungsgeld 36
Erziehungshilfen 175
Erziehungsprobleme 168, 169, 180
Erziehungsrente 207

F

Familienbildung 126 ff., 131, 132, 141
Familienerholungsangebote 161
Familienfreizeitangebote 126
Familiengericht 16, 19, 197, 198
Familienkassen 41, 42
Familienkrisen 172, 196
Familienpass - Berliner FamilienPass 144 ff.
Familienplanungsberatung 8, 22, 24 ff., 63, 169, 172, 173, 184
Familienprobleme 167
Familientherapie 170, 180, 183
Familienverbände 237
Ferien-Pass - Super-Ferien-Pass 144 ff.,
Ferienangebote für Kinder mit Behinderungen 99
Ferienbetreuung 89, 90, 99
Ferienfreizeiten 162
Ferienlagertauglichkeit 14
Finanzämter 81
Finanzielle Notlage 43, 177
Frauenhäuser 216, 218
Freibetrag für auswärtig untergebrachte Kinder in Berufsausbildung 76
Freistellung von der Arbeit bei Erkrankung von Kindern 119
Freizeitangebote für Kinder mit Behinderungen 99, 108
Freizeitgestaltung für Kinder, Jugendliche und Familien 143
Früherkennung 13, 96
Früherkennungsprogramm 13
Früherkennungsuntersuchungen 13
Frühförderung 96
Frühgeborenen-Elterngruppen 14
Fürsorge- und Unterhaltspflicht 18

G

Ganztagsgrundschule - gebundene Ganztagsgrundschule 90
Ganztagsgrundschule - offene Ganztagsgrundschule 90
Gärten und Parks 152
Gastfamilienaufenthalte 162
Gedenkstätten 144, 148
Geldkartensperrung 216
Gerichts- und Rechtsanwaltskosten 198
Gesundheitsämter - Kinder- und Jugendgesundheitsdienst 27
Giftnotruf 216
Gläubiger - Musterbriefe an Gläubiger 178, 179
Grundsicherung bei Erwerbsminderung 53, 56, 57
Grundsicherung im Alter 53, 56, 57

H

Haushaltshilfe 10 ff., 78, 101, 118, 119
Haushaltshilfe/ambulante Familienpflege 118
Haushaltshilfe steuerlich geltend machen 77, 78
Haushaltshilfe während des Krankenhaus-Aufenthalts 10
Häusliche Gewalt 168, 172, 216
Häusliche Krankenpflege 60, 118 ff.
Häusliche Pflege durch eine Hebamme 10
Hauswirtschaftliche Versorgung des/der Kranken 118
Hebammenbetreuung vor, während, nach der Geburt 10
Heime und sonstige betreute Wohnformen 171
Hilfen zur Erziehung 56, 102, 175
Hilfe zum Lebensunterhalt 56 ff., 163
Hinterbliebenenrente 20
Hortbetreuung 89

I

Impfungen 13, 14
Insolvenz 177, 178, 190
Integrative Lerntherapie 170
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung 171

J

JobCenter 12, 56, 112, 163, 227
Jobcenter 50, 64
Jugendämter - Allgemeine/regionale (soziale) Dienste 109, 168, 221, 230
Jugendämter - Elterngeld 61
Jugendämter - Jugend- und Familienförderung 221, 229
Jugendämter - Kindertagesbetreuung 92
Jugendämter - Kindschaftsrechtliche Beratung und Vertretung 31
Jugendämter - Unterhaltsvorschussstellen 32
Jugendnotdienst 172, 214, 215, 217
Jugendverbände 238

K

Kinder- und Jugendambulanzen/Sozialpädiatrische Zentren 105
Kinder- und Jugenderholung 162
Kinder- und Jugendgesundheitsdienste 13, 27, 96
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie 104, 170
Kinder- und Jugendliteratur 151
Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste 96, 103
Kinder- und Jugendtheater 144, 147, 149
Kinderbetreuungskosten bei Weiterbildungsmaßnahmen 50
Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen 77
Kindererziehungszeiten als rentenrechtliche Zeiten 206
Kinderfreibeträge 40, 62
Kindergeld 40, 42, 62
Kindernotdienst 172, 214, 215, 217
Kinderschutz 172, 214, 215, 217
Kindertagesbetreuung 86
Kindertagesbetreuung - Anmeldung 86, 90
Kindertagesbetreuung - Betreuungsbedarf 87
Kindertagesbetreuung - Einrichtungen 86
Kindertagesbetreuung - Grundschulkinder 89
Kindertagesbetreuung - Kinder mit Behinderungen 87, 97
Kindertagesbetreuung - Kostenbeteiligung der Eltern 88, 91
Kindertagespflege 86, 88
Kinderzuschlag 40, 41, 62
Kinder und Jugendliche in Trennungssituationen 168, 197
Kindesvernachlässigung 168, 214
Kindeswohlgefährdung 168, 171, 174, 197
Kindschaftsrecht 17, 31
Kinofilme für Kinder 144, 150, 151
Kita-Gutschein 87, 92
Klassenfahrten 163
Kontokündigung 178
Kontopfändung 179
Konzerte 144, 149, 150
Kraftfahrzeugsteuer bei Behinderung 79
Krankengeld 11, 54, 76, 119
Krankentransport 216
Kredite für Neubau und Modernisierung von Wohnraum 72
Kreditinstitute - Musterbriefe 179
Krisendienste für Kinder, Jugendliche und Familien 214
Krisenhilfe 172
Kulturelle Aktivitäten - Ermäßigungen für Familien 145, 149
Kündigungsverbot 10
Kunsteisbahnen 146
Kuren für Frauen und Männer in Familienverantwortung 121

L

Landespflegegeld - Leistungen für behinderte Kinder 100
Landessportbund 147, 153
Lesbische Lebensgemeinschaften 18
Lohnsteuerklasse 76

M

Mädchennotdienst 172, 215, 217
Medikamentenprobleme 176, 187
Mehrbedarfe 52 ff.
Mehrbedarfszuschlag wegen Schwangerschaft 12

Mehrgenerationenhäuser 126
Mietschulden 58, 179, 191
Mindestunterhalt 199
Misshandlung 168, 215
Mutter-Kind-Gruppen 14
Mutterpass 11
Mutterschaftsgeld 11
Mutterschutzgesetz 9
Mutterschutzlohn 9

N

Nachbarschaftsheime, -einrichtungen 126, 133
Nachlassangelegenheiten 211
Nachlassgericht 211
Namensrecht 18
Nichteheliche Lebensgemeinschaft 18, 20

O

Opern 149
Orchester 149, 150

P

Parks und Gärten 152
Partnerschaftskonflikte 168, 180
Partnerschaftsprobleme 196
Patientenverfügung 209
Pauschalbetrag für Kinder mit Behinderungen 79
Pekip-Gruppen 14
Pflegeelternschulung 175
Pflegefamilien 174, 186
Pflegekassen der Krankenversicherung 10, 100, 101
Pflegeversicherung - Leistungen für behinderte Kinder 100
Pflegezeiten als rentenrechtliche Zeiten 206
Pflegezeitgesetz 120
Pflege von nahen Angehörigen 120
Private Vorsorge 21, 55
Prozesskostenhilfe 198
Psychotherapie - ambulante psychologische 170

R

Rangfolge der Unterhaltspflicht 199
Realsplitting 80
Regelaltersgrenze 208
Regelsätze 51, 58
Rentenversicherung 206
Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 206
Rückbildungsgymnastik 8, 14
Rund-um-die-Uhr-Betreuung 102

S

Scheidung 196, 200
Scheidungsverfahren 198
Schlösser 148
Schönes-Wochenende-Ticket 158, 159
Schrei-Baby-Ambulanzen 15, 30
Schuldnerberatung 179, 190, 192
Schülerfahrten 163
Schulgeld steuerlich geltend machen 78
Schulische Bildung für Kinder mit Behinderungen 98, 107
Schutzbestimmungen für Schwangere 12
Schutzfristen 9, 11
Schwangerenberatung 8, 22, 172
Schwangerschaft, ärztliche Betreuung in der Schwangerschaft 10
Schwangerschaftsabbruch 8, 22, 172
Schwangerschaftskonfliktberatung 22, 172
Schwule Lebensgemeinschaft 18, 33
Selbsthilfekontaktstellen 126, 128
Senatsverwaltungen 235
Sexualberatung 8, 169, 184
Sexuelle Gewalt 168, 214
Sexuelle Identität 169, 183
Sorgeerklärung 16, 21, 197
Sorgerecht 16
Sorgerechtsstreitigkeiten 21, 197
Sorgerechtsverfahren 197
Sorgerecht - „kleines“ Sorgerecht 19
Sorgerecht - alleiniges elterliches Sorgerecht 16, 197

Sorgerecht - gemeinsames Sorgerecht 19, 21
Sorge - Elterliche Sorge 16, 18, 197
Soziale Gruppenarbeit 170
Sozialgeld 50, 53, 54, 65
Sozialhilfe 12, 56, 65
Sozialmedizinische Dienste 8, 184
Sozialpädagogische Dienste 168, 230
Sozialpädagogische Familienhilfe 170
Sozialpädiatrische Zentren 96, 104, 105
Sozialwohnungen 68, 69
Sportämter 147, 153
Sportliche Aktivitäten - Ermäßigungen für Familien 146
Sprachlerntagebuch 88, 89
Stadtranderholung 162
Stadtteilzentren 126, 133
Sternwarte 152
Steuerklassen 76
Stiefkindadoption 19
Stiftung Hilfe für die Familie (Stiftung des Landes Berlin) 43, 63
Stillgruppen 14
Stillpausen 9
Suchtprävention 176, 187
Suchtprobleme 176, 187
Super-Ferien-Pass 144, 145

T

Tagesgruppen 171
Tagespflege für Kinder - Kindertagespflege 86, 88
Teilzeitarbeit 39, 112
Teilzeitausbildung 112
Telefonseelsorge 216
Testament 210, 211
Theater 144
Tierpark, Zoo 145, 152
Träger der freien Wohlfahrtspflege 128, 161, 236
Trennung 196, 200

U

Überforderung der Eltern 14, 168
Überschuldung 177, 190
Umgangsanbahnung 198
Umgangsbegleitung 198
Umgangskontrolle 196, 197
Umgangspflichten 197
Umgangsrecht 19, 197
Umgangsstreitigkeiten 197
Unterhalt 16
Unterhaltsansprüche geltend machen 200
Unterhaltsaufwendungen steuerlich geltend machen 78, 80
Unterhaltsberechnung 199
Unterhaltsfreibetrag 80
Unterhaltspflicht 17
Unterhaltsvorschuss 17
Unterhalt bei Trennung und Scheidung 200
Unterhalt für Kinder 199
Unterhalt für Partnerinnen und Partner 16, 199
Unterkunfts- und Heizkosten 52, 57
Unterstützung in der ersten Phase nach der Geburt 14
Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 14, 27
Untersuchungen zur Kitaaufnahme und Einschulung 14, 27

V

Vaterschaftsfeststellung 16, 31
Verbraucherinsolvenzverfahren 178, 179, 190
Verhütungsberatung 8, 184
Vermögen bei Arbeitslosengeld II und Sozialgeld 54, 55
Versorgungsausgleich 20
Vollmachten 208
Vollzeitpflege 171, 174
Vollzeitpflege - befristete Vollzeitpflege 171, 175
Vollzeitpflege mit erweitertem Förderbedarf 175
Vorschulische Tagesbetreuung 86
Vorsorgeuntersuchung 11
Vorsorgevollmacht 209, 210

W

Waisenrente 207
Witwen-/Witwerrente 207
Wohlfahrtsverbände 236
Wohnberechtigungsschein 68, 101, 224
Wohngeld 71, 101, 224
Wohnkosten - Unterkunfts- und Heizungskosten 52, 53, 57, 71
Wohnungen 2. Förderweg 70
Wohnungsbaugenossenschaften 70
Wohnungsbaugesellschaften 70
Wohnungsbauprämie 72

Z

Zahnärztlicher Notdienst 216
Zentraler Hebammenruf 216
Zentren für sexuelle Gesundheit und Familienplanung 169, 184
Zoo, Tierpark 145, 152
Zugewinnausgleich 20, 196
Zugewinngemeinschaft 19
Zusammenveranlagung 19, 76
Zuschüsse für Miet- und Genossenschaftswohnungen 71
Zuzahlungsregelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung 10, 60